

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

Sitzungsperiode 1996-1997

96/C 166/01

#### **Protokoll der Sitzung vom Montag, 20. Mai 1996**

##### *Ablauf der Sitzung*

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode .....	1
2. Genehmigung des Protokolls .....	1
3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Vandemeulebroucke .....	1
4. Zusammensetzung des Parlaments .....	1
5. Zusammensetzung der Delegationen .....	2
6. Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts .....	2
7. Ausschlußbefassung .....	2
8. Vorlage von Dokumenten .....	2
9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat .....	5
10. Petitionen .....	5
11. Mittelübertragungen .....	6
12. Arbeitsplan .....	6
13. Redezeit .....	7
14. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen) .....	9
15. Kulturgüter ***I/* (Aussprache) .....	9
16. Humanitäre Hilfe **II (Aussprache) .....	9
17. Nahrungsmittelhilfe **II (Aussprache) .....	9
18. Rehabilitation in den Entwicklungsländern **II (Aussprache) .....	9
19. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	10

DE

Preis: 55 ECU

(Fortsetzung umseitig)

**Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 21. Mai 1996**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	12
2. Vorlage von Dokumenten .....	12
3. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge) .....	12
4. Beschluß über die Dringlichkeit .....	14
5. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens * (Aussprache) .....	14
6. Hooliganismus (Aussprache) .....	14
7. Übertragung von Sportveranstaltungen (Aussprache) .....	15

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Verfahren der Konsultation
  - \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
  - \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
  - \*\*\* Verfahren der Zustimmung
  - \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
  - \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
  - \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung
- (Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

*Hinweise zur Abstimmungsstunde*

- Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.
- Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen sind als Anlage beigelegt.

*Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse*

- AUSW Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik
- LAWI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- HAUS Haushaltsausschuß
- WIRT Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
- ENER Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie
- AUWI Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
- RECH Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
- SOZA Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung
- REGI Ausschuß für Regionalpolitik
- VKHR Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
- UMWE Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
- JUGD Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
- ENTW Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
- INNA Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
- KONT Ausschuß für Haushaltskontrolle
- INST Institutioneller Ausschuß
- FISH Ausschuß für Fischerei
- GORD Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
- FRAU Ausschuß für die Rechte der Frau
- PETI Petitionsausschuß

*Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen*

- PSE Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
- PPE Fraktion der Europäischen Volkspartei (christlich-demokratische Fraktion)
- UPE Fraktion Union für Europa
- ELDR Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
- GUE / NGL Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
- V Fraktion Die Grünen im Europäischen Parlament
- ARE Fraktion der Radikalen Europäischen Allianz
- EDN Fraktion Europa der Nationen (Koordinierungsgruppe)
- NI fraktionslos



Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
8. Transeuropäische Netze im Energiebereich ***III (Aussprache) .....	15
ABSTIMMUNGSSTUNDE	
9. Transeuropäische Netze im Energiebereich ***III (Abstimmung) .....	15
10. Humanitäre Hilfe **II (Abstimmung) .....	15
11. Nahrungsmittelhilfe **II (Abstimmung) .....	16
12. Rehabilitation in den Entwicklungsländern **II (Abstimmung) .....	16
13. Kulturgüter ***I/* (Abstimmung) .....	16
14. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens * (Abstimmung) .....	16
15. Hooliganismus (Abstimmung) .....	16
ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE	
16. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste) .....	17
17. Telekommunikation – Telefonverzeichnisse ***I (Aussprache) .....	18
18. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 – Haushaltsvoranschlag 1997 – Vorentwurf des Haushalts 1997 (Aussprache) .....	18
19. Natürliche Mineralwässer ***II (Aussprache) .....	19
20. Fragestunde (Anfragen an die Kommission) .....	19
21. Aromastoffe in Lebensmitteln ***II (Aussprache) .....	20
22. Luftqualität **II (Aussprache) .....	20
23. Abfalldeponien **II (Aussprache) .....	20
24. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	20
<i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Transeuropäische Netze im Energiebereich ***III A4-0153/96 Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (C4-0206/96 - 94/0009(COD)) ...	22
Annexe: Déclaration du Conseil et du Parlement européen et déclaration de la Commission .	22
2. Humanitäre Hilfe **II A4-0125/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die humanitäre Hilfe (C4-0098/96 - 95/0119(SYN)) .....	23
3. Nahrungsmittelhilfe **II A4-0126/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (C4-0097/96 - 95/0160(SYN)) .....	24
4. Rehabilitation in den Entwicklungsländern **II A4-0136/96 Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (C4-0099/96 - 95/0165(SYN)) .....	33
5. Kulturgüter ***I/* a) A4-0110/96 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(95)0479 - C4-0463/95 - 95/0254(COD)) .....	38
Legislative Entschließung .....	38

(Fortsetzung umseitig)



b) A4-0111/96	
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(95)0479 – C4-0558/95 – 95/0253(CNS))	39
Legislative Entschließung	39
6. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens *	
A4-0118/96	
Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (KOM(95)0504 – C4-0130/96 – 95/0261(CNS))	40
7. Hooliganismus	
A4-0124/96	
Entschließung zum Problem des Hooliganismus und zur Freizügigkeit der Fußballfans	40

96/C 166/03

**Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 22. Mai 1996**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	51
2. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)	51
3. Übermäßige Defizite der Mitgliedstaaten (Erklärung mit anschließenden Fragen)	52
4. Verminderung der Umweltverschmutzung **II (Aussprache)	52
5. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle **II (Aussprache)	52
6. Schutz der finanziellen Interessen der EG * (Aussprache)	52

**ABSTIMMUNGSSTUNDE**

7. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ***II (Artikel 66,7 GO)	53
8. Telekommunikationssende- und Satellitenfunkanlagen ***I (Artikel 99 GO)	53
9. Persönliche Schutzausrüstungen ***I (Artikel 99 GO)	53
10. Natürliche Mineralwässer ***II (Abstimmung)	53
11. Aromastoffe in Lebensmitteln ***II (Abstimmung)	54
12. Luftqualität **II (Abstimmung)	54
13. Abfalldeponien **II (Abstimmung)	54
14. Verminderung der Umweltverschmutzung **II (Abstimmung)	54
15. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle **II (Abstimmung)	55
16. Telekommunikation ***I (Abstimmung)	55
17. Schutz der finanziellen Interessen der EG * (Abstimmung)	56
18. Telefonverzeichnisse (Abstimmung)	56
19. Übertragung von Sportveranstaltungen (Abstimmung)	56

**ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE**

20. Agrarpreise * (Aussprache)	57
21. Fragestunde (Anfragen an den Rat)	57
22. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen	58
23. Entlastung 1994 (Aussprache)	58
24. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz * (Aussprache)	58



Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
25. Maßnahmen zur Beschäftigung * (Aussprache) .....	58
26. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“ (Aussprache) .....	59
27. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI) (Aussprache) .....	59
28. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	59
 <i>Teil II: Vom Parlament angenommene Texte</i>	
1. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ***II (Artikel 66,7 GO)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (C4-0224/96 – 95/0325(COD)) .....	60
2. Telekommunikationssendeeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen ***I (Artikel 99 GO)	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationssendeeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0612 – C4-0576/95 – 95/0309(COD)) .....	60
3. Persönliche Schutzausrüstungen ***I (Artikel 99 GO)	
A4-0137/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (KOM(95)0552 – C4-0533/95 – 95/0279(COD)) ...	60
Legislative Entschließung .....	61
4. Natürliche Mineralwässer ***II	
A4-0116/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (C4-0060/96 – 94/0235(COD)) .....	61
5. Aromastoffe in Lebensmitteln ***II	
A4-0143/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen (C4-0059/96 -00/0478(COD)) .....	62
6. Luftqualität **II	
A4-0155/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (C4-0061/96 – 94/0106(SYN)) .....	63
7. Abfalldeponien **II	
A4-0150/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (C4-0067/96 – 00/0335(SYN)) .....	69
8. Verminderung der Umweltverschmutzung **II	
A4-0159/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (C4-0094/96 – 00/0526(SYN)) .....	69
9. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle **II	
A4-0140/96	
Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (C4-0095/96 – 00/0161(SYN)) .....	76

(Fortsetzung umseitig)



10. Telekommunikation ***I	
a) A4-0142/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(95)0545 – C4-0089/96 – 95/0282(COD))	78
Legislative Entschließung	86
b) A4-0144/96	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (KOM(95)0543 – C4-0001/96 – 95/0280(COD))	87
Legislative Entschließung	91
11. Schutz der finanziellen Interessen der EG *	
a) A4-0130/96	
Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Entwurf eines Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und Mitglieder) (C4-0607/95 – 12549/95 – 96/0902(CNS))	92
Legislative Entschließung	102
b) A4-0145/96	
Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (KOM(95)0690 – C4-0115/96 – 95/0358(CNS))	102
Legislative Entschließung	105
12. Telefonverzeichnisse	
A4-0141/96	
Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Entwicklung des Marktes für Telefonverzeichnisse und sonstige Informationsdienste im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (KOM(95)0431 – C4-0454/95)	106
13. Übertragung von Sportveranstaltungen	
B4-0326/96	
Entschließung zur Übertragung von Sportveranstaltungen	109

96/C 166/04

**Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 23. Mai 1996**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls	128
2. Tagesordnung	128
3. Gedenken an Altiero Spinelli	128
<b>ABSTIMMUNGSSTUNDE</b>	
4. Agrarpreise * (Abstimmung)	128
5. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz * (Abstimmung)	132
6. Maßnahmen zur Beschäftigung * (Abstimmung)	132
7. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 – Haushaltsvoranschlag 1997 (Abstimmung)	133
8. Entlastung 1994 (Abstimmung)	133
9. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“ (Abstimmung)	133
10. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI) (Abstimmung)	134
<b>ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE</b>	



Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
11. Begrüßung .....	134
12. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen (Aussprache) .....	134
13. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern **I (Aussprache) .....	134
14. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates .....	134
<b>DRINGLICHKEITSDEBATTE</b>	
15. Tretminen (Aussprache) .....	135
16. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Aussprache) .....	135
17. Menschenrechte (Aussprache) .....	136
18. Kambodscha (Aussprache) .....	136
19. Liberia (Aussprache) .....	136
20. Tretminen (Abstimmung) .....	136
21. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abstimmung) .....	136
22. Menschenrechte (Abstimmung) .....	137
23. Kambodscha (Abstimmung) .....	138
24. Liberia (Abstimmung) .....	138
<b>ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE</b>	
25. HABITAT II (Erklärung mit anschließender Aussprache) .....	138
26. Handel und Umwelt (Aussprache) .....	139
27. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (Aussprache) .....	139
28. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO) .....	139
29. Tagesordnung der nächsten Sitzung .....	139

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Agrarpreise *	
A4-0117/96	
1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 (KOM(96)0044 – C4-0159/96 – 96/0056(CNS)) .....	140
Legislative EntschlieÙung .....	142
2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Getreidepreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0160/96 – 96/0057(CNS)) .....	143
Legislative EntschlieÙung .....	144
3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (KOM(96)0044 – C4-0161/96 – 96/0058(CNS)) .....	145
Legislative EntschlieÙung .....	146
4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Preis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0162/96 – 96/0059(CNS)) .....	146
Legislative EntschlieÙung .....	147
5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0163/96 – 96/0060(CNS)) .....	147
Legislative EntschlieÙung .....	148
6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0164/96 – 96/0903(CNS)) .....	148
Legislative EntschlieÙung .....	149



7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(96)0044 – C4-0165/96 – 96/0061(CNS))	150
Legislative EntschlieÙung	150
8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (KOM(96)0044 – C4-0166/96 – 96/0904(CNS))	151
Legislative EntschlieÙung	151
9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen (KOM(96)0044 – C4-0167/96 – 96/0062(CNS))	152
Legislative EntschlieÙung	153
10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (KOM(96)0044 – C4-0168/96 – 96/0905(CNS))	153
Legislative EntschlieÙung	154
11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (KOM(96)0044 – C4-0169/96 – 96/0063(CNS))	155
Legislative EntschlieÙung	156
12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0170/96 – 96/0064(CNS))	156
Legislative EntschlieÙung	157
13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0171/96 -96/0065(CNS))	157
Legislative EntschlieÙung	158
14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(96)0044 – C4-0172/96 – 96/0066(CNS))	158
Legislative EntschlieÙung	158
15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0173/96 – 96/0067(CNS))	159
Legislative EntschlieÙung	159
16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(96)0044 – C4-0174/96 – 96/0068(CNS))	160
Legislative EntschlieÙung	163
17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0175/96 – 96/0906(CNS))	164
Legislative EntschlieÙung	164
18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(96)0044 – C4-0176/96 – 96/0069(CNS))	165
Legislative EntschlieÙung	165
19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1997 für Schaffleisch gültigen Grundpreises sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(96)0044 – C4-0177/96 – 96/0070(CNS))	165
Legislative EntschlieÙung	166
20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0178/96 – 96/0071(CNS))	166
Legislative EntschlieÙung	166
21. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise (KOM(96)0044 – C4-0179/96 – 96/0072(CNS))	167
Legislative EntschlieÙung	167



22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(96)0044 – C4-0180/96 – 96/0073(CNS)) .....	168
Legislative EntschlieÙung .....	168
23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0181/96 – 96/0074(CNS)) .....	169
Legislative EntschlieÙung .....	169
24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(96)0044 – C4-0182/96 – 96/0075(CNS)) .....	170
Legislative EntschlieÙung .....	170
25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (KOM(96)0044 – C4-0183/96 – 96/0076(CNS)) .....	170
26. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (KOM(96)0044 – C4-0184/96 – 96/0907(CNS)) .....	170
Legislative EntschlieÙung .....	171
27. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1996 (KOM(96)0044 – C4-0185/96 – 96/0077(CNS)) .....	171
Legislative EntschlieÙung .....	171
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *	
A4-0099/96	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (KOM(95)0282) – C4-0386/95 – 95/0155(CNS)) .....	172
Legislative EntschlieÙung .....	179
3. Maßnahmen zur Beschäftigung *	
A4-0127/96	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (Essen) (KOM(95)0250 – C4-0385/95 – 95/0149(CNS)) .....	179
Legislative EntschlieÙung .....	181
4. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 – Haushaltsvoranschlag 1997	
a) A4-0164/96	
EntschlieÙung zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 .....	182
b) A4-0162/96	
EntschlieÙung zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 1997 .....	184
5. Entlastung 1994	
A4-0132/96	
I. Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 EINZELPLAN I – EUROPÄISCHES PARLAMENT .....	189
II. Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 EINZELPLÄNE IV – GERICHTSHOF V – RECHNUNGSHOF VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS/AUSSCHUSS DER REGIONEN .....	190
6. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“	
A4-0102/96	
EntschlieÙung zum Schlußbericht der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen „ARMUT 3“ (1989-1994) (KOM(95)0094 – C4-0150/95) .....	191



7. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI) A4-0121/96 Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI) (KOM(95)0445 – C4-0440/95) .....	195
8. Tretminen B4-0582, 0596, 0602, 0613, 0629, 0646 und 0656/96 Entschließung zum Scheitern der Konferenz über Antipersonenminen .....	197
9. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen B4-0597, 0603, 0617, 0652 und 0660/96 Entschließung zum freien Warenverkehr und Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Union .....	198
10. Menschenrechte	
a) B4-0586, 0605, 0623, 0638 und 0657/96 Entschließung zu den Menschenrechtsverletzungen in Brasilien .....	199
b) B4-0599, 0624, 0631 und 0635/96 Entschließung zu Nigeria .....	200
c) B4-0588, 0608, 0630, 0642 und 0648/96 Entschließung zur Verletzung der Menschenrechte in Burma (Myanmar) .....	201
d) B4-0607, 0625, 0637, 0640 und 0651/96 Entschließung zur Meinungsfreiheit in Albanien und Weißrußland .....	203
e) B4-0606, 0621 und 0647/96 Entschließung zu den Menschenrechten in Tunesien .....	204
f) B4-0636 und 0649/96 Entschließung zu den Menschenrechten in Tibet .....	204
g) B4-0650/96 Entschließung zu den Angriffen auf das Lebensrecht behinderter Menschen .....	205
11. Kambodscha B4-0598, 0612, 0627, 0644 und 0653/96 Entschließung zum ersten Abkommen EU-Kambodscha .....	206
12. Liberia B4-0632, 0633 und 0634/96 Entschließung zum Bürgerkrieg in Liberia .....	207

96/C 166/05

**Protokoll der Sitzung vom Freitag, 24. Mai 1996**

*Teil I: Ablauf der Sitzung*

1. Genehmigung des Protokolls .....	232
2. Vorlage von Dokumenten .....	232
3. Europäisches Beobachtungsnetz für KMU (Artikel 52 GO) .....	233
4. Kohäsionsfonds (Artikel 52 GO) .....	233
5. Schweinepest * (Artikel 99 GO) .....	233
6. Erhaltung der Fischbestände * (Artikel 99 GO) .....	234
7. Verkehr mit Saatgut * (Artikel 99 GO) .....	234
8. Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer * (Artikel 99 GO) .....	234
9. Fischereiabkommen EG/Mauretanien * (Artikel 99 GO) .....	234
10. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern **I (Abstimmung) .....	234
11. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen (Abstimmung) .....	235
12. HABITAT II (Abstimmung) .....	235
13. Handel und Umwelt (Abstimmung) .....	235



14. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (Abstimmung) .....	235
15. Agrarstatistik * (Aussprache und Abstimmung) .....	236
16. Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern * (Aussprache und Abstimmung) ....	236
17. Handel mit Kuba, Iran und Libyen (Erklärung mit Aussprache) .....	236
18. Zusammensetzung der Ausschüsse .....	237
19. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte .....	237
20. Zeitpunkt der nächsten Tagung .....	237
21. Unterbrechung der Sitzungsperiode .....	237

*Teil II: Vom Parlament angenommene Texte*

1. Europäisches Beobachtungsnetz für KMU (Artikel 52 GO) A4-0139/96 Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU – Bemerkungen der Kommission zum dritten Jahresbericht (1995)“ (KOM(95)0526 – C4-0202/95) .....	238
2. Kohäsionsfonds (Artikel 52 GO) A4-0114/96 Entschließung zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 (C4-0014/96) .....	240
3. Schweinepest * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0598 – C4-0075/96 – 95/0298(CNS)) .....	242
4. Erhaltung der Fischbestände * (Artikel 99 GO) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0613 – C4-0084/96 – 00/0532(CNS)) .....	242
5. Verkehr mit Saatgut * (Artikel 99 GO) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (KOM(96)0127 – C4-0269/96 – 96/0099(CNS)) ....	243
6. Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer * (Artikel 99 GO) A4-0134/96 Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 – C4-0069/96 – 95/0328(CNS)) .....	243
Legislative Entschließung .....	243
7. Fischereiabkommen EG/Mauretanien * (Artikel 99 GO) A4-0120/96 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 – C4-0114/96 – 96/0005(CNS)) .....	244
Legislative Entschließung .....	245
8. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern **I A4-0122/96 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (KOM(95)0295 – C4-0421/95 – 95/0166(SYN))	245
Legislative Entschließung .....	252



9. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen	
A4-0129/96	
Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Wirtschaftshilfe der Europäischen Union für das Westjordanland und den Gazastreifen (KOM(95)0505 – C4-0488/95) .....	253
10. HABITAT II	
B4-0581/96	
Entschließung zur UNO-Konferenz Habitat II: „der Stadtgipfel“, Istanbul, Juni 1996 .....	257
11. Handel und Umwelt	
A4-0156/96	
Entschließung zu den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) über Handel und Umwelt .....	260
12. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas	
A4-0084/96	
Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die industrielle Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (KOM(95)0071 – C4-0108/95) .....	262
13. Agrarstatistik *	
A4-0115/96	
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(95)0472 – C4-0526/95 – 95/0250(CNS)) .....	265
Legislative Entschließung .....	268
14. Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern *	
A4-0149/96	
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593 – C4-0081/96 – 95/0308(CNS)) .....	269
Legislative Entschließung .....	276
15. Handel mit Kuba, Iran und Libyen	
B4-0658, 0659, 0661, 0662 und 0663/96	
Entschließung zu den Verpflichtungen der Vereinigten Staaten unter GATT 1994 und GATS	277

Montag, 20. Mai 1996

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1996-1997

Tagung vom 20. bis 24. Mai 1996

PALAIS DE L'EUROPE – STRASSBURG

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 20. MAI 1996

(96/C 166/01)

## Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr HÄNSCH  
Präsident

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)

**1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die am 9. Mai 1996 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

**2. Genehmigung des Protokolls**

Herr Berthu hat schriftlich mitgeteilt, daß er bei der Abstimmung über den Bericht Oostlander über das „Europäische Jahr gegen Rassismus“ (A4-0135/96), die am 9. Mai stattfand (*Teil I Punkt 13 des Protokolls von diesem Datum*), gegen den Entschließungsantrag stimmen und sich beim Entwurf einer legislativen Entschließung enthalten wollte; Herr Posselt hat mitgeteilt, daß er gegen und nicht für Änd. 39 zu diesem Bericht stimmen wollte; Herr Van der Waal hat seinerseits mitgeteilt, daß er gegen und nicht für Änd. 21 und 27 zum Bericht Simpson über die Postdienste (A4-0105/96) (*Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 9. Mai 1996*) stimmen wollte.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Marset Campos verurteilt den von der ETA verübten Terroranschlag am Morgen in Cordoba, bei dem ein spani-

scher Soldat ums Leben kam. Im Namen seiner Fraktion verdammt er dieses Attentat und bittet, den Familien des Opfers das Beileid auszusprechen.

Der Präsident schließt sich im Namen des Parlaments diesen Ausführungen an und sagt zu, sein Beileid auszusprechen.

**3. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Vandemeulebroucke**

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität, an den er ein Schreiben vom 14. März 1996 weitergeleitet hatte, mit dem die zuständigen belgischen Behörden mitteilten, daß sie den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Jaak Vandemeulebroucke zurückziehen, diese Frage in seiner Sitzung am 22. und 23. April 1996 geprüft und dabei festgestellt hat, daß mit dieser Mitteilung das im Europäischen Parlament eröffnete Verfahren abgeschlossen ist.

**4. Zusammensetzung des Parlaments**

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die zuständigen spanischen Behörden ihn davon unterrichtet haben, daß Herr José Javier Pomés Ruiz mit Wirkung vom 10. Mai 1996 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle von Herrn Matutes Juan benannt worden ist.

Montag, 20. Mai 1996

Er heißt diesen neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,4 GO.

## 5. Zusammensetzung der Delegationen

Auf Antrag der PSE-Fraktion bestätigt das Parlament die Benennung von Herrn Elchlepp als Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Japan.

## 6. Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten wird zur Ausarbeitung eines Berichts über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ermächtigt.

## 7. Ausschußbefassung

Mitberatend werden befaßt:

- FRAU mit der Petition Nr. 176/95 von Frau Erika Stosh zu den rückwirkenden Rentenansprüchen von Teilzeitbeschäftigten (federführend: PETI)
- LAWI
  - mit dem Sonderbericht Nr. 3/95 des Rechnungshofes über die Durchführung der Interventionsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (C4-0592/95) (federführend: KONT)
  - mit dem Sonderbericht Nr. 4/95 des Rechnungshofes über die Verwaltung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, in Portugal von 1988 bis 1993 (C4-0536/95) (federführend: KONT).

## 8. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) *Ersuchen um Stellungnahme zu:*

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (KOM(96)0154 — C4-0272/96 — 96/0105(CNS))

Ausschußbefassung:  
federführend: AUWI  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 54 EGV, Art. 57 EGV, Art. 63 EGV, Art. 66 EGV, Art. 73 c Abs. 2 EGV, Art. 100 a EGV, Art. 113 EGV, Art. 228 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß (EG und EGKS) des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EWG-Abkommens (KOM(95)0707 — C4-0278/96 — 96/0023(AVC))

Ausschußbefassung:  
federführend: ENTW  
mitberatend: AUWI, VKHR, FISH, betroffene Ausschüsse

ab) *Stellungnahmen zu Vorschlägen für Mittelübertragungen:*

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 07/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0261/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: HAUS  
mitberatend: KONT

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 08/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (C4-0262/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: HAUS

b) *von der Kommission:*

ba) *Vorschläge und/oder Mitteilungen:*

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 6, 7, 8 und der Anhänge II und III zur Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 und des Anhangs II zur Richtlinie 93/6/EWG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM(96)0183 — C4-0258/96 — 96/0121(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

— Entscheidung der Kommission vom 10. April 1996 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben (C(96)0417 — C4-0259/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KONT

— Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbindungen zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (SRE) — Hintergrund, Schlußfolgerungen und Empfehlungen (KOM(96)0153 — C4-0265/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: ENTW  
mitberatend: AUSW, AUWI

— Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie: ein Beispiel (KOM(96)0187 — C4-0273/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: WIRT  
mitberatend: FORS, SOZA

Verfügbare Sprachen: EN, FR

Montag, 20. Mai 1996

— Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufrechterhaltung einzelstaatlicher Verbote der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe bei der Herstellung bestimmter Lebensmittel (KOM(96)0050 — C4-0275/96 — 95/0085(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: UMWE  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(96)0169 — C4-0279/96 — 00/0471(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

*bb) Vorschläge für Mittelübertragungen:*

— Vorschlag für eine Mittelübertragung 12/96 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1996 (SEK(96)0837 — C4-0263/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: HAUS

*bc) die folgenden Dokumente:*

— Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (C4-0264/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: FORS  
mitberatend: betroffene Ausschüsse

— Bericht über die Bewertung des gemeinschaftlichen Aktionsplans zugunsten des Fremdenverkehrs 1993-1995 — Beschluß des Rates 92/421/EG (KOM(96)0166 — C4-0266/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: VKHR  
mitberatend: WIRT, UMWE, KULT

Verfügbare Sprachen: EN, FR

— Bericht an den Rat: Entwicklungsperspektiven der regionalen Zusammenarbeit für die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Länder und Mittel der Gemeinschaft zur Förderung dieser Zusammenarbeit (SEK(96)0252 — C4-0274/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: AUSW  
mitberatend: HAUS, AUWI, ENTW

Verfügbare Sprache: FR

*c) vom europäischen Bürgerbeauftragten:*

— Jahresbericht 1995 (C4-0257/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: PETI

*d) von den Ausschüssen:*

*da) die folgenden Berichte:*

— \* Bericht über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und über den Entwurf eines Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (12549/95 — C4-0607/95 — 96/0902(CNS)) — Ausschuß für bürgerliche Freiheiten und innere Angelegenheiten

Berichterstatter: Herr Bontempi  
(A4-0130/96)

— Bericht über die Problematik des Fischereisektors im NAFO-Regelungsbereich — Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Herr Arias Cañete  
(A4-0133/96)

— Bericht über den dritten Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU — 1995 und über die Mitteilung der Kommission „Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU — Bemerkungen der Kommission zum dritten Jahresbericht (1995)“ (KOM(95)0526 — C4-0202/95) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Mezzaroma  
(A4-0139/96)

— Bericht über den zweiten Bericht der Kommission über die Durchführung des Beschlusses zur Gewährung von Zinszuschüssen der Gemeinschaft für Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank (KMU-Fazilität) (KOM(95)0485 — C4-0594/95) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatterin: Frau Ewing  
(A4-0147/96)

— \* Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta (KOM(95)0687 — C4-0134/96 — 95/0351(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Valdivielso de Cué  
(A4-0154/96)

— Bericht über die Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) über Handel und Umwelt — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Kreissl-Dörfler  
(A4-0156/96)

— \* Bericht zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufhebung des Beschlusses 94/939/EG über eine Finanzhilfe für die Slowakische Republik (KOM(96)0009 — C4-0154/96 — 96/0018(CNS)) — Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen

Berichterstatter: Herr Konečný  
(A4-0157/96)

Montag, 20. Mai 1996

— \*\* I Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (KOM(95)0310 — C4-0508/95 — 95/0235(SYN)) — Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung

Berichterstatter: Herr Mather  
(A4-0158/96)

— Bericht über die Mitteilung der Kommission betreffend die Perspektiven der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und technologischer Entwicklung (KOM(95)0489 — C4-0502/95) — Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie

Berichterstatter: Herr Pompidou  
(A4-0160/96)

— Bericht über die Empfehlung der Kommission über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (C(95)1075 — C4-0198/95) — Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik

Berichterstatter: Herr Harrison  
(A4-0161/96)

*db) die Empfehlungen für die zweite Lesung:*

— \*\* II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (C4-0061/96 — 94/0106(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Papayannakis  
(A4-0155/96)

— \*\* II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (C4-0094/96 — 00/0526(SYN)) — Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Bowe  
(A4-0159/96)

*e) von den Abgeordneten:*

*ea) Anfragen für die Fragestunde am 21. und 22. Mai 1996 (Artikel 41 GO) (B4-0441/96):*

— Smith, Trakatellis, Murphy, McIntosh, Roubatis, Lomas, Lindqvist, Ahlqvist, Wibe, Alavanos, Provan, Vallvé, Tongue, Needle, Oddy, Papayannakis, Tillich, Posselt, Izquierdo Rojo, Mulder, Gahrton, Ahern, Hyland, Watson, Howitt, Ferrer, David, Gallagher, Elles, Nencini, Kjer Hansen, Sánchez García, Apolinário, Wibe, Vallvé, Izquierdo Rojo, Howitt, Todini, Kestelijn-Sierens, Fraga Estévez, Arias Cañete, Günther, Kinnoek, Sindal, Hardstaff, Posselt, Eriksson, Smith, Lindholm, McMahon, Watson, Camisón Asensio, Gredler, Bowe, Hautala, Miller, Megahy, Plooi-j-van Gorsel, Svensson, Ahern, McKenna, Breyer, Schroedter, Watts, Ferrer, Van der

Waal, Vecchi, Kerr, Lannoye, Tamino, Roubatis, Dury, Alavanos, Pompidou, Vieira, Lomas, Stenmarck, Añoveros Trias de Bes, Lindqvist, McIntosh, Harrison, Hyland, Valverde López, Macartney, Kranidiotis, Cassidy, Andrews, Truscott, Tongue, Needle, Oddy, Vandemeulebroucke, Hatzidakis, Tillich, Teverson, Gahrton, Jackson, De Coene, Dybkjær, Holm, Sandbæk, Kreissl-Dörfler, Krarup, Hulthén, Schörling und Eisma

*eb) gemäß Artikel 45 GO die folgenden Entschließungsanträge:*

— Ferrer im Namen der PPE-Fraktion zu einem Aktionsprogramm im Bereich der erneuerbaren Energien für den Mittelmeerraum (B4-0306/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: FORS

— Fernández-Albor zur Einbeziehung der Entwicklungszusammenarbeit als Zusatzfach in Hochschulstudiengänge (B4-0418/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT  
mitberatend: ENTW

— Imaz San Miguel zur Gemeinsamen Marktordnung für Kartoffeln (B4-0419/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: LAWI

— Muscardini, Amadeo und Parigi zum Schutz der Burg Hartheim (B4-0420/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT  
mitberatend: INNA

— Ferrer zur kulturellen Vielfalt in Europa (B4-0421/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT

— Ferrer zur Reform der Strukturfonds (B4-0422/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: REGI  
mitberatend: WIRT

— Ferrer zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an den Ausschüssen zur Begleitung der Strukturfonds (B4-0423/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: REGI

— Ferrer zum Erlaß einer Richtlinie über die Bezahlung von Handelsgeschäften innerhalb eines bestimmten Zeitraums (B4-0424/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: WIRT  
mitberatend: REGI

— Ferrer zur Erhaltung der humanistischen Dimension des Bildungswesens (B4-0465/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT

— Muscardini zu einem alternativen Verkehrsnetz zur Unterstützung des Handels zwischen Lodi und Piacenza (B4-0466/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: VKHR  
mitberatend: REGI

Montag, 20. Mai 1996

f) *von der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß:*

— \*\*\*III Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (C4-0206/96 – 94/0009(COD))

Berichtersteller: Herr Adam  
(A4-0153/96)

## 9. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Der Präsident teilt mit daß er beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Protokoll zur Ergänzung der Vereinbarung über die gemeinsame Unterbringung der diplomatischen Missionen einiger Mitgliedstaaten sowie der Delegation der Kommission in Abuja im Anschluß an den Beitritt

— Drittes Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

## 10. Petitionen

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 156,5 GO die folgenden Petitionen zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen hat, die zu den nachstehenden Daten in das Register eingetragen wurden:

22. April 1996

Norbert Rudolf (Nr. 352/96)

Dominik Petri (Nr. 353/96)

Ahmed El-Khariby (Nr. 354/96)

Herr und Frau Rohmer (Nr. 355/96)

Walter Ritschel (VIMDE) (Nr. 356/96)

Horst Wende (Deutscher Bundeswehr-Verband e.V.) (Nr. 357/96)

E. Bennett (Nr. 358/96)

D. Stannard (Nr. 359/96)

Andrew Dundas (67 weitere Unterschriften) (Nr. 360/96)

Sarah Whyler (Nr. 361/96)

Günther Deboelpaep (Nr. 362/96)

Antero das Neves Gama (Nr. 363/96)

Maria das Dores Cabral da Silva (Nr. 364/96)

Francisco Carranza Jornet (Nr. 365/96)

Benigno Fernandez (Comisión de pensionistas y jubilados) (Nr. 366/96)

Marie-Yolande Beau (Nr. 367/96)

Georges Kokkinos (Nr. 368/96)

Gabriel Richard (Nr. 369/96)

Maurizio Cancelmo (Nr. 370/96)

Patrizio Navarro (Nr. 371/96)

Fabio Padovan (Life Veneto) (Nr. 372/96)

26. April 1996

Angelillo Filippo (Nr. 373/96)

Oronzo Caputo Leser (Nr. 374/96)

Nathalie Legros (Maison de l'Europe) (Nr. 375/96)

André Pauma (Nr. 376/96)

Pierre Lemoine (Association Bretonne de Culture) (Nr. 377/96)

Jean-Pol Thuin (Nr. 378/96)

Jacques Poilane (Nr. 379/96)

Mireille Ferri („Les Ecologistes des Pays de la Loire“) (24 weitere Unterschriften) (Nr. 380/96)

Mary Baker (3 weitere Unterschriften) (Nr. 381/96)

Mary Baker (Wexford Environmental Alliance) (Nr. 382/96)

Gilbert Wiseman (Nr. 383/96)

Jeff Henry Jansen (Nr. 384/96)

Rita van Nek (Nr. 385/96)

Paddy Fitzgerald (Nr. 386/96)

N.J. Nokes (Nr. 387/96)

Bernhard Völk (Nr. 388/96)

Horst Dornberger (Nr. 389/96)

Robert Schwartzmanns (Nr. 390/96)

Lennart Lüders (Nr. 391/96)

Lennart Lüders (Nr. 392/96)

Rosemarie Kositzki (Christlich-Demokratischer Arbeitskreis) (Nr. 393/96)

Rudi Maier (Bürgerinitiative Molschleben) (570 weitere Unterschriften) (Nr. 394/96)

Bert Brendel (Nr. 395/96)

Seref Demirci (Solidaritätsbund der Migranten aus der Türkei e.V.) (Nr. 396/96)

Tariq Meer (MQM „Mohajir Quami Movement“) (Nr. 397/96)

Tariq Meer (MQM „Mohajir Quami Movement“) (Nr. 398/96)

14. Mai 1996

B. Lane (2 weitere Unterschriften) (Nr. 399/96)

Peter Jackson (Nr. 400/96)

S. Brunisholz (380 weitere Unterschriften) (Nr. 401/96)

Viviane Anne-Westwood (Nr. 402/96)

Rory Meldrum (Nr. 403/96)

Doreen Turner (Nr. 404/96)

John Higgins (Nr. 405/96)

Colin Stickland (Nr. 406/96)

T.G. Prior (Nr. 407/96)

Fintan Cassidy (Marino Development Action Group) (Nr. 408/96)

Betty Bowen (3.500 weitere Unterschriften) (Nr. 409/96)

Rozemarijn Spilliaert (Nr. 410/96)

Support for Cyprus Struggle (800 weitere Unterschriften) (Nr. 411/96)

**Montag, 20. Mai 1996**

Knud Hencke (Nr. 412/96)  
 Rolf Jürgens (Nr. 413/96)  
 Marion Erdelkamp (Nr. 414/96)  
 Wilhelm Brunert (Nr. 415/96)  
 Irmtraut Krumrey (Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V.) (300 weitere Unterschriften) (Nr. 416/96)  
 Ewald Böök (Nr. 417/96)  
 Bettina Wieggers und Holger Schmidt (Nr. 418/96)  
 Herbert Holz (Nr. 419/96)  
 Karin Baer (Nr. 420/96)  
 Stephanie Luscher (Junge Liberale Niedersachsen e.V.) (Nr. 421/96)  
 Petra König (Nr. 422/96)  
 Adolf Tüch (3 weitere Unterschriften) (Nr. 423/96)  
 Claude Nicolet (Nr. 424/96)  
 Jeannine Astruc (Nr. 425/96)  
 Ph. Sarris (Nr. 426/96)  
 Hafsi Nordine (Nr. 427/96)  
 Simon Kessler (Union Européenne des Frontaliers) (Nr. 428/96)  
 Celestino Gutiérrez González (Nr. 429/96)  
 Francesco Lucantoni (Nr. 430/96)  
 José Enrique Herrera Arteaga (315 weitere Unterschriften) (Nr. 431/96)  
 Vicente Padrón Sánchez (Nr. 432/96)  
 Faustino Acosta Arias (Nr. 433/96)  
 Isabel Cuervo Fernández (2 weitere Unterschriften) (Nr. 434/96)  
 Jordi Roig Sans (Colectivo Antipolución de Cervelló y Vallirana) (Nr. 435/96)  
 Bráulio Cruz Almeida (Nr. 436/96)  
 Olindo Alvez Oliveira (Nr. 437/96)

**11. Mittelübertragungen***MAI 1996*

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 5/96 (SEK(96)0547 — C4-0215/96) betreffend obligatorische Ausgaben im Haushaltsartikel B0-240 (Zahlungen an den Garantiefonds für neue Aktionen) in seiner Sitzung am 22. April 1996 geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat er die Übertragung aus der Reserve auf folgende Haushaltszeile genehmigt:

B0-240	Zahlungen an den Garantiefonds für neue Aktionen	191 890 000 Ecu
--------	--	-----------------

Falls der Rat den von der Kommission vorgelegten Antrag auf Mittelübertragung nicht billigen sollte, müßte ein Trilogverfahren nach Punkt 15 der IIV eingeleitet werden.

\*  
\*      \*

Der Haushaltskontrollausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 6/96 (SEK(96)0581 — C4-0216/96) betreffend obligatorische Ausgaben geprüft und eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

\*  
\*      \*

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 7/96 (SEK(96)0599 — C4-0217/96) betreffend Haushaltsartikel B8-013 (Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) geprüft.

Aufgrund der Prüfung und in Kenntnis der Stellungnahme des Rates hat er die Übertragung aus der Reserve auf folgende Haushaltszeile genehmigt:

B8-013	Sonstige gemeinsame Aktionen der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	5 000 000 Ecu
--------	--	---------------

Die Kommission wurde in der Sitzung allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß das Parlament für den Fall, daß 1996 für diese Aktionen zusätzliche Mittel erforderlich sein sollten, der Auffassung ist, daß eine Finanzierung aus anderen Haushaltszeilen ins Auge gefaßt werden könnte. Der Haushaltsausschuß hat darauf bestanden, daß die Finanzierung dieser Aktionen im Haushaltsjahr 1997 in jedem Fall aus Posten B7-6002 (Auswärtige Zusammenarbeit) sichergestellt wird.

\*  
\*      \*

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 8/96 (SEK(96)0626 — C4-0227/96) betreffend nichtobligatorische Ausgaben geprüft.

Er hat festgestellt, daß dem Vorschlag Informationen über die hinsichtlich der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltung der Ausgaben für Gebäude eingeleiteten Schritte beigefügt sind.

Gestützt auf diese Informationen hat der Haushaltsausschuß die Übertragung von 500 000 Ecu aus Kapitel 100 auf Artikel 203 (Reinigung und Unterhaltung) genehmigt.

**12. Arbeitsplan**

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Der Präsident weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die Plenartagungen Mai II und Juni I 1996 (PE 165.957) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

a) *Tagung vom 20. bis 24. Mai 1996 in Straßburg*

*Einreichungsfristen:*

— Der Präsident gibt dem Plenum bekannt, daß die PPE-Fraktion beantragt hat, eine Frist für die Einreichung von Entschließungsanträgen bezüglich der Erklärung der Kommission zu den amerikanischen Maßnahmen betreffend den Handel mit Kuba, Iran und Libyen, die für Freitag auf der Tagesordnung steht (Nr. 175), festzulegen.

Montag, 20. Mai 1996

Er legt diese Frist wie folgt fest:

- Dienstag, 12.00 Uhr, für Entschließungsanträge
- Mittwoch, 12.00 Uhr, für Änderungs- und gemeinsame Entschließungsanträge.

*Redezeit:*

— Der Präsident gibt dem Plenum bekannt, daß die UPE-Fraktion eine Änderung für die Sitzung am Mittwoch vorschlägt, und zwar eine flexiblere Handhabung der Redezeit am Nachmittag dadurch, daß eine Gesamtredezeit für die Aussprachen von 15.00 bis 17.30 Uhr und von 21.00 bis 24.00 Uhr anstelle der bisher zugeteilten gesonderten Redezeit für die Aussprache über die Agrarpreise vorgesehen wird, wobei die den Abgeordneten eingeräumte Gesamtredezeit unverändert bleiben soll.

Es sprechen die Abgeordneten Pasty im Namen der UPE-Fraktion, der den Antrag begründet, Green im Namen der PSE-Fraktion, De Vries im Namen der ELDR-Fraktion und Green, die erklärt, ihre Fraktion könne sich dem Antrag unter der Bedingung anschließen, daß, auch wenn der Bericht Dankert (A4-0132/96 — Nr. 146) in der Nachtsitzung aufgerufen werden sollte, die Anwesenheit der für den Haushalt des Europäischen Parlaments zuständigen hohen Beamten sichergestellt werde (der Präsident bemerkt, dies sei selbstverständlich).

Das Parlament billigt den Antrag.

Es spricht Frau Green zu dem Problem der Anwesenheit in den Nachtsitzungen.

\*  
\*      \*

*Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO) von der Kommission auf:*

— einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 — C4-0069/96 — 95/0328(CNS)) (Bericht Baldarelli A4-0134/96)

**Begründung der Dringlichkeit:** Der Vorschlag sieht ein Verbot des Fangs von Rotem Thun in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli vor. Die Verordnung müßte daher noch vor dem 1. Juni 1996 in Kraft treten.

Das Parlament wird zu Beginn der Dienstagssitzung über diesen Dringlichkeitsantrag zu befinden haben.

*b) Tagung vom 5. und 6 Juni 1996 in Brüssel*

— Die PPE-Fraktion beantragt, daß der Rat eine Erklärung zur Nichtzulassung von Kroatien zum Europarat abgibt.

Frau Oomen-Ruijten begründet den Antrag.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, diese Erklärung auf die Tagesordnung der Sitzung am Mittwoch, 5. Juni, zu setzen.

\*  
\*      \*

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

### 13. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wurde gemäß Artikel 106 der Geschäftsordnung wie folgt aufgeteilt:

*Montag, 20. Mai 1996*

17.00 bis 20.00 Uhr

Eröffnung der Tagung und Arbeitsplan	30 Minuten
Bericht Escudero (Rückgabe von Kulturgütern)	
Bericht Escudero (Ausfuhr von Kulturgütern)	
Empfehlung Sauquillo Pérez del Arco	
Empfehlung Telkämper	
Empfehlung Andrews und Baldi	
Berichterstatter	25 Minuten (5 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	8 Minuten
Kommission	25 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	75 Minuten

*Dienstag, 21. Mai 1996*

9.15 bis 12.00 Uhr

Bericht Valdivielso de Cué	
Bericht Roth	
Mündliche Anfrage (Übertragung von sportlichen Ereignissen)	
Bericht Adam	
Berichterstatter	15 Minuten (3 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	14 Minuten
Verfasser	5 Minuten
Kommission	20 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	90 Minuten

*15.00 bis 17.30 und 21.00 bis 24.00 Uhr*

Bericht W.G. van Velzen	
Bericht Herman	
Bericht Cassidy	
Bericht Miranda	
Bericht Fabra Vallés	
Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 1997	
Empfehlung Florenz	
Empfehlung Kirsten M. Jensen	
Empfehlung Papayannakis	
Empfehlung Bowe (Abfalldeponien)	
Berichterstatter	45 Minuten (9 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	14 Minuten
Kommission	55 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	180 Minuten

*Mittwoch, 22. Mai 1996*

9.15 bis 12.00 Uhr

Erklärung der Kommission (Übermäßige Defizite der Mitgliedstaaten)	
Empfehlung Bowe (Vermeidung von Umweltverschmutzung)	
Empfehlung Bowe (Beseitigung von PCB/ PCT)	

**Montag, 20. Mai 1996**Bericht Bontempi  
Bericht Theato

Kommission	35 Minuten (einschl. Antworten)
Berichterstatter	20 Minuten (4 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	8 Minuten
Mitglieder	60 Minuten (+ 30' für Fragen)

15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

Bericht Santini  
Bericht Dankert  
Bericht Skinner  
Bericht Papakyriazis  
Bericht Mezzaroma  
Bericht Morris

Berichterstatter „Agrarpreise“	10 Minuten
Andere Berichterstatter	25 Minuten (5 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	26 Minuten
Rat	5 Minuten
Kommission	35 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	195 Minuten

Donnerstag, 23. Mai 1996

12.00 bis 13.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr

Bericht Gahrton  
Bericht Nordmann  
Erklärung der Kommission (HABITAT II)  
Bericht Kreissl-Dörfler  
Bericht Pex

Berichterstatter	20 Minuten (4 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	16 Minuten
Kommission	30 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	90 Minuten

Freitag, 24. Mai 1996

Bericht Girão Pereira  
Bericht Jové PeresBericht Crepaz  
Erklärung der Kommission (Handelsmaßnahmen der USA)

Berichterstatter	15 Minuten (3 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	8 Minuten
Kommission	25 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	90 Minuten

Mittwoch, 5. Juni 1996

16.30 bis 20.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr

Bericht von Habsburg  
Mündliche Anfragen (Freizügigkeit)  
Erklärung des Rates (Kroatien)  
Bericht Kittelmann  
Bericht Argyros  
Bericht Plooi-j-van Gorsel  
Bericht Pompidou  
Empfehlung Marinucci

Berichterstatter	30 Minuten (6 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	38 Minuten
Verfasser	2 Minuten
Rat	15 Minuten (einschl. Antworten)
Kommission	35 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	195 Minuten

Donnerstag, 6. Juni 1996

9.00 bis 11.00 Uhr

Bericht Parodi  
Empfehlung Farassino  
Empfehlung Le Rachinel

Berichterstatter	15 Minuten (3 x 5')
Verfasser der Stellungnahmen	14 Minuten
Kommission	15 Minuten (einschl. Antworten)
Mitglieder	60 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER  
(in Minuten)

Gesamtredzeit:	60	90	120	150	180	210	240	270	300
<i>Fraktion</i>									
Sozialdemokratische Partei Europas (217)	17	27	37	48	58	68	79	89	100
Europäische Volkspartei (173)	14	22	30	38	47	55	63	72	80
Union für Europa (55)	6	8	11	13	16	19	21	24	26
Liberaler und demokratische Partei Europas (52)	5	8	11	13	15	18	20	23	25
Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke (33)	4	6	7	9	11	12	14	15	17
Die Grünen (27)	4	5	7	8	9	11	12	13	15
Radikale Europäische Allianz (20)	3	4	5	6	7	8	9	10	10,5
Europa der Nationen (18)	3	4	5	6	7	8	9	10	10,5
Fraktionslose (31)	4	6	7	9	10	11	13	14	16

Montag, 20. Mai 1996

**14. Dringlichkeitsdebatte** (vorgeschlagene Themen)

Der Präsident schlägt vor, die folgenden fünf Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 23. Mai 1996, stattfindet, vorzusehen:

- Scheitern der Konferenz über Tretminen
- Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Menschenrechte
- Kambodscha
- Lagerung von Atommüll in der Union

**15. Kulturgüter \*\*\*I/\*** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien.

Herr Escudero erläutert seine Berichte

- über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(95)0479 — C4-0463/95 — 95/0254(COD)) (A4-0110/96),
- über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(95)0479 — C4-0558/95 — 95/0253(CNS)) (A4-0111/96).

Es sprechen die Abgeordneten Papayannakis im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Ullmann im Namen der V-Fraktion, Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion, Theonas, Blot und Lukas sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 21. Mai 1996.*

**16. Humanitäre Hilfe \*\*II** (Aussprache)

Frau Sauquillo Pérez del Arco erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die humanitäre Hilfe (C4-0098/96 — 95/0119(SYN)) (A4-0125/96).

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, im Namen der PSE-Fraktion, Liese im Namen der PPE-Fraktion, Baldi im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion und Telkämper im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Howitt und Kinnock sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 21. Mai 1996.*

**17. Nahrungsmittelhilfe \*\*II** (Aussprache)

Herr Telkämper erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (C4-0097/96 — 95/0160(SYN)) (A4-0126/96).

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, im Namen der PSE-Fraktion, Andrews im Namen der UPE-Fraktion und Howitt sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 21. Mai 1996.*

**18. Rehabilitation in den Entwicklungsländern \*\*II** (Aussprache)

Die Abgeordneten Baldi und Andrews, Ko-Berichterstatter, erläutern die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen in den Entwicklungsländern (C4-0099/96 — 95/0165(SYN)) (A4-0136/96).

Es sprechen die Abgeordneten Kouchner, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, im Namen der PSE-Fraktion, Corrie im Namen der PPE-Fraktion und Aelvoet im Namen der V-Fraktion.

VORSITZ: Herr AVGERINOS

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Souchet im Namen der EDN-Fraktion, Howitt und Kinnock, Frau Bonino, Mitglied der Kommission, sowie Frau Baldi, die eine Frage an die Kommission richtet, die Frau Bonino beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 21. Mai 1996.*

Montag, 20. Mai 1996

## 19. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

*9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 und 21.00 bis 24.00 Uhr*

*9.00 bis 9.15 Uhr:*

- Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)
- Beschluß über die Dringlichkeit

*9.15 bis 12.00 Uhr:*

- Bericht Valdivielso de Cué über die Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Markt des Südens \*
- Bericht Roth über Hooliganismus
- Mündliche Anfrage an die Kommission zur Übertragung sportlicher Ereignisse
- Bericht Adam über transeuropäische Netze im Energiebereich \*\*\*III

*12.00 Uhr:*

- Abstimmungsstunde
- Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

*15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:*

- Gemeinsame Aussprache über drei Berichte (W. G. van Velzen, Herman und Cassidy) über Telekommunikation \*\*\*I
- Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte (Miranda und Fabra Vallés) über den Haushaltsvoranschlag des Europäischen Parlaments sowie Vorlage des Haushaltsvorentwurfs 1997
- Empfehlung für die zweite Lesung Florenz über Mineralwässer \*\*\*II
- Empfehlung für die zweite Lesung Kirsten M. Jensen über Aromastoffe in Lebensmitteln \*\*\*II
- Empfehlung für die zweite Lesung Papayannakis über Luftqualität \*\*II
- Empfehlung für die zweite Lesung Bowe über Abfalldeponien \*\*II

*17.30 bis 19.00 Uhr:*

- Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

*(Die Sitzung wird um 19.15 Uhr geschlossen.)*

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

José Maria GIL-ROBLES GIL-DELGADO  
Vizepräsident

---

Montag, 20. Mai 1996

**ANWESENHEITSLISTE****Sitzung vom 20. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthelet-Mayer, Barzanti, Baudis, Bébéar, Belleré, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bertens, Berthu, Bertinotti, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blotnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Candal, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Correia, Corrie, Costa Neves, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Dankert, Dary, David, De Clercq, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Farassino, Farthofer, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fitzsimons, Fontaine, Ford, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Gallagher, García-Margallo y Marfil, Garosci, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gomolka, González Triviño, Graenitz, Graziani, Greidler, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hernandez Mollar, Herzog, Hlavac, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvihahti, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Joupila, Jung, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klauf, Klironomos, Koch, König, Kofoed, Kokkola, Konrad, Kouchner, Krarup, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leperre-Verrier, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linzer, Löow, Lukas, Lulling, Macartney, McIntosh, McKenna, McMahon, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Mann Erika, Mann Thomas, Marinho, Marinucci, Marselet Campos, Martens, Martin David W., Mayer, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Miller, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moretti, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Nassauer, Needle, Newens, Neyts-Uyttebroeck, Nordmann, Novo, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Pack, Pailler, Panagopoulos, Papakyrizis, Papayannakis, Parodi, Pasty, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Pieczyk, Pimenta, Piquet, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Poettering, Pompidou, Pons Grau, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Rinsche, Rönnholm, Rosado Fernandes, Roth, Roth-Behrendt, Roubatis, Rübig, Rusanen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schnellhardt, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Sonneveld, Souchet, Soulier, Spiers, Spindelegger, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trakatellis, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Virgin, van der Waal, Waddington, Waidelich, Watson, Watts, Weber, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Dienstag, 21. Mai 1996

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 21. MAI 1996**

(96/C 166/02)

## TEIL I

**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Herr GIL-ROBLES GIL-DELGADO

*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

\* \* \*

Herr Morris spricht zu einem technischen Problem bezüglich der englischen Simultanübersetzung.

**2. Vorlage von Dokumenten**

Der Präsident teilt mit, daß er von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten hat:

— Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 1997 — Haushaltsausschuß

Berichtersteller: Herr Fabra Vallés  
(A4-0162/96)

— Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 — Haushaltsausschuß

Berichtersteller: Herr Miranda  
(A4-0164/96)

**3. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)**

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— André-Léonard, Goerens und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zu einem Verbot von Landminen (Anti-Personen-Minen) (B4-0582/96)

— Pimenta und Cars im Namen der ELDR-Fraktion zu den Wahlen in Rußland (B4-0583/96)

— Gredler, Plooi-j-van Gorsel, Eisma und Pimenta im Namen der ELDR-Fraktion zur Lagerung der radioaktiven Abfälle in Gorleben (B4-0584/96)

— Moretti und Cars im Namen der ELDR-Fraktion zu Menschenrechtsverletzungen in Kroatien (B4-0585/96)

— Pimenta, Goerens und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion zum Massaker an Landarbeitern in Brasilien (B4-0586/96)

— Pimenta im Namen der ELDR-Fraktion zu den fehlenden Grundfreiheiten in Indonesien (B4-0587/96)

— Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte in Burma (Myanmar) (B4-0588/96)

— Gredler im Namen der ELDR-Fraktion zu den vietnamesischen Flüchtlingen in Hongkong (B4-0589/96)

— Bloch von Blottnitz, Lannoye, Ahern, Breyer, Ripa di Meana und McKenna im Namen der V-Fraktion zur Lagerung radioaktiver Abfälle in Europa (B4-0593/96)

— Mamère im Namen der ARE-Fraktion zu Menschen ohne Ausweis in Saint Ambroise (Frankreich) (B4-0594/96)

— Mamère und Macartney im Namen der ARE-Fraktion zu den durch das Eintreffen eines Transports von radioaktiven Abfällen in Gorleben (Deutschland) verursachten Protestaktionen (B4-0595/96)

— Pradier, Macartney und Mamère im Namen der ARE-Fraktion zu den Antipersonenminen und zur Internationalen Konferenz von Wien über die Revision des Übereinkommens betreffend bestimmte konventionelle Waffen (B4-0596/96)

— Mulder, Gasòliba i Böhme und Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion zur Gefährdung des freien Verkehrs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Union (B4-0597/96)

— Eisma und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion zum ersten Abkommen EU/Kambodscha (B4-0598/96)

— Bertens, André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion zu den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Nigeria (B4-0599/96)

— W.G. van Velzen, Schleicher, Mombaur und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Transport radioaktiver Abfälle nach Gorleben (B4-0600/96)

— Piquet, Sierra González, Manisco, Ribeiro, Ephremidis, Sjøstedt und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum Übereinkommen von Genf über Anti-Personen-Minen (B4-0602/96)

— Jové Peres, Ephremidis, Sornosa Martínez, Sierra González, Marset Campos und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion zum freien Warenverkehr und Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Europäischen Union (B4-0603/96)

Dienstag, 21. Mai 1996

- Pettinari, Mohamed Ali, Alavanos und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Pressefreiheit in Kroatien (B4-0604/96)
- González Álvarez, Ribeiro, Novo, Ainardi, Vinci und Marsset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in Brasilien (B4-0605/96)
- Elmalan, Sierra González, Svensson und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte in Tunesien (B4-0606/96)
- Alavanos, Sornosa Martínez und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte im Hinblick auf die allgemeinen Wahlen in Albanien (B4-0607/96)
- Vinci und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Verletzungen der Menschenrechte und der Rechte des Karens-Volkes in Myanmar (B4-0608/96)
- González Álvarez, Novo, Svensson, Piquet, Carnero González, Manisco und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu den Menschenrechten in der Provinz Chiapas (Mexiko) (B4-0609/96)
- Sornosa Martínez und Sierra González im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Geschlechtsverstümmelung von Frauen (B4-0610/96)
- Papayannakis, Marsset Campos, Manisco und Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Lagerung der radioaktiven Abfälle in Gorleben (Deutschland) (B4-0611/96)
- Pasty, Ligabue und Pompidou im Namen der UPE-Fraktion zur Lage in Kambodscha (B4-0612/96)
- Pasty, Ligabue und Pompidou im Namen der UPE-Fraktion zu den begrenzten Ergebnissen der Genfer Konferenz zur Ächtung von Anti-Personen-Minen (B4-0613/96)
- Gerard Collins, Andrews, Crowley, Fitzsimons, Gallagher, Hyland, Killilea, Pasty, Ligabue und Pompidou im Namen der UPE-Fraktion zu pädophilen Netzen auf dem Internet (B4-0614/96)
- Pons Grau im Namen der PSE-Fraktion zum Verfahren wegen des Mordes an dem europäischen Bürger Carmelo Soria Espinosa (B4-0615/96)
- Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion zur Todesstrafe in Kuba (B4-0616/96)
- Cabezón Alonso und Colino Salamanca im Namen der PSE-Fraktion zu den Angriffen französischer Bauern gegen spanisches Obst transportierende Lastwagen (B4-0617/96)
- Tomlinson und Murphy im Namen der PSE-Fraktion zur Festnahme von Raghbir Singh Johal (B4-0618/96)
- Howitt im Namen der PSE-Fraktion zu den Vorfällen von Hongkong (B4-0619/96)
- Dury im Namen der PSE-Fraktion zur Lage verschwundener Personen in Argentinien (B4-0620/96)
- Lindeperg, Kouchner und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in Tunesien (B4-0621/96)
- Van Lancker im Namen der PSE-Fraktion zu Honduras (B4-0622/96)
- Katiforis, Howitt und Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion zur Menschenrechtslage in Brasilien (B4-0623/96)
- Hardstaff, Kinnoek, Waddington, Cunningham und Needle im Namen der PSE-Fraktion zu Nigeria (B4-0624/96)
- Hoff, Occhetto, Roubatis und Wiersma im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Albanien (B4-0625/96)
- Dury im Namen der PSE-Fraktion zur Abschiebung der Familie Vangu (B4-0626/96)
- Van Bladel, Kenneth D. Collins und Malone im Namen der PSE-Fraktion zu Kambodscha (B4-0627/96)
- Lange im Namen der PSE-Fraktion zum Transport radioaktiver Abfälle in das atomare Zwischenlager Gorleben (B4-0628/96)
- d'Ancona, Elliott, Cunningham, Berès, Tongue, Schulz, Barros Moura, Sauquillo Pérez del Arco, Linkohr und Kouchner im Namen der PSE-Fraktion zum Scheitern der Konferenz über die Anti-Personen-Minen (B4-0629/96)
- d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion zu Burma (B4-0630/96)
- Pettinari, Miranda und Gutiérrez Díaz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zu Nigeria (B4-0631/96)
- Ferrer, Maij-Weggen und Schwaiger im Namen der PPE-Fraktion zum Bürgerkrieg in Liberia (B4-0632/96)
- Sauquillo Pérez del Arco, Pons Grau und Díez de Rivera Icaza im Namen der PSE-Fraktion zu den Konflikten in Liberia (B4-0633/96)
- Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion zur Lage der Bevölkerung in Liberia (B4-0634/96)
- Müller, Aelvoet, Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zu Nigeria (B4-0635/96)
- Aglietta und Ripa di Meana im Namen der V-Fraktion zur Lage in Tibet (B4-0636/96)
- Schroedter im Namen der V-Fraktion zur zur Kriminalisierung der politischen Opposition und Verfolgung von Journalisten in Weißrußland (B4-0637/96)
- Kreissl-Dörfler, Telkämper und Aelvoet im Namen der V-Fraktion zum Massaker in Pará (Brasilien) (B4-0638/96)
- Aelvoet, Cohn-Bendit und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Pressefreiheit in Kroatien (B4-0639/96)
- Aelvoet und Tamino im Namen der V-Fraktion zur Lage in Albanien mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen (B4-0640/96)
- Roth im Namen der V-Fraktion zum Einsatz zyankalihaltiger chemischer Stoffe beim Goldabbau nahe Pergamon in der Türkei (B4-0641/96)

Dienstag, 21. Mai 1996

— Telkämper im Namen der V-Fraktion zu Burma (B4-0642/96)

— McKenna und Ahern im Namen der V-Fraktion zu den miserablen Haftbedingungen in Mountjoy, dem größten Gefängnis Irlands (B4-0643/96)

— Telkämper im Namen der V-Fraktion zu Kambodscha (B4-0644/96)

— Telkämper und McKenna im Namen der V-Fraktion zum Urteil gegen den ehemaligen Parlamentsminister der Republik Indonesien (B4-0645/96)

— Telkämper, Hautala, McKenna und Ripa di Meana im Namen der V-Fraktion zum erfolglosen Abschluß der Konferenz über Minen (B4-0646/96)

— Cohn-Bendit und Roth im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechtsverletzungen in Tunesien (B4-0647/96)

— Moorhouse, Maij-Weggen und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Verletzung der Menschenrechte des Karen-Volkes von Myanmar (Burma) (B4-0648/96)

— Moorhouse und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Tibet (B4-0649/96)

— Liese im Namen der PPE-Fraktion zu den Angriffen auf das Lebensrecht behinderter Menschen (B4-0650/96)

— Lenz und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Weißrußland (B4-0651/96)

— Ferrer und Redondo Jiménez im Namen der PPE-Fraktion zu den Angriffen gegen die spanischen Obsttransporteure in Südfrankreich (B4-0652/96)

— Maij-Weggen, Moorhouse und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu Kambodscha (B4-0653/96)

— von Habsburg und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zur Haft von Oberst Rudolf Peresin im ehemaligen Jugoslawien (B4-0654/96)

— Oostlander, Stenius-Kaukonen und Stewart-Clark im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten in Bosnien, Kroatien und Serbien (B4-0655/96)

— Oostlander und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Konferenz über Anti-Personen-Minen (B4-0656/96)

— Camisón Asensio, Lenz und Fernández-Albor im Namen der PPE-Fraktion zum Zusammenstoß zwischen Polizeikräften und Landarbeitern im Staat Para (B4-0657/96)

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO vor der mittäglichen Sitzungsunterbrechung die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 23. Mai 1996, von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfindet, behandelt werden.

#### 4. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über einen Dringlichkeitsantrag.

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 — C4-0069/96 — 95/0328(CNS)) \* (Bericht Baldarelli A4-0134/96)

Es spricht Herr Arias Cañete, Vorsitzender des Fischereiausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag, 24. Mai 1996, gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen für das Plenum wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr, festgesetzt.

#### 5. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens \* (Aussprache)

Herr Valdivielso de Cué erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (KOM(95)0504 — C4-0130/96 — 95/0261(CNS)) (A4-0118/96).

Es sprechen die Abgeordneten Estevan Bolea, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Forschungsausschusses, Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion, Bertens, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Malerba im Namen der UPE-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion, Berthu im Namen der EDN-Fraktion, Carl Lang, fraktionslos, Moniz und Schreiner sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14.*

#### 6. Hooliganismus (Aussprache)

Frau Roth erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über das Problem des Hooliganismus und die Freizügigkeit der Fußballfans (A4-0124/96).

Es sprechen die Abgeordneten Ford im Namen der PSE-Fraktion, Reding im Namen der PPE-Fraktion, Boniperti im Namen der UPE-Fraktion, Pailler im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion, Tapie im Namen der ARE-Fraktion, Krarup im Namen der EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Marinho, der auch der Familie eines Opfers des Hooliganismus sein Beileid ausspricht, das in der vorigen Woche in Lissabon verstorben ist, Oostlander und Andrews.

Dienstag, 21. Mai 1996

VORSITZ: Herr CAPUCHO

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Ribeiro, Bellerè, De Coene und Evans sowie Herr Monti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15.*

## 7. Übertragung von Sportveranstaltungen (Aussprache)

Frau Castellina erläutert die mündliche Anfrage, die sie im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien zur Übertragung sportlicher Ereignisse (B4-0135/96 – O-0049/96) an die Kommission gerichtet hat.

Herr Monti, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage.

Es sprechen die Abgeordneten Tongue im Namen der PSE-Fraktion, Hoppenstedt im Namen der PPE-Fraktion, Santini im Namen der UPE-Fraktion, Larive im Namen der ELDR-Fraktion, Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Tamino im Namen der V-Fraktion und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion.

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO einen Entschließungsantrag von folgender Abgeordneten erhalten hat:

– Castellina im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien zur Übertragung von Sportveranstaltungen (B4-0326/96)

Es sprechen die Abgeordneten Murphy, Perry, Fitzsimons, Monfils, De Coene, Pex, Augias, Linzer und Hawlicek sowie Herr Monti.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

## 8. Transeuropäische Netze im Energiebereich \*\*\*III (Aussprache)

Herr Adam erläutert seinen Bericht im Namen der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (C4-0206/96 – 94/0009(COD)) (A4-0153/96).

Es sprechen die Abgeordneten Desama im Namen der PSE-Fraktion, W.G. van Velzen im Namen der PPE-Fraktion, Plooij-van Gorsel im Namen der ELDR-Fraktion, Stenius-Kaukonen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Rönnholm, Fontaine und Jouppila sowie Frau Bonino, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9.*

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten:

– Izquierdo Rojo, die unter Hinweis auf eine Einladung von Europaabgeordneten an den früheren Regierungschef des Libanon, General Aoun, damit dieser die Europaabgeordneten über die Lage im Libanon unterrichtet, die Haltung der französischen Regierung kritisiert, die sich der Einladung widersetzt; sie ersucht den Präsidenten, gegen die Haltung der französischen Regierung zu protestieren und den europäischen und extraterritorialen Charakter des Europäischen Parlaments zu verteidigen, das, wie sie sagt, nicht mit einem französischen Parlament verwechselt werden darf;

– Pasty, der darauf hinweist, daß die Einladung vom interfraktionellen Arbeitskreis „Mittelmeer“ ausgeht, der kein offizielles Organ des Parlaments ist; ganz unabhängig davon ist er der Meinung, daß diese Einladung ein politischer Fehler ist;

– Watson, der beantragt, daß die Kommission in Person von Herrn Fischler oder der Rat in der laufenden Tagung eine Erklärung zur aktuellen Lage hinsichtlich des Embargos gegen die Ausfuhr britischen Rindfleischs abgeben (der Präsident antwortet, er werde das Präsidium mit dieser Frage befassen);

– Thomas, der diesen Antrag unterstützt.

## ABSTIMMUNGSSTUNDE

## 9. Transeuropäische Netze im Energiebereich \*\*\*III (Abstimmung)

Bericht der Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuß – A4-0153/96 (Berichtersteller: Herr Adam)

## ENTWURF EINES BESCHLUSSES:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (*Teil II Punkt 1*).

Der gemeinsame Entwurf C4-0206/96 – 94/0009(COD) wird somit gebilligt.

## 10. Humanitäre Hilfe \*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Sauquillo Pérez del Arco – A4-0125/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0098/96 – 95/0119(SYN):

*Angenommene Änd.:* 1 und 3

*Abgelehnte Änd.:* 2 durch EA (264 Ja-Stimmen, 133 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

*Gesondert:* Änd. 2 (PPE)

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 2*).

Dienstag, 21. Mai 1996

**11. Nahrungsmittelhilfe \*\*II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Telkämper — A4-0126/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0097/96 — 95/0160(SYN):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 11 und 13 bis 41 en bloc*Abgelehnte Änd.:* 12*Gesondert:* Änd. 12 (PPE)Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 3*).**12. Rehabilitation in den Entwicklungsländern \*\*II (Abstimmung)**

Empfehlung für die zweite Lesung Andrews und Baldi — A4-0136/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0099/96 — 95/0165(SYN):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 19 en blocDer Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 4*).**13. Kulturgüter \*\*\*I/\* (Abstimmung)**

Berichte Escudero — A4-0110/96 und A4-0111/96

*a) A4-0110/96*

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0479 — C4-0463/95 — 95/0254(COD):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5 a*).*b) A4-0111/96*

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0479 — C4-0558/95 — 95/0253(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 5 b*).**14. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens \* (Abstimmung)**

Bericht Valdivielso de Cué — A4-0118/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0504 — C4-0130/96 — 95/0261(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung durch NA (EDN) an:

Abgegebene Stimmen:	407
Ja-Stimmen:	370
Nein-Stimmen:	30
Enthaltungen:	7

*(Teil II Punkt 6)*.**15. Hooliganismus (Abstimmung)**

Bericht Roth — A4-0124/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Angenommene Änd.:* 16 durch EA (257 Ja-Stimmen, 151 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 17 durch EA (234 Ja-Stimmen, 184 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 1 durch EA (239 Ja-Stimmen, 164 Nein-Stimmen, 19 Enthaltungen); 35; 2; 20; 5 geändert durch EA (266 Ja-Stimmen, 156 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 6 (1. Teil) durch EA (283 Ja-Stimmen, 149 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 7 durch EA (254 Ja-Stimmen, 163 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 33; 21; 9; 22; 10; 23 durch EA (236 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 13 geändert durch EA (297 Ja-Stimmen, 155 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 24; 15

*Abgelehnte Änd.:* 30 durch NA; 25; 26; 34 durch EA (185 Ja-Stimmen, 234 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 27; 18; 3; 28 durch EA (189 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen); 19; 6 (2. Teil); 29; 32 durch EA (183 Ja-Stimmen, 232 Nein-Stimmen, 29 Enthaltungen)

*Hinfällige Änd.:* 12; 11; 31; 14*Zurückgezogene Änd.:* 4; 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen: durch EA: Erw. H (252 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); Erw. M (258 Ja-Stimmen, 158 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); Ziff. 5 (256 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); Ziff. 9 (214 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); Ziff. 10 (229 Ja-Stimmen, 201 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); Ziff. 14 (295 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); Ziff. 15 (221 Ja-Stimmen, 208 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); Ziff. 17 (280 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); Ziff. 32 (288 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); Ziff. 38 (229 Ja-Stimmen, 203 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); Ziff. 47 (250 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

Abgelehnt: Ziff. 19 durch EA (210 Ja-Stimmen, 222 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); Ziff. 45 durch EA (211 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Dienstag, 21. Mai 1996

## Wortmeldungen:

— Der Präsident teilt mit, daß die Berichterstatterin sich mit Änd. 1 unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß er als Zusatz betrachtet wird; dem widerspricht Frau Larive, Mitverfasserin des Änd. im Namen der ELDR-Fraktion.

— Die Berichterstatterin schlägt vor, in Änd. 5 nach „Fanclubs“ die Worte „und Fans“ hinzuzufügen, womit sich Frau Larive, Mitverfasserin des Änd., im Namen der ELDR-Fraktion, einverstanden erklärt (der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt, daß über diesen mündlichen Änd. abgestimmt wird).

— Frau Larive zieht Änd. 8 zurück.

— Die Berichterstatterin ist der Auffassung, daß der nach Annahme von Änd. 9 für hinfällig erklärte Änd. 22 mit diesem durchaus vereinbar ist; Änd. 22 wird zur Abstimmung gestellt.

— Die Berichterstatterin beantragt, den ersten Teil von Änd. 12 und den zweiten Teil von Änd. 23 zu kombinieren; der Präsident stellt fest, daß zahlreiche Abgeordnete diesem Verfahren widersprechen, und kommt dem Antrag daher nicht nach.

— Die Berichterstatterin beantragt, Änd. 13, mit dem Ziff. 51 geändert werden soll, statt dessen auf Ziff. 7 zu beziehen; Frau Larive, Mitverfasserin von Änd. 13 im Namen der ELDR-Fraktion, erklärt sich damit einverstanden.

*Gesondert:* Erw. M (UPE, PPE); Ziff. 12 (UPE); 17 (PPE); 19 (Herr Ford im Namen der PSE-Fraktion); 38 (UPE, PPE); 47 (PPE); 49 (UPE)

*Getrennt:*

Änd. 6 (PSE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und dem Ausschluß der Regionen“

2. Teil: diese Worte

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 30 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	429
Ja-Stimmen:	177
Nein-Stimmen:	242
Enthaltungen:	10

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PSE, V) an:

Abgegebene Stimmen:	458
Ja-Stimmen:	285
Nein-Stimmen:	152
Enthaltungen:	21

(Teil II Punkt 7).

\* \*  
\* \*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Bericht Valdivielso de Cué (A4-0118/96)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion und Poisson.

Bericht Roth A4-0124/96

— *mündlich:* Herr Titley,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Vanhecke; Striby; Berthu; Poisson; Wibe; Blak; Sindal und Kirsten M. Jensen; Svensson, Holm, Lindholm, Eriksson, Lindqvist und Gahrton.

*ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***16. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)**

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO die Liste der EntschlieÙungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen am folgenden Donnerstag behandelt werden, bekannt.

Diese Liste umfaÙt 42 EntschlieÙungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

**I. SCHEITERN DER KONFERENZ ÜBER TRETMINEN**

B4-582/96 der ELDR-Fraktion  
B4-596/96 der ARE-Fraktion  
B4-602/96 der GUE/NGL-Fraktion  
B4-613/96 der UPE-Fraktion  
B4-629/96 der PSE-Fraktion  
B4-646/96 der V-Fraktion  
B4-656/96 der PPE-Fraktion

**II. FREIER VERKEHR VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN**

B4-597/96 der ELDR-Fraktion  
B4-603/96 der GUE/NGL-Fraktion  
B4-617/96 der PSE-Fraktion  
B4-652/96 der PPE-Fraktion  
B4-660/96 der V-Fraktion

**III. MENSCHENRECHTE***Brasilien*

B4-586/96 der ELDR-Fraktion  
B4-605/96 der GUE/NGL-Fraktion  
B4-623/96 der PSE-Fraktion  
B4-638/96 der V-Fraktion  
B4-657/96 der PPE-Fraktion

*Nigeria*

B4-599/96 der ELDR-Fraktion  
B4-624/96 der PSE-Fraktion  
B4-631/96 der GUE/NGL-Fraktion  
B4-635/96 der V-Fraktion

*Burma*

B4-588/96 der ELDR-Fraktion  
B4-608/96 der GUE/NGL-Fraktion  
B4-630/96 der PSE-Fraktion  
B4-642/96 der V-Fraktion  
B4-648/96 der PPE-Fraktion

Dienstag, 21. Mai 1996

*Meinungsfreiheit in Albanien und Weißrußland*

B4-607/96 der GUE/NGL-Fraktion  
 B4-625/96 der PSE-Fraktion  
 B4-637/96 der V-Fraktion  
 B4-640/96 der V-Fraktion  
 B4-651/96 der PPE-Fraktion

*Tunesien*

B4-606/96 der GUE/NGL-Fraktion  
 B4-621/96 der PSE-Fraktion  
 B4-647/96 der V-Fraktion

IV. KAMBODSCHA

B4-598/96 der ELDR-Fraktion  
 B4-612/96 der UPE-Fraktion  
 B4-627/96 der PSE-Fraktion  
 B4-644/96 der V-Fraktion  
 B4-653/96 der PPE-Fraktion

V. LIBERIA

B4-632/96 der PPE-Fraktion  
 B4-633/96 der PSE-Fraktion  
 B4-634/96 der ARE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte am Donnerstag, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

pro Verfasser: 1 Minute  
 Abgeordnete: 60 Minuten insg.

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 29 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

*(Die Sitzung wird von 12.55 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten de Villiers, der unter Hinweis auf die Wortmeldungen der Abgeordneten Izquierdo Rojo und Pasty (*nach Punkt 8*) gegen die Haltung der französischen Regierung protestiert, die General Aoun daran hindert, der Einladung des Europäischen Parlaments Folge zu leisten (der Präsident nimmt diese Äußerungen zur Kenntnis), und Izquierdo Rojo (der Präsident entzieht ihr das Wort).

**17. Telekommunikation — Telefonverzeichnisse \*\*\*I (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr W.G. van Velzen erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(95)0545 — C4-0089/96 — 95/0282(COD)) (A4-0142/96).

Herr Herman erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (KOM(95)0543 — C4-0001/96 — 95/0280(COD)) (A4-0144/96).

Herr Cassidy erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Entwicklung des Marktes für Telefonverzeichnisse und sonstige Informationsdienste im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (KOM(95)0431 — C4-0454/95) (A4-0141/96).

Es sprechen die Abgeordneten Read im Namen der PSE-Fraktion, Spindelegger im Namen der PPE-Fraktion, Malerba im Namen der UPE-Fraktion, Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion, Hautala im Namen der V-Fraktion, Ewing im Namen der ARE-Fraktion, de Rose im Namen der EDN-Fraktion, Schreiner, fraktionslos, Wibe, Gallagher und Wolf sowie Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkte 16 und 18 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

**18. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 — Haushaltsvoranschlag 1997 — Vorentwurf des Haushalts 1997 (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Haushaltsausschusses und die Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für 1997.

Der Präsident teilt mit, daß wegen eines technischen Problems mit der Verteilung der Dokumente die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu den Berichten Miranda und Fabra Vallés bis zum nächsten Tag, 10.00 Uhr, verlängert ist.

Herr Fabra Vallés erläutert:

- seinen Bericht über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 1997 (A4-0162/96),
- den Bericht von Herrn Miranda über den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 (A4-0164/96).

Herr Liikanen, Mitglied der Kommission, erläutert den Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997.

Es sprechen die Abgeordneten Dankert im Namen der PSE-Fraktion, Elles im Namen der PPE-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Brinkhorst im Namen der ELDR-Fraktion und Stenius-Kaukonen im Namen der GUE/NGL-Fraktion.

Dienstag, 21. Mai 1996

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Müller im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Fabre-Aubrespy im Namen der EDN-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Samland, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Gil-Robles Gil-Delgado, auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums, Olli I. Rehn, Van der Waal, Bösch, Bardong, Quästor, Gredler, Schreiner, Wynn, Kristoffersen und Howitt sowie Herr Liikanen.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 7 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

### 19. Natürliche Mineralwässer \*\*\*II (Aussprache)

Herr Florenz erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (C4-0060/96 – 94/0235(COD)) (A4-0116/96).

Es sprechen die Abgeordneten Garosci im Namen der UPE-Fraktion, Breyer im Namen der V-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion, Kirsten M. Jensen im Namen der PSE-Fraktion, Jackson im Namen der PPE-Fraktion und Apolinário sowie Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK

*Vizepräsident*

### 20. Fragestunde (Anfragen an die Kommission)

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an die Kommission (B4-0441/96).

*Erster Teil*

Die **Anfrage 28** wurde vom Verfasser zurückgezogen.

**Anfrage 29** von Herrn Elles: Räumung von Landminen (Artikel B7-615 des Haushaltsplans 1996)

Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Elles und Truscott.

**Anfrage 30** von Herrn Nencini: Minenräumung in Bosnien

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Nencini.

**Anfrage 31** von Frau Kjer Hansen: Nichtanwendung von Artikel 171 Absatz 2 EGV durch die Kommission

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kjer Hansen und Smith.

*Zweiter Teil*

Die **Anfrage 32** wurde vom Verfasser zurückgezogen.

**Anfrage 33** von Herrn Apolinário: Assoziierungsabkommen EU/Ägypten

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Apolinário.

**Anfrage 34** von Herrn Wibe: EU und der neue palästinensische Staat

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Wibe.

**Anfrage 35** von Herrn Vallvé: Folgemaßnahmen auf die Vereinbarungen der Europa-Mittelmeer-Konferenz

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Vallvé.

**Anfrage 36** von Frau Izquierdo Rojo: Planung von integralen Entwicklungsprogrammen für die nordmarokkanische Region

Herr Marín beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Izquierdo Rojo.

Die **Anfragen 37** und **38**, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden konnten, werden schriftlich beantwortet.

**Anfrage 39** von Frau Kestelijn-Sierens: Fischerei

Frau Bonino, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Kestelijn-Sierens und Teverson.

**Anfrage 40** von Frau Fraga Estévez: Verhinderung von Umladungen von Fängen der Gemeinschaftsflotte in chilenischen Häfen

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Fraga Estévez.

**Anfrage 41** von Herrn Arias Cañete: Einschränkung des Einsatzes von Treibnetzen

Frau Bonino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Arias Cañete, Izquierdo Rojo und Fraga Estévez.

Die **Anfragen 42** bis **46**, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden konnten, werden schriftlich beantwortet.

**Anfrage 47** von Frau Eriksson: Bau der Öresundbrücke

Dienstag, 21. Mai 1996

Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Eriksson und Krarup.

**Anfrage 48** von Herrn Smith: Beförderung von hochradioaktivem Abfall

Frau Bjerregaard beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Smith.

**Anfrage 49** von Frau Lindholm: Jagd auf Seehunde

Frau Bjerregaard beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Lindholm.

**Anfrage 50** von Herrn McMahon: Vertragsverletzungsverfahren A92/4132 (Steinbruch von Pilmuir)

Frau Bjerregaard beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten McMahon, Howitt und Bowe.

Die **Anfragen 51 bis 106**, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden konnten, werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde an die Kommission für geschlossen.

*(Die Sitzung wird von 19.25 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

*Vizepräsident*

Herr De Vries beantragt, daß der Rat eine Erklärung zu den Äußerungen des britischen Premierministers am Nachmittag im Unterhaus abgibt, die, wie er sagt, unerhört sind und eine echte Erpressung bedeuten. Herr Major habe nämlich damit gedroht, die Arbeiten der Regierungskonferenz zu blockieren, wenn die Beschlüsse der Ratssitzungen bezüglich BSE die britische Regierung nicht zufriedenstellten (der Präsident nimmt den Antrag zur Kenntnis und sagt zu, ihn an den Parlamentspräsidenten weiterzuleiten).

## **21. Aromastoffe in Lebensmitteln \*\*\*II (Aussprache)**

Frau Kirsten M. Jensen erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für in Lebensmitteln verwendete Aromastoffe (C4-0059/96 – 00/0478(COD)) (A4-0143/96).

Es sprechen die Abgeordneten Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Dybkjær im Namen der ELDR-Fraktion und Breyer im Namen der V-Fraktion, Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, Frau Roth-Behrendt, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Bangemann beantwortet, Frau Roth-Behrendt zu dieser Wortmeldung, Frau Breyer und Herr Bangemann.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

## **22. Luftqualität \*\*II (Aussprache)**

Herr Papayannakis erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (C4-0061/96 – 94/0106(SYN)) (A4-0155/96).

Es sprechen die Abgeordneten Pollack im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López im Namen der PPE-Fraktion, Olsson im Namen der ELDR-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Mamère im Namen der ARE-Fraktion, Blokland im Namen der EDN-Fraktion und Ryyänen sowie Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

## **23. Abfaldeponien \*\*II (Aussprache)**

Herr Bowe erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über Abfaldeponien (C4-0067/96 – 00/0335(SYN)) (A4-0150/96).

Es sprechen die Abgeordneten Graenitz im Namen der PSE-Fraktion, Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Chesa im Namen der UPE-Fraktion, Eisma im Namen der ELDR-Fraktion, Papayannakis, GUE/NGL-Fraktion, McKenna im Namen der V-Fraktion, Mamère im Namen der ARE-Fraktion, Howitt, Trakatellis, Crowley, González Álvarez, Valverde López, Jackson und Bowe, Berichterstatter, Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Florenz, der Antworten des Rates auf die in der Aussprache gestellten Fragen fordert, Eisma, McKenna und Bowe, die Fragen an die Kommission richten, die Frau Bjerregaard beantwortet, sowie Eisma, Florenz, der seine Forderung an den Rat wiederholt, und Jackson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 22. Mai 1996.*

## **24. Tagesordnung der nächsten Sitzung**

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

*9.00 bis 13.00 Uhr, 15.00 bis 19.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr*

*9.00 bis 9.15 Uhr:*

– Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

*9.15 bis 12.00 Uhr:*

– Erklärung der Kommission zu den übermäßigen Defiziten der Mitgliedstaaten

– Empfehlung für die zweite Lesung Bowe über die Verminderung der Umweltverschmutzung \*\*II

Dienstag, 21. Mai 1996

- Empfehlung für die zweite Lesung Bowe über die Beseitigung der PCB/PCT \*\*II
- Gemeinsame Aussprache über die Berichte Bontempi und Theato über den Schutz der finanziellen Interessen der EG

*12.00 Uhr:*

- Abstimmungsstunde

*15.00 bis 17.30 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:*

- Bericht Santini über die Agrarpreise \*
- Bericht Dankert über die Entlastung für den Haushalt 1994

- Bericht Skinner über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \*

- Bericht Papakyriazis über Maßnahmen zur Beschäftigung \*

- Bericht Mezzaroma über das Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“

- Bericht Morris über das Europäische Zentrum für Arbeitsbeziehungen

*17.30 bis 19.00 Uhr:*

- Fragestunde (Anfragen an den Rat)

*(Die Sitzung wird um 23.20 Uhr geschlossen.)*

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole PERY  
Vizepräsidentin

---

Dienstag, 21. Mai 1996

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Transeuropäische Netze im Energiebereich \*\*\*III**

A4-0153/96

**Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich (C4-0206/96 - 94/0009(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärungen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie der Kommission (C4-0206/96 – 94/0009(COD)),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(93)0685 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (C4-0539/95),
  - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0153/96),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf und die im Anhang zu diesem Beschluß enthaltenen Erklärungen an;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABL C 151 vom 19.06.1995, S. 228.

<sup>(2)</sup> ABL C 72 vom 10.03.1994, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABL C 308 vom 20.11.1995, S. 113.

ANHANG

**Erklärung des Rates und des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament und der Rat anerkennen, daß die Entwicklung und die Integration der Erdgasnetze in allen Mitgliedstaaten im Interesse der Union liegen. Im Rahmen des TEN-Programms muß der Schwerpunkt auf alle Gebiete der Gemeinschaft gelegt werden, in denen diese Infrastruktur weniger entwickelt ist. Ein solches Gebiet ist Nordeuropa, wo eine stärkere Entwicklung der Erdgasnetze Möglichkeiten im Hinblick auf eine wesentliche Ausweitung der Erdgasmärkte und auf eine größere Sicherheit der Energieversorgung sowie auf eine bessere Umweltqualität in der ganzen Union bieten würde.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen daher die Absicht der betreffenden Mitgliedstaaten, ausgearbeitete Vorschläge für Vorhaben vorzulegen, um die Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, mit Befriedigung zur Kenntnis.

Dienstag, 21. Mai 1996

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission erklärt, daß sie gemäß Artikel 6 dem Ausschuß einen Entwurf für einen Beschluß zur Festlegung der Spezifikationen der Vorhaben auf der Grundlage des Anhangs zum Gemeinsamen Standpunkt vorlegen wird.

**2. Humanitäre Hilfe \*\*II**

A4-0125/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über die humanitäre Hilfe (C4-0098/96 - 95/0119(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0098/96 – 95/0119(SYN) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(95)0201) <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0721 <sup>(4)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A4-0125/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Artikel 5 Absatz 1a (neu)*

**Die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen sind von Steuern sowie von Zollgebühren und -abgaben befreit.**

(Änderung 3)

*Artikel 19 Absatz 4a (neu)*

**Die Kommission veranstaltet alljährlich ein Informations-treffen mit den Organisationen, die über einen Assoziationsvertrag mit der humanitären Hilfe der EG verbunden sind, mit dem Ziel, gemeinsame Arbeitsstrategien zu prüfen und die Ergebnisse der gemeinsam durchgeführten Aktionen zu beobachten und auszuwerten.**

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 46.<sup>(2)</sup> ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 54.<sup>(3)</sup> ABl. C 180 vom 14.07.1995, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. C 58 vom 28.02.1996, S. 8.

Dienstag, 21. Mai 1996

**3. Nahrungsmittelhilfe \*\*II**

A4-0126/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (C4-0097/96 – 95/0160(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0097/96 – 95/0160(SYN) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(95)0283) <sup>(3)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A4-0126/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 1*Die Nahrungsmittelhilfe *ist* ein wichtiger Aspekt der Gemeinschaftspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.Die Nahrungsmittelhilfe **bleibt nach wie vor** ein wichtiger Aspekt der Gemeinschaftspolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.

(Änderung 2)

*Erwägung 2*

Die Nahrungsmittelhilfe muß in die Politik der Entwicklungsländer eingebunden sein, die auf eine Steigerung der Ernährungssicherheit, vor allem durch Einführung von Ernährungsstrategien, abzielt.

Die Nahrungsmittelhilfe muß in die Politik der Entwicklungsländer eingebunden sein, die auf eine Steigerung der Ernährungssicherheit, vor allem durch Einführung von Ernährungsstrategien, abzielt, **die auf die Linderung der Armut mit dem endgültigen Ziel ausgerichtet sind, die Nahrungsmittelhilfe überflüssig zu machen.**

(Änderung 3)

*Erwägung 3*Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stimmen ihre Entwicklungszusammenarbeit genau ab *und beraten sich dabei über ihre* Nahrungsmittelhilfeprogramme; die Gemeinschaft ist mit ihren Mitgliedstaaten bestimmten internationalen Abkommen in diesem Bereich, insbesondere dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, beigetreten.Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten stimmen ihre Entwicklungszusammenarbeit **hinsichtlich der** Nahrungsmittelhilfeprogramme **und spezifischen Aktionen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit** genau ab; die Gemeinschaft ist mit ihren Mitgliedstaaten bestimmten internationalen Abkommen in diesem Bereich, insbesondere dem Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, beigetreten.<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 34.<sup>(2)</sup> ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 431.<sup>(3)</sup> ABl. C 253 vom 29.09.1995, S. 10.

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*Erwägung 6*

Als wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft müssen die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bei allen Gemeinschaftsstrategien, die Auswirkungen für die Entwicklungsländer haben könnten, berücksichtigt werden.

Als wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft müssen die Nahrungsmittelhilfe und die Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bei allen Gemeinschaftsstrategien, die Auswirkungen für die Entwicklungsländer haben könnten, berücksichtigt werden, **und zwar insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftsreformen und strukturelle Anpassung.**

(Änderung 5)

*Erwägung 6a (neu)*

**Angesichts der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Männern und Frauen im Bereich der Ernährungssicherheit der Haushalte sollten die unterschiedlichen Rollen von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden, wenn Programme zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit ausgearbeitet werden.**

(Änderung 6)

*Erwägung 6b (neu)*

**Es ist wichtig, die Beteiligung von Frauen und Gemeinschaften an den Bestrebungen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Haushalte zu verstärken.**

(Änderung 7)

*Erwägung 8*

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Politik der Präventiv- und Hilfsmaßnahmen im Hinblick auf Krisensituationen in den Entwicklungsländern. In diesem Rahmen *muß* beim Einsatz dieses Instruments seine *grundlegende Rolle als Faktor der* sozialen und politischen *Stabilisierung* berücksichtigt werden.

Das Instrument der Nahrungsmittelhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der gemeinschaftlichen Politik der Präventiv- und Hilfsmaßnahmen im Hinblick auf Krisensituationen in den Entwicklungsländern. In diesem Rahmen **müssen** beim Einsatz dieses Instruments seine **möglichen** sozialen und politischen **Auswirkungen** berücksichtigt werden.

(Änderung 8)

*Erwägung 13*

Die Unterstützung der von den Entwicklungsländern zur Ernährungssicherung unternommenen Anstrengungen durch die Gemeinschaft kann verstärkt werden durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe, so daß es unter bestimmten Bedingungen möglich ist, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durch eine Finanzhilfe zugunsten von Maßnahmen abzulösen, die auf die Ernährungssicherheit und vor allem auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion abzielen.

Die Unterstützung der von den Entwicklungsländern zur Ernährungssicherung unternommenen Anstrengungen durch die Gemeinschaft kann verstärkt werden durch eine größere Flexibilität der Nahrungsmittelhilfe, so daß es unter bestimmten Bedingungen möglich ist, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen durch eine Finanzhilfe zugunsten von Aktionen abzulösen, die auf Ernährungssicherheit und vor allem auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion abzielen, **und zwar im Einklang mit ökologischen Erfordernissen und den Interessen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und von Fischern.**

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

*Erwägung 14*

Die Gemeinschaft kann der notleidenden Land- und Stadtbevölkerung in den Entwicklungsländern durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit Hilfe leisten, und zwar durch Ankauf von Nahrungsmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln sowie durch Lagerhaltungsprogramme, Frühwarnsysteme, Bereitstellungsprogramme, Beratung und technische und finanzielle Hilfe.

Die Gemeinschaft kann der notleidenden Land- und Stadtbevölkerung in den Entwicklungsländern durch eine Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit Hilfe leisten, und zwar durch Ankauf von Nahrungsmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, **sonstigen Produktionsmitteln** sowie durch Lagerhaltungsprogramme, Frühwarnsysteme, Bereitstellungsprogramme, Beratung und technische und finanzielle Hilfe.

(Änderung 10)

*Erwägung 14a (neu)*

**Regionale Konzepte für die Ernährungssicherheit einschließlich dreiseitiger Operationen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und lokaler Ankaufsoperationen sollten weiter mit dem Ziel verstärkt und unterstützt werden, die natürliche Komplementarität zwischen Ländern zu nutzen, die zur selben Region gehören. Die Politiken im Bereich der Ernährungssicherheit sollten eine regionale Dimension zur Förderung des regionalen Nahrungsmittelhandels und der Integration besitzen.**

(Änderung 11)

*Erwägung 14b (neu)*

**Angesichts der Ineffizienz, der Kosten und der Beeinträchtigung der Umwelt, die mit der Beförderung erheblicher Mengen von Nahrungsmitteln über den Erdball verbunden sind, sollte der Beschaffung von Nahrungsmitteln auf lokaler Ebene der Vorzug gegeben werden, wo dies möglich ist.**

(Änderung 13)

*Erwägung 19*

Um die Durchführung von einigen der geplanten Vorschriften zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für Nahrungsmittelhilfe vorzusehen.

Um die Durchführung von einigen der geplanten Vorschriften zu erleichtern **und eine Anpassung an die Politik des Empfängerlandes im Bereich der Ernährungssicherheit vorzunehmen**, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für Nahrungsmittelsicherheit vorzusehen.

(Änderung 14)

*Artikel 1 Absatz 1a (neu)*

**(1a) Kurzfristige Nahrungsmittelhilfe-Aktionen in Katastrophengebieten werden im Rahmen der Verordnung betreffend humanitäre Hilfe durchgeführt und fallen nicht in den Rahmen dieser Verordnung. Im Falle schwerer Krisen werden alle Instrumente der gemeinschaftlichen Hilfspolitik in enger Abstimmung zugunsten der notleidenden Bevölkerung eingesetzt.**

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

*Artikel 1 Absatz 3 erster und zweiter Spiegelstrich*

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Förderung der Ernährungssicherheit <i>auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;</i></li> <li>— Hebung des Ernährungsniveaus der Bevölkerung der Empfängerländer;</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Förderung der <b>auf Armut konzentrierten</b> Ernährungssicherheit <b>für die Bevölkerung in Entwicklungsländern und -regionen;</b></li> <li>— Hebung des Ernährungsniveaus der Bevölkerung der Empfängerländer <b>und Förderung ihres Zugangs zu einer ausgewogenen Ernährung;</b></li> <li>— <b>Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser;</b></li> </ul> |
|--|--|

(Änderung 41)

*Artikel 1 Absatz 3 sechster und siebter Spiegelstrich*

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Nahrungsmittelhilfe;</li> <li>— Förderung ihrer ernährungspolitischen Eigenständigkeit <i>entweder durch Erhöhung der Erzeugung oder durch Stärkung der Kaufkraft;</i></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Förderung ihrer ernährungspolitischen Eigenständigkeit <b>mit dem Ziel</b> der Verringerung ihrer Abhängigkeit von <b>Nahrungsmittelfuhren;</b></li> </ul> |
|--|---|

(Änderung 16)

*Artikel 2 Absatz 2 Einleitung und erster bis dritter Spiegelstrich*

(2) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe stützt sich *in erster Linie* auf eine objektive Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs, der diese Hilfe rechtfertigt, *wobei auch wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird.* Zu diesem Zweck werden nachstehende Kriterien berücksichtigt, ohne daß andere relevante Überlegungen ausgeschlossen werden:

- Nahrungsmitteldefizite;
- *Pro-Kopf-Einkommen und Vorhandensein besonders bedürftiger Bevölkerungsschichten;*
- *Wohlstandsindikationen der betroffenen Bevölkerungen;*

(2) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe stützt sich **ausschließlich** auf eine objektive Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs, der diese Hilfe rechtfertigt, **wenn solche Aktionen als einziger geeigneter Weg zur Verbesserung der Ernährungssicherheit von Gruppen erscheinen, die nicht über Mittel und Wege verfügen, um selbst mit Nahrungsmitteldefiziten fertigzuwerden.** Zu diesem Zweck werden nachstehende Kriterien berücksichtigt, ohne daß andere relevante Überlegungen ausgeschlossen werden:

- **grundlegende** Nahrungsmitteldefizite;
- **Ernährungsstatus gemessen an Indikatoren menschlicher und ernährungsbezogener Entwicklung wie Kindersterblichkeitsrate, durchschnittliches Geburtsgewicht, Anämierate bei Frauen, Lebenserwartung, Bevölkerung mit Zugang zu sauberem Wasser und andere Ernährungsdaten;**

(Änderung 17)

*Artikel 2 Absatz 3*

(3) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird gegebenenfalls an die Durchführung von kurzfristigen oder mehrjährigen Entwicklungsvorhaben, von sektoralen Maßnahmen oder von Entwicklungsprogrammen geknüpft, und zwar vorrangig von solchen, die im Rahmen einer Politik und Strategie der Ernährungssicherung der Förderung einer dauerhaften und langfristigen Nahrungsmittel*produktion* in den Empfängerländern dienen. Gegebenenfalls kann die Hilfe unmittelbar zur Durchführung dieser Vorhaben, Maßnahmen oder Programme beitragen. Diese Komplementarität muß durch die einver-

(3) Die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe wird ggf. an die Durchführung von kurzfristigen oder mehrjährigen Entwicklungsvorhaben, von sektoralen Maßnahmen oder von Entwicklungsprogrammen geknüpft, und zwar vorrangig von solchen, die im Rahmen einer Politik und Strategie der Ernährungssicherung der Förderung einer dauerhaften und langfristigen Nahrungsmittel*erzeugung und Ernährungssicherheit* in den Empfängerländern dienen. Gegebenenfalls kann die Hilfe unmittelbar zur Durchführung dieser Vorhaben, Maßnahmen oder Programme beitragen. Diese Komplementa-

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

nehmlich zwischen der Gemeinschaft und dem Empfängerland festgelegte Verwendung der Gegenwertmittel gewährleistet werden, wenn die im Rahmen der Gemeinschaftshilfe gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind. Wird die Nahrungsmittelhilfe zur Unterstützung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprogramms eingesetzt, so kann sie in Form von mehrjährigen Lieferungen in Verbindung mit diesem Programm durchgeführt werden. Die Hilfe kann vor allem neben der Zuteilung von Grundnahrungsmitteln auch die Lieferung von Saatgut, Düngemitteln, Ackergerät, anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Grunderzeugnissen, die Bildung von Vorräten, technische und finanzielle Hilfe sowie Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

rität muß durch die einvernehmlich zwischen der Gemeinschaft und dem Empfängerland **oder gegebenenfalls dem Gremium oder der Nichtregierungsorganisation, die Empfänger der Hilfe sind**, festgelegte Verwendung der Gegenwertmittel gewährleistet werden, wenn die im Rahmen der Gemeinschaftshilfe gelieferten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind. Wird die Nahrungsmittelhilfe zur Unterstützung eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Entwicklungsprogramms eingesetzt, so kann sie in Form von mehrjährigen Lieferungen in Verbindung mit diesem Programm durchgeführt werden. Die Hilfe kann vor allem neben der Zuteilung von Grundnahrungsmitteln auch die Lieferung von Saatgut, Düngemitteln, Ackergerät, anderen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Grunderzeugnissen, die Bildung von Vorräten, technische und finanzielle Hilfe sowie Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

(Änderung 18)

*Artikel 3 Absatz 3*

Zweck dieser Maßnahmen ist es, mit Hilfe der verfügbaren Mittel die Erarbeitung und Umsetzung einer Ernährungsstrategie oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ernährungssicherheit *dieser Länder* zu unterstützen und insbesondere die Länder mit niedrigem Einkommen und großem Nahrungsmitteldefizit dazu anzuregen, ihre Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe zu verringern. Sie müssen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern beitragen.

Zweck dieser Aktionen ist es, mit Hilfe der verfügbaren Mittel die Erarbeitung und Umsetzung einer Ernährungsstrategie oder sonstiger Maßnahmen zur Erreichung der Ernährungssicherheit der **jeweiligen Bevölkerung** zu unterstützen und insbesondere die Länder mit niedrigem Einkommen und großem Nahrungsmitteldefizit dazu anzuregen, ihre Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von Nahrungsmittelhilfe zu verringern. Sie müssen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den betreffenden Ländern beitragen.

(Änderung 19)

*Artikel 4*

Aufgrund dieser Verordnung können zugunsten von Entwicklungsländern, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht kommen, für einen Teil oder die gesamte Menge der ihnen zugeteilten Nahrungsmittelhilfe Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit durchgeführt werden; dabei werden insbesondere die Veränderungen in der Produktion, im Verbrauch und in den Vorratsmengen des betreffenden Landes sowie die Ernährungslage der Bevölkerung und die von anderen Gebern zugesagte Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt.

Aufgrund dieser Verordnung können zugunsten von Entwicklungsländern **und internationalen oder Nichtregierungsorganisationen**, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht kommen, für einen Teil oder die gesamte Menge der ihnen zugeteilten Nahrungsmittelhilfe Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit durchgeführt werden; dabei werden insbesondere die Veränderungen in der Produktion, im Verbrauch und in den Vorratsmengen des betreffenden Landes sowie die Ernährungslage der Bevölkerung und die von anderen Gebern zugesagte Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt.

(Änderung 20)

*Artikel 5 Einleitung*

Bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit handelt es sich um Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe, die gemäß den Zielen nach Artikel 1 auf eine Verbesserung der Ernährungssicherheit abzielen und beispielsweise zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

Bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit handelt es sich um Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe, die gemäß den Zielen nach Artikel 1 auf eine Verbesserung der **langfristigen dauerhaften** Ernährungssicherheit abzielen und beispielsweise zur Finanzierung folgenden Maßnahmen beitragen:

(Änderung 21)

*Artikel 5 zweiter bis achter Spiegelstrich*

- Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Kreditwesens;
- Anlegen von Vorräten auf geeigneter Ebene;

- Maßnahmen zur Unterstützung des ländlichen Kreditwesens **mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen**;
- Anlegen von Vorräten auf geeigneter Ebene;
- **Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung**;

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln;</li> <li>– <i>Unterstützung der Privatwirtschaft mit dem Ziel, die Handelsströme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;</i></li> <li>– Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und Ausbildung vor Ort;</li> <li>– Projekte zur Entwicklung der Nahrungsmittelerzeugung;</li> <li>– flankierende Maßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur <b>Förderung derjenigen, die mit der Vermarktung, Beförderung, Verteilung oder Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln befaßt sind;</b></li> <li>– Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und Ausbildung vor Ort;</li> <li>– Projekte zur Entwicklung der <b>umweltgerechten</b> Nahrungsmittelerzeugung;</li> <li>– flankierende Maßnahmen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Unterstützung und Ausbildungsmaßnahmen vor Ort, <b>insbesondere für Frauen und Erzeugerorganisationen;</b></li> <li>– <b>Projekte zur Herstellung von Düngemitteln aus Roh- und Grundstoffen der Empfängerländer;</b></li> <li>– <b>Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen Nahrungsmittelhilfestrukturen, einschließlich Ausbildungsaktionen vor Ort;</b></li> </ul>

(Änderung 22)

## Artikel 6 Absatz 2

Es ist sicherzustellen, daß bei diesen Maßnahmen *das übrige Instrumentarium der Gemeinschaftshilfe* einschließlich der Verwendung der aus dem Verkauf der Nahrungsmittelhilfe stammenden Gegenwertmittel *berücksichtigt* wird und daß sie mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Es ist sicherzustellen, daß bei diesen Maßnahmen **die Kohärenz mit den übrigen Instrumenten der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe** einschließlich der Verwendung der aus dem Verkauf der Nahrungsmittelhilfe stammenden Gegenwertmittel **gewahrt** wird und daß sie mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in Einklang stehen.

(Änderung 23)

## Artikel 8 erster Spiegelstrich

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Systeme zur Frühwarnung und zur Erhebung von Daten über die Entwicklung der Ernten, der Vorräte, der Märkte, der <i>Ernährungsstandards und des Grads der Anfälligkeit</i> zwecks Verbesserung der Information über die Ernährungslage der betreffenden Länder;</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Systeme zur Frühwarnung und zur Erhebung von Daten über die Entwicklung der Ernten, der Vorräte, der Märkte, der <b>Ernährungssituation der Haushalte und der Verwundbarkeit der Bevölkerung</b> zwecks Verbesserung der Information über die Ernährungslage der betreffenden Länder;</li> </ul> |
|---|---|

(Änderung 24)

## Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als autonome gemeinnützige Organisationen gebildet worden sein;</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>sofern es sich um europäische Nichtregierungsorganisationen handelt</b>, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als autonome gemeinnützige Organisationen gebildet worden sein;</li> </ul> |
|--|--|

(Änderung 25)

## Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Erzeugnisse werden *auf dem Gemeinschaftsmarkt*, im Empfängerland oder in einem der im Anhang aufgeführten Entwicklungsländer, *das nach Möglichkeit* derselben geographischen Region angehört, bereitgestellt.

(1) Die Erzeugnisse werden **in erster Linie** im Empfängerland oder in einem **Entwicklungsland** bereitgestellt, das derselben geographischen Region angehört. **Wenn dies nicht möglich ist, wird die Hilfe in einem anderen** der im Anhang **dieser Verordnung** aufgeführten Entwicklungsländer **oder auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt, wenn keine dieser Alternativen besteht.**

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 26)

## Artikel 11 Absatz 3

(3) Auf dem europäischen Markt verfügbare Nahrungsmittel *können auch* auf dem Markt eines Entwicklungslandes bereitgestellt werden, sofern die wirtschaftliche Effizienz im Vergleich zu einer Bereitstellung auf dem europäischen Markt gesichert ist.

(3) Auf dem europäischen Markt verfügbare Nahrungsmittel werden auf dem Markt eines Entwicklungslandes bereitgestellt, sofern die wirtschaftliche Effizienz im Vergleich zu einer Bereitstellung auf dem europäischen Markt gesichert ist **oder die Bereitstellung auf dem Markt eines Entwicklungslandes eine größere Effizienz der Nahrungsmittelhilfeaktion oder größere Effizienz bei der Förderung der Ernährungssicherheit im Land des Ankaufs gewährleistet.**

## (Änderung 27)

## Artikel 11 Absatz 4

(4) Bei Käufen im Empfängerland oder in einem Entwicklungsland muß sichergestellt sein, daß sie in dem betreffenden Land oder in den Entwicklungsländern derselben Region weder zu Marktstörungen führen noch nachteilige Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung *der* Bevölkerung haben. Diese Käufe müssen sich möglichst nahtlos in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gegenüber diesem Land einfügen, vor allem was die Förderung der Ernährungssicherheit dieses Landes oder der Region angeht.

(4) Bei Käufen **oder Verkäufen** im Empfängerland oder in einem Entwicklungsland muß sichergestellt sein, daß sie in dem betreffenden Land oder in den Entwicklungsländern derselben Region weder zu Marktstörungen führen noch nachteilige Auswirkungen auf die **örtliche Erzeugung von Nahrungsmitteln oder die** Nahrungsmittelversorgung **ihrer** Bevölkerung haben. Diese Käufe **oder Verkäufe** müssen sich möglichst nahtlos in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gegenüber diesem Land einfügen, vor allem was die Förderung der Ernährungssicherheit dieses Landes oder der Region angeht.

## (Änderung 28)

## Artikel 12 Absatz 2

In diesem Fall kann der Gemeinschaftsbeitrag zur Bereitstellung von Devisen zugunsten der betreffenden Länder geleistet werden, die privaten Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, sofern sich die Maßnahme in eine *Politik der Ernährungssicherheit* (einschließlich der Einfuhrstrategie für Grundnahrungsmittel) einfügt, *die mit der Wirtschaftspolitik in Einklang steht.*

In diesem Fall kann der Gemeinschaftsbeitrag zur Bereitstellung von Devisen zugunsten der betreffenden Länder geleistet werden, die privaten Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, sofern sich die Maßnahme in eine **sozioökonomische Politik und Agrarpolitik** (einschließlich der Einfuhrstrategie für Grundnahrungsmittel), **deren Ziel die Linderung der Armut ist**, einfügt. **Die Empfänger sind zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel verpflichtet. Kleinen und mittleren privaten Unternehmen wird Priorität eingeräumt, um die Komplementarität der Maßnahmen zu gewährleisten. Die Kommission kann, was ihre Befugnisse zur Durchführung von Maßnahmen betrifft, über Maßnahmen zur positiven Diskriminierung zugunsten der kleinen und mittleren privaten Unternehmen entscheiden.**

## (Änderung 29)

## Artikel 15 Absatz 4

Etwaige Gegenwertmittel werden den in dieser Verordnung festgelegten Zielen entsprechend verwendet und im Einvernehmen mit der Kommission verwaltet.

Etwaige Gegenwertmittel werden den in dieser Verordnung festgelegten Zielen entsprechend verwendet und im Einverständnis mit der Kommission verwaltet. **Die zuständige Behörde des Empfängerlandes führt über die Vereinnahmung und die Verwendung Buch und ist zur Rechnungslegung verpflichtet.**

## (Änderung 30)

## Artikel 17 Absatz 1

Die Teilnahme an Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristischen Perso-

Die Teilnahme an **öffentlichen** Ausschreibungen, Zuschlägen, Aufträgen und Verträgen steht allen natürlichen und juristi-

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

nen der Europäischen *Gemeinschaft* und der Empfängerländer zu gleichen Bedingungen offen. Für die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen kann sie durch die Kommission auf natürliche und juristische Personen der Länder ausgeweitet werden, in denen die Bereitstellung erfolgt.

(Änderung 31)

## Artikel 19 Absatz 2

(2) Die Hilfe wird nur gewährt, wenn der Empfänger diese Bedingungen erfüllt.

(Änderung 32)

## Artikel 20 Absatz 2a (neu)

schen Personen der Europäischen **Union** und des Empfängerlandes zu gleichen Bedingungen offen. Für die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen kann sie durch die Kommission auf natürliche und juristische Personen der Länder ausgeweitet werden, in denen die Bereitstellung erfolgt.

(2) Die Hilfe wird **den Empfängerländern, internationalen oder Nichtregierungsorganisationen** nur gewährt, wenn sie diese Bedingungen erfüllen.

**Die Kommission sorgt für die erforderliche Harmonisierung zwischen ihren verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen mit dem Ziel, die Kompatibilität zwischen Aktionen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und der Ernährungssicherheit und auf anderen Gebieten, namentlich der Gemeinsamen Agrarpolitik, zu gewährleisten.**

(Änderung 33)

## Artikel 21

(1) *Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit fest, welcher Anteil der gesamten Hilfe in Form von Getreide, die nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu erbringen ist, auf die Gemeinschaft entfällt.*

(2) *Die Kommission gewährleistet die Koordinierung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in bezug auf die Hilfe in Form von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens und sorgt dafür, daß der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mindestens die in dem genannten Übereinkommen vorgesehene Menge erreicht.*

**Auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit**

- **die im Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen vorgesehene Hilfe in Form von Getreide auf gemeinschaftliche und einzelstaatliche Maßnahmen aufgeteilt;**
- **die im Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen vorgesehenen einzelstaatlichen Getreideaktionen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.**

(Änderungsantrag 34)

## Artikel 22 dritter Spiegelstrich

— die Aufteilung der Erzeugnisse, *die im Rahmen der für jedes Erzeugnis verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt werden können*, auf die einzelnen Empfängerländer nach Menge und Wert;

— die Aufteilung der Erzeugnisse auf die einzelnen Empfängerländer nach Menge und Wert;

(Änderung 35)

## Artikel 23 erster Spiegelstrich

— über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe oder über eine *Ablösungsmaßnahme* und die hierfür geltenden Lieferbedingungen,

— über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe oder über eine **Maßnahme zur Unterstützung der Ernährungssicherheit** und die hierfür geltenden Lieferbedingungen,

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 36)

*Artikel 26 Absatz 2*

(2) Der Ausschuß muß die langfristigen Auswirkungen jedes Mittelbindungsantrags im Bereich der Ernährungssicherheit auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in den Empfängerländern prüfen und dabei den in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen. Er analysiert und überwacht ferner die gemeinschaftlich unterstützten politischen Strategien im Bereich der Ernährungssicherheit und prüft Vorschläge für gemeinsame Initiativen.

(2) Der Ausschuß muß die langfristigen Auswirkungen jedes Mittelbindungsantrags im Bereich der Ernährungssicherheit auf der Ebene der Privathaushalte sowie auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene in den Empfängerländern prüfen und dabei den in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen. Er analysiert und überwacht ferner die gemeinschaftlich **oder auf nationaler Ebene** unterstützten politischen Strategien im Bereich der Ernährungssicherheit und prüft Vorschläge für gemeinsame Initiativen.

(Änderung 37)

*Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1*

(1) Zur Wahrung des im Vertrag verankerten Grundsatzes der Komplementarität und im Sinne einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der Instrumentarien von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Nahrungsmittelhilfe sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bemüht sich die Kommission, eine möglichst enge Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und zwar sowohl auf der Ebene der Beschlußfassung als auch vor Ort; sie kann alle Initiativen ergreifen, die der Verbesserung dieser Koordination dienen.

(1) Zur Wahrung des im Vertrag verankerten Grundsatzes der Komplementarität und im Sinne einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der Instrumentarien von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Nahrungsmittelhilfe sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit bemüht sich die Kommission, eine möglichst enge Koordinierung ihrer Tätigkeit mit der der Mitgliedstaaten **sowie mit anderen Politiken der EU** zu gewährleisten, und zwar sowohl auf der Ebene der Beschlußfassung als auch vor Ort; sie kann alle Initiativen ergreifen, die der Verbesserung dieser Koordination dienen.

(Änderung 38)

*Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2*

Im Sinne dieser Zielsetzung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Einzelheiten für die Bekanntgabe der einzelstaatlichen Maßnahmen fest.

Im Sinne dieser Zielsetzung unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre einzelstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe **ebenso wie über ihre Ernährungssicherungsprogramme**. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 27 die Einzelheiten für die Bekanntgabe der einzelstaatlichen Maßnahmen fest.

(Änderung 39)

*Artikel 30 Absatz 1*

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der größeren Nahrungsmittelhilfemaßnahmen vor, um festzustellen, ob die Ziele, die bei der Prüfung dieser Maßnahmen im Hinblick auf ihre Durchführung festgelegt wurden, erreicht worden sind und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen zu entwickeln. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Bewertungsprogramme.

Die Kommission nimmt regelmäßig Bewertungen der größeren Nahrungsmittelhilfemaßnahmen vor, um festzustellen, ob die Ziele, die bei der Prüfung dieser Maßnahmen im Hinblick auf ihre Durchführung festgelegt wurden, erreicht worden sind und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen zu entwickeln. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig **und das Europäische Parlament mindestens einmal jährlich** über die Bewertungsprogramme.

(Änderung 40)

*Artikel 30 Absatz 2a (neu)*

**Die Kommission nimmt ferner eine Bewertung der Komplementarität der Aktionen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und der Ernährungssicherheit mit anderen Politiken der EU vor.**

Dienstag, 21. Mai 1996

**4. Rehabilitation in den Entwicklungsländern \*\*II**

A4-0136/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (C4-0099/96 – 95/0165(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0099/96 – 94/0165(SYN) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahmen aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat (KOM(95)0291) <sup>(3)</sup> und (KOM(95)0175),
  - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit für die zweite Lesung (A4-0136/96),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 3*

Das Europäische Parlament hat darauf hingewiesen, daß in den Entwicklungsländern ein großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht, und die Schaffung einer mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten spezifischen Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften befürwortet, aus der dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Das Europäische Parlament hat **in seiner Entschließung vom 16. November 1993** <sup>(1)</sup> darauf hingewiesen, daß in den Entwicklungsländern ein großer Bedarf an Rehabilitationshilfe besteht, und die Schaffung einer mit beträchtlichen Mitteln ausgestatteten spezifischen Haushaltslinie im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften befürwortet, aus der dieser Bedarf gedeckt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABL C 329 vom 06.12.1993, S. 77.

(Änderung 2)

*Erwägung 3a (neu)*

**Auf Betreiben des Europäischen Parlaments wurde 1986 eine Haushaltslinie zur Unterstützung der Länder des Südlichen Afrika geschaffen, die von der vom südafrikanischen Apartheidregime gezielt betriebenen Destabilisierung betroffen waren. Diese Hilfe sollte Kriegswaisen und anderen hilfsbedürftigen Kindern und später auch den Flüchtlingen, Repatriierten und Vertriebenen im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit vom August 1988 in Oslo zugute kommen.**

<sup>(1)</sup> ABL C 87 vom 25.03.1996, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABL C 17 vom 22.01.1996, S. 445 und 449.

<sup>(3)</sup> ABL C 235 vom 09.09.1995, S. 11.

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

*Erwägung 4a (neu)*

**Das Parlament wies außerdem darauf hin, daß dem Gesichtspunkt der raschen Hilfe und Effizienz hohe Priorität einzuräumen sei und daß die Gesichtspunkte der Ernährungssicherheit und der Wiederherstellung der sozialen Basisinfrastrukturen vorrangig behandelt werden sollten.**

(Änderung 4)

*Artikel 1 Absatz 1*

(1) Die Gemeinschaft führt Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Sinne des Absatzes 2 durch, und zwar vorrangig in den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben. Diese befristeten Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten zum Wiederaufbau der Wirtschaft und der Verwaltungskapazitäten, die erforderlich sind, um die soziale und politische Stabilität in den betreffenden Ländern wiederherzustellen und die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsgruppen zu decken. Diese Maßnahmen sollen allmählich die humanitäre Aktion ablösen und die Wiederaufnahme der mittel- und langfristigen Entwicklungshilfe vorbereiten.

(1) Die Gemeinschaft führt Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Sinne des Absatzes 2 durch, und zwar vorrangig in den am wenigsten fortgeschrittenen Ländern, in denen Kriege, innenpolitische Unruhen oder Naturkatastrophen schwere Schäden verursacht haben. Diese befristeten **möglichst früh anzusetzenden** Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten zum Wiederaufbau **einer stabilen und umweltverträglichen** Wirtschaft und der Verwaltungskapazitäten, die erforderlich sind, um die soziale, **kulturelle** und politische Stabilität in den betreffenden Ländern wiederherzustellen und die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsgruppen zu decken. Diese Maßnahmen sollen allmählich die humanitäre Aktion ablösen und die Wiederaufnahme der mittel- und langfristigen Entwicklungshilfe vorbereiten. **Sie sollen insbesondere den Flüchtlingen, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten die Heimkehr sowie generell der gesamten Bevölkerung die Wiedereingliederung in das normale Zivilleben ihrer Heimatländer und -regionen ermöglichen.**

(Änderung 5)

*Artikel 2 Absatz 2*

(2) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen betreffen vorrangig folgende Bereiche: Wiederankurbelung eines dauerhaften Produktionssystems, materielle und funktionelle Rehabilitation von Basisinfrastrukturen, einschließlich durch Minenräumung, soziale Wiedereingliederung und Wiederaufbau der für die Rehabilitation erforderlichen Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

(2) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen betreffen vorrangig folgende Bereiche: Wiederankurbelung eines dauerhaften Produktionssystems, materielle und funktionelle Rehabilitation von Basisinfrastrukturen, einschließlich durch Minenräumung, soziale Wiedereingliederung **der Flüchtlinge, der Vertriebenen, der Behinderten und der demobilisierten Soldaten, Ausbildungs- und Aufklärungsaktionen, die den innenpolitischen Konflikten und der politischen Destabilisierung entgegenwirken**, und Wiederaufbau der für die Rehabilitation erforderlichen Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene. **Es können auch Mittel für die Ankurbelung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere durch die Gründung von KMU und die Förderung der regionalen wirtschaftlichen Integration bereitgestellt werden.**

(Änderung 6)

*Artikel 3*

Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und internationalen *Organisationen*, die Nichtre-

Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung erhalten können, sind die regionalen und **spezialisierten** internationalen **Hilfsorganisa-**

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

gierungsorganisationen, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie die öffentlichen und privaten Institute und Einrichtungen.

**tionen, die Nichtregierungsorganisationen, die je nach Kenntnisstand und Kapazität einen Beitrag zu den in Artikel 1 und 2 genannten Aktionen leisten können, die Verwaltungen und Behörden auf nationaler Ebene, auf Provinzebene und auf lokaler Ebene, die dörflichen Gemeinschaften sowie die öffentlichen und privaten Institute und Einrichtungen.**

## (Änderung 7)

## Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Mittel, die bei Maßnahmen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(1) Die Mittel, die bei Maßnahmen nach Artikel 1 **und 2** eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen. **In diesem Rahmen erhält eine Verstärkung der nationalen Kapazitäten Vorrang, und zwar insbesondere durch Ausbildung von Mitarbeitern und die Wiederherstellung der physischen, sozialen und wirtschaftlichen Basisinfrastruktur unter dem Aspekt der Dauerhaftigkeit.**

## (Änderung 8)

## Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, als auch laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) decken, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

(2) Die Finanzierung durch die Gemeinschaft kann sowohl Investitionskosten, mit Ausnahme des Ankaufs von Immobilien, als auch **wesentliche, während der Laufzeit eines Projekts entstehende** laufende Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) decken, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Projekt auf die Übernahme der laufenden Kosten durch die Begünstigten abzielen muß.

## (Änderung 9)

## Artikel 4 Absatz 3

(3) Für jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein finanzieller Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 3 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Maßnahme verlangt. In speziellen Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erbracht werden, wenn es sich bei dem Partner entweder um eine NRO oder eine dörfliche Gemeinschaft handelt.

(3) Für jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit wird ein finanzieller Beitrag der Partner im Sinne des Artikels 3 angestrebt. Dieser Beitrag wird im Rahmen der Möglichkeiten der Partner und nach Maßgabe der Art der jeweiligen Maßnahme verlangt. In speziellen Fällen kann der Beitrag in Sachleistungen erbracht werden, wenn es sich bei dem Partner entweder um eine NRO oder eine dörfliche Gemeinschaft handelt. **Ein Finanzbeitrag lokaler Akteure, insbesondere zu den Betriebskosten, wird vorrangig in den Fällen angestrebt, in denen ein Projekt als Anlaufhilfe für eine fortbestehende Aktivität gedacht ist, um sicherzustellen, daß solche Projekte nach Einstellung der Gemeinschaftsfinanzierung weitergeführt werden können.**

## (Änderung 10)

## Artikel 4 Absätze 6 und 7

(6) *Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen, kann die Kommission mit dem Ziel, eine optimale Effizienz der Gesamtheit dieser Maßnahmen zu garantieren, alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:*

(6) **Zur Verstärkung der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Aktionen, die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und anderen Gebern wie Organisationen der UNO finanziert werden, trifft die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Konsultation sowohl auf institutioneller Ebene als auch auf Basisbene sicherzustellen.**

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) eine Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen vor Ort mittels regelmäßiger Treffen und eines Austauschs von Informationen zwischen den Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.
- (7) Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung mit den übrigen betroffenen Geldgebern zu gewährleisten, insbesondere mit denen des Systems der Vereinten Nationen.

## (Änderung 11)

## Artikel 6 Absatz 1

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

**Die Kommission sorgt für eine angemessene Kohärenz und Kontinuität zwischen ihren Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Rehabilitation und Entwicklung.**

(1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren, insbesondere denen, die in der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

## (Änderung 12)

## Artikel 6 Absatz 5

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(5) Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort **und Evaluierungsmaßnahmen** nach den üblichen Verfahren durchführen können.

## (Änderung 13)

## Artikel 6 Absatz 6

(6) Werden für die Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Aufnahmeländern geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden.

(6) Werden für die Maßnahmen Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Aufnahmeländern geschlossen, so sehen diese vor, daß die Steuern, Gebühren und Abgaben nicht von der Gemeinschaft finanziert werden. **Dementsprechend entfallen ebenfalls alle Steuern, Gebühren und Abgaben auf von der Gemeinschaft oder in ihrem Auftrag erbrachte Lieferungen und Leistungen.**

## (Änderung 14)

## Artikel 6 Absatz 7

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere *Entwicklungsländer* ausgedehnt werden und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer.

(7) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere **Länder der Region** ausgedehnt werden und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer.

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 15)

## Artikel 6 Absatz 8

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen *Entwicklungsländern* haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(8) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen **Ländern der Region** haben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

## (Änderung 16)

## Artikel 7

(1) Die Kommission wird von *dem zuständigen geographischen* Ausschuß unterstützt.

(1) Die Kommission wird von **einem Ausschuß mit beratender Funktion** unterstützt, **der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, und zwar je nach von den Maßnahmen begünstigtem Land oder begünstigter Region:**

- a) für die Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean dem EEF-Ausschuß, der mit Artikel 21 des am 16. Juli 1990 von den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten beschlossenen Internen Abkommens Nr. 91/401/EWG über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten Lomé-Abkommens eingesetzt wurde <sup>(1)</sup>;
- b) für die Mittelmeerländer dem MED-Ausschuß, der mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit eingesetzt wurde <sup>(2)</sup>;
- c) für die Länder in Lateinamerika und in Asien dem ALA-Ausschuß, der mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern eingesetzt wurde <sup>(3)</sup>.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

*Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.*

*Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

*Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — **gegebenenfalls durch Abstimmung** — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

**Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.**

**Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.**

**Der gemäß diesem Artikel eingesetzte Ausschuß hält öffentliche Sitzungen ab und übermittelt dem geographisch zuständigen Ausschuß sowie dem Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments zur Information innerhalb von zehn Arbeitstagen nach jeder Sitzung ein vollständiges Sitzungsprotokoll.**

<sup>(1)</sup> ABL L 229 vom 17.08.1991, S. 288.

<sup>(2)</sup> ABL L 181 vom 01.07.1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 52 vom 27.02.1992, S. 1.

Dienstag, 21. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

*Artikel 8 Absätze 1a und 1b (neu)*

**Ein Vertreter des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments nimmt daran als Beobachter mit Rederecht teil.**

**Die Kommission erstellt die allgemeinen Leitlinien, die auf der Grundlage von Konsultationen der Behörden, der Partnerorganisationen und der Empfänger in den begünstigten Ländern ausgearbeitet werden.**

(Änderung 18)

*Artikel 9 Absatz 2*

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere *Auskünfte* über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Ausführungsverträge geschlossen wurden.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere **Einzelheiten** über die Akteure, mit denen die Aufträge vereinbart oder die Ausführungsverträge geschlossen wurden.

(Änderung 19)

*Artikel 9 Absatz 3a (neu)*

**Wenn aufgrund dieser Verordnung Aktionen in Ländern oder Regionen finanziert werden, für die auch im Rahmen des EEF oder im Rahmen spezifischer Verordnungen Maßnahmen für Rehabilitation und Wiederaufbau finanziert werden können, enthält der Jahresbericht eine Begründung, aus der hervorgeht, warum in diesen Fällen eine Finanzierung aufgrund dieser Verordnung gewählt wurde.**

## 5. Kulturgüter \*\*\*I/\*

a) A4-0110/96

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(95)0479 – C4-0463/95 – 95/0254(COD))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (KOM(95)0479 – C4-0463/95 – 95/0254(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0479 – 94/0254(COD) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0463/95),

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 11.01.1996, S. 15.

Dienstag, 21. Mai 1996

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0110/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konsultierungsverfahrens;
  3. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung, die sie an ihrem Vorschlag vorzunehmen gedenkt, vorzulegen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**b) A4-0111/96****Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(95)0479 – C4-0558/95 – 95/0253(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (KOM(95)0479 – C4-0558/95 – 95/0253(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0479 – 95/0253(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 113 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0558/95),
  - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0111/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 11.01.1996, S. 14.

Dienstag, 21. Mai 1996

## 6. Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens \*

A4-0118/96

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (KOM(95)0504 – C4-0130/96 – 95/0261(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(95)0504 – 95/0261(CNS)),
  - in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens und seinen Mitgliedstaaten andererseits (KOM(95)0504),
  - unter Hinweis auf Artikel 113 und 130 y des EG-Vertrags,
  - vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0130/96),
  - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für Fischerei (A4-0118/96),
1. billigt den Abschluß des Rahmenabkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## 7. Hooliganismus

A4-0124/96

**Entschließung zum Problem des Hooliganismus und zur Freizügigkeit der Fußballfans**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Entschließungsanträge
  - a) von Herrn David zur Freizügigkeit von Fußballanhängern (B4-0184/94),
  - b) von Herrn De Coene zu einem koordinierten Vorgehen zur Bekämpfung des Hooliganismus unter Wahrung der Grundfreiheiten (B4-0218/94),
  - c) der Abgeordneten Ligabue und Mezzaroma zu den Gewalttätigkeiten in Fußballstadien (B4-0503/95),
- in Kenntnis der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Protokoll Nr. 4 betreffend die Rechte auf Freizügigkeit, auf die Ausreise aus einem anderen und die Einreise in das eigene Land,

<sup>(1)</sup> ABl. 56 vom 04.04.1964, S. 850.

Dienstag, 21. Mai 1996

- in Kenntnis der Europäischen Konvention vom 19. August 1985 über Gewalt und Zuschauerausbrechungen bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Juli 1985 zu den zur Bekämpfung des Rowdytums und der Gewalttätigkeit im Sport erforderlichen Maßnahmen <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Januar 1988 zu Rowdytum und Gewalttätigkeit im Sport <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Oktober 1990 zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Rassismus und Ausländerfeindlichkeit“ <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 31. Juli 1991 zum Thema „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ (SEK(91)1438),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Mai 1994 zu „Die Europäische Gemeinschaft und der Sport“ <sup>(4)</sup>,
  - in Kenntnis der EntschlieÙung (76) 41 des Ministerkomitees des Europarats mit dem Titel „Europäische Sportcharta“,
  - unter Hinweis auf die vom Rat am 30. November 1994 angenommene Empfehlung zum Informationsaustausch bei Großveranstaltungen und die Empfehlung des Rates vom 19. März 1996 betreffend den Fußball-Hooliganismus,
  - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0124/96),
- A. unter Betonung des Beitrags, den der Sport zum gegenseitigen Respekt und zur Verständigung zwischen den Personen und den Völkern leistet,
- B. besorgt über die Gewaltausbrüche, zu denen es bei Sportveranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, sowohl auf dem Spielfeld als auch außerhalb desselben kommen kann,
- C. in der Überzeugung, daß es sich bei der Gewalt, die bei Sportveranstaltungen und Fußballspielen zum Ausbruch kommt, um ein Symptom für eine viel tiefer gehende gesellschaftliche Krise handelt, die genau untersucht werden muß,
- D. schockiert über die rassistischen Äußerungen und Attacken gegen Spieler, die eine andere Hautfarbe oder Staatsangehörigkeit haben, jüdischen Glaubens sind bzw. einer anderen Ethnie angehören,
- E. beunruhigt darüber, wie extremistische Organisationen die mit dem Sport verbundene Gewalt gezielt für ihre Zwecke nutzen, indem sie unter anderem Gruppen von Hooligans manipulieren und infiltrieren,
- F. in Anbetracht der wichtigen Rolle der Massenmedien bei der Verhütung von Gewalt im Sport und der Förderung des sportlichen Ideals, des Fairplay und des gegenseitigen Respekts,
- G. mit dem Wunsch nach einer besseren europäischen Zusammenarbeit zur grenzüberschreitenden Kontrolle von Zwischenfällen im Zusammenhang mit Gewalt und Rassismus bei Fußballspielen,
- H. in der Erwägung, daß die Richtlinie vom 25. Februar 1964 (in Artikel 3) folgendes festhält: „Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.“,
- I. in der Erwägung, daß zu den Opfern des Hooliganismus die Anwohner der Stadien, die Einwohner der Gastgeberländer der Fußballspiele, aber auch die Fans selber zählen,
- J. in der Erwägung, daß die Opfer von Vandalismus und Gewalt von Fußballfans oft schwere materielle und/oder physische Schäden mit häufig auch ernsthaften psychologischen Folgen davontragen,

<sup>(1)</sup> ABl. C 229 vom 09.09.1985, S. 99.

<sup>(2)</sup> ABl. C 49 vom 22.02.1988, S. 168.

<sup>(3)</sup> ABl. C 284 vom 12.11.1990, S. 57.

<sup>(4)</sup> ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 486.

Dienstag, 21. Mai 1996

- K. in der Erwägung, daß der Staat und die Sportorganisationen, die nationalen Verbände, die Vereine und Spieler bei der Bekämpfung der Gewalt und der Zuschauerausschreitungen unterschiedliche, aber komplementäre Aufgaben haben und sie sich demnach in ihren Bemühungen auf diesen verschiedenen Ebenen zusammenschließen müssen,
- L. mit der Feststellung, daß einige Vereine Tickets ausschließlich an Fans verkaufen, die sich verpflichten, mit dem Verein benannten Veranstaltern zu reisen,
- M. in der Erwägung, daß es sich bei der weitaus überragenden Mehrheit der Fußballfans um friedliche Menschen handelt und man ihnen sowohl die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Freizügigkeit als auch einen angemessenen Schutz vor Äußerungen von Gewalt garantieren muß,
- N. in der Erwägung, daß zwischen den friedlichen Fans, den potentiell gefährlichen Fans und den gewalttätigen Zuschauern (Hooligans) unterschieden werden muß, wobei unter den letzteren noch die Personen zu unterscheiden sind, die rassistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Taten begehen,
- O. in der Erwägung, daß man bei einer wirksamen Bekämpfung der Gewalt nicht auf die Untersuchung der tieferen Gründe für diese Gewalt verzichten kann und sich nicht auf eine Bekämpfung der Symptome beschränken darf,
- P. mit Befriedigung über Initiativen wie „Kick Racism Out of Football“ der „Professional Footballers Association/Equal Opportunities Commission“,
- Q. in der Erwägung, daß die Umsetzung bestimmter pragmatischer Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Normen zur Eindämmung des Phänomens beitragen dürfte,
- R. unter Hinweis auf die Rolle des Programms Eurathlon bei der Förderung eines besseren Verständnisses und der Solidarität zwischen den Bürgern der Union durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- S. in der Erwägung, daß die Abhaltung der Europameisterschaften 96 in Großbritannien, der Weltmeisterschaften 1998 in Frankreich und der Europameisterschaften 2000 in Belgien und in den Niederlanden die Einführung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung des Hooliganismus in der Union erforderlich macht,

#### *allgemeine Aspekte*

1. stellt fest, daß die Beteiligung im Sport, ob als Wettkämpfer oder als Zuschauer, eine bedeutsame gesellschaftliche und kulturelle Tätigkeit ist und es sich bei Sportereignissen um kulturelle Veranstaltungen handelt, zu denen alle Gruppen der Gesellschaft leichter Zugang erhalten sollten;
2. stellt fest, daß der Sport ein Bereich ist, an dem Millionen von Menschen der Europäischen Union stark interessiert sind, und ihm daher in der Politik sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gebührende Beachtung geschenkt werden sollte;
3. stellt fest, daß es ein weitverbreitetes Problem des Rowdytums und der Gewalt bei Fußballwettkämpfen und in deren Umfeld, insbesondere bei internationalen Veranstaltungen, gibt, und ist der Ansicht, daß dies ein grenzüberschreitendes Problem ist, das auf Gemeinschaftsebene in Angriff genommen werden sollte;
4. stellt fest, daß die derzeitigen internationalen Präventionsmaßnahmen in Ermangelung eines einheitlichen internationalen Rechtsrahmens aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten getroffen werden, was bereits zu Klagen von Bürgern der Union über die Einschränkung der Freizügigkeit und das Fehlen von Einspruchsmöglichkeiten dagegen geführt hat;
5. erwartet, daß es mit einer Politik sowohl zur Verhütung als auch zur Repression des Hooliganismus möglich ist, das Phänomen einzudämmen und auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen;
6. beglückwünscht den Europarat zu der in diesem Bereich geleisteten Arbeit und nimmt insbesondere die wichtige Arbeit zur Kenntnis, die derzeit der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens über Gewalt bei Zuschauern und Fehlverhalten bei Sportereignissen, insbesondere Fußballwettkämpfen, leistet;
7. stellt fest, daß die Konvention des Europarats über die Bekämpfung von Gewalt bei Fußballspielen aktueller denn je ist; legt deshalb den Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich nahe, die Konvention zu ratifizieren und die darin aufgeführten Maßnahmen in die Tat umzusetzen;

Dienstag, 21. Mai 1996

8. fordert infolgedessen die öffentlichen Behörden, die Sportverbände und die Vereine auf, die in der genannten Konvention vorgesehenen und darüber hinausgehende Maßnahmen durchzuführen und insbesondere folgendes vorzusehen:

- eine Konzeption der Stadien, die die Sicherheit der Zuschauer gewährleistet, mit zahlreichen und getrennten Ausgängen, und die ein Eingreifen der Ordnungs- und Hilfsdienste ermöglicht,
- die Trennung rivalisierender Fanggruppen,
- einen kontrollierten Kartenverkauf,
- die Installation von Lautsprechern in den Stadien, die eine Kommunikation mit dem Publikum ermöglichen,
- ein Verbot der Mitnahme alkoholischer Getränke und gefährlicher oder gegebenenfalls für Gewaltakte geeigneter Gegenstände in die Stadien,
- ein Verbot der Mitnahme jeglicher Symbole (Spruchbänder, Transparente) rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalts wie etwa Hakenkreuze und ähnliches,
- die Aufstellung von Scannern am Stadioneingang;

9. hält die ausschließliche Vergabe von Sitzplätzen für überflüssig und ist der Ansicht, daß die Errichtung von Käfigen gefährlich und erniedrigend ist und aggressionsfördernd wirken kann; ist hingegen der Auffassung, daß die Teilnahme von Frauen und Kindern an den Sportveranstaltungen durch die Einrichtung von Familientribünen zu fördern ist;

10. stellt fest, daß das heutige Registrierungssystem und der Austausch von Daten bereits zur Inhaftierung und Ausweisung von Unschuldigen geführt haben;

#### **soziale und Präventivmaßnahmen**

11. sieht in der zunehmenden Durchführung von Fan-Projekten ein ausgezeichnetes Mittel zur Gewaltverhütung bei Sportveranstaltungen; unterstützt die Planung solcher Initiativen;

12. unterstützt beispielsweise Initiativen wie anläßlich der Euro '96, als von Philosophy Football ein Parlament europäischer Fans veranstaltet wurde;

13. fordert die Vereine, die nationalen Verbände, die UEFA und die FIFA auf, jeweils auf ihrer Ebene die Initiativen der Fans finanziell zu unterstützen; fordert die Kommission auf, ihrerseits unverzüglich die Möglichkeit der Finanzierung einer begrenzten Zahl von Fanprojekten im Rahmen der EURO'96 und der Weltmeisterschaft 1998 aus Gemeinschaftsmitteln zu prüfen;

14. fordert alle Vereine auf, ihre Finanzgeschäfte völlig offenzulegen und einen Teil ihrer Mittel für die Einbeziehung der Fans in das Vereinsleben, insbesondere durch deren Beteiligung an wichtigen Entscheidungen, bereitzustellen;

15. fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen Fußballvereine vorzugehen, die den Kartenverkauf mit der Buchung einer Pauschalreise verknüpfen;

16. ist der Ansicht, daß die Spieler sich verantwortlich verhalten müssen und daß es wünschenswert ist, daß sie enge Kontakte zu den Fanclubs und Fans unterhalten; ist der Ansicht, daß die Haltung der Spieler während der Wettkämpfe ausschlaggebend sein kann, und fordert daher die Spieler eindringlich auf, von gewalttätigem oder aggressivem Verhalten abzusehen und öffentlich ihre Ablehnung von Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zum Ausdruck zu bringen, indem sie sich gegebenenfalls weigern, weiter am Spiel teilzunehmen, wenn es zu gewalttätigen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Äußerungen kommt;

17. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat ab 1997, dem Europäischen Jahr für die Bekämpfung des Rassismus, einen Europäischen Tag gegen Rassismus und für Fairplay im Sport einzuführen, für den in der gesamten Union durch Aktionen in den Medien geworben werden sollte und dessen Hauptakteure Persönlichkeiten des Sports sein sollten, die in der europäischen Öffentlichkeit einen guten Ruf genießen;

18. schlägt vor, daß alle Fanclubs aus ihrer Mitte sogenannte Stewards benennen, deren Aufgabe es ist, die Zuschauerbetreuung und die Begleitung der Fangruppen zu Auswärtsspielen zu erleichtern;

19. fordert, daß bei internationalen Begegnungen kulturelle und Empfangsprogramme durchgeführt werden, damit die Fans ihren Aufenthalt im Gastgeberland dazu nutzen können, das Land kennenzulernen;

20. bekundet seine Unterstützung für Vereine, die Gewalt und Rassismus in den Stadien bekämpfen;

Dienstag, 21. Mai 1996

21. bekräftigt seinen Vorschlag, jedes Jahr eine Mannschaft, einen Sportler und einen Fanclub mit einem Sonderpreis für faires Verhalten auszuzeichnen;
22. regt die Ausarbeitung von Initiativen (Austausch, Treffen usw.) an, die zur Förderung eines guten Einvernehmens zwischen den Anhängern gegnerischer Mannschaften beitragen sollen, die dann auch Strategien gegen die Gewalttätigkeiten entwickeln könnten;
23. begrüßt es, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine Kampagne zur Förderung des Fair Play ins Leben gerufen hat; verlangt, daß in diese Kampagne sowohl Spieler als auch Fanclubs einbezogen werden;
24. fordert die Medien auf, ihren Beitrag zur Förderung des Respekts und des Fairplay im Sport zu leisten, daran mitzuwirken, daß die positiven Werte des Sports besonders herausgestellt werden und aggressiven und chauvinistischen Haltungen eine Absage erteilt wird, und bei der Berichterstattung über Gewalt bei Sportveranstaltungen jede „Sensationsmache“ zu vermeiden;
25. erkennt die wichtige Rolle an, die die Erziehung und die Arbeit mit Jugendlichen bei der Verhütung von Gewalt, insbesondere rassistischer Gewalt, und der Förderung von Toleranz spielt, und fordert die im Erziehungsbereich Tätigen auf, formell oder informell entsprechend dieser Verantwortung zu handeln;

#### ***Freizügigkeit von Personen***

26. ist der Auffassung, daß Maßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit ausschließlich auf Personen zu richten sind, deren Verhalten in der Vergangenheit, u.a. bei Vorstrafen, darauf schließen läßt, daß sie eine wirkliche und ernstzunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darstellen;
27. ist der Ansicht, daß die Staatsangehörigkeit eines Fans kein Kriterium sein darf, um ihm den Zugang zu Sportveranstaltungen zu verbieten;
28. ist der Ansicht, daß die Veranstaltung eines Fußballspiels unter bestimmten Bedingungen als Reaktion auf eine ernste Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten der übrigen Bürger Kontrollen an den Binnengrenzen rechtfertigt, solange sie nicht über das unbedingt Notwendige hinausgehen;
29. vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung politischer Maßnahmen in diesem Bereich von der Notwendigkeit getragen sein muß, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Rechten zu erreichen: dem Recht aller Bürger, darunter auch der Fußballanhänger, auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, den Rechten derjenigen, die in einem sicheren Umfeld Fußballwettkämpfe ansehen wollen, und den Rechten der Anwohner im Bereich der Stadien;
30. ist der Auffassung, daß von der Beschränkung des Zugangs zu den Stadien zur Verringerung des Gewaltausmaßes unter Einhaltung allgemeingültiger Normen Gebrauch gemacht werden muß;
31. bedauert, daß es wegen der grundlegenden rechtlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten kaum möglich ist, die Anwesenheit von Personen, die wegen Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen vorbestraft sind, bei Fußballspielen in anderen Mitgliedstaaten generell zu beschränken;
32. weist darauf hin, daß ein Fußballanhänger nur dann daran gehindert werden kann, zu Spielen in seinem oder einem anderen Land zu reisen, wenn er wegen einer Gewalttat oder wegen eines Delikts im Zusammenhang mit Fußball verurteilt wurde;

#### ***polizeiliche und justizielle Maßnahmen***

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften anzuwenden bzw. ggf. zu erlassen, die angemessene Strafen für Personen vorsehen, die einer strafbaren Handlung für schuldig erklärt wurden, und unter anderem Maßnahmen wie ein befristetes Zugangsverbot zu den Stadien umfassen;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Zuschauer, die eine Gewalttat oder eine andere strafbare Handlung begehen, identifiziert und nach den Gesetzen des Landes, in dem die Straftat begangen wurde, verurteilt werden, und daß die Grundrechte der Angeklagten, wie z.B. das Recht auf eine faire Verteidigung, die Hinzuziehung von Dolmetschern bei fehlenden Sprachkenntnissen, usw. respektiert werden;
35. ist der Ansicht, daß die polizeiliche Aufsicht von örtlichen Polizeibeamten geführt werden muß, die bei internationalen Begegnungen nach der notwendigen Konsultierung und Absprache mit den zuständigen Behörden von Polizeibeamten unterstützt werden, die aus dem gleichen Ort stammen wie die auswärtsspielende(n) Mannschaft(en);

Dienstag, 21. Mai 1996

36. befürwortet eine Verstärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur wirksameren Bekämpfung der Gewalt in den Stadien; ist der Ansicht, daß es möglich sein muß, daß der Austausch von Informationen über Fußballanhänger, die sich des Hooliganismus schuldig gemacht haben, unter Einhaltung der Kriterien des Europarats für den Schutz persönlicher Daten erfolgt;
37. fordert die zuständigen Behörden auf, den Polizeikräften eine geeignete, auf eine angemessene Kontrolle der Zuschauer ausgerichtete Ausbildung zukommen zu lassen, so daß sie bei eventuellen gewalttätigen Ausschreitungen nicht überfordert sind;
38. ist der Auffassung, daß die normalerweise erfolgende Eskortierung der Fans durch die Polizei so geschieht, daß dadurch keine Gewalttaten provoziert werden;
39. fordert die in Frage kommenden Vereine auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Fangruppen an der Einschüchterung von Spielern und Fußballanhängern zu hindern;
40. weist alle Betroffenen und Verantwortlichen auf den rassistischen, antisemitischen, fremdenfeindlichen und antisozialen Charakter hin, den die Ausbrüche von physischer oder verbaler Gewalt häufig annehmen, und fordert sie auf, ihrer Verantwortung und ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, wenn sie sich mit den Ursachen dieser Gewalt befassen;
41. spricht sich für die Einführung von Strafmaßnahmen gegenüber Vereinen aus, die den Ausdruck von Gewalt oder Rassenhaß offen tolerieren;
42. hält die Praktiken, die darin bestehen, bei internationalen Begegnungen Fans, die sich keines Vergehens schuldig gemacht haben, in den meisten Fällen nur aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder mit einer anderen nicht gerechtfertigten Begründung festzunehmen, sie unter Polizeigewahrsam zu stellen oder sie auszuweisen, für inakzeptabel;
43. ist der Auffassung, daß strenge Sicherheitskontrollen am Eingang und in der unmittelbaren Umgebung der Stadien durchgeführt werden müssen, um zu verhindern, daß Personen mit gefährlichen Gegenständen oder mit extremistischem, rassistischem oder fremdenfeindlichem Propagandamaterial wie Trakten, Transparenten usw. Einlaß in die Stadien finden;
- \*  
\*   \*  
\*
44. wünscht, daß bei der Revision des Vertrags über die Europäische Union ein Artikel zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit in den Vertrag aufgenommen wird;
45. fordert die Kommission auf, die in den Mitgliedstaaten über das Problem des Rowdytums als multidimensionales gesellschaftliches Phänomen vorhandenen Daten zu sammeln und zu aktualisieren;
46. fordert die Kommission auf, ihm jährlich über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen und die Entwicklung der Situation hinsichtlich der Gewalt im Sport sowie über ein etwaiges Zusammenspiel zwischen den Fußballvereinen und bestimmten rassistischen und extremistischen Organisationen zu berichten;
47. fordert eine umfassende Erforschung des Ursprungs des Hooliganismus, des Einflusses extremistischer Organisationen auf die Fußballanhänger und der Art und Weise, in der die Medien einen positiven Beitrag dazu leisten können, Gewalt im Sport in Verbindung mit Hooliganismus zu verhindern;
48. beglückwünscht das Sportreferat der GD X der Kommission zu seiner bisherigen Arbeit und ist der Auffassung, daß es auch weiterhin eine eigene Haushaltszeile für den Sport geben sollte;
49. fordert, vom Rat und von der K.4-Gruppe über die Maßnahmen unterrichtet zu werden, die die Mitgliedstaaten anläßlich der Europameisterschaft 1996 zur Vorbeugung von Gewalt im Fußball ergreifen werden;
50. wünscht, daß sich der Rat im Rahmen des dritten Pfeilers um ein Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt im Fußball bemüht; hält es für erforderlich, in diesem Übereinkommen den Begriff „Problemfan“ zu definieren, eindeutige Regeln für die Zusammenstellung, die Sammlung, die Verarbeitung und den Austausch von Informationen über Bürger der Union zwischen den Mitgliedstaaten aufzustellen und Rechte im Hinblick auf die Erteilung von Auskünften und Einspruchsmöglichkeiten für die Personen vorzusehen, die Gegenstand eines Datenaustauschs sind;
51. ist der Ansicht, daß die Bekämpfung der Gewalt im Sport unter Wahrung der Grundrechte und -freiheiten erfolgen muß, und daß an allererster Stelle sichergestellt werden muß, daß alle Anstrengungen unternommen werden, um ein Klima der Gewaltfreiheit unter Fußballfans zu fördern;
52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Internationalen Olympischen Komitee, der UEFA und der FIFA zu übermitteln.

Dienstag, 21. Mai 1996

**ANWESENHEITSLISTE****Sitzung vom 21. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoberos Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfé, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Belleré, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Candal, Capucho, Carlsson, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castellina, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dupuis, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hlavac, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, Järvilähti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jouppila, Jové Peres, Jung, Junker, Kaklamanis, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klač, Klironomos, Koch, Kofoed, Kokkola, Konečný, Konrad, Kouchner, Kranidiotis, Krarup, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linser, Löow, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Maset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Meier, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereira, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Morris, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Pailler, Palacio Vallelersundi, Panagopoulos, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pelttari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Rinsche, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Rusanen, Ryyänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Scapagnini, Schäfer, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schreiner, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Telkämper, Terrón i Cusí, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Dienstag, 21. Mai 1996

## ANLAGE

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (-) = Nein-Stimmen  
 (0) = Enthaltungen

*Zusammenarbeit EG/Gemeinsamer Markt des Südens – Bericht Valdivielso de Cué A4-0118/96*

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung*

(+)

**ARE:** Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Sainjon, Vandemeulebroucke

**EDN:** Blokland

**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Costa Neves, De Melo, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Rehn Olli, Spaak, Teverson, Vallvé, Väyrynen, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** Bertinotti, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Pailler, Papayannakis, Pettinari, Piquet, Sierra González, Stenius-Kaukonen, Svensson, Vinci

**NI:** Jung, Linser, Lukas, Schreiner

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Berend, Bernard-Reymond, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kakkola, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lööw, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Moscovici, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paakkinen, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Piecyk, Pollack, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baggioni, Baldi, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Danesin, De luca, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Ligabue, Malerba, Parodi, Pasty, Rosado Fernandes, Viceconte, Vieira

Dienstag, 21. Mai 1996

(—)

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, de Rose, Souchet, Striby**NI:** Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Vanhecke**UPE:** Fontana**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk**ELDR:** Cunha**GUE/NGL:** Novo**V:** Cohn-Bendit

---

*Hooliganismus — Bericht Roth A4-0124/96**Änderungsantrag 30*

(+) )

**EDN:** Bonde, Sandbæk**GUE/NGL:** Bertinotti, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Novo, Pailler, Pettinari, Stenius-Kaukonen, Vinci**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hlavac, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Moscovici, Murphy, Myller, Needle, Newens, Paakkinen, Panagopoulos, Pérez Royo, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(—)

**ARE:** Barthes-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie, Vandemeulebroucke**EDN:** Fabre-Aubrespy**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Capucho, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Järvilahti, Kjer Hansen, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Rehn Olli, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Eriksson, Svensson**NI:** Blot, Dillen, Feret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Schreiner, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Berend, Bernard-Reymond, Böge, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Corrie, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner,

Dienstag, 21. Mai 1996

Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Glase, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Spindelegger, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Marinucci

**UPE:** d' Aboville, Andrews, Baggioni, Baldi, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Danesin, De luca, Donnay, Fontana, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Ligabue, Malerba, Parodi, Pasty, Rosado Fernandes, Tajani, Todini, Viceconte, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Roth, Schoedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

**EDN:** Berthu, Blokland, Jensen Lis, Krarup, de Rose, Souchet, Striby

**ELDR:** Gredler

**PPE:** Graziani, Hoppenstedt

---

*Hooliganismus – Bericht Roth A4-0124/96*

*Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie, Vandemeulebroucke

**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Mendonça, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pelttari, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Spaak, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga, Wijnsbeek

**GUE/NGL:** Bertinotti, Castellina, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Herzog, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Novo, Pailler, Pettinari, Piquet, Ribeiro, Sierra González, Stenius-Kaukonen, Vinci

**PPE:** Banotti, Decourrière, Deprez, Dimitrakopoulos, Ferrer, Herman

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Evans, Farthofer, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hlavac, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Junker, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Kokkola, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Löw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinho, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Moscovici, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paakkinen, Panagopoulos, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers,

Dienstag, 21. Mai 1996

Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** d'Aboville, Andrews, Arroni, Baldi, Bazin, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, De luca, Donnay, Fontana, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Ligabue, Malerba, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Todini, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Müller, Orlando, Roth, Schoedter, Tamino, Telkämper, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

**EDN:** Blokland, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, Krarup, des Places, Poisson, de Rose, Souchet, van der Waal

**ELDR:** Väyrynen

**NI:** Blot, Dillen, Feret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Linser, Lukas, Schreiner, Vanhecke

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Areatio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Baudis, Bébéar, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Hernandez Mollar, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klab, Koch, Konrad, Kristoffersen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Jensen Kirsten, Sindal

(O)

**EDN:** Bonde, Sandbæk

**ELDR:** Capucho, Costa Neves, Cox, Dybkjær, Järvilahti, Kjer Hansen, Lindqvist, Nordmann, Olsson, Rehn Elisabeth, Rehn Olli, Ryyänen

**GUE/NGL:** Eriksson, Svensson

**PPE:** Graziani, Heinisch, Hoppenstedt, Schierhuber

**PSE:** Fayot

Mittwoch, 22. Mai 1996

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 22. MAI 1996

(96/C 166/03)

### TEIL I

#### Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau PERY

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

### 1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Dell'Alba, der fragt, warum der Präsident am Vorabend beim traditionellen Spargelessen, zu dem die Abgeordneten eingeladen werden, keine Rede gehalten habe;

— Fabre-Aubrespy, der unter Hinweis auf die Wortmeldungen am Vortag bezüglich der Einladung des interfraktionellen Arbeitskreises „Mittelmeer“ an den ehemaligen libanesischen Regierungschef General Aoun, um das Parlament über die Lage im Libanon zu unterrichten (*Teil I Punkte 8 und 16*), fordert, daß der Präsident das Verbot einer von dem interfraktionellen Arbeitskreis „Mittelmeer“ geplanten Telefonverbindung mit General Aoun offiziell erläutert; außerdem fragt er, ob eine Kontrolle der von interfraktionellen Arbeitskreisen ausgesprochenen Einladungen erfolge (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— De Vries, der auf seine Wortmeldung am Vorabend zu Beginn der Nachtsitzung zurückkommt, in der er beantragt hatte, daß der Rat eine Erklärung zu den Äußerungen des britischen Premierministers am Nachmittag betreffend die BSE-Krise abgibt (*Teil I nach Punkt 20*), und fragt, ob der Präsident bereits eine Antwort des Rates hinsichtlich seines Antrags auf Abgabe einer Erklärung zu diesem Blockierungsversuch der Arbeiten der Union durch die Briten habe;

— Parigi, der mitteilt, er habe nach seiner Wortmeldung im Plenum am 9. Mai 1996 in der Aussprache über „1997 Europäisches Jahr gegen Rassismus“ (*Teil I Punkt 4 des Protokolls von diesem Datum*), in der er die „Lega Nord“ angegriffen hatte, ein anonymes Schreiben mit Drohungen und Beleidigungen erhalten; darüberhinaus weist er auf rassistische Äußerungen bestimmter Vertreter der „Lega Nord“ hin (die Präsidentin entzieht ihm das Wort);

— Kellett-Bowman, der erklärt, das Protokoll der Sitzung am Vortag liege seines Wissens, zumindest in englischer Sprache, nicht vor;

— Gutiérrez-Díaz, der daran erinnert, daß er am Vorabend die Nachtsitzung geleitet hatte, während der Herr De Vries den oben erwähnten Antrag gestellt hatte, daß der Rat eine Erklärung zu den Äußerungen des britischen Premierministers abgibt, und mitteilt, daß er diesen Antrag sofort an den Parlamentspräsidenten weitergeleitet habe;

— Tomlinson zur Wortmeldung von Herrn De Vries;

— McMahon zur Antwort der Kommission am Vortag in der Fragestunde auf seine Anfrage 50.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

\* \* \*

Es sprechen die Abgeordneten:

— Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, die hinsichtlich der vorangegangenen Wortmeldung von Herrn De Vries es für sinnvoller hält, Entscheidungen der Kommission, die an diesem Tag zusammentritt, und des Rates der Landwirtschaftsminister, der in der folgenden Woche tagt, abzuwarten, bevor man eine Erklärung des Rates hört; sie schlägt daher vor, diese Frage auf die Tagung vom 5. und 6. Juni 1996 zu behandeln;

— Green im Namen der PSE-Fraktion, die sich den Ausführungen der Vorrednerin anschließt;

— Keppelhoff-Wiechert, die daran erinnert, daß das Parlament eine bürgernahe Einrichtung sein müsse, und daher dagegen protestiert, daß es am Vortag einer Besuchergruppe verwehrt wurde, auf den freien Plätzen der Presstribüne Platz zu nehmen;

— Fassa, der zu der vorangegangenen Wortmeldung von Herrn Parigi meint, die „Lega Nord“ habe immer Überzeugungen der Autonomie und der europäischen Integration vertreten, während man ihr keinerlei rassistische Anwandlungen vorwerfen könne; er fügt hinzu, die „Lega Nord“ sei stolz darauf, der ELDR-Fraktion anzugehören und habe sich nicht von Herrn Parisi's Partei Belehrungen anzuhören;

— Martens, der beantragt, zur Tagesordnung überzugehen.

### 2. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

Die Präsidentin teilt mit, daß sie gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

#### II. „Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“

— Einspruch der UPE-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Pädophile Netze“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0614/96 ersetzt werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

Mittwoch, 22. Mai 1996

— Einspruch der V-Fraktion, wonach dieser Punkt durch einen neuen Punkt „Lagerung radioaktiver Abfälle“ mit den Entschließungsanträgen B4-0584/96 der ELDR-Fraktion, B4-0593/96 der V-Fraktion, B4-0595/96 der ARE-Fraktion, B4-0600/96 der PPE-Fraktion, B4-0611/96 der GUE/NGL-Fraktion und B4-0628/96 der PSE-Fraktion ersetzt werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

### III. „Menschenrechte“

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach der Unterpunkt „Meinungsfreiheit in Albanien und Weißrußland“ mit den Entschließungsanträgen B4-0607/96 der GUE/NGL-Fraktion, B4-0625/96 der PSE-Fraktion, B4-0637 und 0640/96 der V-Fraktion sowie B4-0651/96 der PPE-Fraktion gestrichen werden soll.

Der Einspruch wird durch EA (152 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen) abgelehnt.

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Gefangenhaltung von Raghbir Singh Johal“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0618/96 einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (PSE) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	329
Ja-Stimmen:	161
Nein-Stimmen:	166
Enthaltungen:	2

— Einspruch der PPE- und der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Tibet“ mit den Entschließungsanträgen B4-0636/96 der V-Fraktion und B4-0649/96 der PPE-Fraktion einbezogen werden soll.

Es spricht Herr De Luca, der die Einspruch erhebenden Fraktionen auffordert, diesen zurückzuziehen (die Präsidentin entzieht ihm das Wort).

Der Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Lebensrecht behinderter Menschen“ mit ihrem Entschließungsantrag B4-0650/96 einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (PPE) gebilligt:

Abgegebene Stimmen:	332
Ja-Stimmen:	170
Nein-Stimmen:	152
Enthaltungen:	10

### 3. Übermäßige Defizite der Mitgliedstaaten (Erklärung mit anschließenden Fragen)

Herr de Silguy, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zu den übermäßigen Defiziten der Mitgliedstaaten ab.

Die Abgeordneten Metten im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Cox im Namen der ELDR-Fraktion, Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Soltwedel-Schäfer im Namen der V-Fraktion, Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion, Martinez, fraktionslos, Berès,

Christodoulou, Gallagher, Torres Marques, von Wogau, Randzio-Plath, Katiforis, Rönnholm und Hendrick stellen Fragen, die Herr de Silguy beantwortet, zu dieser Antwort spricht Herr Dell'Alba.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

### 4. Verminderung der Umweltverschmutzung \*\*II (Aussprache)

Herr Bowe erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (C4-0094/96 – 00/0526(SYN)) (A4-0159/96).

Es sprechen die Abgeordneten Myller im Namen der PSE-Fraktion, Florenz im Namen der PPE-Fraktion, Cabrol im Namen der UPE-Fraktion und Olsson im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr SCHLÜTER

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion und Blokland im Namen der EDN-Fraktion, Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Schleicher, Florenz und Bowe, die Fragen an die Kommission richten, die Frau Bjerregaard beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14.*

### 5. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle \*\*II (Aussprache)

Herr Bowe erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (C4-0095/96 – 00/0161(SYN)) (A4-0140/96).

Es sprechen die Abgeordneten Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Eisma im Namen der ELDR-Fraktion und Amadeo, fraktionslos, sowie Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 15.*

### 6. Schutz der finanziellen Interessen der EG \* (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte.

Herr Bontempi erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung

Mittwoch, 22. Mai 1996

des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und über den Entwurf eines Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und Mitglieder) (12549/95 – C4-0607/95 – 96/0902(CNS)) (A4-0130/96).

Frau Theato erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (KOM(95)0690 – C4-0115/96 – 95/0358(CNS)) (A4-0145/96). Sie spricht anschließend auch als Verfasserin der Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses zum Bericht Bon-tempi.

Es sprechen die Abgeordneten Tomlinson im Namen der PSE-Fraktion, Chanterie im Namen der PPE-Fraktion, Caccavale im Namen der UPE-Fraktion, Wiebenga im Namen der ELDR-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARE-Fraktion, Le Gallou, fraktionslos, Blak, Kellett-Bowman, De Luca, Schulz und Rosado Fernandes sowie Frau Gradin, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr HÄNSCH

*Präsident*

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17.*

**ABSTIMMUNGSSTUNDE**

## 7. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe \*\*\*II (Artikel 66,7 GO)

Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz in Form eines Schreibens betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (C4-0224/96 – 95/0325(COD))

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0224/96 – 95/0325(COD):

Der Präsident erklärt den Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 1*).

## 8. Telekommunikationssendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen \*\*\*I (Artikel 99 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationssendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0612 – C4-0576/95 – 95/0309(COD)).

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: WIRT, VKHR

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0612 – C4-0576/95 – 95/0309(COD):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission durch EA (331 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen) (*Teil II Punkt 2*).

## 9. Persönliche Schutzausrüstungen \*\*\*I (Artikel 99 GO)

Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (KOM(95)0552 – C4-0533/95 – 95/0279(COD)) (A4-0137/96) (Berichterstatter: Herr Wolf) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0552 – C4-0533/95 – 95/0279(COD):

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

## 10. Natürliche Mineralwässer \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Florenz – A4-0116/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0060/96 – 94/0235(COD):

*Angenommene Änd.:* 1; 2

*Abgelehnte Änd.:* 3; 4 durch NA

*Zurückgezogene Änd.:* 5

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 4 (V):

Abgegebene Stimmen:	435
Ja-Stimmen:	41
Nein-Stimmen:	393
Enthaltungen:	1

(Herr Gallagher wollte dagegen stimmen.)

Mittwoch, 22. Mai 1996

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

### 11. Aromastoffe in Lebensmitteln \*\*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Kirsten M. Jensen — A4-0143/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0059/96 — 00/0478(COD):

*Angenommene Änd.:* 2; 4

*Abgelehnte Änd.:* 1, 3 und 5 en bloc; 7; 6 durch NA

*Gesondert:* Änd. 2 (PPE); 4 (PPE)

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 6 (V):

Abgegebene Stimmen:	459
Ja-Stimmen:	278
Nein-Stimmen:	171
Enthaltungen:	10

Der Präsident erklärt den so geänderten Gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 5*).

### 12. Luftqualität \*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Papayannakis — A4-0155/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0061/96 — 94/0106(SYN):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 23 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 6*).

### 13. Abfalldeponien \*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Bowe — A4-0150/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0067/96 — 00/0335(SYN):

Der Berichterstatter fragt, ob die Kommission bereit ist und ein Mandat des Rates hat, bestimmte Textteile zu ändern, unter anderem Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (die Kommission läßt wissen, daß sie nicht das Wort zu ergreifen wünscht).

Vorschlag zur Ablehnung (Änd. 25 (PSE) und 26 (PPE)); durch NA (V) angenommen:

Abgegebene Stimmen:	485
Ja-Stimmen:	445
Nein-Stimmen:	18
Enthaltungen:	22

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit abgelehnt (*Teil II Punkt 7*).

Der Präsident fragt die Kommission, ob sie bereit sei, ihren Vorschlag zurückzuziehen.

Frau Gradin, Mitglied der Kommission, erklärt, diese werde ihre Haltung erneut prüfen und das Parlament unterrichten.

### 14. Verminderung der Umweltverschmutzung \*\*II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Bowe — A4-0159/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0094/96 — 00/0526(SYN):

Vorschlag zur Ablehnung (Änd. 61 (PPE)): durch NA (PSE, PPE) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	480
Ja-Stimmen:	185
Nein-Stimmen:	281
Enthaltungen:	14

Frau Oomen-Ruijten beantragt im Namen der PPE-Fraktion gesonderte Abstimmung über Änd. 16 und 17.

*Angenommene Änd.:* 2; 4 durch NA; 5; 7 und 8 en bloc; 10; 14; 15 durch NA; 16 und 17 en bloc durch EA (320 Ja-Stimmen, 149 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 18, 19, 21 und 22 en bloc; 20 durch NA; 24; 28; 30; 32; 33; 34 durch EA (324 Ja-Stimmen, 145 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 35; 37 durch NA; 54; 39; 57; 42; 44; 46; 49; 52 durch EA (315 Ja-Stimmen, 160 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

*Abgelehnte Änd.:* 1 durch EA (287 Ja-Stimmen, 187 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 3 durch EA (287 Ja-Stimmen, 195 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 9 durch EA (288 Ja-Stimmen, 190 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 11 durch EA (295 Ja-Stimmen, 183 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 12 durch EA (298 Ja-Stimmen, 178 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen); 13 durch EA (293 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 53; 23 durch EA (260 Ja-Stimmen, 211 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 25 durch EA (256 Ja-Stimmen, 221 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 60; 26 durch EA (282 Ja-Stimmen, 188 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 27 durch NA; 29 durch EA (272 Ja-Stimmen, 182 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 31 durch EA (287 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 36 durch EA (261 Ja-Stimmen, 193 Nein-Stimmen, 15 Enthaltungen); 38 durch EA (297 Ja-Stimmen, 163 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 55; 56; 59; 40; 58; 41; 43 durch EA (286 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 45; 47; 48; 50; 51

*Nicht zur Abstimmung gestellte Änd.:* 6 (Art. 125 Abs. 1 GO)

*Gesondert:* Änd. 1, 3, 5, 9, 11, 12, 13, 23, 24, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 (UPE)

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 4 (V):

Abgegebene Stimmen:	480
Ja-Stimmen:	415
Nein-Stimmen:	60
Enthaltungen:	5

Änd. 15 (V):

Abgegebene Stimmen:	475
Ja-Stimmen:	404
Nein-Stimmen:	53
Enthaltungen:	18

Änd. 20 (V):

Abgegebene Stimmen:	483
Ja-Stimmen:	451
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	8

Mittwoch, 22. Mai 1996

## Änd. 27 (V):

Abgegebene Stimmen:	473
Ja-Stimmen:	282
Nein-Stimmen:	182
Enthaltungen:	9

## Änd. 37 (V):

Abgegebene Stimmen:	478
Ja-Stimmen:	396
Nein-Stimmen:	74
Enthaltungen:	8

(Frau Dybkjær wollte dagegen und nicht dafür und Frau Roth-Behrendt wollte dafür stimmen.)

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 8*).

### 15. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle **\*\*II** (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Bowe — A4-0140/96

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0095/96 — 00/0161(SYN):

*Angenommene Änd.:* 5; 2; 3 (1. Teil)

*Abgelehnte Änd.:* 3 (2. Teil) durch EA (266 Ja-Stimmen, 196 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

*Hinfällige Änd.:* 1

*Annullierte Änd.:* 4

*Getrennt:*

Änd. 3 (PPE):

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 9*).

Es sprechen die Abgeordneten:

— Jackson, die feststellt, daß das für Umweltfragen zuständige Mitglied der Kommission nicht anwesend war, und die Kommission auffordert, in Zukunft darauf zu achten, daß sie bei einer wichtigen Abstimmung durch ihr zuständiges Mitglied vertreten ist;

— Roth-Behrendt zu dieser Wortmeldung.

### 16. Telekommunikation **\*\*\*I** (Abstimmung)

Berichte W.G. van Velzen (A4-0142/96) und Herman (A4-0144/96)

a) A4-0142/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0545 — C4-0089/96 — 95/0282(COD):

*Angenommene Änd.:* 1 und 3 bis 12 en bloc; 2 durch EA (224 Ja-Stimmen, 200 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen); 13; 36; 39

durch EA (278 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 14 bis 16 en bloc; 17; 18 und 19 en bloc; 20 durch EA (256 Ja-Stimmen, 201 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 21, 23, 24, 26 bis 30, 32, 33 und 35 en bloc; 22 (1. Teil); 25 durch EA (242 Ja-Stimmen, 208 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 31 (1. Teil); 31 (2. Teil) durch EA (231 Ja-Stimmen, 221 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 34 durch EA (230 Ja-Stimmen, 181 Nein-Stimmen, 49 Enthaltungen)

*Abgelehnte Änd.:* 40 durch EA (224 Ja-Stimmen, 237 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 22 (2. Teil)

*Hinfällige Änd.:* 37

*Annullierte Änd.:* 38

*Gesondert:* Änd. 2, 25, 34 (PSE)

*Getrennt:*

Änd. 22 (PSE):

1. Teil: Unterabsatz 1
2. Teil: Unterabsatz 2

Änd. 31 (PSE):

1. Teil: Absätze 1 und 2
2. Teil: Absatz 3 (Streichung des ursprünglichen Textes)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 10 a*).

b) A4-0144/96

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0543 — C4-0001/96 — 95/0280(COD):

(Der Text des Änd. 5 des Berichts wurde in Änd. 4 aufgenommen.)

*Angenommene Änd.:* 1 bis 4 und 6 bis 10 en bloc; 19 geändert; 12 bis 18 en bloc

*Hinfällige Änd.:* 11

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter weist darauf hin, daß in Änd. 19 nach den Worten „die Verbraucher“ „die Gewerkschaften“ eingefügt werden sollte (der Präsident stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt, daß über diesen mündlichen Änd. abgestimmt wird).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (*Teil II Punkt 10 b*).

Mittwoch, 22. Mai 1996

**17. Schutz der finanziellen Interessen der EG \***  
(Abstimmung)

Berichte Bontempi (A4-0130/96) und Theato (A4-0145/96)

a) A4-0130/96

ENTWURF EINES RECHTSAKTS DES RATES C4-0607/95 -12549/95 — 96/0902(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 8, 10, 12 bis 21 und 23 bis 25 en bloc; 9 getrennt; 11 und 22

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zur Formulierung von Änd. 22.

*Gesondert:* Änd. 11 (ELDR)*Getrennt:*

Änd. 9 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „unvollendeter Versuch“
2. Teil: diese Worte

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11 a*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 a*).

b) A4-0145/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0690 — C4-0115/96 — 95/0358(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 13 en blocDas Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 11 b*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11 b*).**18. Telefonverzeichnisse (Abstimmung)**

Bericht Cassidy — A4-0141/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Angenommene Änd.:* 3 durch EA (214 Ja-Stimmen, 202 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 4; 1 durch EA (258 Ja-Stimmen, 168 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 2*Abgelehnte Änd.:* 5; 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).**19. Übertragung von Sportveranstaltungen (Abstimmung)**

EntschlieÙungsantrag B4-0326/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0326/96:

(Herr Tamino ist ebenfalls Mitunterzeichner der Änd. 11, 12 und 13.)

*Angenommene Änd.:* 17 durch EA (219 Ja-Stimmen, 189 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 18 durch EA (215 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 4; 5; 6; 1 durch EA (197 Ja-Stimmen, 191 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 13; 19; 2 durch EA (229 Ja-Stimmen, 169 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen); 8; 9 durch EA (210 Ja-Stimmen, 193 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 15 durch EA (198 Ja-Stimmen, 197 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen); 20 durch EA (212 Ja-Stimmen, 186 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 21*Abgelehnte Änd.:* 10 durch EA (194 Ja-Stimmen, 215 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 11; 12 durch EA (196 Ja-Stimmen, 212 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 16 durch EA (139 Ja-Stimmen, 223 Nein-Stimmen, 36 Enthaltungen)*Hinfällige Änd.:* 7*Zurückgezogene Änd.:* 3; 14

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Frau Tongue bittet um eine Umformulierung in der englischen Fassung von Änd. 4, 6, 13 und 19, womit sich Frau Guinebertière als Mitverfasserin von Änd. 4 einverstanden erklärt.

Da Frau Tongue vor der Abstimmung über Änd. 6 auf ihre Bitte zurückkommt, wendet sich Herr Kuhne gegen diese Änderung, da er meint, daß diese nicht unbedingt für andere Länder als für das Vereinigte Königreich gilt; Frau Tongue ist der Auffassung, daß der Zusatz kein Problem in anderen Sprachen sein sollte.

Der Präsident entscheidet, daß es sich hier um eine inhaltliche Änderung handelt, gegen die Widerspruch seitens bestimmter Abgeordneter erhoben wird, und stellt die Änd. in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Herr Kuhne verlangt die Zusicherung, daß diese Änderung nicht in dem zuvor angenommenen Änd. 4 auftaucht (der Präsident sichert dies zu).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13*).\*  
\* \* \**Erklärungen zur Abstimmung:*

Empfehlung für die zweite Lesung Florenz (A4-0116/96)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza; Caudron und Blot.

Empfehlung für die zweite Lesung Papayannakis (A4-0155/96)

— *schriftlich:* Herr Caudron.

Empfehlung für die zweite Lesung Bowe (A4-0150/96)

— *schriftlich:* die Abgeordneten Eisma und Jackson.

Mittwoch, 22. Mai 1996

Empfehlung für die zweite Lesung Bowe (A4-0159/96)

— *schriftlich*: Frau Jackson.

Bericht W.G. van Velzen (A4-0142/96)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Rovsing; Blak, Kirsten M. Jensen, Sindal; Caudron; Lindqvist.

Bericht Herman (A4-0144/96)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Fayot; Blot; Lindqvist; Blak und Rovsing.

Bericht Cassidy (A4-0141/96)

— *schriftlich*: die Abgeordneten Wolf; Kirsten M. Jensen, Blak und Sindal.

Sportübertragungen (B4-0326/96)

— *mündlich*: Herr Titley,— *schriftlich*: Herr Cushnahan.**ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE***(Die Sitzung wird von 13.30 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)*

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

**20. Agrarpreise \* (Aussprache)**

Herr Santini erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die Vorschläge für 27 Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1996/97) (KOM(96)0044 — C4-0159/96 bis C4-0185/96 — 96/0056(CNS) bis 96/0077(CNS) und 96/0903(CNS) bis 96/0907(CNS) (A4-0117/96).

Es sprechen die Abgeordneten Giansily, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Fantuzzi im Namen der PSE-Fraktion, Funk im Namen der PPE-Fraktion, Jacob, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, auch im Namen der UPE-Fraktion, Cunha im Namen der ELDR-Fraktion, Jové Peres im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Barthet-Mayer im Namen der ARE-Fraktion, Poisson im Namen der EDN-Fraktion und Martinez, fraktionslos, sowie Herr Pinto, amtierender Präsident des Rates, und Herr Fischler, Mitglied der Kommission.

Es sprechen die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf zum Verfahren (der Präsident stellt fest, daß es sich nicht um eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung handelt und entzieht ihm das Wort) und Thomas, der eine Frage an die Kommission richtet (der Präsident weist darauf hin, daß die Kommission am Ende der Aussprache auf alle Fragen antwortet).

Es sprechen die Abgeordneten Colino Salamanca, Redondo Jiménez, Hyland und Mulder.

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Svensson, Tamino, des Places, Thomas, Goepel, Rosado Fernandes, Järvilahti, Rehder, Schierhuber, Daskalaki, Cox, Happart, Sonneveld, Philippe-Armand Martin, Goerens, Wilson, Filippi, Chesa, Lambraki, Gillis, Hallam, Sturdy, Virgin, Arias Cañete, McCartin und Kappelhoff-Wiechert.

VORSITZ: Herr FONTANA

Vizepräsident

Es sprechen Frau Fraga Estévez, Herr Fischler und Herr Santini.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

**21. Fragestunde (Anfragen an den Rat)**

Das Parlament prüft eine Reihe von Anfragen an den Rat (B4-0441/96).

**Anfrage 1** von Herrn Smith: Versicherung der Nuklearindustrie

Herr Fassino, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Smith, Gollnisch und Ewing.

**Anfrage 2** von Herrn Trakatellis: Gefahr eines atomaren Zwischenfalls durch das Kernkraftwerk Kozlodouy

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Trakatellis, von Habsburg und Lindqvist.

**Anfrage 3** von Herrn Murphy: Anforderungen an das Sehvermögen der Fahrer von Schwertransportern

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Murphy.

**Anfrage 4** von Frau McIntosh: Maßnahmen zur Bekämpfung der Ölpest

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau McIntosh.

**Anfrage 5** von Herrn Roubatis: Verstoß gegen internationale Abkommen und Regeln der ICAO durch europäische Fluggesellschaften

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Roubatis und Tsatsos.

**Anfrage 6** von Herrn Lomas: Türkei

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lomas, Falconer und Tajani; er sagt zu, die Frage von Herrn Falconer in der nächsten Fragestunde mit Anfragen an den Rat ausführlicher zu beantworten.

Mittwoch, 22. Mai 1996

**Anfrage 7** von Herrn Lindqvist: Situation der Kurden in der Türkei

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Lindqvist, Newens und Papayannakis.

**Anfrage 8** von Frau Ahlqvist: EU und Weißrußland

Herr Fassino beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Frau Ahlqvist.

**Anfrage 9** von Herrn Wibe: EU und Wahl in Albanien

**Anfrage 10** von Herrn Alavanos: Einhaltung der demokratischen Verfahren im Hinblick auf die Parlamentswahlen in Albanien

Herr Fassino beantwortet die Anfragen sowie eine Zusatzfrage von Herrn Wibe.

Frau Tongue weist darauf hin, daß die Fragestunde mit einer Viertelstunde Verspätung begonnen hatte, und beantragt, sie fortzusetzen (der Präsident antwortet, er habe diese Verzögerung berücksichtigt).

Die Anfragen, die nicht beantwortet wurden, werden schriftlich beantwortet.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

## 22. Zusammensetzung der Ausschüsse und Delegationen

Auf Antrag der fraktionslosen Mitglieder bestätigt das Parlament die Benennung der Abgeordneten:

- Jung als Mitglied des auswärtigen Ausschusses,
- Linser anstelle von Herrn Lukas als Mitglied des Landwirtschaftsausschusses,
- Jung als Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses,
- Lukas als Mitglied des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Tschechische Republik,
- Lukas als Mitglied des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Slowakei,
- Lukas als Mitglied der Delegation für die Beziehungen zu Slowenien,
- Jung und Linser als Mitglieder der Delegation für die Beziehungen zu Kanada.

(Die Sitzung wird von 19.15 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER  
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten:

- Tomlinson, der wissen möchte, ob vorgesehen ist, daß der Generalsekretär des Parlaments bei der Aussprache über die Entlastung für die Ausführung des Haushalts des Parlaments anwesend ist (die Präsidentin antwortet, daß der Generalsekretär informiert ist und sogleich eintreffen müßte);

– Theato, die daran erinnert, daß einen Monat zuvor unter ähnlichen Umständen die Sitzung bis zur Ankunft des betroffenen Organs unterbrochen wurde (*Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 16. April 1996*), und beantragt, die Sitzung bis zur Ankunft des Generalsekretärs zu unterbrechen;

– Mulder, der jedoch aufgrund der Ankunft des Generalsekretärs des Parlaments seine Ausführungen sofort abbricht.

Die Präsidentin stellt fest, daß der Antrag von Frau Theato aufgrund der Anwesenheit des Generalsekretärs gegenstandslos ist.

## 23. Entlastung 1994 (Aussprache)

Herr Dankert erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 – Einzelplan I – Europäisches Parlament; – Einzelpläne IV – Gerichtshof; V – Rechnungshof; VI – Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen (A4-0132/96).

Es sprechen die Abgeordneten Tomlinson im Namen der PSE-Fraktion, Theato im Namen der PPE-Fraktion, Florio im Namen der UPE-Fraktion, Mulder im Namen der ELDR-Fraktion, Müller im Namen der V-Fraktion, Blak, König, Teverson und Wynn.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 8 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

## 24. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \* (Aussprache)

Herr Skinner erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (KOM(95)0282 – C4-0386/95 – 95/0155(CNS)) (A4-0099/96).

Es sprechen die Abgeordneten Gredler, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Sornosa Martínez, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Unterausschusses, Hughes im Namen der PSE-Fraktion, Hatzidakis im Namen der PPE-Fraktion, Florio im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Stenius-Kaukonen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion und Blak sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 5 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

## 25. Maßnahmen zur Beschäftigung \* (Aussprache)

Herr Papakyriazis erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (Essen) (KOM(95)0250 – C4-0385/95 – 95/0149(CNS)) (A4-0127/96).

Mittwoch, 22. Mai 1996

Es sprechen die Abgeordneten Pronk, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Carlsson, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Van Lancker im Namen der PSE-Fraktion, Thomas Mann im Namen PPE-Fraktion, Crowley im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Stenius-Kaukonen im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Nußbaumer, fraktionslos, Cabezón Alonso und Porto sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 6 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

## 26. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“ (Aussprache)

Herr Mezzaroma erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über den Schlußbericht der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen ARMUT 3 (1989-1994) (KOM(95)0094 — C4-0150/95) (A4-0102/96).

Es sprechen die Abgeordneten Sornosa Martínez, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Waddington im Namen der PSE-Fraktion, Gil-Robles Gil-Delgado im Namen der PPE-Fraktion, Vieira im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Vandemeulebroecke im Namen der ARE-Fraktion, Angelilli, fraktionslos, Weiler, Schiedermeier, Eriksson und Ghilardotti sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 9 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

## 27. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI) (Aussprache)

Herr Morris erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI) (KOM(95)0445 — C4-0440/95) (A4-0121/96).

Es sprechen die Abgeordneten Tappin, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses, Wim van Velzen im Namen der PSE-Fraktion, Menrad im Namen der PPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, Wolf im Namen der V-Fraktion, Nußbaumer, fraktionslos, Hughes, Vorsitzender des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Thomas Mann, Ghilardotti und Skinner sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 23. Mai 1996.*

## 28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

*10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr*

*10.00 bis 12.00 Uhr:*

— Abstimmungsstunde

*12.00 bis 13.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr:*

— Bericht Gahrton über Hilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen

— Bericht Nordmann über Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern \*\*I

— Erklärung der Kommission zu HABITAT II (mit anschließender Aussprache)

— Bericht Kreissl-Dörfler über Handel und Umwelt

— Bericht Pex über die Zusammenarbeit mit den MOEL

*15.00 bis 18.00 Uhr:*

— Dringlichkeitsdebatte

*(Die Sitzung wird um 00.25 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicole FONTAINE  
Vizepräsidentin

Mittwoch, 22. Mai 1996

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Kennzeichnung gefährlicher Stoffe \*\*\*II (Artikel 66,7 GO)**

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (C4-0224/96 – 95/0325(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt.

Der Rat wird aufgefordert, den Rechtsakt in Übereinstimmung mit seinem Gemeinsamen Standpunkt umgehend zu erlassen.

---

**2. Telekommunikationssendeeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen \*\*\*I (Artikel 99 GO)**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Telekommunikationssendeeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0612 – C4-0576/95 – 95/0309(COD))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**3. Persönliche Schutzausrüstungen \*\*\*I (Artikel 99 GO)**

A4-0137/96

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (KOM(95)0552 – C4-0533/95 – 95/0279(COD))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

Mittwoch, 22. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (KOM(95)0552 – C4-0533/95 – 95/0279(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0552 – 95/0279(COD) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0533/95),
  - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0137/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
  3. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung, die sie an ihrem Vorschlag vorzunehmen gedenkt, vorzulegen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 23 vom 27.01.1996, S. 6.

#### **4. Natürliche Mineralwässer \*\*\*II**

**A4-0116/96**

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (C4-0060/96 – 94/0235(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0060/96 – 94/0235(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(94)0423 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0563,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0116/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 101.

<sup>(2)</sup> ABl. C 314 vom 11.11.1994, S. 4

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 4 (Richtlinie 80/777/EWG)

(4) Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nicht entgegen.

(4) Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer **und Quellwässer** zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nicht entgegen.

(Änderung 2)

## ARTIKEL 1 NUMMER 5

Artikel 9 Absatz 4a erster Spiegelstrich (Richtlinie 80/777/EWG)

— den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen,

— den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen, **die in vollem Umfang auf die Quellwässer Anwendung finden,**

**5. Aromastoffe in Lebensmitteln \*\*\*II**

A4-0143/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen (C4-0059/96 – 00/0478(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0059/96 – 00/0478(COD),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(93)0609 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(94)0236 <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0143/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 398.<sup>(2)</sup> ABl. C 1 vom 04.01.1994, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. C 171 vom 24.06.1994, S. 6.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

*Erwägung 9a (neu)*

**Bereits zugelassene Aromastoffe, die in Verfahren oder mit Ausgangsstoffen hergestellt werden sollen, die nicht Grundlage der Beurteilung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses waren, werden dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erneut zur vollständigen Beurteilung vorgelegt.**

(Änderung 4)

*Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)*

**Aromastoffe sind so zu bezeichnen, daß das geistige Eigentumsrecht ihres Herstellers geschützt ist.**

## 6. Luftqualität \*\*II

A4-0155/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (C4-0061/96 – 94/0106/SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0061/96 – 94/0106(SYN),
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(94)0109 <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(95)0312) <sup>(3)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0155/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 166 vom 03.07.1995, S. 167.

<sup>(2)</sup> ABl. C 216 vom 06.08.1994, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. C 28 vom 13.09.1995, S. 10.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Artikel 2 Nummer 5

- |   |   |
|---|---|
| <p>5. „Grenzwert“ einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;</p> | <p>5. „Grenzwert“ einen Wert <b>gemäß dem „Konzept der kritischen Belastung“</b>, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;</p> |
|---|---|

(Änderung 2)

Artikel 2 Nummer 5a (neu)

- 5a. **„höchstzulässiger Immissionswert“ den Immissionswert eines bestimmten Schadstoffes, dessen Auswirkungen beim Verzehr bzw. bei Ablagerung für Mensch, Tier, Pflanze oder Güter unter Berücksichtigung des Prinzips der „kritischen Belastung“ nicht schädlich sind;**

(Änderung 3)

Artikel 2 Nummer 5b (neu)

- 5b. **„kritische Belastung“ in bezug auf saure Niederschläge die höchste Belastung, die keine chemischen Veränderungen hervorruft, die zu langfristigen schädlichen Auswirkungen auf die empfindlichsten Ökosysteme führen, oder in bezug auf gasförmige Schadstoffe die Luftschadstoffkonzentration, bei deren Überschreitung nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf Rezeptoren wie Pflanzen, Ökosysteme oder Stoffe eintreten können;**

(Änderung 4)

Artikel 2 Nummer 6

- |   |  |
|---|--|
| <p>6. „Zielwert“ einen Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in größerem Maße langfristig zu vermeiden und der so weit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß;</p> | <p>6. „Zielwert“ einen Wert, der <b>aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über die kritische Belastung, d.h. die Luftschadstoffkonzentration, bei deren Überschreitung unmittelbare nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tieren, Pflanzen oder Güter eintreten können</b>, mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt <b>zu verhüten oder zu vermeiden</b> und der in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;</p> |
|---|--|

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 5)

## Artikel 2 Nummer 10

10. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als 250.000 Einwohnern oder, falls 250.000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km<sup>2</sup>, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.

10. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als **100.000** Einwohnern oder, falls **100.000** oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km<sup>2</sup>, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.

## (Änderung 6)

## Artikel 3 Absatz 1a (neu)

**Die Mitgliedstaaten geben alle obigen Informationen mit allen geeigneten Mitteln der Öffentlichkeit bekannt.**

## (Änderung 7)

## Artikel 4 Titel und Absatz 1

Festlegung der Grenzwerte und der Alarmschwellen für die Luft

(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:

- für die Schadstoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996;
- für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;
- für die Schadstoffe 7 bis 13 möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.

Bei der Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen werden die Faktoren des Anhangs II als *Anhaltspunkte* herangezogen.

Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung und *können* zu diesem Zweck Zielwerte und/oder Grenzwerte *vorsehen*.

Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.

Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

Festlegung der Grenzwerte, **der Zielwerte** und der Alarmschwellen für die Luft

(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten, **Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:

- für die Schadstoffe **gemäß Ziffer I** spätestens zum 31. Dezember 1996;
- für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;
- für die Schadstoffe **gemäß Ziffer II** möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.

Bei der Festlegung von Grenz- **und Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen werden die Faktoren des Anhangs II herangezogen.

Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung; zu diesem Zweck **werden** Zielwerte und/oder Grenzwerte **aufgestellt**.

Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.

Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenz- **und Zielwerten** und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

## Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenzwerten und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden epidemiologischen Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.

(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenzwerten **und Zielwerten** und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden epidemiologischen **und umweltspezifischen** Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.

(Änderung 9)

## Artikel 4 Absatz 3 Einleitung

(3) Bei der Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:

(3) Bei der Festlegung der Grenzwerte **und Zielwerte** und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:

(Änderung 10)

## Artikel 4 Absatz 4

(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen.

(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die zur Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen. **Diese darf fünf Jahre nicht überschreiten.**

Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der *für jeden Schadstoff bei der Festlegung dieses Wertes zu bestimmenden* Frist erreicht wird.

Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der **in Unterabsatz 1 angeführten Fünfjahres-**Frist erreicht wird.

(Änderung 11)

## Artikel 4 Absatz 7

(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit, *damit geprüft werden kann*, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.

(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit. **Die Kommission ist verpflichtet, rechtzeitig anzugeben**, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.

(Änderung 12)

## Artikel 6 Absatz 2 nach dem ersten Spiegelstrich (neu)

— **in Gebieten mit starker Industriekonzentration und hohem Verbrauch von mineralischen Brennstoffen,**

(Änderung 13)

## Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a

a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;

a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden **sowie der Ökosysteme** Rechnung tragen;

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung) 14)

*Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii*

iii) übermitteln sie ihr Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens *zwei Jahre* nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;

iii) übermitteln sie ihr Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens **ein Jahr** nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;

## (Änderung) 15)

*Artikel 12*

(1) Die zur Anpassung der Kriterien und Techniken des Artikels 4 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen, die Einzelheiten für die Übermittlung der nach Artikel 11 vorzulegenden Informationen sowie weitere Aufgaben, die in den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen spezifiziert werden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 festgelegt.

*Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.*

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

*Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

*Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*

(1) Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **Dieser Ausschuß konsultiert Sachverständige zu den betreffenden Bereichen und Gebieten, einschließlich NRO, die für solche Fragen zuständig sind.**

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage **gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung** festsetzen kann.

**(2a) Die Stellungnahme wird im Protokoll erwähnt; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll erwähnt wird.**

**(2b) Die Kommission berücksichtigt die vom Ausschuß abgegebene Stellungnahme so weit wie möglich. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.**

## (Änderung) 16)

*Anhang I Abschnitt I Titel*

I. Unter bestehende Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallende Schadstoffe

I. Schadstoffe, **die in einer ersten Phase zu prüfen sind, einschließlich jener Schadstoffe, die** unter die bestehenden Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallen

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

*Anhang I Abschnitt I Nummer 6a (neu)***6a. Benzol**

(Änderung 18)

*Anhang I Abschnitt I Nummer 6b (neu)***6b. Kohlenmonoxid**

(Änderung 19)

*Anhang I Abschnitt II Nummer 7*7. *Benzol***entfällt**

(Änderung 20)

*Anhang I Abschnitt II Nummer 9*9. *Kohlenmonoxid***entfällt**

(Änderung 21)

*Anhang I Abschnitt II Nummer 12*12. *Nickel***12. Krebserregende Nickelverbindungen (Kategorie L  
im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG)**

(Änderung 22)

*Anhang I Abschnitt IIa (neu)***IIa. Schadstoffe, die in einer zweiten Phase zu prüfen  
sind:**

- **Dioxine**
- **Flüchtige organische Verbindungen**
- **Methan**
- **Ammoniak**
- **Salpetersäure**

(Änderung 23)

*Anhang II Einleitung*

Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle *können* z.B. insbesondere die nachstehenden Faktoren *berücksichtigt* werden:

Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle **sind** die nachstehenden Faktoren **zu berücksichtigen**:

Mittwoch, 22. Mai 1996

## 7. Abfalldeponien \*\*II

A4-0150/96

### Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (C4-0067/96 – 00/0335(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0067/96 – 00/0335(SYN),
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(91)0102 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(93)0275 <sup>(3)</sup>),
  - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0150/96),
1. lehnt den Gemeinsamen Standpunkt ab;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 150 vom 15.06.1992, S. 129, und ABl. C 305 vom 23.11.1992, S. 75.

<sup>(2)</sup> ABl. C 190 vom 22.07.1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 212 vom 05.08.1993, S. 33.

## 8. Verminderung der Umweltverschmutzung \*\*II

A4-0159/96

### Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (C4-0094/96 – 00/0526(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates C4-0094/96 – 00/0526(SYN) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(93)0423 <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(95)0088 – 00/0526(SYN) <sup>(4)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0159/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 82.

<sup>(3)</sup> ABl. C 311 vom 17.11.1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. C 165 vom 01.07.1995, S. 9.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

*Erwägung 10*

(10) *Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Ergeben sich aus der Anwendung der letztgenannten Richtlinie bestimmte Angaben oder Ergebnisse und sind diese bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen, so beeinträchtigt die vorliegende Richtlinie die Durchführung der genannten Richtlinie nicht.*

(10) **Mit der Übernahme und Konkretisierung der Anforderungen** der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **in diese Richtlinie wird die geforderte Berücksichtigung der Umweltbelange in das gemeinschaftliche Genehmigungsverfahren für bestimmte Industrieanlagen übernommen und das medienübergreifende Verfahrensrecht harmonisiert und vereinfacht.**

(Änderung 4)

*Erwägung 17*

(17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen *sind* die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, *ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen*. In allen Fällen sehen die Genehmigungsaufgaben Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.

(17) Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen sind auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß dabei die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben würde; zu berücksichtigen **ist** die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage. In allen Fällen sehen die Genehmigungsaufgaben Bestimmungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt.

(Änderung 5)

*Erwägung 18*

(18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage, *ihr geographischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen* berücksichtigt werden *können*.

(18) Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten festzulegen, wie nötigenfalls die technische Beschaffenheit der betroffenen Anlage berücksichtigt werden **kann**.

(Änderung 7)

*Erwägung 24*

(24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines *Regelungsausschusses*.

(24) Ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und der dafür verantwortlichen Quellen kann als ein bedeutendes Instrument angesehen werden, das insbesondere einen Vergleich der verschmutzenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft ermöglicht. Die Kommission erstellt dieses Verzeichnis mit Unterstützung eines **beratenden** Ausschusses.

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

*Erwägung 25a (neu)*

**(25a) Besondere Aufmerksamkeit ist der Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 18 der Richtlinie zu widmen, um mit den besten verfügbaren Techniken eine bessere Vorsorge zu betreiben und so die Ziele von Artikel 130 r des Vertrags zu verwirklichen.**

(Änderung 10)

*Artikel 1*

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden — darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen — vor, um *unbeschadet der Richtlinie 85/337/EWG sowie der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen* ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang I genannten **Kategorien von Anlagen und Tätigkeiten**. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung, **Beseitigung** und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten **Anlagen und Tätigkeiten** in Luft, Wasser und Boden — darunter auch den Abfall betreffende Maßnahmen — vor, um **deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt prüfen und damit** ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

(Änderung 14)

*Artikel 2 Nummer 11 Absatz 1*

11. „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, *grundsätzlich* als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;

11. „beste verfügbare Techniken“ den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern;

(Änderung 15)

*Artikel 2 Nummer 11 zweiter Spiegelstrich*

— „verfügbar“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der *unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses* die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

— „verfügbar“ die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind;

(Änderung 16)

*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b*

b) keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;

b) keine **Gefahren für die menschliche Gesundheit oder andere** erhebliche Umweltverschmutzungen verursacht werden **können**;

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f*

- |   |   |
|---|---|
| f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen. | f) bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen <b>und so Menschen und Umwelt vor Schäden zu bewahren.</b> |
|---|---|

(Änderung 18)

*Artikel 6 Absatz 1 erster Spiegelstrich*

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| — Anlage und ihre Tätigkeiten; | — Anlage, <b>Standort, Art und Umfang</b> und ihre Tätigkeiten; |
|--------------------------------|---|

(Änderung 19)

*Artikel 6 Absatz 1 fünfter Spiegelstrich*

- |   |  |
|---|--|
| — Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie <i>Feststellung</i> von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt; | — Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie <b>der</b> erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt; |
|---|--|

(Änderung 20)

*Artikel 6 Absatz 1 sechster Spiegelstrich*

- |  |   |
|--|---|
| — vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung derselben; | — vorgesehene Technologie und sonstige Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung <b>oder Beseitigung</b> derselben <b>und Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Anforderung dieser Richtlinie erfüllt werden sollen, sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die wichtigsten vom Betreiber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;</b> |
|--|---|

(Änderung 21)

*Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)*

**Der Genehmigungsantrag muß ferner eine nichttechnische Zusammenfassung der unter den oben stehenden Gedankenstrichen genannten Angaben enthalten.**

(Änderung 22)

*Artikel 6 Absatz 2*

- |  |   |
|--|---|
| (2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, <i>können</i> sie in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden. | (2) Wenn Angaben gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG oder ein Sicherheitsbericht gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten oder sonstige Informationen in Erfüllung anderer Rechtsvorschriften eine der Anforderungen dieses Artikels erfüllen, werden sie in den Antrag <b>aufgenommen</b> oder diesem <b>beigefügt</b> . |
|--|---|

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

## Artikel 9 Absatz 4

(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei *sind* die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, *ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen*. In jedem Fall sehen die Genehmigungsauflagen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.

(4) Die in Absatz 3 genannten Emissionsgrenzwerte, äquivalenten Parameter und äquivalenten technischen Maßnahmen sind vorbehaltlich des Artikels 10 auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen, ohne daß die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird; hierbei **kann** die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage **gegebenenfalls berücksichtigt werden**. In jedem Fall sehen die Genehmigungsauflagen Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung **der Emission der in Anhang III genannten Schadstoffe und** der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung vor und stellen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt sicher.

(Änderung 28)

## Artikel 13 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und *gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen*.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig und **spätestens zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage, und anschließend mindestens alle fünf Jahre, überprüfen, um die Genehmigung zu aktualisieren. Wird eine Genehmigung aus einem der unter Absatz 2 genannten Gründe aktualisiert, so gilt der Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Genehmigung.**

(Änderung 30)

## Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen oder wesentlicher Änderungen der Öffentlichkeit **mit allen zweckdienlichen Informationen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung**, während eines angemessenen Zeitraums zugänglich gemacht werden, damit sie dazu Stellung nehmen kann, bevor die zuständige Behörde ihre Entscheidung trifft.

(Änderung 32)

## Artikel 18a (neu)

## Artikel 18a

## Andere Schutzmaßnahmen

(1) Diese Richtlinie hindert die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Diese Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten können andere Schutzmaßnahmen als die in dieser Richtlinie dargestellten ergreifen, sofern sie mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vereinbar sind. Sie können insbesondere:

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- besonders stark verschmutzte oder besonders schutzbedürftige Gebiete benennen und den Bau bestimmter Kategorien von Anlagen verbieten oder ihren Betrieb von zusätzlichen, über die Auflage der Anwendung der besten verfügbaren Techniken hinausgehenden Anforderungen abhängig machen;
  - gegebenenfalls wirtschaftliche Instrumente anwenden;
  - weitere Kategorien von Anlagen, zusätzlich zu den in Anhang I aufgeführten, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbeziehen;
  - weitere Stoffe und Zubereitungen, zusätzlich zu den in Anhang III aufgeführten, als Schadstoffe behandeln.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieses Artikels erlassen haben. Auf der Grundlage dieser Information prüft die Kommission die Notwendigkeit, diese Maßnahmen zu harmonisieren, und legt dem Rat geeignete Vorschläge vor.

(Änderung 33)

## Artikel 19

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu *diesem* Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird *mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

*Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

*Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*

Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem **ein** Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu **dem Entwurf der zu treffenden Maßnahmen** innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, **gegebenenfalls mit einer Abstimmung**, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird **im Protokoll aufgeführt; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll aufgeführt wird.**

Die Kommission **berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich. Sie teilt dem Ausschuß mit, inwieweit seine Stellungnahme berücksichtigt worden ist.**

(Änderung 34)

## Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 3

Der Rat *ändert* auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang III genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

Der Rat **und das Europäische Parlament ändern** auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der in Anhang III genannten Richtlinien, um sie bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie 84/360/EWG an die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie anzupassen.

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

*Anhang I Einleitung Nummer 1*

1. Diese Richtlinie *gilt nicht für Anlagen oder Anlagenteile, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen.*

1. Diese Richtlinie **schließt Forschungsanlagen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Forschung beschäftigen, aus, ebenso Anlagen, in denen höchstens für die Dauer eines Jahres neue Verfahren, Stoffe, Treibstoffe oder Erzeugnisse entwickelt oder erprobt werden.**

(Änderung 37)

*Anhang I Nummer 2.4*

2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag

2.4. Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über **50** t pro Tag

(Änderung 54)

*Anhang I Nummer 2.6*

2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das *Volumen der Wirkbäder 30m<sup>3</sup> übersteigt*

2.6. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das **Behältervolumen für die Behandlung (Auftrag/Abtrag/Umwandlung) größer als 100m<sup>3</sup> ist und gleichzeitig mehr als 5 m<sup>3</sup> gereinigtes Verfahrenswasser pro Stunde mit den Grenzwerten für Metalle gemäß Liste anfällt**

(Änderung 39)

*Anhang I Nummer 3.5*

3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer *Ofenkapazität* von über 4 m<sup>3</sup> und einer Besatzdichte von über 300 kg/m<sup>3</sup>

3.5. Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität **pro Ofen** von über 75 t pro Tag und **mit** einer Besatzdichte **pro Ofen** von über 300 kg/m<sup>3</sup>

(Änderung 57)

*Anhang I Nummer 6.4 Buchstabe c*

c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)

c) Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge **500** t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)

(Änderung 42)

*Anhang I Nummer 6.7*

6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer *Verbrauchskapazität* von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr

6.7. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einem **Lösungsmittelverbrauch** von mehr als 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr

Mittwoch, 22. Mai 1996

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 44)

*Anhang III „Luft“ Nummer 9a (neu)***9a. Brom und seine Verbindungen**

(Änderung 46)

*Anhang III „Wasser“ Nummer 12a (neu)***12a. Oberflächenaktive Stoffe**

(Änderung 49)

*Anhang IV Einleitung*

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung *der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie* des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen *wie auch im Einzelfall* folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken, wie sie in Artikel 2 Nummer 11 definiert sind, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen folgendes zu berücksichtigen:

(Änderung 52)

*Anhang IV Nummer 8a (neu)***8a. Kosten und Nutzen einer bestimmten Maßnahme****9. Beseitigung der polychlorierten Biphenyle und Terphenyle \*\*II**

A4-0140/96

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (C4-0095/96 – 00/0161(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0095/96 – 00/0161(SYN))<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung<sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(88)0559)<sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (KOM(91)0373) -00/0161(SYN)<sup>(4)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0140/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 25.03.1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. C 149 vom 18.06.1990, S. 150; ABl. C 19 vom 28.01.1991, S. 83.<sup>(3)</sup> ABl. C 319 vom 12.12.1988, S. 57.<sup>(4)</sup> ABl. C 299 vom 20.11.1991, S. 9.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

GEMEINSAMER STANDPUNKT  
DES RATES

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

---

(Änderung 5)

*Erwägung 3a (neu)*

**(3a) Es ist notwendig, die Erforschung anderer Methoden der Beseitigung von PCB, PCT und anderen stabilen organischen Chlorverbindungen zu finanzieren, insbesondere von Methoden, die den bakteriellen biologischen Abbau und die Vorreinigung mit Hilfe der Chlorextraktion umfassen, sowie von innovativen chemischen Verfahren zur Dehalogenierung.**

(Änderung 2)

*Erwägung 8*

(8) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in aufbereiteten oder als Brennstoff benutzten Altölen auf 50 ppm fest.

(8) Die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 betreffend die Beseitigung von Altöl legt den oberen Grenzwert für den Gehalt an PCB/PCT in aufbereiteten oder als Brennstoff benutzten Altölen auf 50 ppm fest. **Angesichts des technischen Fortschritts sollte dieser Wert für alle Gemische, die als Brennstoff Verwendung finden sollen, einschließlich Altöl, auf 20 ppm abgesenkt werden.**

(Änderung 3)

*Artikel 3*

Unbeschadet ihrer internationaler Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um so bald wie möglich für die Beseitigung von PCB-Abfall sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB und PCB-haltiger Geräte zu sorgen. Für die Geräte und die darin enthaltenen PCB, die der Bestandsaufnahmepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, ist die Dekontaminierung und/oder Beseitigung jedoch bis spätestens zum Jahresende 2010 durchzuführen.

Unbeschadet ihrer internationaler Verpflichtungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um so bald wie möglich für die Beseitigung von PCB-Abfall sowie für die Dekontaminierung oder Beseitigung von PCB und PCB-haltiger Geräte zu sorgen. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Einhaltung dieser Vorschriften überwacht und Verstöße hiergegen wirksam sanktioniert werden.** Für die Geräte und die darin enthaltenen PCB, die der Bestandsaufnahmepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, ist die Dekontaminierung und/oder Beseitigung jedoch bis spätestens zum Jahresende 2010 durchzuführen.

---

Mittwoch, 22. Mai 1996

**10. Telekommunikation \*\*\*I**

a) A4-0142/96

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(95)0545 – C4-0089/96 – 95/0282(COD))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägungen 2a und 2b (neu)*

**2a. Die Mitgliedstaaten müssen die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden durch die Erfüllung folgender Bedingungen garantieren:**

- die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sind rechtlich und organisatorisch unabhängig von allen Unternehmen, die Telekommunikationsnetze, -ausrüstung und/oder -dienstleistungen bereitstellen; sie müssen über alle erforderlichen Ressourcen sowohl in bezug auf die personelle Ausstattung und das Fachwissen als auch auf die finanziellen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit zu erfüllen;
- Mitgliedstaaten, die das Eigentumsrecht oder ein beträchtliches Maß an Kontrolle über Unternehmen behalten, die Telekommunikationsnetze, -ausrüstung oder -dienstleistungen bereitstellen, sorgen dafür, daß eine wirksame strukturelle Trennung zwischen den Aufsichtsfunktionen und den Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausübung der Eigentums- und Kontrollrechte besteht.

**2b. Den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt zu ermöglichen und zu fördern; deshalb obliegt es ihnen, im voraus Marktverzerrungen zu identifizieren und zu analysieren.**

(Änderung 2)

*Erwägung 5*

5. Die vorliegende Richtlinie wird daher unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Informationsgesellschaft einen bedeutenden Beitrag zum Eintritt von neuen Betreibern leisten.

5. Die vorliegende Richtlinie wird daher unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Informationsgesellschaft einen bedeutenden Beitrag zum Eintritt von neuen Betreibern leisten, **unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach wie vor größere Hindernisse für neue Betreiber in den Sektoren bestehen, die bereits für den Wettbewerb geöffnet wurden, wie auch in den Mitgliedsländern, wo nationale Liberalisierungsprogramme für den Telekommunikationssektor durchgeführt wurden, beispielsweise die Politik differenzierter Tarife des betreffenden Betreibers, der späte Zeitpunkt der Einführung der Nummernübertragbarkeit, die zu geringe Transparenz und die hohen Kosten für die Zusammenschaltung sowie das Fehlen einer asymmetrischen Behandlung.**

(\*) ABl. C 90 vom 27.03.1996, S. 5.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

*Erwägung 5a (neu)*

**5a. Eine solche asymmetrische Behandlung ist nicht gerechtfertigt, wenn neue, auf den Markt strebende Betreiber über alle notwendigen Voraussetzungen für einen raschen Markteinstieg verfügen, z.B. bedeutende Finanzmittel, eine dominierende Stellung auf einem geschützten Markt außer dem Telekommunikationsmarkt oder einen entsprechenden Kundenstamm oder wenn der Markt wirtschaftliche Alternativen zur Inanspruchnahme der Ressourcen des dominierenden Betreibers bietet.**

(Änderung 4)

*Erwägung 12*

12. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten, wegen ihrer Marktmacht besondere Auflagen erteilen. *Die Marktmacht eines Unternehmens hängt von bestimmten Faktoren ab, zu denen sein Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, sein Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, seine Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, seine Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, sein Zugang zu Finanzmitteln sowie seine Erfahrung bei der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt zählen. Im Sinne dieser Richtlinie wird bei einem Unternehmen mit einem Anteil von mehr als 25% an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedstaates, in dem es tätig sein darf, angenommen, daß es wesentliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hat im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Für ein Unternehmen unterhalb dieser Marktanteilsschwelle kann die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde dennoch in Anwendung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Zusammenhang mit dem offenen Netzzugang (ONP) entscheiden, daß das Unternehmen wesentliche Marktmacht besitzt.*

12. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten, wegen ihrer Marktmacht besondere Auflagen erteilen. Die Marktmacht eines Unternehmens **wird definiert durch die** Richtlinie... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Zusammenhang mit dem offenen Netzzugang (ONP).

(Änderung 5)

*Erwägung 13*

13. Telekommunikationsdienste sollen unter anderem durch die Förderung der Vollendung des Universaldienstes, insbesondere in abgelegenen, peripheren, geschlossenen und ländlichen Gebieten sowie auf Inseln, eine Rolle der Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion spielen. Die Mitgliedstaaten können deshalb durch Einzelgenehmigungen *Universaldienstverpflichtungen* auferlegen.

13. Telekommunikationsdienste sollen unter anderem durch die Förderung der Vollendung des Universaldienstes, insbesondere in abgelegenen, peripheren, geschlossenen und ländlichen Gebieten sowie auf Inseln, eine Rolle der Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion spielen. Die Mitgliedstaaten können deshalb Verpflichtungen auferlegen, durch Einzelgenehmigungen **den Universaldienst anzubieten. Die Verpflichtungen zur Leistung eines Beitrags zur Finanzierung des Universaldienstes sind keine Rechtfertigung für die Ausstellung von Einzelgenehmigungen.**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

*Erwägung 19*

19. Die Wirkung dieser Richtlinie sollte nach angemessener Zeit im Lichte der Entwicklungen im Telekommunikationsbereich und bei den transeuropäischen Netzen sowie der Erfahrungen mit der Harmonisierung und dem in dieser Richtlinie festgelegten Globalverfahren überprüft werden.

19. Die Wirkung dieser Richtlinie sollte nach angemessener Zeit im Lichte der Entwicklungen im Telekommunikationsbereich und bei den transeuropäischen Netzen sowie der Erfahrungen mit der Harmonisierung und dem in dieser Richtlinie festgelegten Globalverfahren überprüft werden. **Es erscheint sinnvoll, bei der Überprüfung dieser Richtlinie die Möglichkeit zu untersuchen, eine Europäische Aufsichtsbehörde zu schaffen.**

(Änderung 7)

*Artikel 1*

Diese Richtlinie betrifft Genehmigungsverfahren für Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die mit diesen Genehmigungen erteilten Auflagen.

Diese Richtlinie betrifft Genehmigungsverfahren für Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die mit diesen Genehmigungen erteilten Auflagen **sowie zur Errichtung und/oder zum Betreiben der Infrastruktur für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten.**

(Änderung 8)

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b*

b) „einzelstaatliche Aufsichtsbehörde“: Die Stelle(n), die rechtlich und organisatorisch unabhängig von den Telekommunikationsunternehmen ist (sind) und von einem Mitgliedstaat mit der Erteilung und der Überwachung von Genehmigungen beauftragt ist (sind).

b) „einzelstaatliche Aufsichtsbehörde“: Die Stelle(n), die rechtlich und organisatorisch unabhängig von den Telekommunikationsunternehmen ist (sind) und von einem Mitgliedstaat mit der Erteilung und der Überwachung von Genehmigungen beauftragt ist (sind). **Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sind rechtlich und organisatorisch unabhängig von allen Unternehmen, die Telekommunikationsnetze -ausrüstung und/oder -dienstleistungen bereitstellen. Sie müssen über alle erforderlichen Ressourcen sowohl in bezug auf die personelle Ausstattung, das Fachwissen und die finanziellen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit zu erfüllen. Mitgliedstaaten, die das Eigentumsrecht oder ein beträchtliches Maß an Kontrolle über Unternehmen behalten, die Telekommunikationsnetze, -ausrüstung oder -dienstleistungen bereitstellen, sorgen dafür, daß eine wirksame strukturelle Trennung zwischen den Aufsichtsfunktionen und den Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausübung der Eigentums- und Kontrollrechte besteht.**

(Änderung 9)

*Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e*

e) „Telekommunikationsdienste“: Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen;

e) „Telekommunikationsdienste“: Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen; **diese Richtlinie gilt nicht für Rundfunk- und Fernsehsendungen;**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 10)

## Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g

- |   |   |
|---|---|
| <p>g) „Universaldienst“: ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und, <i>gemessen an den landesspezifischen Bedingungen</i>, zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird.</p> | <p>g) „Universaldienst“: ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird.</p> |
|---|---|

## (Änderung 11)

## Artikel 4 Absatz 2

- |  |  |
|--|--|
| <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die mit Allgemeinereignissen erteilten Auflagen so veröffentlicht werden, daß den Betroffenen die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.</p> | <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die mit Allgemeinereignissen erteilten Auflagen so veröffentlicht werden, daß den Betroffenen die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats <b>und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</b> ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.</p> |
|--|--|

## (Änderung 12)

## Artikel 5 Absatz 4

- |  |  |
|--|--|
| <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über Allgemeinereignisverfahren so veröffentlicht werden, daß die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.</p> | <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über Allgemeinereignisverfahren so veröffentlicht werden, daß die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten ermöglicht ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats <b>und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</b> ist auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.</p> |
|--|--|

## (Änderungen 13, 36 und 39)

## Artikel 7 Absatz 1

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich zu den Allgemeinereignissen <i>für Telekommunikationsdienste einschließlich der in Anhang II genannten Einzelgenehmigungen</i> mit den in Anhang I Teil 4 genannten Verpflichtungen, aus folgenden Gründen verlangen:</p> <p>a) um dem Genehmigungsträger Zugang zu bestimmten Funkfrequenzen oder Nummern zu erlauben,</p> <p>b) um dem Genehmigungsträger besondere Rechte im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichem oder privatem Grund zu geben,</p> <p>c) um dem Genehmigungsträger die Rechte zur Bereitstellung von öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur zwischen der Europäischen Union und Drittländern einzuräumen,</p> <p>d) um dem Genehmigungsträger Auflagen in bezug auf die vorgeschriebene Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten aufzuerlegen,</p> <p>e) um dem Genehmigungsträger im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft besondere Verpflichtun-</p> | <p>(1) Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich zu den Allgemeinereignissen Einzelgenehmigungen mit den in Anhang I Teil 4 genannten Verpflichtungen, aus folgenden Gründen verlangen:</p> <p>a) um dem Genehmigungsträger Zugang zu bestimmten Funkfrequenzen oder Nummern zu erlauben,</p> <p>b) um dem Genehmigungsträger besondere Rechte im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichem oder privatem Grund zu geben,</p> <p>c) um dem Genehmigungsträger die Rechte zur Bereitstellung von öffentlicher Telekommunikationsinfrastruktur <b>und Telefondiensten</b> zwischen der Europäischen Union und Drittländern einzuräumen,</p> <p>d) um dem Genehmigungsträger Auflagen <b>und Bedingungen</b> in bezug auf die <b>Berücksichtigung raumordnungs- und umweltpolitischer Gesichtspunkte</b> und die vorgeschriebene Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten <b>wie in Anhang I Nummern 4.5 und 4.8 beschrieben</b> aufzuerlegen,</p> <p>e) um dem Genehmigungsträger im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft besondere Verpflichtun-</p> |
|---|--|

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

gen aufzuerlegen, wenn er über wesentliche Marktmacht in bezug auf öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste verfügt.

gen aufzuerlegen, wenn er über wesentliche Marktmacht in bezug auf öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste verfügt, **wie durch die Richtlinie... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Zusammenhang mit dem offenen Netzzugang definiert.**

(Änderung 14)

## Artikel 7 Absatz 2

(2) Unternehmen, die Dienste bereitstellen wollen, die nicht von einer Allgemeingenehmigung abgedeckt werden und die ohne Genehmigung nicht bereitgestellt werden können, oder die mit Allgemeingenehmigungen nicht verbundene zusätzliche Rechte wünschen, *können eine Einzelgenehmigung beantragen.*

(2) **Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden stellen innerhalb von zwei Wochen eine vorläufige Einzelgenehmigung für Unternehmen aus,** die Dienste bereitstellen wollen, die nicht von einer Allgemeingenehmigung abgedeckt werden und die ohne Genehmigung nicht bereitgestellt werden können, oder die mit Allgemeingenehmigungen nicht verbundene zusätzliche Rechte wünschen, **oder sie müssen nachweisen, daß für den Dienst ein Einzelgenehmigungsverfahren für die Zwecke von Absatz 1 notwendig ist. Die Mitgliedstaaten legen ein geeignetes Verfahren für einen Einspruch gegen eine negative Entscheidung bei einer von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde unabhängigen Stelle fest.**

(Änderung 15)

## Artikel 7 Absatz 3

(3) Im Falle des Artikels 7 Absatz 2 sollen die Mitgliedstaaten *so rasch wie möglich* entweder die Bereitstellung des betroffenen Dienstes oder die Errichtung und/oder das Betreiben der betroffenen Infrastruktur ohne Genehmigung ermöglichen oder die entsprechende Allgemeingenehmigung in Übereinstimmung mit Abschnitt II erteilen.

(3) Im Falle des Artikels 7 Absatz 2 sollen die Mitgliedstaaten **innerhalb eines Monats** entweder die Bereitstellung des betroffenen Dienstes oder die Errichtung und/oder das Betreiben der betroffenen Infrastruktur ohne Genehmigung ermöglichen oder die entsprechende Allgemeingenehmigung in Übereinstimmung mit Abschnitt II erteilen.

(Änderung 16)

## Artikel 9 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich

— Es sind angemessene Fristen festzulegen, unter anderem ist dem Antragsteller sobald wie möglich, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des Antrags und aller erforderlichen Angaben, die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

— Es sind angemessene Fristen festzulegen, unter anderem ist dem Antragsteller sobald wie möglich, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des Antrags und aller erforderlichen Angaben, die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. **Eine Verlängerung ist möglich in im voraus festgelegten Fällen, insbesondere um Transparenz und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.**

(Änderung 17)

## Artikel 10 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten können von vornherein die Anzahl der Einzelgenehmigungen für jede Art der Telekommunikationsdienste nur in dem Maße beschränken, wie dies zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung von Funkfrequenzen und in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft erforderlich ist.

(1) Die Mitgliedstaaten können von vornherein die Anzahl der Einzelgenehmigungen für jede Art der Telekommunikationsdienste **und für die Errichtung und/oder das Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur** nur in dem Maße beschränken, wie dies zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung von Funkfrequenzen und in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft erforderlich ist.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

*Artikel 10 Absatz 2 Einleitung*

(2) *Beabsichtigt* ein Mitgliedstaat, die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu beschränken, so

(2) **Ist** ein Mitgliedstaat **aufgrund des vorstehenden Absatzes berechtigt**, die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu beschränken, so

(Änderung 19)

*Artikel 10 Absatz 4*

(4) Stellt ein Mitgliedstaat *zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt von Amts wegen oder auf Antrag eines Unternehmens* fest, daß die Anzahl der Einzelgenehmigungen erhöht werden kann, so veröffentlicht er dies und fordert zur Einreichung zusätzlicher Genehmigungsanträge auf.

(4) **Die Mitgliedstaaten prüfen regelmäßig, ob Möglichkeiten bestehen, die Verfügbarkeit von Frequenzen zu erhöhen. Sie unterrichten die Kommission alle zwei Jahre über die Fortschritte und die ergriffenen Maßnahmen.** Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß die Anzahl der Einzelgenehmigungen erhöht werden kann, so veröffentlicht er dies und fordert zur Einreichung zusätzlicher Genehmigungsanträge auf.

(Änderung 20)

*Artikel 11 Absatz 2*

Im Falle von knappen Ressourcen können die Mitgliedstaaten ihren Aufsichtsbehörden gestatten, zusätzlich eine nichtdiskriminierende Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung zu erheben. Die Gebühr soll den Wert der Nutzung dieser knappen Ressource widerspiegeln, für die optimale Nutzung der Ressourcen sorgen sowie die Einführung und Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb fördern.

Im Falle von knappen Ressourcen, **wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b festgelegt**, können die Mitgliedstaaten ihren Aufsichtsbehörden gestatten, zusätzlich eine nichtdiskriminierende Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung zu erheben. Die Gebühr soll den Wert der Nutzung dieser knappen Ressource widerspiegeln, für die optimale Nutzung der Ressourcen sorgen sowie die Einführung und Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb fördern.

(Änderung 21)

*Artikel 13 Titel*

Koordinierung der Genehmigungsverfahren

Koordinierung der Verfahren für die **Allgemeingenehmigungen** und die **Einzelgenehmigungen**

*(Artikel 13 wird nach Artikel 15 eingesetzt.)*

(Änderung 22)

*Artikel 13 Absatz 1*

(1) Ein Unternehmen, das beabsichtigt, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Telekommunikationsdienst bereitzustellen oder eine Telekommunikationsinfrastruktur aufzubauen, kann von den betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden verlangen, daß diese ihre Genehmigungsverfahren koordinieren und die notwendigen Genehmigungen unter im wesentlichen gleichen Bedingungen erteilen.

(1) **Bis zur Harmonisierung auf der Grundlage von Artikel 14 erlaubt die zuständige einzelstaatliche Aufsichtsbehörde Abweichungen von den Allgemeingenehmigungen auf Antrag eines Unternehmens**, das beabsichtigt, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Telekommunikationsdienst bereitzustellen oder eine Telekommunikationsinfrastruktur aufzubauen, **um dem Unternehmen die Tätigkeit in den betreffenden Mitgliedstaaten unter im wesentlichen gleichen Bedingungen zu ermöglichen.**

(Änderung 23)

*Artikel 14 Titel*

Harmonisierung

Harmonisierung **der Allgemeingenehmigungen und Verfahren**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

*Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1*

(2) Die in Anhang II aufgeführten Auflagen für Allgemein- genehmigungen zur Bereitstellung von Telekommunikations- diensten und die Verfahren für die Allgemein- und Einzel- genehmigungen sowie die Festsetzung der Gebühren *sind*, soweit erforderlich, *zu harmonisieren*.

(2) **Um eine problemlose Regulierung sicherzustellen, werden** die in Anhang II aufgeführten Auflagen für Allge- meingenehmigungen zur Bereitstellung von Telekommuni- kationsdiensten und die Verfahren für die Allgemein- und Einzelgenehmigungen sowie die Festsetzung der Gebühren, soweit erforderlich, harmonisiert.

(Änderung 25)

*Artikel 14 Absatz 4*

(4) Absatz 3 findet ab dem 1. Januar *2001* keine Anwen- dung mehr, sofern die Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 22 nicht vorschlägt, ihn beizubehalten oder zu ändern.

(4) Absatz 3 findet ab dem 1. Januar **2000** keine Anwen- dung mehr, sofern die Kommission in dem Bericht gemäß Artikel 22 nicht vorschlägt, ihn beizubehalten oder zu ändern.

(Änderung 26)

*Artikel 16*

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus *Vertretern* der Aufsichts- behörden *der Mitgliedstaaten* zusammensetzt und in dem *ein* Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union (TAEU)“.

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus **einem Vertreter** der Auf- sichtsbehörden **je Mitgliedstaat** zusammensetzt und in dem **der** Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Aus- schuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union (TAEU)“.

(Änderung 27)

*Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3a (neu)*

**Der Ausschuß hält in der Regel öffentliche Sitzungen ab, es sei denn, es wird ein ordnungsgemäß begründeter gegentei- liger Beschluß gefaßt und rechtzeitig veröffentlicht. Zwei Wochen vor der Sitzung veröffentlicht der Ausschuß die Tagesordnung. Ferner veröffentlicht er Protokolle seiner Sitzungen. Er richtet ein öffentliches Register für Interes- senerklärungen seiner Mitglieder ein.**

(Änderung 28)

*Artikel 20 Absatz 3*

(3) Die Kommission *prüft* auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen die Erfüllung in einer einzelstaatlichen Genehmigung enthaltenen Auflagen, Kriterien und Verfahren, insbesondere in bezug auf die Berechtigung der Maßnahmen und auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßig- keit. Die Kommission entscheidet innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags nach dem Verfahren des Artikels 17, ob der Mitgliedstaat die Maßnahmen fortsetzen darf. Die Kommission teilt die Entscheidung anschließend dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

(3) Die Kommission **kann** auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von Amts wegen **zu jedem Zeitpunkt** die Erfüllung in einer einzelstaatlichen Genehmigung enthaltenen Auflagen, Kriterien und Verfahren **prüfen**, insbesondere in bezug auf die Berechtigung der Maßnahmen und auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Kommission ent- scheidet innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags nach dem Verfahren des Artikels 17, ob der Mitgliedstaat die Maßnahmen fortsetzen darf. Die Kommission teilt die Ent- scheidung anschließend dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 29)

*Artikel 21*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie geltenden Genehmigungen spätestens bis zum *1. Januar 1999* mit dieser Richtlinie im Einklang stehen. Genehmigungen, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Einklang gebracht wurden, werden ungültig. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann die Kommission dem Mitgliedstaat auf dessen Antrag die Aufschiebung des Inkrafttretens dieses Artikels erlauben.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie geltenden Genehmigungen spätestens bis zum **1. Juli 1998** mit dieser Richtlinie im Einklang stehen. Genehmigungen, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Einklang gebracht wurden, werden ungültig. Bei Vorliegen gerechtfertigter Gründe kann die Kommission dem Mitgliedstaat auf dessen Antrag die Aufschiebung des Inkrafttretens dieses Artikels erlauben.

## (Änderung 30)

*Artikel 22 Absatz 2*

(2) Bis zum 1. Januar 2000 überprüft die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Umsetzung dieser Richtlinie, ob eine Änderung ihrer Bestimmungen notwendig ist, und legt darüber dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Gestützt auf die gesammelten Erfahrungen ist in diesem Bericht zu beurteilen, ob der rechtliche Rahmen für Genehmigungen — insbesondere im Hinblick auf Harmonisierung und transeuropäische Dienste und Netze — weiterentwickelt werden muß.

(2) Bis zum 1. Januar 2000 überprüft die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Umsetzung dieser Richtlinie, ob eine Änderung ihrer Bestimmungen notwendig ist, und legt darüber dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Gestützt auf die gesammelten Erfahrungen ist in diesem Bericht zu beurteilen, ob der rechtliche Rahmen für Genehmigungen — insbesondere im Hinblick auf Harmonisierung und transeuropäische Dienste und Netze, **die institutionellen Vorkehrungen sowie die Nummernpläne und die Übertragbarkeit der Nummern** — weiterentwickelt werden muß.

## (Änderung 31)

*Artikel 24*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1997 nachzukommen **und veröffentlichen bis zu diesem Zeitpunkt die mit den Genehmigungen verbundenen Bedingungen und Verfahren**. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den entsprechenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den entsprechenden Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) *Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie ein Verzeichnis ihrer Vertreter im Telekommunikationsausschuß der Europäischen Union zu.*

**entfällt**

## (Änderung 32)

*Anhang 1 Nummer 4.5a (neu)*

**4.5a. Einhaltung strenger Auflagen insbesondere zur Versorgung dünnbesiedelter Gebiete.**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 33)

*Anhang I Nummer 4.6*

4.6. Auflagen für die Betreiber mit bedeutendem Marktanteil, so wie es entsprechend der Richtlinie über die Zusammenschaltung von den Mitgliedstaaten angezeigt werden muß, um Netzverbundfähigkeit sicherzustellen, oder um *eine besondere Überwachung* zu ermöglichen.

4.6. Auflagen für die Betreiber mit bedeutendem Marktanteil, so wie es entsprechend der Richtlinie über die Zusammenschaltung von den Mitgliedstaaten angezeigt werden muß, um Netzverbundfähigkeit sicherzustellen, oder um **die Kontrolle einer bedeutenden Marktmacht** zu ermöglichen.

(Änderung 34)

*Anhang I Nummer 4.9a (neu)*

**4.9a. Sonderauflagen in bezug auf die Versorgung mit Mietleitungen gemäß der Richtlinie 92/44/EWG, geändert durch die Richtlinie 96/.../EG zur Änderung der Richtlinien des Rates 90/387/EWG und 92/44/EWG zwecks Anpassung an eine wettbewerbsfähige Umwelt auf dem Gebiet der Telekommunikation.**

(Änderung 35)

*Anhang I Nummer 4.9b (neu)*

**4.9b. In den Ländern, wo solche Anforderungen an die Besitzer von Ausschließlichkeits- oder Sonderrechten bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehen, Beitrag des Betreibers zur Forschung und Ausbildung im Bereich der Telekommunikation.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (KOM(95)0545 – C4-0089/96 – 95/0282(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0545 – 95/0282(COD) (1),
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2, Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0089/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0142/00),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

(1) ABl. C 90 vom 27.03.1996, S. 5.

Mittwoch, 22. Mai 1996

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahren;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## b) A4-0144/96

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (KOM(95)0543 – C4-0001/96 – 95/0280(COD))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Erwägung 10</i>	
<p>(10) Die Marktmacht einer Organisation richtet sich nach einer Reihe von Faktoren. Dazu gehören unter anderem ihr Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, ihre Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, ihr Zugang zu Finanzmitteln und ihre Erfahrungen mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten. Im Sinne dieser Richtlinie ist bei einer Organisation mit einem Anteil von mehr als 25% an dem betreffenden Mietleitungsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedsstaats, in dem sie tätig sein darf, davon auszugehen, daß sie beträchtliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die entsprechende einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hat bestimmt, daß dies nicht der Fall ist. Bei einer Organisation unterhalb dieser Marktanteilsschwelle sollte nur dann davon ausgegangen werden, daß sie über beträchtliche Marktmacht verfügt, wenn dies eindeutig nachgewiesen werden kann.</p>	<p>(10) Die Marktmacht einer Organisation richtet sich nach einer Reihe von Faktoren. Dazu gehören unter anderem ihr Anteil am jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsmarkt der betreffenden Region, ihr Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, ihre Fähigkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen, ihre Kontrolle des Zugangs für Endbenutzer, ihr Zugang zu Finanzmitteln und ihre Erfahrungen mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten. Im Sinne dieser Richtlinie ist bei einer Organisation mit einem Anteil von mehr als 25% an dem betreffenden Mietleitungsmarkt in dem Gebiet eines Mitgliedsstaats, in dem sie tätig sein darf, davon auszugehen, daß sie beträchtliche Marktmacht besitzt, es sei denn, die entsprechende einzelstaatliche Aufsichtsbehörde hat bestimmt, daß dies nicht der Fall ist. Bei einer Organisation unterhalb dieser Marktanteilsschwelle sollte nur dann davon ausgegangen werden, daß sie über beträchtliche Marktmacht verfügt, wenn dies eindeutig nachgewiesen werden kann. <b>Bestehen wettbewerbsfähige Alternativlösungen für den Zugang zum Markt, so kann diese Feststellung der Marktmacht rückgängig gemacht werden.</b></p>
(Änderung 2)	
<b>ARTIKEL 1 NUMMER 2</b>	
<i>Artikel 2 Nummer 3 erster Spiegelstrich (Richtlinie 90/387/EWG)</i>	
<p>3. — „Telekommunikationsdienste“: Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen;</p>	<p>3. — „Telekommunikationsdienste“: Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen in einem Telekommunikationsnetz bestehen; <b>hiervon ausgenommen sind Rundfunk und Fernsehen;</b></p>

(\*) ABL C 62 vom 01.03.1996, S. 3.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Nummer 4 (Richtlinie 90/387/EWG)

4. „universeller Dienst“: ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und, *gemessen an den landesspezifischen Bedingungen*, zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird;

4. „universeller Dienst“: ein festgelegter Mindestdienst oder ein Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, der (das) allen Benutzern überall und zu einem erschwinglichen Preis angeboten wird;

(Änderung 4)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Nummer 6 (Richtlinie 90/387/EWG)

6. „grundlegende Anforderungen“: die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz.

6. „grundlegende Anforderungen“: die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder zu den öffentlichen Telekommunikationsdiensten zu beschränken. Diese Gründe sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, **der Umweltschutz oder die städtebauliche Planung** sowie in begründeten Fällen die Interoperabilität der Dienste und der Datenschutz;

*Der* Datenschutz *kann den* Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Information sowie *den* Schutz der Privatsphäre *umfassen*;

**6a.** „Datenschutz“: Schutz personenbezogener Daten, Vertraulichkeit **oder Authentisierung** übermittelter oder gespeicherter Information sowie Schutz der Privatsphäre;

(Änderung 6)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Nummer 7 (Richtlinie 90/387/EWG)

7. „Netzverbund“: die physische und logische Verbindung der Einrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, damit die Benutzer einer Organisation mit denen einer anderen Organisation kommunizieren können oder Zugang zu den von einer anderen Organisation bereitgestellten Diensten erhalten;

7. „Netzverbund“: die physische und logische Verbindung der Einrichtungen von Organisationen, die Telekommunikationsnetze und/oder -dienste **für die Öffentlichkeit** bereitstellen, damit die Benutzer einer Organisation mit denen einer anderen Organisation **des gleichen Typs** kommunizieren können oder Zugang zu den von einer anderen Organisation **des gleichen Typs** bereitgestellten Diensten erhalten;

(Änderung 7)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 2 Nummer 8 Absatz 2 erster Spiegelstrich (Richtlinie 90/387/EWG)

— technische Schnittstellen, einschließlich der Definition und Implementierung von Netzabschlußpunkten, falls erforderlich,

— technische Schnittstellen, einschließlich der Definition und Implementierung von **Zusammenschaltungs- und** Netzabschlußpunkten, falls erforderlich,

(Änderung 9)

## ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 5a Absatz 2 erster Spiegelstrich (Richtlinie 90/387/EWG)

— müssen diese rechtlich und funktionell unabhängig von allen Organisationen sein, die Telekommunikationsnetze, -einrichtungen oder -dienste bereitstellen;

— müssen diese rechtlich und funktionell unabhängig von allen Organisationen sein, die Telekommunikationsnetze, -einrichtungen oder -dienste bereitstellen; **sie müssen über alle erforderlichen Ressourcen in bezug auf die personelle Ausstattung, das Fachwissen und die finanziellen Mittel verfügen, um ihre Aufgabe in voller Unabhängigkeit erfüllen zu können;**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

## ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 6 und 7 (Richtlinie 90/387/EWG)

7. Artikel 6 und 7 werden *gestrichen*.7. Artikel 6 und 7 werden **durch den folgenden Text ersetzt:**

**„Die Kommission arbeitet vor dem 30. September 1996 einen Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kostenrechnung und die Finanzierung des universellen Dienstes aus.“**

(Änderung 10)

## ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 8 (Richtlinie 90/387/EWG)

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Bei Bedarf können in dem Bericht weitere Maßnahmen zur Anpassung dieser Richtlinie vorgeschlagen werden, wobei die Entwicklungen im Hinblick auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind.

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Bei Bedarf **wird in dem Bericht überprüft, welche Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer Gemeinschaftsrichtlinien über die Umsetzung der ONP-Bestimmungen und das neue ordnungspolitische Telekommunikationsumfeld in Anbetracht der Entwicklungen des Marktes angepaßt werden sollten.** Weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Ziele dieser Richtlinien können in dem Bericht vorgeschlagen werden; **diese erfolgen in Form eines Vorschlags für einen einzigen, konsolidierten Text. In dem Bericht wird insbesondere die Möglichkeit zur Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde geprüft.**

(Änderung 19)

## ARTIKEL 1 NUMMER 9

Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 (Richtlinie 90/387/EWG)

9. In Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird das Wort „Fernmeldeorganisationen“ durch den Ausdruck „Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen“ ersetzt.

9. Artikel 9 Absatz 1 wird **durch folgenden Text** ersetzt:

**„(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.**

**Der Ausschuß zieht insbesondere die Vertreter der Organisationen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, die Benutzer, die Verbraucher, die Gewerkschaften, die Hersteller und die Dienstanbieter zu Rate. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**Dieser sogenannte ONP-Ausschuß gehört als Unterausschuß dem TAEU-Ausschuß an, in den er später integriert werden wird.“**

(Änderung 12)

## ARTIKEL 2 NUMMER 3

Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich (Richtlinie 92/44/EWG)

— „Mietleitungen“: Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzab-

— „Mietleitungen“: Telekommunikationseinrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzab-

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

schlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand-switching), zur Verfügung stellen;

schlußpunkten, jedoch keine Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand-switching), **und kein festes öffentliches Fernsprechnet, dessen Übertragungskapazitäten durch die ONP-Richtlinien über den Netzverbund und den Sprachtelefondienst geregelt werden**, zur Verfügung stellen;

(Änderung 13)

## ARTIKEL 2 NUMMER 10 BUCHSTABE b

## Artikel 10 Absatz 4 (Richtlinie 92/44/EWG)

(4) Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde wendet die Anforderungen des Absatzes 1 nicht an, wenn eine Organisation in bezug auf ein spezielles Mietleitungsangebot in einem *bestimmten* geographischen Gebiet keine beträchtliche Marktmacht besitzt.

(4) Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde wendet die Anforderungen des Absatzes 1 nicht an, wenn eine Organisation in bezug auf ein spezielles Mietleitungsangebot in einem **signifikanten** geographischen Gebiet keine beträchtliche Marktmacht besitzt. **Die Marktmacht eines Unternehmens wird anhand der Bestimmungen der Richtlinie... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbund öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlicher Telekommunikationsdienste im Rahmen des offenen Netz Zugangs (ONP) definiert.**

(Änderung 14)

## ARTIKEL 2 NUMMER 12

## Artikel 14 (Richtlinie 92/44/EWG)

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. *Der Bericht enthält eine Einschätzung über die Notwendigkeit des Fortbestands der Richtlinie, wobei die Entwicklungen im Hinblick auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind.* Bei Bedarf können in dem Bericht weitere Maßnahmen zur Anpassung dieser Richtlinie vorgeschlagen werden, wobei die Entwicklungen im Hinblick auf ein rein wettbewerbsorientiertes Umfeld zu berücksichtigen sind.

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber erstmals spätestens zum 31. Dezember 1999 Bericht. Der Bericht stützt sich unter anderem auf die Informationen, die der Kommission und dem ONP-Ausschuß von den Mitgliedstaaten geliefert werden. Bei Bedarf **wird in dem Bericht überprüft, welche Bestimmungen dieser Richtlinie und anderer Gemeinschaftsrichtlinien über die Umsetzung der ONP-Bestimmungen und das neue ordnungspolitische Telekommunikationsumfeld in Anbetracht der Entwicklungen des Marktes angepaßt werden sollten.** Weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Ziele dieser Richtlinien können in dem Bericht vorgeschlagen werden; **diese erfolgen in Form eines Vorschlags für einen einzigen, konsolidierten Text. In dem Bericht wird insbesondere die Möglichkeit zur Einrichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde geprüft.**

(Änderung 15)

## ARTIKEL 4

Diese Richtlinie tritt am *zwanzigsten* Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am **siebten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. **Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der durch diese Richtlinie geänderten Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG vor dem 1. Juli 1997; dies gilt ebenfalls für die Gemeinschaftsrichtlinien über die Umsetzung der ONP-Bestimmungen und das neue ordnungspolitische Telekommunikationsumfeld, die zum 1. Januar 1998 eingeführt werden sollen.**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

## ANHANG I ZIFFER 3 ABSATZ 2 DRITTER SPIEGELSTRICH

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Damit die Benutzer bei den Diensten die Auswahl zwischen <i>verschiedenen</i> Dienstkomponenten haben und sofern die eingesetzte Technologie es erlaubt, müssen die Tarife den Wettbewerbsregeln des Vertrages entsprechend aufgegliedert sein. Insbesondere sind zusätzliche Merkmale, die bestimmte Sonderdienste ermöglichen, grundsätzlich unabhängig von den inklusiven Merkmalen und dem eigentlichen Transport in Rechnung zu stellen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Damit die Benutzer bei den Diensten die Auswahl zwischen <b>den</b> Dienstkomponenten haben und sofern die eingesetzte Technologie es erlaubt, müssen die Tarife den Wettbewerbsregeln des Vertrages entsprechend aufgegliedert sein. Insbesondere sind zusätzliche Merkmale, die bestimmte Sonderdienste ermöglichen, grundsätzlich unabhängig von den inklusiven Merkmalen und dem eigentlichen Transport in Rechnung zu stellen.</li> </ul> |
|---|---|

(Änderung 17)

## ANHANG I ZIFFER 3 ABSATZ 2 VIERTER SPIEGELSTRICH

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Tarife dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Tarife dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten; <b>dies gilt nicht für nach dem Gemeinschaftsrecht zulässige Ausnahmen.</b></li> </ul> |
|---|---|

(Änderung 18)

## ANHANG I ZIFFER 3 ABSATZ 3

Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die vorgenannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der *Gesamtkosten* für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite zu berücksichtigen.

Bei allen Tarifen für den Zugang zu Netzressourcen oder Diensten sind die vorgenannten Grundsätze und die Wettbewerbsregeln des Vertrags einzuhalten und das Prinzip der angemessenen Umlegung der **Nettokosten** für die genutzten Ressourcen sowie die notwendige Investitionsrendite zu berücksichtigen.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (KOM(95)0543 – C4-0001/96 – 95/0280(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(95)0543 – 95/0280(COD) <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0001/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A4-0144/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 01.03.1996, S. 3.

Mittwoch, 22. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 11. Schutz der finanziellen Interessen der EG \*

a) A4-0130/96

**Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und Entwurf eines Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und Mitglieder) (C4-0607/95 – 12549/95 – 96/0902(CNS))**

Der Entwurf wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF EINES RECHTSAKTES DES RATES	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des <i>Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen</i> der Europäischen Gemeinschaften	Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Übereinkommens über <b>die Bestechung und die Bestechlichkeit zum Nachteil</b> der Europäischen Gemeinschaften  <i>(Diese Änderung gilt für die beiden Texte in ihrer Gesamtheit)</i>
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 3</i>	
Dieses Übereinkommen ist in einem zweiten Schritt durch <i>ein Protokoll</i> zu ergänzen, das insbesondere auf die Bekämpfung von Bestechungshandlungen abzielt, an denen sowohl nationale als auch europäische Beamte beteiligt sind und wodurch die <i>finanziellen</i> Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können.	Dieses Übereinkommen <b>vom 26. Juli 1995</b> ist in einem zweiten Schritt durch <b>ein Übereinkommen</b> zu ergänzen, das insbesondere auf die Bekämpfung von Bestechungshandlungen abzielt, an denen sowohl nationale als auch europäische Beamte beteiligt sind und wodurch die Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können.
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 3a (neu)</i>	
	<b>Ferner müssen Maßnahmen gegen Bestechungshandlungen getroffen werden, die von oder gegenüber anderen Personen begangen werden, die von den Europäischen Gemeinschaften eingestellt wurden oder für diese tätig sind.</b>

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 4)

*Titel*

*Entwurf eines Protokolls* aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über **die Bestechung und die Bestechlichkeit zum Nachteil** der Europäischen Gemeinschaften

## (Änderung 5)

*Artikel 1 Nummer 1 Absatz 1a (neu) und Nummer 2*

2. bezeichnet der Ausdruck „Übereinkommen“ das am 26. Juli 1995 in Brüssel aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union fertiggestellte Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,...).

**werden die Personen, die für die EIB, das EZBS und das EWI tätig sind bzw. dort leitende Funktionen wahrnehmen, den europäischen Beamten gleichgestellt;**

2. bezeichnet der Ausdruck „Übereinkommen **vom 26. Juli 1995**“ das am 26. Juli 1995 in Brüssel aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union fertiggestellte Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften **C 316 vom 27.11.1995, S. 48**).

## (Änderung 6)

*Artikel 2*

(1) *Für die Zwecke dieses Protokolls ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter persönlich oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Angebote, Versprechen oder Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, billigt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt oder unterläßt, wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft geschädigt werden bzw. geschädigt werden können.*

(2) *Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten qualifiziert werden.*

**Delikt der Bestechlichkeit**

**Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Rechtsvorschriften als Delikt der Bestechlichkeit zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften den Tatbestand auf, daß ein Beamter persönlich oder über einen Dritten für sich oder für einen Dritten Angebote, Versprechen oder Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, billigt oder annimmt,**

- a) daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt,
- b) **daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unterläßt, die er aufgrund seiner Amtspflichten vornehmen müßte,**
- c) **daß er es unterläßt, einen vorher begangenen Fehler oder Irrtum zu beheben oder seinen unmittelbaren Vorgesetzten darüber Bericht zu erstatten.**

**entfällt**

## (Änderung 7)

*Artikel 3***Delikt der Bestechung**

(1) *Für die Zwecke dieses Protokolls ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person einem Beamten*

**Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Rechtsvorschriften als Delikt der Bestechung den Tatbestand auf, daß eine Person**

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATES

unmittelbar oder über *eine Mittelsperson* einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, daß der Beamte eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt oder unterläßt, *wodurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden oder geschädigt werden können.*

(2) *Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten qualifiziert werden.*

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

einem Beamten unmittelbar oder über **einen Dritten** einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt,

- a) daß der Beamte eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unter Verletzung seiner Amtspflichten vornimmt,
- b) **daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes unterläßt, die er aufgrund seiner Amtspflichten vornehmen müßte,**
- c) **daß er es unterläßt, einen vorher begangenen Irrtum oder Fehler zu beheben oder seinen unmittelbaren Vorgesetzten hierüber zu berichten.**

**entfällt**

(Änderung 8)

*Artikel 3a (neu)*

**Artikel 3a****Qualifiziertes Delikt**

**Ein qualifiziertes Delikt ist die Bestechung im Sinne der Artikel 2 und 3, die von einer organisierten Gruppe und/oder innerhalb fester Strukturen begangen wird.**

(Änderung 9)

*Artikel 3b (neu)*

**Artikel 3b****Unvollendeter Versuch oder Zusammenarbeit**

**Als Delikte gelten auch der unvollendete Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung oder jedwede andere Form der Beteiligung an den Handlungen im Sinne der Artikel 3 und 3a.**

(Änderung 10)

*Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3*

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in seinen strafrechtlichen Bestimmungen die Definitionen der Straftaten, die eine Handlung im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens darstellen und von seinen nationalen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von europäischen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Straftaten im Sinne des Absatzes 1 und

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in seinen strafrechtlichen Bestimmungen die Definitionen der Straftaten, die eine Handlung im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens **vom 26. Juli 1995** darstellen und von seinen nationalen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von europäischen Beamten **und Beamten der anderen Mitgliedstaaten** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Straftaten im Sinne des Absatzes 1 und

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATES

der Artikel 2 und 3, die von oder gegenüber Ministern seiner Regierung, gewählten Vertretern seiner parlamentarischen Versammlungen, Mitgliedern seiner obersten Gerichte oder Mitgliedern seines Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, gemäß seinen strafrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(3) Hat ein Mitgliedstaat besondere Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen erlassen, für die Minister der Regierung aufgrund ihrer besonderen politischen Stellung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich sind, gilt Artikel 4 Absatz 2 nicht für diese Rechtsvorschriften, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, daß Mitglieder der Kommission durch die Strafvorschriften, mit denen die Artikel 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 1 umgesetzt werden, erfaßt sind.

(Änderung 11)

## Artikel 5

## Strafen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen *sowie die Teilnahme an diesen Handlungen oder die Anstiftung dazu* durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die *zumindest in schweren Fällen* auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) (gestrichen).

(3) *Absatz 1 läßt das Recht der zuständigen Behörden, disziplinarische Maßnahmen gegenüber nationalen oder europäischen Beamten zu ergreifen, unberührt.* Bei der Strafzumessung können die nationalen Gerichte disziplinarische Maßnahmen, die gegenüber derselben Person wegen derselben Handlung ergriffen worden sind, entsprechend den Grundsätzen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen.

der Artikel 2, 3, **3a und 3b**, die von oder gegenüber Ministern seiner Regierung, gewählten Vertretern seiner parlamentarischen Versammlungen, **dem Bürgerbeauftragten**, Mitgliedern seiner obersten Gerichte oder Mitgliedern seines Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, gemäß seinen strafrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Weise auf die Fälle anwendbar sind, in denen sie von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission, **Mitgliedern des Rates**, des Europäischen Parlaments, **dem Bürgerbeauftragten**, **Mitgliedern** des Gerichtshofs oder des Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(3) Hat ein Mitgliedstaat besondere Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen erlassen, für die Minister der Regierung aufgrund ihrer besonderen politischen Stellung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich sind, gilt Artikel 4 Absatz 2 nicht für diese Rechtsvorschriften, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, daß Mitglieder **des Rates und** der Kommission durch die Strafvorschriften, mit denen die Artikel 2, 3, **3a und 3b** sowie Artikel 4 Absatz 1 umgesetzt werden, erfaßt sind.

(Änderung 12)

## Artikel 6 Absatz 1

## Gerichtsbarkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 umschriebene Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist;
- b) es sich bei dem Täter um einen Staatsangehörigen oder einen Beamten des betreffenden Mitgliedstaats handelt,
- c) die Straftat sich gegen eine der in Artikel 1 genannten Personen *oder ein Mitglied der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen* richtet, wobei diese Person bzw. das Mitglied ein Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist,

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über gemäß den Artikeln 2, 3, **3a, 3b** und 4 umschriebene Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist,
- b) **die Straftat von** einem europäischen Beamten eines Gemeinschaftsorgans, das seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, **begangen wurde oder gegen diesen gerichtet ist**,
- c) es sich bei dem Täter um einen Staatsangehörigen **des Mitgliedstaats** oder einen Beamten **im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2** des betreffenden Mitgliedstaats handelt,

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- d) *es sich bei dem Täter um einen europäischen Beamten eines Gemeinschaftsorgans oder einer gemäß den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften geschaffenen Einrichtung, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, handelt.*

- d) die Straftat sich gegen eine der in Artikel 1 **Absatz 1** genannten Personen richtet, wobei diese Person Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist,

(Änderung 13)

Artikel 6 Absatz 2

(2) *Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung gemäß Artikel 9 Absatz 2 erklären, daß er eine oder mehrere Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben b, c und d nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.*

**entfällt**

(Änderung 14)

Artikel 6a (neu)

**Artikel 6a****Reihenfolge der Gerichtsbarkeit**

(1) Die mit der Untersuchung befaßten und über eine Strafverfolgung entscheidenden Behörden wahren in Ermangelung einer Einigung die Reihenfolge der Gerichtsbarkeit im Sinne des vorstehenden Artikels.

(2) Wird jedoch in dem Mitgliedstaat, dem Vorrang zukommt, beschlossen, keine Strafverfolgung einzuleiten, so geht die Gerichtsbarkeit für die Strafverfolgung in Ermangelung einer Einigung nach der im vorstehenden Artikel hierfür vorgesehenen Reihenfolge an die anderen Mitgliedstaaten über.

(Änderung 15)

Artikel 6b (neu)

**Artikel 6b****Verfahren**

(1) Die Mitgliedstaaten berichten den betreffenden Institutionen der Europäischen Gemeinschaften über alle und selbst über mutmaßliche Fakten betreffend eine Bestechung zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften bzw. die Verfahren im Sinne von Artikel 3, 3a, 3b, 4, 5, 6 und 6a, von denen sie Kenntnis erlangt haben.

(2) Die Gemeinschaftsorgane berichten den betreffenden Mitgliedstaaten über alle und selbst über mutmaßliche Fakten betreffend eine Bestechung zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften bzw. die Verfahren gemäß Artikel 3, 3a, 3b, 4, 5, 6 und 6a, von denen sie Kenntnis erlangt haben.

(3) Ergreift ein Gemeinschaftsorgan die Initiative zur Mitteilung von Fakten, so ist der Mitgliedstaat verpflichtet, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und den Täter oder die Täter zu verfolgen, wenn ausreichende Beweise vorliegen.

(4) Ergreift ein Mitgliedstaat die Initiative zur Mitteilung von Fakten, so unterrichten die betreffenden Mitgliedstaaten die betroffenen Gemeinschaftsorgane darüber, welcher Mitgliedstaat den Täter oder die Täter verfolgen wird. In diesem Fall führt das Gemeinschaftsorgan interne Untersuchungen durch und teilt die Ergebnisse diesem Mitgliedstaat mit.

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

*Artikel 6c (neu)***Artikel 6c****Amtshilfe**

(1) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats müssen auf Antrag der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission für jedes Verfahren zur Ahndung der Straftaten im Sinne der Artikel 2, 3, 3a, 3b und 4 eine möglichst umfassende Amtshilfe leisten.

(2) Die Amtshilfe kann nur dann verweigert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, daß bei Gewährung der Amtshilfe seine öffentliche Ordnung gestört werden könnte.

(3) Jede Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Amtshilfe muß begründet und dem Präsidenten der Kommission notifiziert werden.

(Änderung 17)

*Artikel 7 Absatz 1*

(1) Artikel 3, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 6 des Übereinkommens gelten so, als enthielten sie eine Bezugnahme auf die in den Artikeln 2, 3 und 4 dieses *Protokolls* genannten Handlungen.

(1) Artikel 3, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 6 des Übereinkommens **vom 26. Juli 1995** gelten so, als enthielten sie eine Bezugnahme auf die in den Artikeln 2, 3, **3a, 3b** und 4 dieses **Übereinkommens** genannten Handlungen.

(Änderung 18)

*Artikel 7a (neu)***Artikel 7a**

**In dem Mitgliedstaat, der die Strafverfolgung in Anwendung der vorstehenden Artikel durchführt, sind das Strafrecht und die Strafprozeßordnung dieses Mitgliedstaats anwendbar.**

(Änderung 19)

*Artikel 8*

## Gerichtshof

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses *Protokolls* werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so *kann* der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befaßt werden.

(2) Der Gerichtshof *kann* mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Artikel 1, außer Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, sowie die Artikel 2, 3, 4 und Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich dieses *Protokolls* befaßt werden, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

## Gerichtshof

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses **Übereinkommens** werden zunächst im Rat nach dem Verfahren des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union mit dem Ziel ihrer Beilegung erörtert.

Ist die Streitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten nicht beigelegt, so **wird** der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von einer Streitpartei befaßt.

(2) Der Gerichtshof **wird** mit Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Artikel 1, außer Absatz 1 zweiter Gedankenstrich, sowie die Artikel 2, 3, 4 und Artikel 7 Absatz 2 dritter Gedankenstrich dieses **Übereinkommens** befaßt, die nicht im Wege von Verhandlungen beigelegt werden konnten.

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(2a) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist befugt, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung dieses Übereinkommens zu entscheiden, wenn eine solche Frage vor dem Gericht eines Mitgliedstaats erörtert wird. Dieses Gericht kann, wenn es der Ansicht ist, daß eine Entscheidung zu diesem Punkt für die Erstellung seines Urteils unerlässlich ist, den Gerichtshof ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

(2b) Die Entscheidung des Gerichtshofs in den in Absatz 1, 2 und 2a genannten Fällen ist für alle Unterzeichner dieses Übereinkommens verbindlich.

(Änderung 20)

## Artikel 9

## Inkrafttreten

(1) Dieses *Protokoll* bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem *Generalsekretär der Rates der Europäischen Union* den Abschluß der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses *Protokolls* erforderlich sind.

(3) Dieses *Protokoll* tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diese Notifizierung als letzter vornimmt, in Kraft. *Ist das Übereinkommen zu dem betreffenden Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft, tritt das Protokoll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft.*

## Inkrafttreten

(1) Dieses **Übereinkommen** bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem **Präsidenten der Kommission** den Abschluß der Verfahren, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme dieses **Übereinkommens** erforderlich sind.

(3) Dieses **Übereinkommen** tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der diese Notifizierung als letzter vornimmt, in Kraft.

(Änderung 21)

## Artikel 11

## Vorbehalte

(1) Vorbehalte sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalte nicht zulässig.

(2) *Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt eingelegt hat, kann diesen jederzeit ganz oder teilweise durch entsprechende Notifizierung an den Verwahrer zurückziehen. Die Rücknahme wird zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifizierung beim Verwahrer wirksam.*

## Vorbehalte

Vorbehalte sind nicht zulässig.

(Änderung 22)

## Artikel 11a (neu)

## Artikel 11a

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten lediglich in dem Maße, in dem sie mit den Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vereinbar sind.

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 23)

## Artikel 12

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses *Protokolls* ist der *Generalsekretär des Rates der Europäischen Union*.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die *Erklärungen und Vorbehalte* sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem *Protokoll*.

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses **Übereinkommens** ist der **Präsident der Kommission**.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem **Übereinkommen**.

(Änderung 24)

## Artikel 12a (neu)

## Artikel 12a

**Die Kommission legt unverzüglich einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten auf dem Gebiet des Strafrechts vor, der zumindest folgende Bestimmungen enthält:**

„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom...

über die Verantwortlichkeit und den Schutz der Beamten und sonstigen Bediensteten auf dem Gebiet des Strafrechts  
Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 a und 209 a,
- auf Vorschlag der Kommission,
- nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Gemeinschaft ist für den strafrechtlichen Schutz ihrer finanziellen Interessen nicht nur gegenüber Unregelmäßigkeiten der Wirtschaftskreise, sondern auch gegenüber rechtswidrigen Handlungen von oder gegenüber ihren Beamten, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen können, zuständig.

Die anzuwendende Regelung müßte einheitlich sein, unabhängig von der betreffenden Rechtsordnung.

Diese Regelung müßte sowohl den Grundprinzipien der Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten als auch den geltenden Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts wie des Statuts der europäischen Beamten Rechnung tragen.

Die Regelung über die Verantwortlichkeit und den strafrechtlichen Schutz der europäischen Beamten muß durch Bestimmungen über deren verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinschaft ergänzt werden, haben folgende Richtlinie erlassen:

## Artikel 1

(1) Diese Richtlinie hat den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Einnahmen und Ausgaben) durch die Behörden und Gerichte zum Gegenstand, die für

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

die Anwendung des innerstaatlichen Rechts im Falle von Handlungen, die die Verantwortlichkeit der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften begründen oder deren strafrechtlichen Schutz erfordern, zuständig sind.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie

- bezeichnet der Ausdruck „Beamter“ sowohl einen „europäischen“ als auch einen „nationalen“ Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats;
- bezeichnet der Ausdruck „europäischer Beamter“
  - eine Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist;
  - eine Person, die den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort die gleichen Aufgaben wahrnimmt wie die Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemäß deren Statut;
  - das Personal der EIB, des ESZB und des EWI.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie:

- ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter persönlich oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Angebote, Versprechen oder Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, billigt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes vornimmt oder unterläßt;
- ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, daß der Beamte eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Wahrnehmung seines Amtes vornimmt oder unterläßt;
- ist der Tatbestand der Urkundenfälschung dann gegeben, wenn ein Beamter ganz oder teilweise eine unechte Urkunde herstellt oder eine Urkunde verfälscht;
- ist der Tatbestand des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde dann gegeben, wenn ein Beamter von einer gefälschten Urkunde Gebrauch macht;
- ist der Tatbestand der Unterschlagung dann gegeben, wenn sich ein Beamter für sich selbst oder für einen Dritten einen Geldbetrag oder Werte, die seinem Arbeitgeber gehören, aneignet oder veruntreut.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen sowie der Versuch als Straftaten qualifiziert werden, wenn dadurch die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften geschädigt werden.

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWURF EINES PROTOKOLLS  
DES RATESÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Handlungen sowie die Teilnahme an diesen Handlungen oder die Anstiftung dazu durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die auch Freiheitsstrafen nicht unter:

- drei Jahren bei Bestechung und Unterschlagung;
- einem Jahr bei Urkundenfälschung und Gebrauchmachen von einer gefälschten Urkunde umfassen.

## Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in seinen strafrechtlichen Bestimmungen die Straftaten im Sinne von Artikel 2, die von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes sowie von oder gegenüber dem Bürgerbeauftragten, den führenden Mitgliedern des ESZB und des EWI sowie den Gouverneuren der EIB jeweils bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, durch die gleichen Strafen im Sinne des Artikels 2 geahndet werden können.

## Artikel 4

(1) Die Artikel 1 bis 3 berühren nicht die Bestimmungen über das Strafverfahren und die Bestimmung des jeweils zuständigen Gerichts.

(2) Diese Richtlinie findet Anwendung unter voller Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften, was die Aufhebung der Befreiungen betrifft.

(3) Sie findet auch Anwendung unter voller Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der europäischen Beamten sowie der Durchführungsvorschriften, insbesondere, was die Regelung über die zu ergreifenden Disziplinarmaßnahmen und den finanziellen Ersatz des Schadens (Artikel 88 und 22 des Statuts) anbelangt.

## Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 1999 nachzukommen.

(2) In den Vorschriften nach Absatz 1 ist auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der bereits bestehenden oder neuen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie mit.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. März eines jeden Jahres die Zahl der Fälle von Strafverfahren mit, die wegen Handlungen im Sinne der Artikel 2 und 3 eingeleitet wurden.

## Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.“

Mittwoch, 22. Mai 1996

ENTWÜRFE  
VON ERKLÄRUNGENÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 25)

*Anlage II**(Anlage II „Entwürfe – Erklärungen für das Ratsprotokoll bei der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung des Protokolls“ ist zu streichen.)*

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Rechtsakts des Rates über die Fertigstellung des Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zum Entwurf eines Protokolls aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und Mitglieder) (C4-0607/95 – 12549/95 – 96/0902(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates 12549/95 – 96/0902(CNS),
  - vom Rat gemäß Artikel K.6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union konsultiert (C4-0607/95),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0130/96),
1. billigt den Entwurf des Rates vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**b) A4-0145/96**

**Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (KOM(95)0690 – C4-0115/96 – 95/0358(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 1a (neu)*

**Die Bekämpfung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ist von wesentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des Binnenmarktes und die Glaubwürdigkeit der Union.**

(\*) ABl. C 84 vom 21.03.96, S. 10.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 2)

*Erwägung 6*

Eine verstärkte Bekämpfung des *organisierten* Betrugs macht es notwendig, insbesondere für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Unregelmäßigkeiten, die Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, zusätzliche gemeinsame Vorschriften für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch Beauftragte der Kommission zu erlassen.

Eine verstärkte Bekämpfung des Betrugs macht es notwendig, insbesondere für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Unregelmäßigkeiten, die Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, zusätzliche gemeinsame Vorschriften für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch Beauftragte der Kommission zu erlassen.

## (Änderung 3)

*Erwägung 6a (neu)*

**Der Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich nicht auf ein Land und wird häufig von organisierten kriminellen Netzen begangen.**

## (Änderung 4)

*Erwägung 7*

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 enthält eine Definition des Begriffs „Unregelmäßigkeit“.

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 definiert den Begriff „Unregelmäßigkeit“ **als jeden Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden, sei es durch eine unge rechtfertigte Ausgabe.**

## (Änderung 5)

*Erwägung 7a (neu)*

**Die Art der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie die Modalitäten ihrer Durchführung werden festgelegt, um eine einheitliche und wirksame Anwendung der geltenden Regelung sicherzustellen und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften aufzudecken.**

## (Änderung 6)

*Erwägung 10*

Zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung des Betrugs und der Unregelmäßigkeiten muß die Kommission *in der Lage sein*, unter Beachtung der Grundrechte der betroffenen Personen Kontrollen bei Behörden und *erforderlichenfalls auch* bei denjenigen Wirtschaftsteilnehmern, die der Beteiligung an dem Betrug verdächtigt werden, durchzuführen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung des Betrugs und der Unregelmäßigkeiten muß die Kommission unter Beachtung der Grundrechte der betroffenen Personen Kontrollen bei Behörden und bei denjenigen Wirtschaftsteilnehmern, die der Beteiligung an dem Betrug verdächtigt werden, durchführen.

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

*Erwägung 11*

Die Mitgliedstaaten können die Beauftragten der Kommission bei den Kontrollen wirksam unterstützen. Daher *müssen* Beamte der Mitgliedstaaten zu diesen Kontrollen hinzugezogen werden. Im Rahmen ihrer Koordinatorrolle nach Artikel 209 a Absatz 2 des Vertrags kann die Kommission Beauftragte anderer Mitgliedstaaten einladen, an diesen Kontrollen teilzunehmen. In diesem Falle müssen die betroffenen Mitgliedstaaten benachrichtigt werden.

Die Mitgliedstaaten können die Beauftragten der Kommission bei den Kontrollen wirksam unterstützen. Daher **können** Beamte der Mitgliedstaaten zu diesen Kontrollen hinzugezogen werden. Im Rahmen ihrer Koordinatorrolle nach Artikel 209 a Absatz 2 des Vertrags kann die Kommission Beauftragte anderer Mitgliedstaaten einladen, an diesen Kontrollen teilzunehmen. In diesem Falle müssen die betroffenen Mitgliedstaaten benachrichtigt werden.

(Änderung 8)

*Artikel 1*

Unbeschadet der *sonstigen kraft der Einzelvorschriften erlassenen Bestimmungen* gelten die Vorschriften dieser Verordnung für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission im Rahmen der Betrugsbekämpfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gemäß der Definition von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission im Rahmen der Betrugsbekämpfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten gemäß der Definition von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 unbeschadet der **sektoriellen Einzelvorschriften, sofern sie durch diese angewandt oder verstärkt werden.**

(Änderung 9)

*Artikel 3 Absatz 2*

(2) Die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Kontrollen teilnehmen.

(2) Die Beamten des betreffenden Mitgliedstaats können **auf Antrag der Kontrolleure der Kommission** an diesen Kontrollen teilnehmen.

(Änderung 10)

*Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3*

Die Kontrolleure der Kommission legen eine schriftliche Ermächtigung vor, die über ihre Person und ihre Dienststellung Auskunft gibt. Bei den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben sie sich so zu verhalten, wie es mit den Regeln und Gebräuchen vereinbar ist, die für die Beauftragten der Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Die Kontrolleure der Kommission legen eine schriftliche Ermächtigung vor, die über ihre Person und ihre Dienststellung Auskunft gibt. **Unbeschadet der vorliegenden Bestimmungen haben sie sich** bei den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort so zu verhalten, wie es mit den Regeln und Gebräuchen vereinbar ist, die für die Beauftragten der Mitgliedstaaten verbindlich sind.

(Änderung 11)

*Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 nach dem neunten Spiegelstrich (neu)*

– **jede sonstige logische Operation, die zur angemessenen Durchführung der Untersuchung erforderlich sein könnte.**

(Änderung 12)

*Artikel 6 Absatz 4a (neu)*

(4a) **Das Europäische Informationssystem und Europol müssen in die Lage versetzt werden, Daten über internationale Betrugsnetze zu liefern, die dann der Kommission zur Verfügung gestellt werden.**

Mittwoch, 22. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

*Artikel 7*

Widersetzen sich die in Artikel 2 genannten Personen einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Kontrolleuren der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können, um ihren Auftrag zur Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensregeln auszuführen.

Widersetzen sich die in Artikel 2 genannten Personen einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so **wird ein Protokoll über die Weigerung aufgenommen und von den Kontrolleuren der Kommission, den in Artikel 2 genannten Personen und den Vertretern des betreffenden Mitgliedstaats unterzeichnet. Außerdem** gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Kontrolleuren der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können, um ihren Auftrag zur Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensregeln auszuführen. **Die sektoriellen Einzelregelungen können vorsehen, daß auf die Personen, die sich einer Kontrolle oder Überprüfung widersetzen, die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG,Euratom) Nr. 2988/95 enthaltenen Sanktionen angewandt werden.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (KOM(95)0690 – C4-0115/96 – 95/0358(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(95)0690 – 95/0358(CNS))<sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags konsultiert (C4-0115/96),
  - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0145/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 84 vom 21.03.96, S. 10.

Mittwoch, 22. Mai 1996

## 12. Telefonverzeichnisse

A4-0141/96

### **Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Entwicklung des Marktes für Telefonverzeichnisse und sonstige Informationsdienste im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (KOM(95)0431 – C4-0454/95)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission KOM(95)0431 – C4-0454/95,
  - gestützt auf Artikel 3, 34, 36, 59 und 60 des EG-Vertrags über den freien Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr,
  - gestützt auf Artikel 129 a des EG-Vertrags über den Verbraucherschutz,
  - gestützt auf Artikel 85, 86 und 90 des EG-Vertrags über Wettbewerb, Vereinbarungen und Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst <sup>(1)</sup> und die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EG über die Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf dem Markt für Telekommunikationsdienste <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates 94/C48/01 vom 7. Februar 1994 <sup>(3)</sup> und seine eigene diesbezügliche Entschließung vom 6. Mai 1994 zu den Grundsätzen für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 30. November 1994 zur Empfehlung an den Europäischen Rat „Europa und die globale Informationsgesellschaft“ und zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen „Europas Weg in die Informationsgesellschaft: Ein Aktionsplan“ <sup>(5)</sup> sowie vom 7. April 1995 und 19. Mai 1995 zum „Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze“ <sup>(6)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP) <sup>(7)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Richtlinien bzw. Richtlinienvorschläge über Datenschutz, Teleshopping, den Schutz von Computerprogrammen und den Rechtsschutz von Datenbanken,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0141/96),
- A. in Anbetracht der Tatsache, daß die Werbeeinnahmen bei den Telefonbüchern, „gelben Seiten“ und elektronischen Verzeichnissen 1992 (dem letzten Jahr, für das Statistiken vorliegen) unionsweit auf 3,7 Mrd. Ecu geschätzt werden, was 7,5% der gesamten Mediene Ausgaben in der Union entspricht,

<sup>(1)</sup> ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 22.03.1996, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. C 48 vom 16.02.1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 551.

<sup>(5)</sup> ABl. C 363 vom 19.12.1994, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. C 109 vom 01.5.1995, S. 310 und ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 479.

<sup>(7)</sup> ABl. L 192 vom 24.07.1990, S. 1.

Mittwoch, 22. Mai 1996

- B. in der Erwägung, daß die öffentlichen Telefondienste in der Europäischen Union gemäß der obengenannten Richtlinie der Kommission vom 13. März 1996 bis zum 1. Januar 1998 liberalisiert werden, was insbesondere einen Verzicht der Mitgliedstaaten auf alle bestehenden besonderen und ausschließlichen Rechte im Bereich der Verzeichnisdienste erfordert,
- C. in Anbetracht der Tatsache, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten über künftige Regelungen für den Telefonverzeichnismarkt und ähnliche Märkte nachgedacht wird, die den Weg für die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Umfelds im Bereich des öffentlichen Telefondienstes und der Ausweitung mobiler Dienste ebnen sollen,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Verzeichnisdienste in der Europäischen Union noch sehr unterschiedlich gehandhabt werden,
- E. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Märkte das Entstehen zahlreicher neuer Telekommunikationsdienste sowie eine Vielzahl von Nummern und Zugangscodes für Nutzer zur Folge haben wird,
- F. in dem Bewußtsein, daß Informationsdienste im Fernsprecbereich, wie beispielsweise Verzeichnisse, eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung des Zugangs zu und der verstärkten Nutzung von Telekommunikationsdiensten spielen,
- G. in der Erwägung, daß die Aufnahme der Teilnehmer der konkurrierenden Telekommunikationsbetreiber im selben Mitgliedstaat in die eigenen Telefonverzeichnisse einer überflüssigen Ausgabe und Verteilung von Telefonverzeichnissen entgegenwirkt, dem Verbraucher nützliche Dienste leistet und zur Senkung der Papierverschwendung beiträgt,
- H. beunruhigt darüber, daß sich der Markt für elektronische Verzeichnisse in der Europäischen Union aufgrund technischer Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten wie beispielsweise unterschiedlichen Bildschirmtextnormen und aufgrund uneinheitlicher Rufnummern für telefonische Auskunftsdienste <sup>(1)</sup> erst noch entwickeln muß,
- I. in der Erwägung, daß bei den Maßnahmen zur Liberalisierung des Marktes für Telefonverzeichnisse die Bedürfnisse aller Verbraucher, insbesondere aber der Frauen, nach Sicherheit und dem Schutz der Privatsphäre berücksichtigt werden müssen, da Frauen am häufigsten das Ziel belästigender Anrufe sind und unter Umständen auf den Schutz ihrer Privatsphäre angewiesen sind, um aus einer Beziehung, in der sie mißhandelt wurden, ausbrechen zu können,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, die zu dem Erfolg der Bestrebungen beitragen wird, den vollständigen Wettbewerb auf dem europäischen Markt für Telekommunikationsdienste einzuführen;
  2. ist der Überzeugung, daß der vollständige und gleichberechtigte Zugang zu Verzeichnisinformationen für die Erfolgsaussichten miteinander konkurrierender Telekommunikationsanbieter von Bedeutung ist;
  3. ist der Überzeugung, daß potentielle Kunden eines neuen Anbieters auf dem Markt die Gewißheit haben wollen, daß ihnen dieselben Möglichkeiten wie bei ihrem bisherigen Betreiber offenstehen, Zugang zu Verzeichnisinformationen zu erhalten und in diesen Verzeichnissen aufgeführt zu werden;
  4. ist der Auffassung, daß diese Fähigkeit, gleichwertige Dienste anzubieten, ausschlaggebend dafür sein kann, ob sich ein Kunde für einen neuen Anbieter entscheidet oder nicht;
  5. weist darauf hin, daß Verzeichnisinformationen an sich in der entstehenden Informationsgesellschaft ein wertvolles Hilfsmittel darstellen;
  6. ist der Überzeugung, daß der Wettbewerb zum Wohl zahlreicher Benutzergruppen zur Entwicklung innovativer, anspruchsvoller Dienste und einer Kostensenkung führen wird;
  7. ist der Auffassung, daß die Liberalisierung des Verzeichnismarktes neue wirtschaftliche Möglichkeiten und ein großes Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen bieten wird;

<sup>(1)</sup> Gegenwärtig kann man Informationsverzeichnisdienste in den Mitgliedstaaten über die folgenden Rufnummern abfragen (gilt nur für landesweite Informationen, für internationale Auskünfte können andere Nummern erforderlich sein): Belgien 1207 (niederländisch) oder 1307 (französisch), Dänemark 118, Deutschland 1171, Griechenland 131, Spanien 003, Frankreich 12 (bzw. 3611 für Minitel-Auskünfte), Irland 1190, Italien 12, Luxemburg 017, Niederlande 068008, Österreich 1611, Portugal 181, Finnland 181, Schweden 07975 und Vereinigtes Königreich 192. Werden keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen, könnte die Einführung des vollständigen Wettbewerbs dazu führen, daß innerhalb eines Landes — in Abhängigkeit der von den Telekommunikationsanbietern bereitgestellten Dienste — verschiedene Rufnummern für ein und dieselbe Information gelten.

Mittwoch, 22. Mai 1996

8. vertritt die Auffassung, daß von allen Anbietern, die Nutzen aus dem Markt für Verzeichnisse und andere Informationsdienste im Telekommunikationsbereich ziehen wollen, verlangt werden muß, daß sie zur Bereitstellung universeller Dienste beitragen;
9. erachtet es für sehr wichtig, die Verbraucher und den Markt selbst vor einem Mißbrauch von Verzeichnisinformationen für kriminelle Zwecke bzw. Zwecke zu schützen, die zu Unannehmlichkeiten führen könnten;
10. vertritt die Auffassung, daß Verbraucher, die das Gefühl haben, ihre Interessen im Hinblick auf den Datenschutz würden nicht gewahrt, ihre Daten voraussichtlich nicht länger in den Verzeichnissen veröffentlichen werden, was sich negativ auf den Markt auswirken und den Nutzen einer solchen Dokumentation für die Verbraucher insgesamt schmälern würde;
11. betont, daß Verbraucher, die ihre Daten nicht in das öffentliche Verzeichnis eintragen lassen möchten (d.h. die Geheimnummern erhalten möchten), sowie Verbraucher, die die Verwendung dieser Informationen für kommerzielle Zwecke beschränken möchten, in der Lage sein sollten, dies zu tun, ohne hierfür eine Gebühr entrichten zu müssen; stellt fest, daß dies besonders für Frauen wichtig ist, die ihr Geschlecht im Telefonverzeichnis nicht angeben möchten und sich möglicherweise ernsthafte Sorgen um ihre Sicherheit machen, wenn ihre Anschrift zusammen mit ihrer Telefonnummer veröffentlicht wird;
12. vertritt die Auffassung, daß dem Verbraucher angemessener Schutz geboten werden muß und daß er insbesondere im Fall einer vom Anbieter verschuldeten unrichtigen Eintragung für Einkommenseinbußen und Unannehmlichkeiten zu entschädigen ist;
13. fürchtet insbesondere um die Sicherheit allein lebender Frauen, falls es möglich ist, Telefonnummern und Anschriften aus einem Telefonverzeichnis mit anderen Datenbanken, wie z.B. dem Wählerverzeichnis, zu vergleichen, um festzustellen, wieviele Personen unter einer Adresse leben;
14. vertritt die Auffassung, daß die Betreiber überwacht werden sollten, um zu gewährleisten, daß sie Verbraucherinformationen nicht mißbrauchen oder zu einem möglichen Mißbrauch an Dritte weitergeben; ist jedoch überzeugt, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen für einen harmonisierten, unionsweiten Datenschutz ausreichen, um einem derartigen Mißbrauch vorzubeugen;
15. befürchtet, daß eine spezifische Überwachung derjenigen, die Verzeichnisinformationen zusammenstellen und zu diesen Informationen Zugang haben, von den Mitgliedstaaten dazu benutzt werden könnte, den Wettbewerb einzuschränken;
16. ist der Überzeugung, daß der Wettbewerb im Bereich der Verzeichnisdienste es allen Telekommunikationsbetreibern ermöglichen wird, unter gleichen Voraussetzungen miteinander zu konkurrieren und so in dem „Paket“ von Diensten, das sie den Verbrauchern anbieten, auch Verzeichnisdienste bereitzustellen, wodurch sie die Öffnung der Telekommunikationsmärkte in den Mitgliedstaaten und die Erstellung europaweiter Verzeichnisse und Verzeichnisdienste unterstützen;
17. vertritt die Auffassung, daß die Telefonverzeichnisse der verschiedenen Telekommunikationsbetreiber in einem Mitgliedstaat auch die Telefon- und sonstigen Telekommunikationsnummern der Teilnehmer der jeweils anderen Betreiber enthalten sollten;
18. vertritt die Auffassung, daß neue Betreiber und Teilnehmer auf dem Markt für Verzeichnisse unter gerechten und vernünftigen Bedingungen und ohne Diskriminierung Zugang zu den Namen, Anschriften und Telefonnummern der Fernsprechteilnehmer erhalten sollten und daß etablierte Betreiber nicht in die Lage versetzt werden dürfen, ihre marktbeherrschende Position zu mißbrauchen, indem sie für die Bereitstellung der Informationen unvertretbar hohe Kosten in Rechnung stellen;
19. ist der Ansicht, daß der Binnenmarkt die Entwicklung europaweiter Verzeichnisse und Auskunftsdienste entweder in gedruckter Form oder in Form miteinander verbundener, interoperabler Datenbanken erfordert;
20. tritt für die Entwicklung eines europaweiten Numerierungssystems für Verzeichnisauskünfte ein;
21. würde eine Ausweitung innovativer Dienste in der Art des elektronischen Minitel-Verzeichnisses in Frankreich auf die Öffentlichkeit in den übrigen Mitgliedstaaten begrüßen;
22. ist der Ansicht, daß Fernsprechteilnehmer ein kostenloses Exemplar der örtlichen „weißen Seiten“ und „gelben Seiten“ erhalten sollten; auch die Aufnahme ihrer Daten in das Verzeichnis (Name, Anschrift, Postleitzahl und Telefonnummer) sollte gebührenfrei sein;
23. vertritt die Auffassung, daß diese gebührenfreie Datenaufnahme auf Antrag auch für den Namen des Ehegatten oder des mit dem Teilnehmer zusammenwohnenden Partners gelten muß;

Mittwoch, 22. Mai 1996

24. ist der Ansicht, daß Verzeichnisauskunftsdienste entweder zum Kostenpreis oder auf einer „Kosten-Plus“-Basis verfügbar sein sollten;
25. verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß künftige Verzeichnis- und Informationsanbieter in der Lage sein werden, nicht nur Auskünfte über Telefonnummern, sondern auch Auskünfte über Nummern oder Zugangscodes für alle anderen Telekommunikationsdienste wie beispielsweise Fax, E-Mail und Telex bereitzustellen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Telekommunikations-Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

### 13. Übertragung von Sportveranstaltungen

B4-0326/96

#### Entschließung zur Übertragung von Sportveranstaltungen

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß die Kosten für die Rechte an der Übertragung von Sportveranstaltungen ein Ausmaß erreicht haben, das es nur noch den reichsten Sendern ermöglicht, mit Erfolg Angebote zu unterbreiten,
- B. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens des grenzüberschreitenden Fernsehens ohne Grenzen die Vertragsparteien verpflichtet sind zu verhindern, daß das Recht der Öffentlichkeit auf Information durch die Ausübung von Exklusivrechten eines Senders für die Übertragung oder Ausstrahlung einer Veranstaltung von hohem öffentlichem Interesse untergraben wird, so daß einem großen Teil der Öffentlichkeit in einem oder mehreren weiteren Vertragsländern die Möglichkeit vorenthalten wird, diese Veranstaltung im Fernsehen zu verfolgen; ferner in der Erwägung, daß in diesem Zusammenhang die Definition einer Veranstaltung von hohem öffentlichem Interesse Sportveranstaltungen beinhaltet, die von allgemeinem Interesse in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sind,
- C. in der Erwägung, daß die GD IV der Kommission allgemein die Auffassung vertritt, daß Exklusivrechte für die Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen nur für einen begrenzten Zeitraum vergeben werden sollten (z.B. eine Fußballsaison), obwohl solche Rechte verlängert werden können; ferner in der Erwägung, daß für den Fall, daß solche Rechte für längere Zeiträume vergeben werden, spezifische Gründe für solche Ausnahmen erforderlich sind (so galt z.B. eine Ausnahmeregelung für einen längeren Zeitraum von drei Jahren zur Erleichterung des Zugangs für BSkyB zur Entwicklung einer Direktübertragung per Satellit),
- D. in der Erwägung jedoch, daß langfristige Verträge in der derzeitigen Wettbewerbssituation für die unverschlüsselt sendenden Anstalten die beste Garantie dafür darstellen, daß sie die Ausstrahlung großer Sportereignisse allen Zuschauern zugänglich machen können,
- E. in der Erwägung, daß der Organisator von Sportveranstaltungen üblicherweise die Rechte für die Fernsehübertragung besitzt und so die Entscheidung trifft, einem einzigen Sender Exklusivität zu garantieren; ferner in der Erwägung, daß Sportorganisationen, deren Veranstaltungen vom Fernsehen übertragen werden, diesen Markt nutzen müssen, um höhere Einnahmen zu erzielen, und zwar aufgrund der ständig steigenden Kosten der Sportinfrastruktur und der Gehälter professioneller Sportler und Sportlerinnen,
- F. in der Erwägung, daß exklusive Übertragungsrechte ein notwendiger Bestandteil der normalen Funktionsweise des überaus wettbewerbsorientierten Sendemarkts sind und als zentrale treibende Kraft bei der Erzielung von Einnahmen sowohl für Sportorganisationen als auch für Fernsehsender betrachtet werden; ferner in der Erwägung, daß diese Exklusivität sowohl zu einer Zunahme der übertragenen Sportveranstaltungen als auch der Zahl der verschiedenen übertragenen Sportarten geführt hat, insbesondere angesichts des Trends zur Übertragung von Minderheitensportarten im Fernsehen,
- G. in der Erwägung, daß durch steigende Kosten die Wahrscheinlichkeit vergrößert wird, daß Exklusivrechte für die Übertragung bedeutender Sportereignisse wie der Olympischen Spiele oder der Fußballweltmeisterschaft kommerziellen Sendern übertragen werden könnten, die Kanäle betreiben oder deren Sendungen nicht im ganzen Land empfangen werden können, für das ihre Sendeerlaubnis gilt,

Mittwoch, 22. Mai 1996

- H. in der Erwägung, daß in einem solchen Fall die Übertragung bedeutender Sportereignisse nur denjenigen Bürgern der Union zugänglich werden könnte, die gebührenpflichtige Kanäle empfangen, oder nur den Bürgern in bestimmten Teilen des Landes,
- I. in der Erwägung, daß öffentliche Sender in den meisten Mitgliedstaaten der EU unter der spezifischen Auflage arbeiten, dafür Sorge zu tragen, daß die Übertragung bedeutender Sportereignisse unverschlüsselt von der gesamten Bevölkerung empfangen werden kann,
- J. in der Erwägung, daß Privatsender, die Programme aller Art unverschlüsselt ausstrahlen, auch solche Sportereignisse übertragen können sollten,
- K. in der Erwägung, daß die Europäische Rundfunkunion durch den Vertrag mit dem Internationalen Olympischen Komitee die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sportveranstaltungen für alle Zuschauer bis zum Jahr 2008 sicherstellen konnte, wodurch künftige Bewerberstädte auch ihre Angebote auf sichereren und konkreteren Grundlagen vorbereiten können und wodurch die finanzielle Stabilität aller Mitglieder der olympischen Bewegung für die kommenden Jahre gestärkt wird,
- L. in der Erwägung, daß ein Betreiber von gebührenpflichtigen Fernsehkanälen ein extrem hohes Angebot für die Exklusivrechte der Ausstrahlung der Olympischen Sommer- und Winterspiele in Europa in den Jahren 2000 bis 2008 unterbreitet hat,
1. hält nach dem Vorbild des Rechts auf Information auch das Recht auf Zugang aller Zuschauer zu den wichtigen Sportveranstaltungen für unabdingbar;
  2. begrüßt die Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees, die seinem Anliegen Ausdruck verleiht, einer demokratischen, überall zu empfangenden und kostenlosen Ausstrahlung von Sportereignissen gegenüber rein marktorientierten Erwägungen den Vorzug zu geben;
  3. ist der Ansicht, daß gestiegene Einnahmen aus Übertragungsrechten erheblich zur Förderung des Sports im allgemeinen und zur Verbesserung der Einrichtungen beigetragen haben, die den Athleten aller Leistungsstufen zur Verfügung stehen;
  4. ist erfreut über die am 6. Februar 1996 vorgenommene Änderung an der „Broadcasting Bill“ des Vereinigten Königreichs, wodurch sichergestellt wird, daß die Übertragung von Sportveranstaltungen von allgemeinem Interesse nicht mehr ausschließlich gebührenpflichtigen Fernsehsendern vorbehalten ist und ins Programm der landesweit ausstrahlenden Sender aufgenommen wird;
  5. ist der Ansicht, daß Exklusivrechte für bestimmte Sportereignisse, die von allgemeinem Interesse in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sind, nur an unverschlüsselt ausstrahlende Sender vergeben werden dürfen, damit die gesamte Bevölkerung Zugang zu diesen Ereignissen hat;
  6. betont das Recht der Nachrichtenmedien auf freie Informationsbeschaffung und das Recht der Öffentlichkeit auf angemessene und schnelle Information, was impliziert, daß die Inhaber „exklusiver Übertragungsrechte“ nicht verhindern dürfen, daß andere Fernsehsender Teile oder Zusammenfassungen von Ereignissen von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit übertragen, indem für diese Übertragungen ein mehr als kostendeckender Preis verlangt oder Forderungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausstrahlung gestellt werden; fordert die Kommission daher auf, Vorschläge für Rechtsvorschriften und eine Wettbewerbspolitik auszuarbeiten, durch die der exklusive Charakter von Übertragungsrechten für Sportwettkämpfe und andere öffentliche Ereignisse im vorstehenden Sinn begrenzt wird;
  7. ist der Auffassung, daß die Rundfunk- und Fernsehübertragung dieser Sportveranstaltungen kein ausschließliches Privileg der staatlichen Anstalten sein, sondern vielmehr auch auf private Sender ausgedehnt werden sollte, die die Gewähr für Pluralismus, wirtschaftliche Zuverlässigkeit, technische Effizienz und für ein Ausstrahlungsvolumen bieten, das die in der vorliegenden Entscheidung genannten Erfordernisse erfüllt und mit den tragenden Grundsätzen öffentlicher Dienstleistungen in Einklang steht;
  8. ist der Ansicht, daß es Aufgabe der Europäischen Union ist, das geeignete Instrumentarium zur Überwachung und zum etwaigen Eingreifen zu bestimmen, um zu verhindern, daß bei den Verhandlungen über die Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen von allgemeinem Interesse ein auf Spekulationen beruhender Markt entsteht, der den im EG-Vertrag festgelegten Regeln des Pluralismus, des freien Verkehrs, des Wettbewerbs und der Chancengleichheit widerspricht;

Mittwoch, 22. Mai 1996

9. vertritt die Ansicht, daß zur Förderung des Wettbewerbs und zur Sicherstellung des größtmöglichen Zugangs der Öffentlichkeit zu Sportveranstaltungen verschiedene Übertragungsrechte für dasselbe Sportereignis nicht an eine einzelne Fernsehanstalt als Paket, sondern einzeln verkauft werden und getrennt auf dem Markt angeboten werden sollten (z.B. TV-Live-Übertragung eines Sportereignisses getrennt von im Fernsehen übertragenen Höhepunkten und von Radioübertragungsrechten);
  10. fordert, daß für den Fall, daß die Übertragungsrechte für nationale Sportveranstaltungen auf nationaler Ebene erworben wurden, diese Veranstaltungen dann auch tatsächlich im gesamten Staatsgebiet des betreffenden Landes übertragen werden;
  11. fordert, daß für den Fall, daß die Übertragungsrechte für ein Sportereignis an eine verschlüsselt sendende Anstalt vergeben werden, diese Anstalt auch verpflichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt anderen Sendern, die ihr Interesse daran bekunden, Auszüge dieses Sportereignisses zur Verfügung zu stellen;
  12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 22. Mai 1996

**ANWESENHEITSLISTE****Sitzung vom 22. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Ainardi, Alavanos, Alber, Aldo, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Arias Cañete, Arroni, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfé, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthet-Mayer, Barton, Barzanti, Baudis, Bazin, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bertinotti, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, Bredin, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zuco, Candal, Capucho, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colino Salamanca, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Correia, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Evans, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Fouque, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garosci, Garriga Polledo, Gasòliba i Böhm, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Goldsmith, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, JärviLahti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Kirsten M., Jensen Lis, Jöns, Jouppila, Jové Peres, Jung, Junker, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Kjer Hansen, Klab, Klironomos, Koch, König, Kofoed, Kokkola, Konecny, Konrad, Kouchner, Krarup, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Laignel, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Le Gallou, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Ligabue, Lindeperg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Löow, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahon, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mamère, Mann Erika, Mann Thomas, Manzella, Marin, Marinho, Marinucci, Marseet Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Meier, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moniz, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morris, Moscovici, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Paakkinen, Pack, Paillet, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Piquet, des Places, Plooi-j-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Rehn Olli Ilmari, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roubatis, Roving, Rübig, Rusanen, Ryyänänen, Sainjon, Saint-Pierre, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schreiner, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tapie, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Terrón i Cusi, Teverson, Theato, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Todini, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Trizza, Truscott, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Viola,

---

Mittwoch, 22. Mai 1996

Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Weber, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wurtz, Wynn, Zimmermann.

---

Mittwoch, 22. Mai 1996

## ANLAGE

**Ergebnis der namentlichen Abstimmungen**

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(0) = Enthaltungen

*Dringlichkeiten (Einsprüche)**Einspruch zu Punkt III Menschenrechte (+ Entschließungsantrag B4-0618/96)*

(+)

**ARE:** Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**ELDR:** Mulder**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Maset Campos, Novo, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen**NI:** Dillen, Vanhecke**PPE:** Castagnetti, Ebner, Habsburg, Kristoffersen**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Avgerinos, Baldarelli, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Beres, van Bladel, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Evans, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Medina Ortega, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morán López, Murphy, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schmid, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Tittley, Tomlinson, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, West, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Arroni, Caligaris**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Soltwedel-Schäfer, Ullmann, Wolf

(-)

**EDN:** Blokland, Fabre-Aubrespy**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Järvi-lahti, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Väyrynen, Watson**NI:** Bellere**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, D'Andrea, Decourrière, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Spindelegger, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.**PSE:** Blak

Mittwoch, 22. Mai 1996

**UPE:** d'Aboville, Andrews, Azzolini, Bazin, Boniperti, Cabrol, Collins Gerard, De luca, Fitzsimons, Gallagher, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Ligabue, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Santini, Vieira

(O)

**EDN:** Berthu**PPE:** Corrie

---

*Dringlichkeiten (Einsprüche)*

*Einspruch zu Punkt III Menschenrechte (+ Entschließungsantrag B4-0650/96)*

(+)

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy**ELDR:** Cunha**NI:** Bellere, Dillen, Nußbaumer, Vanhecke

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Burtone, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Decourrière, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grossetête, Habsbürg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mather, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rusanen, Rübige, Salafrañca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Spindelegger, Stasi, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.

**UPE:** d'Aboville, Andrews, Arroni, Azzolini, Bazin, Boniperti, Cabrol, Caccavale, Collins Gerard, Fitzsimons, Gallagher, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Ligabue, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Holm, McKenna, Roth, Schoedter, Soltwedel-Schäfer, Ullmann, Wolf

(-)

**ELDR:** André-Léonard, Bertens, Boogerd-Quaak, Cox, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Järvilahti, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Mulder, Pelttari, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vallvé, Väyrynen, Watson

**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Maset Campos, Novo, Pettinari, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Avgerinos, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Beres, van Bladel, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Frutos Gama, Ghilardotti, González Triviño, Graenitz, Green, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kouchner, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rothe, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schulz, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Torres Marques, Truscott, Tsatsos, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Walter, West, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

Mittwoch, 22. Mai 1996

(O)

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**PPE:** Jouppila**PSE:** Baldarelli, Evans, Schmid*Natürliche Mineralwässer – Empfehlung Florenz A4-0116/96**Änderungsantrag 4*

(+)

**ARE:** Macartney**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk**GUE/NGL:** Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis,uerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**PSE:** Barzanti, Happart, Mendiluce Pereiro**UPE:** Rosado Fernandes**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(–)

**ARE:** Hory, Lalumière, Sainjon, Tapie, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, Striby, van der Waal**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Gredler, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Ryyänänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Alavanos**NI:** Amadeo, Bellere, Dillen, Feret, Jung, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Linser, Lukas, Muscardini, Nußbaumer, Parigi, Schreiner, Stirbois, Trizza, Vanhecke**PPE:** Alber, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Deigado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McIntosh, Majj-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Crawley, Crepez, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graentitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock,

Mittwoch, 22. Mai 1996

Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, West, White, Whitehead, Wibe, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Aldo, Arroni, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Crowley, Daskalaki, De luca, Florio, Fontana, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Jacob, Killilea, Ligabue, Malerba, Martin Philippe, Pasty, Santini, Schaffner, Todini, Vieira

(O)

ARE: Ewing

*Aromastoffe in Lebensmitteln – Empfehlung K. Jensen A4-0143/96*

*Änderungsantrag 6*

(+)

ARE: Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Mamère, Sainjon, Tapie, Vandemeulebroucke

EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Jensen Lis, Krarup, Poisson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby, van der Waal

ELDR: André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasóliba i Böhm, Gredler, Järvilähti, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga

GUE/NGL: Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

NI: Amadeo, Angelilli, Bellere, Jung, Linser, Lukas, Muscardini, Parigi, Schreiner, Trizza

PPE: Bianco, Maij-Weggen

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

V: Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Mittwoch, 22. Mai 1996

(—)

**EDN:** Fabre-Aubrespy

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Candal

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Crowley, Danesin, De Luca, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Jacob, Killilea, Martin Philippe, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini, Vieira

(O)

**EDN:** des Places**NI:** Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke**UPE:** Daskalaki

---

*Abfalldeponien — Empfehlung Bowe A4-0150/96*

*Änderungsantrag 25*

(+) )

**ARE:** Dell'Alba, Ewing, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Mamère, Pradier, Sainjon, Tapie, Vandemeulebroucke

**EDN:** Berthu, Goldsmith, Poisson, Seillier

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Jung, Linser, Lukas, Nußbaumer, Schreiner

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas

Mittwoch, 22. Mai 1996

Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Roving, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, De luca, Donnay, Fitzsimons, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Ligabue, Malerba, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podesta', Pompidou, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Muscardini, Parigi

**PPE:** Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Jackson, McIntosh, Poggiolini, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy

**UPE:** Crowley, Rosado Fernandes

(O)

**EDN:** Blokland, Bonde, Jensen Lis, Krarup, des Places, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, van der Waal

**ELDR:** Kofoed

**NI:** Dillen, Feret, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Le Rachinel, Stirbois, Trizza, Vanhecke

**PSE:** Collins Kenneth D.

**UPE:** Chesa

*Verminderung der Umweltverschmutzung — Empfehlung Bowe A4-0159/96*

*Änderungsantrag 61*

(+)

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, des Places, Poisson, de Rose, Seillier, Souchet, Striby

**ELDR:** André-Léonard

**NI:** Angelilli, Bellere, Dillen, Feret, Le Gallou, Le Pen, Muscardini, Parigi, Vanhecke

Mittwoch, 22. Mai 1996

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matutes Juan, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Baldarelli, Botz, Bösch, Crepaz, Elchlepp, Fantuzzi, Glante, Görlach, Graenitz, Gröner, Haug, Jöns, Kindermann, Konecny, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lüttge, Mann Erika, Megahy, Meier, Peter, Randzio-Plath, Rapkay, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Stockmann, Tannert, Walter, Zimmermann

(—)

**ARE:** Vandemeulebroucke

**EDN:** Blokland, van der Waal

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Rynänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Jung, Linsler, Lukas, Schreiner

**PPE:** Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Jackson, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Plumb, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy, Trakatellis

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elliott, Evans, Falconer, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, González Triviño, Green, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Katiforis, Kerr, Kinnock, Kakkola, Kouchner, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Lomas, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rönholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Fontana, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Ligabue, Malerba, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podesta', Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Mittwoch, 22. Mai 1996

(O)

**ARE:** Ewing, Macartney, Pradier, Sainjon**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk**NI:** Amadeo, Lang Carl, Le Rachinel, Stirbois, Trizza**PPE:** Langen*Verminderung der Umweltverschmutzung – Empfehlung Bowe A4-0159/96**Änderungsantrag 4*

(+)

**ARE:** Ewing, Hořy, Lalumière, Macartney, Pradier, Sainjon, Saint-Pierre, Tapie, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Goldsmith, Jensen Lis, Krarup, des Places, Poisson, de Rose, Sandbæk, Seillier, Souchet, Striby, van der Waal**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Järvilahti, Kestelijñ-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Ryyñänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Marset Campos, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Jung, Linser, Lukas, Nußbaumer, Schreiner**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areatio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zuco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kakkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**V:** Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Mittwoch, 22. Mai 1996

(—)

**ELDR:** Kofoed**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Muscardini, Parigi, Trizza**PPE:** Cassidy, Chichestér, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Filippi, Graziani, Jackson, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Provan, Spencer, Stevens, Sturdy**UPE:** d'Aboville, Aldo, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Colli Comelli, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podesta', Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Todini, Viceconte, Vieira

(O)

**NI:** Dillen, Feret, Le Gallou, Le Pen**UPE:** Malerba*Verminderung der Umweltverschmutzung — Empfehlung Bowe A4-0159/96**Änderungsantrag 15*

(+) )

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Pradier, Saint-Pierre, Tapie, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, Jensen Lis, Krarup, Poisson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, de Villiers, van der Waal**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, La Malfa, Lindqvist, Mendonça, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Rynänen, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Jung, Lukas, Schreiner**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Juppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari,

Mittwoch, 22. Mai 1996

Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Korkkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönnholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

**ELDR:** André-Léonard, Cunha, Järvilahti, Kofoed, Monfils, Mulder, Teverson

**NI:** Linser, Nußbaumer

**PPE:** Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Filippi, Goepel, Jackson, McIntosh, McMillan-Scott, Perry, Provan, Stevens, Sturdy

**PSE:** Seal

**UPE:** Aldo, Azzolini, Baldi, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Collins Gerard, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Jacob, Killilea, Malerba, Marin, Parodi, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini, Viceconte, Vieira

(O)

**EDN:** des Places

**ELDR:** Fassa

**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Pen, Muscardini, Parigi, Stirbois, Tatarella, Trizza, Vanhecke

**UPE:** Podesta'

*Verminderung der Umweltverschmutzung – Empfehlung Bowe A4-0159/96*

*Änderungsantrag 20*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Saint-Pierre, Tapie

**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, Jensen Lis, Krarup, des Places, Poisson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, de Villiers, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Maset Campos, Mohamed Ali, Papayannakis, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Jung, Le Pen, Linser, Lukas, Muscardini, Parigi, Schreiner, Tatarella, Trizza

**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areatio Toledo, Banotti, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote

Mittwoch, 22. Mai 1996

Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzebowski, Jouppila, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Palacio Vallelersundi, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnoek, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Florio, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Malerba, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podesta', Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Viceconte, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

**ARE:** Ewing, Macartney, Vandemeulebroucke

**ELDR:** De Melo

**PPE:** Cassidy, Chichester, Corrie, Donnelly Brendan, Elles, Herman, Jackson, Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Provan, Stevens, Sturdy, Theato

**UPE:** Arroni

(O)

**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Gallou, Le Rachinel, Stirbois, Vanhecke

---

*Verminderung der Umweltverschmutzung — Empfehlung Bowe A4-0159/96*

*Änderungsantrag 27*

(+) )

**ARE:** Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Saint-Pierre, Tapie, Vandemeulebroucke

**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, Jensen Lis, Krarup, Poisson, de Rose, Sandbæk, Souchet, Striby, de Villiers, van der Waal

Mittwoch, 22. Mai 1996

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Gredler, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Pelttari, Pimenta, Rehn elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** Alavanos, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Papayannakis, Puerta, Ribeiro, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Dillen, Feret, Jung, Linser, Lukas, Schreiner, Vanhecke

**PPE:** Liese, Schnellhardt

**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Avgerinos, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, García Arias, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morris, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rönholm, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusí, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Fitzsimons

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Gräfe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(—)

**ELDR:** André-Léonard, Goerens

**PPE:** Alber, Areatio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterrie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafraña Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Daskalaki, Donnay, Florio, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Malerba, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podesta', Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini, Viceconte, Vieira

(O)

**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Parigi, Tatarella, Trizza

Mittwoch, 22. Mai 1996

*Verminderung der Umweltverschmutzung – Empfehlung Bowe A4-0159/96**Änderungsantrag 37*

( + )

**ARE:** Barthelet-Mayer, Ewing**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Fabre-Aubrespy, Goldsmith, Jensen Lis, Krarup, Sandbæk, Souchet, Striby, de Villiers, van der Waal**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Gredler, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Kjer Hansen, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Pelttari, Pimenta, Plooi-j-van Gorsel, Porto, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Spaak, Teverson, Vaz Da Silva, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Papayannakis, Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Amadeo, Angelilli, Bellere, Dillen, Jung, Linser, Lukas, Parigi, Schreiner, Tatarella, Trizza, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bébéar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Cushnahan, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Kristoffersen, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Palacio Vallelersundi, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Apolinário, Augias, Avgerinos, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barros-Moura, Barton, Barzanti, Beres, Bernardini, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Campos, Candal, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Correia, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, De Giovanni, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Ford, Frutos Gama, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kinnock, Kokkola, Konecny, Kouchner, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Moniz, Morán López, Murphy, Myller, Needle, Nencini, Newens, Newman, Oddy, Paakkinen, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Terrón i Cusi, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

( - )

**ARE:** Dell'Alba, Hory, Lalumière, Leperre-Verrier, Pradier, Saint-Pierre**EDN:** des Places**GUE/NGL:** Eriksson, Gutiérrez Díaz, Iversen, Jové Peres, Puerta, Ribeiro, Stenius-Kaukonen, Svensson

---

Mittwoch, 22. Mai 1996

**NI:** Nußbaumer

**UPE:** d'Aboville, Aldo, Arroni, Azzolini, Baldi, Bazin, Cabrol, Caccavale, Carrère d'Encausse, Chesa, Colli Comelli, Collins Gerard, Crowley, Danesin, Donnay, Fitzsimons, Florio, Fontana, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Malerba, Marin, Martin Philippe, Parodi, Podesta', Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Todini, Viceconte, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Roth, Schoedter, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

**ELDR:** Olsson

**GUE/NGL:** González Álvarez

**NI:** Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Le Rachinel, Stirbois

---

Donnerstag, 23. Mai 1996

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 23. MAI 1996**

(96/C 166/04)

## TEIL I

**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

*(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Es sprechen die Abgeordneten:

– Macartney, der auf den Antrag von Herrn De Vries, daß der Rat eine Erklärung zum Versuch der Blockierung der Arbeiten der Union durch die Briten abgibt sowie, die darauf folgenden Wortmeldungen der Abgeordneten Green und Oomen-Ruijten zurückkommt (*Teil I Punkt 1*) und erklärt, er habe seinerseits dazu im Namen der ARE-Fraktion sprechen wollen, aber das Wort nicht erhalten; er fordert, dies ins Protokoll aufzunehmen, und beantragt, daß die Konferenz der Präsidenten die Möglichkeit prüft, die Erklärung vor Ende der Woche auf die Tagesordnung zu setzen (die Präsidentin nimmt diesen Antrag zur Kenntnis);

– Thomas, der zu der vorangegangenen Wortmeldung meint, eine solche Erklärung müsse angesichts ihrer Bedeutung vor der größtmöglichen Zahl von Abgeordneten abgegeben werden und nicht am Ende der Woche (die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls vorsieht);

– Falconer zur Fragestunde am Vortag (*Teil I Punkt 21*).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**2. Tagesordnung**

Die Präsidentin teilt mit, daß der Fischereiausschuß in seiner Sitzung am Dienstag beschlossen hat, dem Plenum vorzuschlagen, die folgenden beiden Berichte, die auf der Tagesordnung für Freitag stehen, nach dem Verfahren ohne Aussprache zu behandeln:

– Bericht Girão Pereira über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 – C4-0114/96 – 96/0005(CNS)) (A4-0120/96) \*,

– Bericht Baldarelli über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 – C4-0069/96 – 95/0328(CNS)) (A4-0134/96) \*.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

**3. Gedenken an Altiero Spinelli**

Die Präsidentin gedenkt des zehnten Todestags von Altiero Spinelli.

**ABSTIMMUNGSSTUNDE****4. Agrarpreise \* (Abstimmung)**

Bericht Santini – A4-0117/96

(Änd. 78, 79, 94, 95, 96 und 97 sind annulliert.)

Die Präsidentin, gestützt auf eine Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses gemäß Artikel 114 GO, stellt zunächst en bloc die Verordnungsvorschläge zur Abstimmung, zu denen keine Änd. eingereicht wurden.

12., 14., 15., 17., 19., 20., 23., 24., 26. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0044 – C4-0170, 0172, 0173, 0175, 0177, 0178, 0181, 0182 und 0184/96 – 96/0064, 0066, 0067, 0906, 0070, 0071, 0074, 0075 und 0907(CNS):

Das Parlament billigt die Vorschläge en bloc (*Teil II Punkt 1*).**ENTWÜRFE LEGISLATIVER ENTSCHEIDUNGEN:**Das Parlament nimmt die entsprechenden legislativen Entschlüsse en bloc an (*Teil I Punkt 1*).

\* \* \*

1. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(96)0044 – C4-0159/96 – 96/0056(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 und 2 en bloc; 68 durch EA (168 Ja-Stimmen, 109 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 3 durch NA; 4 durch NA; 5; 6; 7

*Abgelehnte Änd.:* 90; 99; 69; 64; 91; 70; 72 durch NA; 63 durch NA; 73 durch NA

*Hinfällige Änd.:* 71; 98

*Gesondert:* Änd. 5, 7 (UPE); 6 (EDN)

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

## Änd. 3 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	301
Ja-Stimmen:	269
Nein-Stimmen:	25
Enthaltungen:	7

## Änd. 72 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	335
Ja-Stimmen:	87
Nein-Stimmen:	244
Enthaltungen:	4

## Änd. 4 (EDN, UPE):

Abgegebene Stimmen:	339
Ja-Stimmen:	313
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	3

## Änd. 63 (V):

Abgegebene Stimmen:	336
Ja-Stimmen:	68
Nein-Stimmen:	259
Enthaltungen:	9

## Änd. 73 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	345
Ja-Stimmen:	75
Nein-Stimmen:	239
Enthaltungen:	31

(Herr Goepel wollte dagegen stimmen.)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).2. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0160/96 – 96/0057(CNS):*Angenommene Änd.:* 8 bis 11 en blocDas Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).3. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0161/96 – 96/0058(CNS):*Angenommene Änd.:* 12 bis 17 en blocDas Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).4. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0162/96 – 96/0059(CNS):*Angenommene Änd.:* 18 und 19 en blocDas Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).5. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0163/96 – 96/0060(CNS):*Abgelehnte Änd.:* 55; 56; 54 durch NA*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

## Änd. 54 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	361
Ja-Stimmen:	54
Nein-Stimmen:	297
Enthaltungen:	10

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).6. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0164/96 – 96/0903(CNS):*Angenommene Änd.:* 104 durch EA (199 Ja-Stimmen, 123 Nein-Stimmen, 38 Enthaltungen); 20; 105 durch EA (219 Ja-Stimmen, 114 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 1*).7. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0165/96 – 96/0061(CNS):*Angenommene Änd.:* 21; 22*Gesondert:* Änd. 22 (EDN)Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**Donnerstag, 23. Mai 1996**

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**8. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0166/96 – 96/0904(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 23 und 24 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**9. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0167/96 – 96/0062(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 25 und 26 en bloc; 27

*Gesondert:* Änd. 27 (EDN)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**10. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0168/96 – 96/0905(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 28 bis 30 en bloc

*Abgelehnte Änd.:* 57 durch EA (170 Ja-Stimmen, 207 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**11. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0169/96 – 96/0063(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 31; 32; 33 getrennt

*Abgelehnte Änd.:* 74; 75 durch NA

*Gesondert:* Erw. 1 (PSE) durch EA (210 Ja-Stimmen, 144 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); Art. 1 Nr. 1 (Art. 4 Ziff. 2 Unterabs. 3 der VO 1308/70) (PSE) durch EA (220 Ja-Stimmen, 148 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); Änd. 33 (PPE)

*Getrennt:*

Änd. 33 (PPE):

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Rest

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 75 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	376
Ja-Stimmen:	84
Nein-Stimmen:	283
Enthaltungen:	9

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**13. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0171/96 – 96/0065(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 34 und 35 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

**ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:**

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

**16. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 – C4-0174/96 – 96/0068(CNS):**

*Angenommene Änd.:* 36; 37 durch NA; 76 durch EA (218 Ja-Stimmen, 156 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 100; 103; 62 durch EA (199 Ja-Stimmen, 157 Nein-Stimmen, 26 Enthaltungen); 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45 durch NA; 80

*Abgelehnte Änd.:* 92 geändert; 61 durch EA (168 Ja-Stimmen, 180 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen); 66; 93; 67; 101 durch NA; 102 durch EA (154 Ja-Stimmen, 189 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen); 60 durch EA (159 Ja-Stimmen, 194 Nein-Stimmen, 28 Enthaltungen)

*Hinfällige Änd.:* 77; 65; 58

Wortmeldungen:

– Die Präsidentin teilt mit, daß die ARE-Fraktion eine mündliche Änderung ihres Änd. 92 vorschlagen möchte, um den Wortteil „Weide“(haltung) zu streichen; sie stellt fest, daß es keinen Widerspruch dagegen gibt, daß über diese mündliche Änderung abgestimmt wird, wodurch der entsprechende Antrag auf getrennte Abstimmung der EDN-Fraktion hinfällig wird.

– Der Berichterstatter schlägt vor, Änd. 62, 61, 66 und 67 durch eine mündliche Änderung zu ersetzen, die er verliest: „Die Kommission stellt durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen sicher, daß die Gewährung der Prämie für bei Stierkämpfen geopfert Tiere auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union verboten wird.“ Herr Graefe zu Baringdorf erklärt sich im Namen der V-Fraktion bereit, die von seiner Fraktion eingereichten Änd. 66 und 67 zurückzuziehen; Frau Estevan Bolea widerspricht einer Abstimmung über die mündliche Änderung; Herr Murphy erklärt sich bereit, Änd. 61 und 62, deren Mitverfasser er ist, zugunsten der mündlichen Änderung zurückzuziehen.

Donnerstag, 23. Mai 1996

Die Präsidentin befragt das Plenum, um festzustellen, ob es Widerspruch gegen eine Abstimmung über die mündliche Änderung gibt, und stellt fest, daß dies seitens mehr als zwölf Abgeordneten der Fall ist. Daher stellt sie die mündliche Änderung gemäß Artikel 124,6 GO nicht zur Abstimmung. Anschließend sprechen die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf, der sich über den Widerspruch gegen die mündliche Änderung wundert, Fabre-Aubrespy zur französischen Fassung von Änd. 62 und Colino Salamanca zu der vorgeschlagenen mündlichen Änderung (die Präsidentin entzieht ihm das Wort).

— Der Berichterstatter spricht zur Hinälligkeit von Änd. 77 und 65.

— Herr Graefe zu Baringdorf beantragt, den Schluß von Änd. 66 in Änd. 62 einzuarbeiten (die Präsidentin lehnt dies wegen der Kompliziertheit ab).

— Der Berichterstatter erinnert daran, daß gesonderte Abstimmung über Änd. 43 beantragt war.

*Gesondert:* Änd. 43, 44 (UPE); 42, 45 (EDN)

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 37 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	372
Ja-Stimmen:	359
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	9

Änd. 101 (UPE):

Abgegebene Stimmen:	378
Ja-Stimmen:	165
Nein-Stimmen:	185
Enthaltungen:	28

Änd. 45 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	377
Ja-Stimmen:	351
Nein-Stimmen:	23
Enthaltungen:	3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	375
Ja-Stimmen:	349
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	19

(*Teil II Punkt 1*).

18. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 — C4-0176/96 — 96/0069(CNS):

*Angenommene Änd.:* 46

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

21. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 — C4-0179/96 — 96/0072(CNS):

*Abgelehnte Änd.:* 81 (1. Teil) durch NA; 82 (1. Teil) durch NA

*Hinfällige Änd.:* 81 (2. Teil); 82 (2. Teil)

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter bestätigt die Hinälligkeit des 2. Teils von Änd. 81 nach Ablehnung des 1. Teils.

*Getrennt:*

Änd. 81 (ELDR):

1. Teil: Text bis „von Apfelbäumen einzuführen“

2. Teil: Rest

Änd. 82 (ELDR):

1. Teil: Text bis „verlängert“

2. Teil: Rest

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 81 (1. Teil) (EDN):

Abgegebene Stimmen:	368
Ja-Stimmen:	70
Nein-Stimmen:	292
Enthaltungen:	6

Änd. 82 (1. Teil) (EDN):

Abgegebene Stimmen:	372
Ja-Stimmen:	76
Nein-Stimmen:	291
Enthaltungen:	5

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entscheidung an (*Teil II Punkt 1*).

22. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 — C4-0180/96 — 96/0073(CNS):

*Angenommene Änd.:* 47; 48

*Abgelehnte Änd.:* 83 durch NA; 84; 85; 86 durch NA; 49

Wortmeldungen:

— Herr Fabre-Aubrespy weist darauf hin, daß die EDN-Fraktion nicht alleiniger Unterzeichner von Änd. 83 ist, und bittet die Präsidentin, vor der Abstimmung über diesen Änd. auch die übrigen Einreicher zu nennen; diese kommt dem Wunsch nach.

Donnerstag, 23. Mai 1996

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 83 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	377
Ja-Stimmen:	78
Nein-Stimmen:	290
Enthaltungen:	9

Änd. 86 (EDN):

Abgegebene Stimmen:	362
Ja-Stimmen:	84
Nein-Stimmen:	272
Enthaltungen:	6

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

25. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 — C4-0183/96 — 96/0076(CNS):

(Herr Chesa hat seine Unterschrift unter Änd. 59 zurückgezogen.)

*Abgelehnte Änd.:* 59 durch NA; 87; 88; 50 durch EA (141 Ja-Stimmen, 217 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)

*Hinfällige Änd.:* 89

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 59 (UPE, EDN):

Abgegebene Stimmen:	358
Ja-Stimmen:	80
Nein-Stimmen:	273
Enthaltungen:	5

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission durch NA (EDN) ab:

Abgegebene Stimmen:	365
Ja-Stimmen:	152
Nein-Stimmen:	209
Enthaltungen:	4

(*Teil II Punkt 1*).

(Herr Piquet wollte dagegen stimmen.)

(Der Vorschlag wird damit gemäß Artikel 59,3 GO an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen.)

27. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
KOM(96)0044 — C4-0185/96 — 96/0077(CNS):

*Abgelehnte Änd.:* 51; 52; 53

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 1*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 1*).

\* \* \*

Die Präsidentin weist angesichts der Schnelligkeit, mit der die Abstimmungen durchgeführt werden, darauf hin, daß die für 12.00 Uhr vorgesehenen Aussprachen unmittelbar nach der wohl früher beendeten Abstimmungsstunde aufgerufen werden.

## 5. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \* (Abstimmung)

Bericht Skinner — A4-0099/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0282 — C4-0386/95 — 95/0155(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1; 2; 3 und 4 en bloc; 5; 6; 7; 8 und 9 en bloc; 10 durch EA (179 Ja-Stimmen, 129 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 11, 13 und 14 en bloc; 12; 15; 16; 17; 18; 19; 28

*Abgelehnte Änd.:* 21; 22; 29 (1. Teil) durch EA (130 Ja-Stimmen, 172 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 24; 25; 26; 27

*Hinfällige Änd.:* 29 (2. Teil); 23 und 20

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 28.

*Gesondert:* Änd. 5, 7, 12, 17 (UPE)

*Getrennt:*

Änd. 29 (ELDR):

1. Teil: Absätze 1 und 2
2. Teil: Absatz 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 2*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 2*).

## 6. Maßnahmen zur Beschäftigung \* (Abstimmung)

Bericht Papakyriazis — A4-0127/96

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(95)0250 — C4-0385/95 — 95/0149(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 6 en bloc; 7; 8 getrennt

*Gesondert:* Änd. 7 (UPE)

*Getrennt:*

Änd. 8 (UPE):

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Donnerstag, 23. Mai 1996

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PSE):

Abgegebene Stimmen:	319
Ja-Stimmen:	286
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	26

(Teil II Punkt 3).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 3).

### 7. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 – Haushaltsvoranschlag 1997 (Abstimmung)

Berichte Miranda – A4-0164/96 und Fabra Vallés – A4-0162/96

a) A4-0164/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (173 Ja-Stimmen, 130 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 a).

Der Berichterstatter fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich einen Vorentwurf des Nachtragshaushalts vorzulegen.

b) A4-0162/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

(Herr Holm ist ebenfalls Unterzeichner von Änd. 1.)

Es spricht der Berichterstatter.

Angenommene Änd.: 7 durch EA (163 Ja-Stimmen, 149 Nein-Stimmen, 24 Enthaltungen); 9 durch NA

Abgelehnte Änd.: 2; 1 durch NA; 8; 5 durch EA (155 Ja-Stimmen, 177 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen)

Annullierte Änd.: 3

Zurückgezogene Änd.: 4, 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (durch EA die Ziff. 18 (178 Ja-Stimmen, 138 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung) und 25 (173 Ja-Stimmen, 142 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen).

Wortmeldungen:

– Herr Tillich übernimmt im Namen der PPE-Fraktion den von den Verfassern zurückgezogenen Änd. 5.

Gesondert: Ziff. 18, 25 (PSE)

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (V):

Abgegebene Stimmen:	328
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	284
Enthaltungen:	12

(Frau Lindholm wollte dafür stimmen.)

Änd. 9 (ARE):

Abgegebene Stimmen:	333
Ja-Stimmen:	314
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	4

(Frau Pery wollte sich enthalten.)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 b).

### 8. Entlastung 1994 (Abstimmung)

Bericht Dankert – A4-0132/96

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA (138 Ja-Stimmen, 175 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 5).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 5).

Herr Tomlinson fordert das Präsidium auf, angesichts des vom Parlament gefaÙten Beschlusses zu Einzelplan I und insbesondere zum Plenarsaal in StraÙburg seine Haltung zu überprüfen (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis).

### 9. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“ (Abstimmung)

Bericht Mezzaroma – A4-0102/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 5; 6; 11; 13; 3; 4

Abgelehnte Änd.: 7 durch EA (118 Ja-Stimmen, 192 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 10; 2 durch EA (122 Ja-Stimmen, 190 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 12

Hinfällige Änd.: 1

Annullierte Änd.: 8, 9

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (auf Vorschlag der PPE-Fraktion wird Ziff. 11 nach Ziff. 2 eingefügt).

Erw. F wird abgelehnt.

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Gesondert:* Erw. F (UPE); Ziff. 3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich (PPE) durch EA (190 Ja-Stimmen, 115 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 6*).

## 10. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI) (Abstimmung)

Bericht Morris — A4-0121/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 7*).

\* \* \*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Bericht Santini A4-0117/96

— *mündlich:* die Abgeordneten Graefe zu Baringdorf und Martinez,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza, Vieira; Novo, Wibe; Lindqvist; Pery; Burenstam Linder, Carlsson, Stenmarck, Cederschiöld, Virgin; Langen; Lindholm, Holm und Gahrton; Souchet; de Villiers.

Bericht Skinner A4-0099/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Amadeo und Lis Jensen.

Bericht Papakyriazis A4-0127/96

— *mündlich:* Herr Berthu.

Bericht Dankert A4-0132/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Gahrton, Lindholm und Holm.

Bericht Fabra Vallés A4-0162/96

— *mündlich:* die Abgeordneten Hautala und Thyssen,

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Fayot; Andersson, Hulthén, Theorin, Ahlqvist, Waidelich, Löow; Lindqvist; Gahrton, Lindholm und Holm.

Bericht Mezzaroma A4-0102/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Kirsten M. Jensen, Blak und Sindal; Lis Jensen.

Bericht Morris A4-0121/96

— *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe; Kirsten M. Jensen, Blak und Sindal.

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

## 11. BegrüÙung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments eine Delegation des moldavischen Parlaments unter der Leitung seines Vizepräsidenten, Herrn Diacov, willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

## 12. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen (Aussprache)

Herr Gahrton erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Wirtschaftshilfe der Europäischen Union für das Westjordanland und den Gazastreifen (KOM(95)0505 — C4-0488/95) (A4-0129/96).

Es spricht Herr Dimitrakopoulos, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Guinebertière im Namen der UPE-Fraktion, Nordmann im Namen der ELDR-Fraktion, Pradier im Namen der ARE-Fraktion, Caudron, Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu Israel, Goerens, Cohn-Bendit, Van Bladel, Hawlicek, Dury und Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 11 des Protokolls vom 24. Mai 1996.*

## 13. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern \*\*I (Aussprache)

Herr Nordmann erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (KOM(95)0295 — C4-0421/95 — 95/0166(SYN)) (A4-0122/96).

Es sprechen die Abgeordneten Kinnock im Namen der PSE-Fraktion, Carlo Casini im Namen der PPE-Fraktion, Mezzaroma im Namen der UPE-Fraktion, Mendonça im Namen der ELDR-Fraktion, Svensson im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Souchet im Namen der EDN-Fraktion, Lukas, fraktionslos, Cunningham, Liese und Garosci sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Herr Fabre-Aubrespy beantragt, daß der dafür zuständige Entwicklungsausschuß mit der einseitigen Entscheidung der Kommission befaßt wird, die Anwendung der Konvention von Lomé auf Äquatorialguinea auszusetzen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10 des Protokolls vom 24. Mai 1996.*

## 14. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die folgenden Gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission erhalten hat:

Donnerstag, 23. Mai 1996

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (C4-0285/96 — 00/0370(SYN))

Ausschußbefassung:  
federführend: UMWE  
mitberatend: WIRT, RECH, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 1 EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (C4-0286/96 — 94/0005(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: WIRT, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (C4-0287/96 — 94/0008(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails (C4-0288/96 — 95/0287(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: LAWI  
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 100 a EGV

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, 24. Mai 1996.

Hinsichtlich des Gemeinsamen Standpunkts des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (C4-0285/96 — 00/0370(SYN)) weisen der Vorsitzende und der Berichterstatter des zuständigen Ausschusses wegen der Komplexität des Themas jedoch auf die Notwendigkeit hin, einen Monat mehr zur Verfügung zu haben. Ein entsprechendes Schreiben geht an den amtierenden Präsidenten des Rates.

(Die Sitzung wird von 13.15 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

Vizepräsidentin

Frau Lalumière beschwert sich im Namen der ARE-Fraktion über die ihres Erachtens schlechte Nutzung der Dringlichkeitsdebatte: So habe man keinen dringlichen Punkt für ein so brennendes Thema wie die vom britischen Premierminister geäußerten Drohungen, die Arbeit der europäischen Organe zu blockieren, wenn die Union das Embargo gegen die Ausfuhr britischen Rindfleisch nicht aufhebt, vorgesehen, während man andererseits das Lebensrecht behinderter Menschen als Thema in die Dringlichkeitsdebatte aufgenommen habe, obwohl dies doch tiefschürfendere Überlegungen und eine ausführliche Aussprache rechtfertigen würde, die nichts mit Dringlichkeit zu tun haben (die Präsidentin nimmt diese Wortmeldung zur Kenntnis und meint, das Präsidium müsse sich so bald wie möglich mit diesem Problem befassen).

#### DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (*Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 16 des Protokolls vom 21. Mai 1996*).

#### 15. Tretminen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B4-0582, 0596, 0602, 0613, 0629, 0646 und 0656/96).

Die Abgeordneten La Malfa, Macartney, Baldi, d'Ancona, Hautala und Fabra Vallés erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen Frau André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion und Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 20.*

#### 16. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B4-0597, 0603, 0617, 0652 und 0660/96).

Die Abgeordneten Vallvé, Cabezón Alonso, Ferrer und Graefe zu Baringdorf erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Redondo Jiménez im Namen der PPE-Fraktion und Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 21.*

Donnerstag, 23. Mai 1996

## 17. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 25 Entschließungsanträge (B4-0586, 0605, 0623, 0638, 0657, 0599, 0624, 0631, 0635, 0588, 0608, 0630, 0642, 0648, 0607, 0625, 0637, 0640, 0651, 0606, 0621, 0647, 0636, 0649 und 0650/96).

Die Abgeordneten Fassa, González Álvarez, Kreissl-Dörfler, Camisón Asensio — zu dieser Wortmeldung spricht Frau d'Ancona, — Fassa, Hardstaff, Pettinari, Müller, André-Léonard, Pettinari, d'Ancona, Gahrton, Moorhouse, Papayanakis, d'Ancona, Schroeder, Ainarði, Lindeperg, Cohn-Bendit, Ripa di Meana, Moorhouse, Liese, Howitt und Tamino erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, McMillan-Scott im Namen der PPE-Fraktion, Girão Pereira im Namen der UPE-Fraktion, La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion, McKenna im Namen der V-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion, Vanhecke, fraktionslos, Newens und von Habsburg.

VORSITZ: Frau PERY  
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten André-Léonard, Breyer, Izquierdo Rojo, Fourgans, Larive und Cox sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 22.*

## 18. Kambodscha (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über fünf Entschließungsanträge (B4-0598, 0612, 0627, 0644 und 0653/96).

Die Abgeordneten Eisma, Van Bladel, Gahrton und Maij-Weggen erläutern die Entschließungsanträge.

Es spricht Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 23.*

## 19. Liberia (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Entschließungsanträge (B4-0632, 0633 und 0634/96).

Die Abgeordneten Ferrer, Cabezón Alonso und Dell'Alba erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Díez de Rivera Icaza, Maij-Weggen, Pettinari, Taubira-Delannon und Amadeo sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 24.*

ABSTIMMUNGEN

## 20. Tretminen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0582, 0596, 0602, 0613, 0629, 0646 und 0656/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0582, 0596, 0602, 0613, 0629, 0646 und 0656/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander, Fabra Vallés und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Ligabue, Pasty und Caligaris im Namen der UPE-Fraktion, André-Léonard, Bertens, La Malfa und Cunha im Namen der ELDR-Fraktion, Piquet, Sierra González, Manisco, Ribeiro, Ephremidis, Sjöstedt und Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper und Hautala im Namen der V-Fraktion sowie Pradier, Mamère, Macartney im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

*Angenommene Änd.:* 2 durch EA (61 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 1 durch EA (78 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

*Abgelehnte Änd.:* 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 2 getrennt.

Wortmeldungen:

- Vor der Abstimmung über Änd. 1 sprechen die Abgeordneten d'Ancona und Van Lancker zum Verfahren.

*Getrennt:*

Ziff. 2 (V):

1. Teil: Text bis „von Kommission und Rat geplant“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 8*).

## 21. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B4-0597, 0603, 0617, 0652 und 0660/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0597, 0603, 0617, 0652 und 0660/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Colino Salamanca und Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion, Ferrer und Redondo Jiménez im Namen der PPE-Fraktion, Mulder, Gasòliba i Böhm und Vallvé im Namen der ELDR-Fraktion, Jové Peres, Ephremidis, Sornosa Martínez, Sierra González, Marset Campos und Mohamed Ali im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Abgelehnte Änd.: 1; 2*

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).**22. Menschenrechte (Abstimmung)**

EntschlieÙungsanträge B4-0586, 0605, 0623, 0638, 0657, 0599, 0624, 0631, 0635, 0588, 0608, 0630, 0642, 0648, 0607, 0625, 0637, 0640, 0651, 0606, 0621, 0647, 0636, 0649 und 0650/96

*Brasilien*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0586, 0605, 0623, 0638 und 0657/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Katiforis, Howitt und Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion, Camisón Asensio, Heinisch, García-Margallo y Marfil, Lenz und Galeote Quecedo im Namen der PPE-Fraktion, Girão Pereira, Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion, Pimenta, Goerens und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez, Ribeiro, Novo, Ainardi, Vinci und Marset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfler im Namen der V-Fraktion sowie Mamère im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 a*).*Nigeria*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0599, 0624, 0631 und 0635/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Hardstaff, Kinnock, Waddington, Cunningham und Needle im Namen der PSE-Fraktion, Fassa, André-Léonard und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari, Miranda, Gutiérrez Díaz und Paillier im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Müller, Telkämper, McKenna und Aelvoet im Namen der V-Fraktion sowie Macartney im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziff. 6 getrennt und Ziff. 10 durch EA (92 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung).

*Getrennt:*

Ziff. 6 (PPE):

1. Teil: Text bis „auszuüben“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA angenommen (85 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

*Gesondert:* Ziff. 10 (PPE)Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 b*).*Burma*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0588, 0608, 0630, 0642 und 0648/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, La Malfa und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Vandemeulebroucke und Leperre-Verrier im Namen der ARE-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 c*).*Meinungsfreiheit in Albanien und Weißrußland*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0607, 0625, 0637, 0640 und 0651/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Hoff und Occhetto im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, La Malfa im Namen der ELDR-Fraktion, Alavanos, Sornosa Martínez und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Schroedter, Aelvoet und Tamino im Namen der V-Fraktion

eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10 d*).*Tunesien*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0606, 0621 und 0647/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Lindeperg, Kouchner und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse im Namen der PPE-Fraktion, Elmalan, Sierra González, Svensson und Ephremidis im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion (Die PPE-Fraktion hat ihre Unterschrift zurückgezogen.) eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, die Erw. und Ziff. 1 durch EA (93 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung) und die Ziff. 3 bis 5 durch EA (97 Ja-Stimmen, 93 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung), nur von Ziff. 2 wird der 1. Teil in getrennter Abstimmung abgelehnt.

**Donnerstag, 23. Mai 1996**

*Getrennt:*

Ziff. 2 (ELDR):

1. Teil: Text ohne die Worte „die unterschiedliche Handhabung... abzustellen“: durch EA (89 Ja-Stimmen, 89 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen) abgelehnt
2. Teil: hinfällig

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (UPE) an:

Abgegebene Stimmen:	191
Ja-Stimmen:	97
Nein-Stimmen:	91
Enthaltungen:	3

*(Teil II Punkt 10 e).*

*Tibet*

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0636 und 0649/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Larive und André-Léonard im Namen der ELDR-Fraktion, Aglietta und Orlando im Namen der V-Fraktion sowie Dupuis, Dell'Alba und Mamère im Namen der ARE-Fraktion (Herr Ripa di Meana hat ebenfalls unterzeichnet.) eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an *(Teil II Punkt 10 f)*.

*Lebensrecht behinderter Menschen*

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B4-0650/96:

Es sprechen die Abgeordneten:

- Howitt zur englischen Fassung der EntschlieÙung;
- Liese, der den Vorredner unterstützt und dann die GUE/NGL-Fraktion als Einreicherin bittet, Änd. 1, 2, 3 und 8 als Zusätze zu betrachten und ihre anderen Änd. zurückzuziehen;
- Pettinari, der dies im Namen der GUE/NGL-Fraktion ablehnt.

*Angenommene Änd.:* 10; 11; 12; 13; 14; 9

*Abgelehnte Änd.:* 1 durch EA (83 Ja-Stimmen, 104 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, der 4. Spiegelstrich gesondert (GUE/NGL) und Erw. A durch EA (103 Ja-Stimmen, 68 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen).

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch EA (108 Ja-Stimmen, 79 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) an *(Teil II Punkt 10 g)*.

Herr De Vries erklärt im Namen der ELDR-Fraktion, daß seine Fraktion an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, weil sie das Thema für zu wichtig für eine Dringlichkeitsdebatte hält.

## **23. Kambodscha (Abstimmung)**

EntschlieÙungsanträge B4-0598, 0612, 0627, 0644 und 0653/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0598, 0612, 0627, 0644 und 0653/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Van Bladel, Kenneth D. Collins und Malone im Namen der PSE-Fraktion, Moorhouse und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion, Eisma und Bertens im Namen der ELDR-Fraktion, Vinci im Namen der GUE/NGL-Fraktion sowie Telkämper im Namen der V-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an *(Teil II Punkt 11)*.

## **24. Liberia (Abstimmung)**

EntschlieÙungsanträge B4-0632, 0633 und 0634/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0632, 0633 und 0634/96:

- gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten Sauquillo Pérez del Arco, Pons Grau und Díez de Rivera Icaza im Namen der PSE-Fraktion, Ferrer und Maij-Weggen im Namen der PPE-Fraktion, Pasty und Ligabue im Namen der UPE-Fraktion, André-Léonard und Fassa im Namen der ELDR-Fraktion, Pettinari, Pailler und Carnero González im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Aelvoet und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie Dell'Alba im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an *(Teil II Punkt 12)*.

**ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE**

VORSITZ: Herr GUTIÉRREZ DÍAZ

*Vizepräsident*

## **25. HABITAT II (Erklärung mit anschließender Aussprache)**

Herr Marín, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zur HABITAT II-Konferenz der Vereinten Nationen in Istanbul ab.

Es sprechen die Abgeordneten Kerr im Namen der PSE-Fraktion, Glase im Namen der PPE-Fraktion, Baldi im Namen der UPE-Fraktion, Boogerd-Quaak im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion und Frutos Gama sowie Herr Marín.

Donnerstag, 23. Mai 1996

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO fünf Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

- Hughes im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zur UNO-Konferenz Habitat II: „der Stadtgipfel“, Istanbul, Juni 1996 (B4-0581/96)
- Eisma und Pimenta im Namen der ELDR-Fraktion zu einer europäischen Strategie für den HABITAT II-Prozeß (B4-0590/96)
- Papayannakis, González Álvarez, Bertinotti, Pailler, Ribeiro, Stenius-Kaukonen und Theonas im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur HABITAT II-Konferenz der Vereinten Nationen (B4-0591/96)
- Roth und anderen im Namen der V-Fraktion zu einer europäischen Strategie für menschliche Siedlungen (B4-0592/96)
- Van Putten und d'Ancona im Namen der PSE-Fraktion zur Habitat II-Konferenz (B4-0601/96)

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 24. Mai 1996.*

## 26. Handel und Umwelt (Aussprache)

Herr Kreissl-Dörfler erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) über Handel und Umwelt (A4-0156/96).

Es sprechen die Abgeordneten Eisma in Vertretung von Herrn Pimenta, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, Pex im Namen der PPE-Fraktion, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lannoye im Namen der V-Fraktion, Weber im Namen der ARE-Fraktion, Carl Lang, fraktionslos, Smith und Nußbaumer sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 24. Mai 1996.*

## 27. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (Aussprache)

Herr Pex erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die industrielle Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (KOM(95)0071 — C4-0108/95) (A4-0084/96).

Es sprechen die Abgeordneten Sindal im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Novo im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Schroedter im Namen der V-Fraktion, Nußbaumer, fraktionslos, und Féret sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 14 des Protokolls vom 24. Mai 1996.*

## 28. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Die schriftliche Erklärung Nr. 4/96 hat nicht die notwendige Anzahl von Unterschriften erhalten und ist deshalb gemäß den Bestimmungen von Artikel 48,5 GO hinfällig.

## 29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Bericht Mezzaroma über das Europäische Beobachtungsnetz für KMU (Artikel 52 GO)
- Bericht Sornosa Martínez über den Kohäsionsfonds (Artikel 52 GO)
- Verfahren ohne Bericht \*
- Bericht Baldarelli über die Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer \* (ohne Aussprache)
- Bericht Girão Pereira über das Fischereiabkommen EG/Mauretanien \* (ohne Aussprache)
- Abstimmung über die Texte, zu denen die Aussprache abgeschlossen ist
- Bericht Jové Peres über Agrarstatistik \* (1)
- Bericht Crepez über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern \* (1)
- Erklärung der Kommission zum Handel mit Kuba, Iran und Libyen (mit Aussprache) (1)

(Die Sitzung wird um 19.20 Uhr geschlossen.)

(1) Über die Texte wird nach Abschluß der Aussprache abgestimmt.

Donnerstag, 23. Mai 1996

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Agrarpreise \*

A4-0117/96

## 1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 (KOM(96)0044 – C4-0159/96 – 96/0056(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 1*

Die Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95 vorgesehen sind, werden nur in Verbindung mit einer obligatorischen Flächenstilllegung der betreffenden Erzeuger gewährt. Um zu vermeiden, daß diese Flächenstilllegung nur auf marginalen Flächen eines Betriebs erfolgt, wurde eine rotationsabhängige Stilllegung vorgesehen. Ferner wurde vorgesehen, daß diese Stilllegung in einer anderen als der rotationsabhängigen Form mit einer gewissen Anhebung des Prozentsatzes gegenüber der rotationsabhängigen Flächenstilllegung erfolgen kann.

Die Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2989/95 vorgesehen sind, werden nur in Verbindung mit einer obligatorischen Flächenstilllegung der betreffenden Erzeuger gewährt. Um zu vermeiden, daß diese Flächenstilllegung nur auf marginalen Flächen eines Betriebs erfolgt, wurde eine rotationsabhängige Stilllegung vorgesehen. Ferner wurde vorgesehen, daß diese Stilllegung in einer anderen als der rotationsabhängigen Form erfolgen kann.

(Änderung 2)

*Erwägung 2*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erzeuger deutlich der nichtrotationsabhängigen Flächenstilllegung den Vorrang geben, da sich hieraus Vereinfachungen für die Verwaltung ihres Anbauplans ergeben können. Außerdem ist eine einheitliche Flächenstilllegungsquote im Hinblick auf das angestrebte Flächenstilllegungsziel ein geeignetes Instrument zur Verwaltung der entsprechenden Märkte. Es empfiehlt sich daher, nicht mehr die Durchführung der obligatorischen, rotationsabhängigen Flächenstilllegung zu verlangen und eine einheitliche Flächenstilllegungsquote festzulegen. *Die Aufhebung der Rotationspflicht darf jedoch im Sektor Kulturpflanzen hinsichtlich der Produktionsregulierung keine Abschwächung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Folge haben. Bei der Festlegung der einheitlichen Flächenstilllegungsquote muß dieser Notwendigkeit Rechnung getragen werden.*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erzeuger deutlich der nichtrotationsabhängigen Flächenstilllegung den Vorrang geben, da sich hieraus Vereinfachungen für die Verwaltung ihres Anbauplans ergeben können. Außerdem ist eine einheitliche Flächenstilllegungsquote im Hinblick auf das angestrebte Flächenstilllegungsziel ein geeignetes Instrument zur Verwaltung der entsprechenden Märkte. Es empfiehlt sich daher, nicht mehr die Durchführung der obligatorischen, rotationsabhängigen Flächenstilllegung zu verlangen und eine einheitliche Flächenstilllegungsquote festzulegen. **Die Gefahr, daß eine einheitliche Flächenstilllegungsquote festgelegt wird, die angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Welt- und Gemeinschaftsmarkt für die Erzeuger zu hoch ist, muß jedoch vermieden werden, sofern es vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres nicht gelingt, eine angemessenere Quote festzusetzen.**

(Änderung 68)

*Erwägung 2a (neu)*

**Seit der Einführung der neuen Stützungsregelung für Erzeuger von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen hat sich**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 1.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

das Gleichgewicht auf dem Getreidemarkt verbessert, und zwar dank einer verringerten Produktion und eines gestiegenen Binnenverbrauchs. Die gegenwärtige Situation des Weltmarkts für Getreide erschwert sowohl die Versorgung der Verbraucher in der Union als auch in bestimmten Drittländern, die Nettoimporteure von Getreide sind und sich einer Verteuerung ihrer Einfuhren gegenübersehen. Der Umfang der gegenwärtigen Bestände ist so gering, daß eine rasche Entscheidung zugunsten einer Senkung der Brachequoten für die nächsten Ansaaten gerechtfertigt ist.

(Änderung 3)

*Erwägung 4a (neu)*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 beinhaltet verschiedene Ausgleichszahlungen, die innerhalb eines Jahres zu unterschiedlichen Terminen dem Antragsteller gewährt werden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes empfiehlt es sich, die Ausgleichszahlungen für Getreide und Eiweißpflanzen sowie den Stilllegungsausgleich und die erhöhte Vorschußzahlung für die Ölsaatenausgleichszahlung in einem einzigen Betrag jeweils zwischen dem 16. Oktober und 31. Oktober zu gewähren. Der Restbetrag der Ölsaatenausgleichszahlung, der erst im Januar endgültig berechnet werden kann, sollte im folgenden Oktober bzw. November zusammen mit den Ausgleichszahlungen für das neue Wirtschaftsjahr gewährt werden. Damit können alle im Rahmen dieser Verordnung gewährten Zahlungen in einer einzigen Überweisung pro Jahr getätigt werden.

(Änderung 4)

**ARTIKEL 1 NUMMER 1***Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a (VO 1765/92)*

- a) werden die Unterabsätze 2 und 3 von Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Stilllegungspflicht wird auf 18% festgesetzt“.
- a) werden die Unterabsätze 2 und 3 von Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Stilllegungspflicht wird auf 10% festgesetzt“.

(Änderung 5)

**ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)***Artikel 10 Absatz 1 (VO 1765/92)***1a. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Ausgleichszahlungen für Getreide und Eiweißpflanzen sowie der Stilllegungsausgleich und die Vorschußzahlung für die Ölsaatenausgleichszahlung werden zwischen dem unmittelbar auf die Ernte folgenden 16. Oktober und 31. Oktober ausgezahlt. Der Restbetrag für die Ölsaatenausgleichszahlung wird zusammen mit den Ausgleichszahlungen für das Folgejahr gezahlt.“

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 6)

ARTIKEL 1 NUMMER 1b (neu)

Artikel 11 Absatz 2 (VO 1765/92)

**1b. Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:****„(2) Erzeuger, die eine Ölsaatenausgleichszahlung beantragen, sind zu einer Vorschußzahlung berechtigt, die 70% des voraussichtlichen regionalen Referenzbetrages nicht übersteigt.“**

(Änderung 7)

ARTIKEL 1 NUMMER 1c (neu)

Artikel 11 Absatz 6 (VO 1765/92)

**1c. Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:****„(6) Der Zeitplan für das System regionalisierter Zahlungen an die Antragsteller wird von der Kommission unter Berücksichtigung des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 11 Absatz 2 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG <sup>(1)</sup> festgesetzt.“**<sup>(1)</sup> ABl. L 172 vom 30.09.1966, S. 3025.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93 (KOM(96)0044 – C4-0159/96 – 96/0056(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0056(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0159/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 1.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Getreidepreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0160/96 – 96/0057(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 8)

*Erwägung 2a (neu)*

**Im nächsten Wirtschaftsjahr sollten die monatlichen Zuschläge so hoch bleiben wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, um den Absatz der Ernte besser auf das Wirtschaftsjahr zu verteilen.**

(Änderung 9)

*Erwägung 3a (neu)*

**Die Qualitätskriterien für die Übernahme von Getreide in die Intervention beeinflussen ebenso den Marktpreis wie die monatlichen Zuschläge. Die Regelung, nach der Getreide unter bestimmten Bedingungen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 v.H. interveniert werden kann, läuft mit dem Wirtschaftsjahr 1995/96 aus. Es empfiehlt sich, diese Regelung auch im Wirtschaftsjahr 1996/97 beizubehalten. Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 <sup>(1)</sup> sollte daher verlängert werden.**

<sup>(1)</sup> ABL L 74 vom 20.03.1992, S. 18.

(Änderung 10)

*Artikel 1 Tabelle*

	(in Ecu/t) Monatliche Zuschläge zum Interventionspreis		(in Ecu/t) Monatliche Zuschläge zum Interventionspreis
Juli 1996	—	Juli 1996	—
August 1996	—	August 1996	—
September 1996	—	September 1996	—
Oktober 1996	—	Oktober 1996	—
November 1996	1,1	November 1996	1,3
Dezember 1996	2,2	Dezember 1996	2,6
Januar 1997	3,3	Januar 1997	3,9
Februar 1997	4,4	Februar 1997	5,2
März 1997	5,5	März 1997	6,5
April 1997	6,6	April 1997	7,8
Mai 1997	7,7	Mai 1997	9,1
Juni 1997	7,7	Juni 1997	9,1

(\*) ABL C 125 vom 27.04.1996, S. 3.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

**Die Kommission legt einen Vorschlag zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 für das Wirtschaftsjahr 1996/97 vor, der die geltenden Regelungen hinsichtlich des Höchstfeuchtgehalts für Getreide bei der Übernahme in die Intervention für das Wirtschaftsjahr 1996/97 fortschreibt.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Getreidepreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0160/96 – 96/0057(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0057(CNS) (1),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0160/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 3.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (KOM(96)0044 – C4-0161/96 – 96/0058(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 12)

*Erwägung 3*

Die Erhaltung der betreffenden Kulturen läßt sich durch Gewährung einer Hektarbeihilfe gewährleisten. *Die Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß diesem Ziel entsprochen wird. Die derzeitige Beihilfe von 181 Ecu pro Hektar ist angemessen.*

Die Erhaltung der betreffenden Kulturen, **die in der Union stark defizitär sind**, läßt sich durch Gewährung einer Hektarbeihilfe gewährleisten. **Eine Beihilfe in Höhe von 190 Ecu pro Hektar kann als angemessen gelten.**

(Änderung 13)

*Erwägung 4*

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. ...., ist eine Beschränkung der für die Ausgleichsbeihilfe in Betracht kommenden Flächen, insbesondere im Ölsaaten Sektor, eingeführt worden. Der Anbau von Körnerleguminosen stellt eine gute Alternative dar und hilft, ein Ungleichgewicht auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden. Da jedoch eine zu starke Ausdehnung dieses Anbaus verhindert werden muß, sollte die garantierte Höchstfläche auf **400.000** ha festgesetzt werden;

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. ...., ist eine Beschränkung der für die Ausgleichsbeihilfe in Betracht kommenden Flächen, insbesondere im Ölsaaten Sektor, eingeführt worden. Der Anbau von Körnerleguminosen stellt eine gute Alternative dar und hilft, ein Ungleichgewicht auf dem Gemeinschaftsmarkt zu vermeiden. Da jedoch eine zu starke Ausdehnung dieses Anbaus verhindert werden muß, sollte die garantierte Höchstfläche auf **450.000** ha festgesetzt werden;

(Änderung 14)

*Artikel 1 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)*

– **Stangenbohnen des KN-Codes 0713 3390.**

(Änderung 15)

*Artikel 2 Absatz 2*

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 wird der Beihilfebetrags auf **181** Ecu/ha der eingesäten und abgeernteten Anbaufläche festgesetzt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 wird der Beihilfebetrags auf **190** Ecu/ha der eingesäten und abgeernteten Anbaufläche festgesetzt.

(Änderung 16)

*Artikel 2 Absatz 2a (neu)*

**(2a) Die Beihilfe für Stangenbohnen gemäß Artikel 1 entspricht der für bewässerte Anbauflächen jeder Region gewährten Beihilfe.**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 5.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

*Artikel 3*

Überschreitet die Anbaufläche zur Erzeugung der in Artikel 1 genannten Körnerleguminosen eine garantierte Höchstfläche von 400.000 ha, so wird die Beihilfe während desselben Wirtschaftsjahres im Verhältnis zu der Überschreitung gekürzt.

Überschreitet die Anbaufläche zur Erzeugung der in Artikel 1 genannten Körnerleguminosen eine garantierte Höchstfläche von 450.000 ha, so wird die Beihilfe während desselben Wirtschaftsjahres im Verhältnis zu der Überschreitung gekürzt.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (KOM(96)0044 – C4-0161/96 – 96/0058(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0058(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0161/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 5.

**4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Preis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0162/96 – 96/0059(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 18)

*Erwägung 2a (neu)*

**Das Inkrafttreten der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis und die entsprechenden Preiskürzun-**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 7.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

**gen könnten eine Krise in diesem Sektor auslösen. Deshalb sollten die monatlichen Zuschläge so hoch bleiben wie im abgelaufenen Wirtschaftsjahr.**

(Änderung 19)

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 betragen die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgesehenen monatlichen Zuschläge für den Interventionspreis 2,06 Ecu/t.

Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 betragen die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 vorgesehenen monatlichen Zuschläge für den Interventionspreis 2,28 Ecu/t.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Preis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0162/96 – 96/0059(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0059(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0162/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 7.

**5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0163/96 – 96/0060(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0163/96 – 96/0060(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0060(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0163/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 8.

**6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0164/96 -96/0903(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 104)

*Erwägung 6a (neu)*

**Die normale Versorgung einiger Regionen in der EU setzt die Möglichkeit voraus, Verwaltungsmaßnahmen zu verabschieden, wenn diese Regionen mit außergewöhnlichen Situationen, wie z.B. Dürre, konfrontiert werden; eine effiziente Maßnahme könnte beispielsweise die Verringerung der Einlagerungspflicht für auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragene Zuckerbestände sein.**

(Änderung 20)

**ARTIKEL 4**

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich *0,41* Ecu/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich **0,45** Ecu/100 kg Weißzucker festgesetzt.

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 10.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 105)

ARTIKEL 4a (neu)

Artikel 27 Absatz 4a (neu) (VO 1785/81)

**Artikel 4a****Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt ergänzt:**

„(4a) Bei Naturkatastrophen (Dürre usw.) in einer Region der EU kann, wenn die Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schritte die normale Versorgung dieser Region nicht sicherstellt, gemäß dem in Artikel 41 vorgesehenen Verfahren beschlossen werden, die einjährige Einlagerungspflicht für eine Zuckermenge zu verringern, die die normale Versorgung dieser Region ermöglicht.“

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0164/96 -96/0903(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0903(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0164/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 10.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(96)0044 – C4-0165/96 – 96/0061(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 21)	
<i>ARTIKEL 1 NUMMER 1</i>	
<i>Artikel 2a Absatz 2 erster Spiegelstrich (VO 136/66)</i>	
– die Anwendung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs für Olivenöl ganz oder teilweise aussetzen und die Modalitäten dieser Aussetzung festlegen.	<b>entfällt</b>
(Änderung 22)	
<i>ARTIKEL 1 NUMMER 2</i>	
<i>Artikel 11 Absatz 1 (VO 136/66)</i>	
2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	<b>entfällt</b>
„(1) Liegt der Erzeugungsrichtpreis abzüglich Erzeugungsbeihilfe über dem repräsentativen Marktpreis für Olivenöl, so wird für das in der Gemeinschaft auf den Markt gebrachte Olivenöl eine Verbrauchsbeihilfe in Höhe der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen gewährt.“	

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 12.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(96)0044 – C4-0165/96 – 96/0061(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0061(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0165/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 12.

Donnerstag, 23. Mai 1996

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (KOM(96)0044 – C4-0166/96 – 96/0904(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	<i>ARTIKEL 1 NUMMER 1</i> <i>Artikel 4 Absatz 1 (VO 3089/78)</i>
<i>1. In Artikel 4 Absatz 1 werden im einleitenden Satz die Worte „in der Gemeinschaft erzeugtes“ gestrichen.</i>	<b>entfällt</b>
	(Änderung 24)
	<i>ARTIKEL 1 NUMMER 2</i> <i>Artikel 7 Buchstaben a und b (VO 3089/78)</i>
<i>2. In Artikel 7 Buchstaben a und b werden die Worte „gemeinschaftlichen Ursprungs“ gestrichen.</i>	<b>entfällt</b>

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 14.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl (KOM(96)0044 – C4-0166/96 – 96/0904(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0904(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0166/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 14.

Donnerstag, 23. Mai 1996

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen (KOM(96)0044 – C4-0167/96 – 96/0062(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 25)
	<i>Erwägung 2a (neu)</i>
	<b>Der Interventionspreis für Olivenöl wurde von 191,92 auf 186 Ecu/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wegen der Überschreitung der garantierten Höchstmenge während der Wirtschaftsjahre 1993/94 und 1994/95 herabgesetzt. Diese Sanktion darf jedoch nicht auch noch während des Wirtschaftsjahres 1996/97 angewandt werden.</b>
	(Änderung 26)
	<b>ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE b</b>
b) Interventionspreis: 186,17 Ecu/100 kg	b) Interventionspreis: <b>191,92</b> Ecu/100 kg
	(Änderung 27)
	<i>ARTIKEL 5 ABSATZ 2a (neu)</i>
	<i>Artikel 11 Absatz 6 (VO 136/66)</i>
	<b>(2a) In Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird folgender Satz eingefügt:</b>
	<b>„Programme zur Förderung des Verbrauchs von Tafeloliven werden sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch in Drittländern durchgeführt.“</b>

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 16.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen (KOM(96)0044 – C4-0167/96 – 96/0062(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0062(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0167/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 16.

**10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (KOM(96)0044 – C4-0168/96 – 96/0905(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

*Erwägung 1*

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates <sup>(1)</sup> sieht unter anderem die Möglichkeit vor, daß der Beihilfeantrag vor Beantragung der Unterkontrollestellung eingereicht werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Bestimmung hat zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten geführt. Es ist daher angezeigt, sie aufzuheben.

**Das derzeitige System der Beantragung muß unverändert beibehalten werden, weil die Reform der gemeinsamen Marktordnung für Baumwolle erst seit kurzem in Kraft ist und daher noch keine Notwendigkeit besteht, bereits jetzt wesentliche Änderungen vorzunehmen.**

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.06.1995, S. 48.

(Änderung 29)

**ARTIKEL 1 NUMMER 1**

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 (VO 1554/95)

- I. In Absatz 2 wird der zweite Unterabsatz gestrichen. **entfällt**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 18.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 30)

## ARTIKEL 1 NUMMER 2

## Artikel 5 Absatz 3 (VO 1554/95)

(3) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Die Beihilfe kann jedoch ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nichtentkörnten Baumwolle bei dem Entkörnungsunternehmen vorgestreckt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren bestimmt. Die Höhe des Vorschusses entspricht dem Zielpreis, der verringert wird um den Weltmarktpreis und einen nach dem Verfahren des Artikels 6 berechneten Betrag, wobei jedoch die tatsächliche Erzeugung durch die geschätzte Erzeugung nichtentkörnter Baumwolle zuzüglich 15% ersetzt wird. Der etwaige Restbetrag der Beihilfe wird nach Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und der etwaigen Anpassungen der Beihilfe nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, gezahlt. Diese Zahlung muß spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht mit der Entkörnung. Die Beihilfe kann jedoch ab dem 16. Oktober nach Beginn des Wirtschaftsjahres bei Eingang der nichtentkörnten Baumwolle bei dem Entkörnungsunternehmen vorgestreckt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit geleistet wird. Die Höhe des Vorschusses wird nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Verfahren bestimmt. Die Höhe des Vorschusses entspricht dem Zielpreis, der verringert wird um den Weltmarktpreis und einen nach dem Verfahren des Artikels 6 berechneten Betrag, wobei jedoch die tatsächliche Erzeugung durch die geschätzte Erzeugung nichtentkörnter Baumwolle zuzüglich 8% ersetzt wird. Der etwaige Restbetrag der Beihilfe wird nach Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und der etwaigen Anpassungen der Beihilfe nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, gezahlt. Diese Zahlung muß spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (KOM(96)0044 – C4-0168/96 – 96/0905(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0905(CNS) (1),
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0168/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 18.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (KOM(96)0044 – C4-0169/96 – 96/0063(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

*Erwägung 2*

Der Flachsmarkt war in den letzten Jahren dadurch gekennzeichnet, daß sehr plötzliche und umfangreiche Schwankungen der Faserpreise und infolgedessen auch der Flachsanbauflächen in der Gemeinschaft auftraten. Als Beitrag zur Marktstabilität sowie zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs der Haushaltsausgaben empfiehlt es sich, eine garantierte Höchstfläche einzuführen, wobei die *Beihilföhe im Verhältnis zur Überschreitung dieser Fläche gekürzt wird*. Da sich die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten an die geänderte Regelung anpassen müssen, sollte diese erst ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 eingeführt werden.

Der Flachsmarkt war in den letzten Jahren dadurch gekennzeichnet, daß sehr plötzliche und umfangreiche Schwankungen der Faserpreise und infolgedessen auch der Flachsanbauflächen in der Gemeinschaft auftraten. Als Beitrag zur Marktstabilität sowie zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs der Haushaltsausgaben empfiehlt es sich, eine garantierte Höchstfläche einzuführen, wobei die **Höhe der Beihilfen bei Überschreitung dieser Fläche in einem Maße gekürzt wird, daß der Einsatz einer größeren Fläche als der garantierten Höchstfläche entgegengewirkt wird**. Da sich die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten an die geänderte Regelung anpassen müssen, sollte diese erst ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 eingeführt werden.

(Änderung 32)

*Erwägung 3a (neu)*

**Die Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu anderen als zu Nahrungszwecken muß gefördert werden, wofür insbesondere Faserpflanzen ausgezeichnet geeignet sind.**

(Änderung 33)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

*Artikel 4 Absatz 2a (VO 1308/70)*

(2a) Es wird eine garantierte Höchstfläche eingeführt, für die die in Absatz 1 genannte Beihilfe für Flachs gewährt wird. Diese Fläche ist für jedes Wirtschaftsjahr auf *81.500* ha begrenzt. Gehen in einem Wirtschaftsjahr die tatsächlich bestellten und abgeernteten Flächen über die garantierte Höchstfläche hinaus, so wird für dieses Wirtschaftsjahr die Beihilfe, gegebenenfalls abzüglich der Einbehaltung gemäß Artikel 2 Absatz 3, in jedem Mitgliedstaat um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt. *Der Kürzungsbetrag wird nach dem Verfahren des Artikels 12 festgesetzt.*

(2a) Es wird eine garantierte Höchstfläche eingeführt, für die die in Absatz 1 genannte Beihilfe für Flachs gewährt wird. Diese Fläche ist für jedes Wirtschaftsjahr auf **103.000** ha begrenzt. Gehen in einem Wirtschaftsjahr die tatsächlich bestellten und abgeernteten Flächen über die garantierte Höchstfläche hinaus, so wird für dieses Wirtschaftsjahr die Beihilfe, gegebenenfalls abzüglich der Einbehaltung gemäß Artikel 2 Absatz 3, in jedem Mitgliedstaat um den Prozentsatz der Überschreitung gekürzt.

**Wenn die Überschreitung der garantierten Höchstmenge über einen bestimmten Schwellensatz hinausgeht, gelten besondere Vorschriften. Solange der Schwellensatz nicht überschritten wird, ist die Kürzung der Beihilfen in allen Mitgliedstaaten gleich. Bei Überschreitung des Schwellensatzes werden entsprechende zusätzliche Kürzungen in den Mitgliedstaaten vorgenommen, in denen die für die Ernten 1993, 1994 und 1995 durchschnittliche eingesäte Fläche überschritten wurde. Die Höhe und die Verteilung der**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 20.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

**Kürzung werden** nach dem Verfahren des Artikels 12 **in einer Weise festgelegt, daß der gewogene Durchschnitt der Kürzung für die gesamte Gemeinschaft dem Prozentsatz entspricht, um den die garantierte Höchstfläche überschritten wurde.**

**Der Schwellensatz für die Wirtschaftsjahre 1997/98, 1998/99 und 1999/2000 beträgt 5%.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (KOM(96)0044 – C4-0169/96 – 96/0063(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0063(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0169/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 20.

**12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0170/96 – 96/0064(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0170/96 – 96/0064(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0064(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0170/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 22.

**13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0171/96 – 96/0065(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

*Erwägung 1a (neu)*

**Die Produktion von Seidenfäden, ein in der Europäischen Union weitgehend defizitäres Erzeugnis, sollte durch eine angemessene Anhebung der Beihilfe gefördert werden.**

(Änderung 35)

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1996/97 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 133,32 Ecu festgesetzt.

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1996/97 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 140 Ecu festgesetzt.

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 24.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0171/96 – 96/0065(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0065(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0171/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 24.

**14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(96)0044 – C4-0172/96 – 96/0066(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(96)0044 – C4-0172/96 – 96/0066(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0066(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0172/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 25.

Donnerstag, 23. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0173/96 – 96/0067(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0173/96 – 96/0067(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0067(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0173/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 27.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(96)0044 – C4-0174/96 – 96/0068(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 36)

*Erwägung 3*

*In Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist vorgesehen, daß die Sonderprämie ein zweites Mal gezahlt werden kann, nachdem das Tier ein Alter von 22 Monaten erreicht hat. Diese Möglichkeit veranlaßt bestimmte Erzeuger, die Mast ihrer nichtkastrierten männlichen Rinder nur deshalb fortzusetzen, um die zweite Prämienzahlung zu erhalten. Es hat sich gezeigt, daß die durch diese Praxis bedingten schweren Schlachtkörper nur recht begrenzte Absatzmärkte finden und gleichzeitig zu einem nicht wünschenswerten Anstieg der erzeugten Rindfleischmengen führen. Daher sollte die Sonderprämie für nichtkastrierte männliche Rinder nur ein einziges Mal im Leben dieser Tiere, und zwar vor Erreichen eines Alters von 22 Monaten, gezahlt werden. Begleitend zu dieser Maßnahme ist der Betrag dieser einmaligen Prämienzahlung anzuheben, um einen wirtschaftlichen Nachteil für die betreffenden Erzeuger zu vermeiden.*

Die Sonderprämie für **kastrierte oder nichtkastrierte männliche Rinder** sollte nur ein einziges Mal gezahlt werden, **wobei der Betrag anzuheben ist, um die Verfahren zu vereinfachen und einen Anstieg der auf den Markt gebrachten Rindfleischmengen zu vermeiden. Mit dieser Anhebung werden die Erzeuger in die Lage versetzt, die Masttiere mit einem geringeren Schlachtgewicht auf den Markt zu bringen. Damit kann die Fleischqualität erhöht und das Rindfleischangebot verringert werden. Die Ausgaben für die Prämienanhebung können zum Teil durch Einsparungen bei den entsprechenden Exporterstattungsausgaben und den Interventionsmaßnahmen kompensiert werden.**

(Änderung 37)

*Erwägung 3a (neu)*

**Die Förderung der Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten und Berggebieten erfordert Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen in diesen Gebieten entsprechen. Zur Sicherstellung der Flächennutzung erscheint es daher sinnvoll, wenn in diesen Gebieten die Mast von weiblichen Jungrindern hinsichtlich der Prämiengewährung der Mast von männlichen Rindern gleichgestellt wird. Durch die festgelegten regionalen Höchstgrenzen führt diese neue Regelung nicht zur Ausdehnung der Produktion.**

(Änderung 76)

*Erwägung 3b (neu)*

**Die Marktentwicklung bei Rindfleisch belastet insbesondere die spezialisierten Züchter von Fleischrassenrindern. Ihre Einkommenssituation hat sich stark verschlechtert. Die Erhaltung dieses Produktionszweigs ist ein wichtiger Faktor der Raumordnungspolitik der Europäischen Union. Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 3. April 1996 eingeräumt, daß ergänzende Stützungsmaßnahmen für Mutterkühe getroffen werden müssen, wenn die Marktlage es erfordert. Die für diesen Produktionszweig gewährte Stützung besteht hauptsächlich in der Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands. Der Betrag dieser Prämie sollte daher erhöht werden.**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 29.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 100)

*Erwägung 3c (neu)*

Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Rinderseuche BSE haben zu einem starken Rückgang der Nachfrage nach Rindfleisch in allen Mitgliedstaaten der EU geführt. Die hohen Einkommensverluste der Rindfleischerzeuger müssen kurzfristig und einmalig ausgeglichen werden. Es ist notwendig, daß die Kommission so schnell wie möglich dem Parlament und dem Rat Vorschläge unterbreitet, die eine einmalige Prämie für Bullen, Ochsen, weibliche Masttiere, Milchkühe und Mutterkühe vorsehen. Die Höhe der Prämie ist so zu wählen, daß damit die tatsächlichen Einkommensverluste abgedeckt werden. Es ist sicherzustellen, daß diese Zahlungen noch im Haushaltsjahr 1996 erfolgen.

(Änderung 103)

*Erwägung 4a (neu)*

Aufgrund der Rinderwahnsinn-Affäre ist der Rindfleischmarkt größtenteils zusammengebrochen. Die Einkommen der Rindfleischerzeuger sind erheblich zurückgegangen und der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 3. April 1996 die Notwendigkeit anerkannt, zusätzliche Beihilfemaßnahmen zu verabschieden. Die Kommission wird aufgefordert, so rasch wie möglich angemessene Verwaltungsmaßnahmen zur Stützung des Sektors zu treffen.

(Änderung 62)

*Erwägung 4b (neu)*

Die Sonderprämie darf nicht zur Unterstützung der Zucht von Rindern für Stierkämpfe und Fiestas in der Europäischen Union verwendet werden.

(Änderung 38)

*Erwägung 6a (neu)*

Der Rindfleischmarkt ist ein sensibler Sektor. BSE (Spongiforme Rinderenzephalopathie) hat zu einem äußerst mißtrauischen Verbraucherverhalten geführt. 46 Länder haben restriktive Maßnahmen gegen britisches Rindfleisch verhängt, und der europäische Rindfleischmarkt steckt in einer noch nie dagewesenen Krise, die bekämpft werden muß.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 39)

ARTIKEL 1 NUMMER 1a (neu)

Artikel 4b Absatz 1 (VO 805/68)

1a. Artikel 4b Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

**„Diese Sonderprämie kann in den benachteiligten Gebieten und Berggebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG <sup>(1)</sup> auch für zur Mast bestimmte weibliche Jungrinder gewährt werden.“**

<sup>(1)</sup> ABl. L 128 vom 19.05.1975, S. 1.

(Änderung 40)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4b Absatz 2 Unterabsatz 1 (VO 805/68)

- (2) Die Prämienzahlung erfolgt *höchstens*
- a) einmal im Leben eines nichtkastrierten männlichen Rindes mit einem Alter zwischen 10 und 21 Monaten, oder
- b) zweimal im Leben eines kastrierten männlichen Rindes, und zwar
- zum ersten Mal nach Erreichen eines Alters von 10 Monaten,
  - zum zweiten Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten.

(2) Die Prämienzahlung erfolgt einmal im Leben eines kastrierten oder nichtkastrierten männlichen Rindes nach Erreichen eines Alters von 10 Monaten **und einmal im Leben eines zur Mast bestimmten weiblichen Jungrindes im selben Alter, sofern die Mast in den benachteiligten Gebieten und Berggebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG erfolgte.**

(Änderung 41)

ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 4b Absatz 6 Satz 1 (VO 805/68)

Der Betrag der Prämie je prämiensfähiges Tier beläuft sich auf

- 108,7 Ecu je kastriertes *männliches Rind*;
- 123,9 Ecu je nichtkastriertes männliches Rind.

Der Betrag der Prämie je prämiensfähiges Tier beläuft sich auf **139,1 Ecu je kastriertes oder nichtkastriertes männliches Rind und je weibliches Jungrind gemäß Absatz 1 und 2.**

(Änderung 42)

ARTIKEL 1 NUMMER 6a (neu)

Artikel 4d Absatz 7 (VO 805/68)

**6a. In Artikel 4d Absatz 7 Unterabsatz 1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:**

- „– 174,9 Ecu für das Kalenderjahr 1996,
- 174,9 Ecu mindestens ab dem Kalenderjahr 1997.“

(Änderung 43)

ARTIKEL 1 NUMMER 7

Artikel 4k Ziffer 1 (VO 805/68)

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels finden in dem genannten Gebiet ab 1. Januar 1997 sämtliche in der übrigen Gemeinschaft geltenden Vorschriften der Prämienregelung Anwendung.

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels finden in dem genannten Gebiet ab 1. Januar 1999 sämtliche in der übrigen Gemeinschaft geltenden Vorschriften der Prämienregelung Anwendung.

*(Die in Absatz 2 genannten Jahreszahlen sind entsprechend um zwei Jahre zu ändern.)*

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 44)

**ARTIKEL 1 NUMMER 7***Artikel 4k Ziffer 3a (neu) (VO 805/68)*

**3a. Nach der Einführung der individuellen Höchstgrenzen für die Mutterkuhprämien wird innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist die bisher gewährte Anzahl der Bullenprämien pro Betrieb stufenweise auf 90 erzeugte Bullen pro Betrieb reduziert.**

(Änderung 45)

**ARTIKEL 1a (neu)****Artikel 1a**

**Haushaltsmittel in Höhe von 30 Mio. Ecu jährlich werden drei Jahre lang dazu verwendet, den Absatz von ordnungsgemäß gekennzeichnetem Rindfleisch bei Verbrauchern und bei Staaten, die traditionell europäisches Rindfleisch einführen, zu fördern.**

(Änderung 80)

**ARTIKEL 2a (neu)****Artikel 2a**

**Angesichts der derzeit äußerst schwierigen Lage auf dem Rindfleischmarkt schlägt die Kommission dem Rat umfangreiche konjunkturelle Ausgleichsmaßnahmen zur Stützung der Einkommen der Rindfleischerzeuger vor.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(96)0044 -C4-0174/96 – 96/0068(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0068(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0174/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 29.

Donnerstag, 23. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0175/96 – 96/0906(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0175/96 – 96/0906(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0906(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0175/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 32.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(96)0044 – C4-0176/96 – 96/0069(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 46)

*ARTIKEL 1 NUMMER -1 (neu)*

*Artikel 5 Absatz 8 (VO 3013/89)*

**-1. In Artikel 5 Absatz 8 erster Spiegelstrich ist die Prämie von 70 v.H. auf 80 v.H. zu erhöhen.**

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 33.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(96)0044 – C4-0176/96 – 96/0069(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0069(CNS) (1),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0176/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 33.

**19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1997 für Schaffleisch gültigen Grundpreises sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(96)0044 – C4-0177/96 – 96/0070(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1997 für Schafffleisch gültigen Grundpreises sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(96)0044 – C4-0177/96 – 96/0070(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0070(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0177/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 35.

**20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0178/96 – 96/0071(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 (KOM(96)0044 – C4-0178/96 – 96/0071(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0071(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0178/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 37.

Donnerstag, 23. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**21. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufpreise (KOM(96)0044 – C4-0179/96 – 96/0072(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufpreise (KOM(96)0044 – C4-0179/96 – 96/0072(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0072(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0179/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 38.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(96)0044 – C4-0180/96 – 96/0073(CNS))**

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 47)
	<i>Erwägung 1a (neu)</i>
	<b>Die Wiederbepflanzungsrechte müssen zur Erneuerung des Weinbaupotentials beitragen können.</b>
	(Änderung 48)
	<b>ARTIKEL 1 NUMMER 1</b>
	<i>Artikel 6 Absatz 1 (VO 822/87)</i>
<i>1. In Artikel 6 Absatz 1 wird der „31. August 1996“ durch den „31. August 1997“ ersetzt.</i>	<b>1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:</b>  „(1) Jede Neuanpflanzung von Rebflächen ist bis zum 31. August 1997 untersagt. Neuanpflanzungen können jedoch von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ausschließlich für Flächen der Kategorie 1 bzw. für zur Erzeugung von Q.b.A. bestimmte Flächen sowie im Rahmen regionaler Umstrukturierungs- und Entwicklungsprogramme genehmigt werden, die der Kontrolle der Erzeugung, der notwendigen Ausnutzung des Raumes sowie spezifischen, noch festzulegenden Umwelterfordernissen Rechnung tragen.  Insbesondere auf den Flächen zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. kann Betrieben, die auf höchstens 30% der am 31. August 1995 ausgewiesenen Rebflächen Wein erzeugen, die Neuanpflanzung erlaubt werden. Für die genehmigten neuen Flächen dürfen die Prämien nach der Verordnung Nr. 1442/88/EWG (1) nicht gewährt werden.“

(\*) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 45.

(1) ABl. L 132 vom 28.05.1988, S. 3.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(96)0044 – C4-0180/96 – 96/0073(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0073(CNS) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0180/96),

(1) ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 45.

Donnerstag, 23. Mai 1996

- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0181/96 -96/0074(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1996/97 (KOM(96)0044 – C4-0181/96 -96/0074(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0074(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0181/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 47.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(96)0044 – C4-0182/96 – 96/0075(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(96)0044 – C4-0182/96 – 96/0075(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0075(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0182/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 48.

---

**25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (KOM(96)0044 -C4-0183/96 – 96/0076(CNS))**

Der Vorschlag <sup>(1)</sup> wird abgelehnt. <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 49.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 59,3 GO wird der Gegenstand an den zuständigen Ausschuß zurücküberwiesen.

---

**26. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (KOM(96)0044 – C4-0184/96 – 96/0907(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (KOM(96)0044 – C4-0184/96 – 96/0907(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0907(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0184/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 50.

**27. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1996 (KOM(96)0044 – C4-0185/96 – 96/0077(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1996 (KOM(96)0044 – C4-0185/96 – 96/0077(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(96)0044 – 96/0077(CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß dem EG-Vertrag konsultiert (C4-0185/96),
- unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0117/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 125 vom 27.04.1996, S. 51.

Donnerstag, 23. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 2. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \*

A4-0099/96

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (KOM(95)0282) – C4-0386/95 – 95/0155(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein <i>Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz</i>	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein <b>Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz</b>
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 3a (neu)</i>	
	<b>Es ist wichtig, ein entwicklungsförderndes und psychisch gutes Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem die menschlichen Ressourcen optimal eingesetzt werden, was die Flexibilität des Unternehmens und die Arbeitsmotivation der Arbeitnehmer erhöht.</b>
(Änderung 3)	
<i>Erwägung 5a (neu)</i>	
	<b>Zur Verstärkung dieser Sensibilisierung hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 6. Mai 1994 zum allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit der Kommission im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup> die Ausarbeitung eines Programms mit der Bezeichnung „Sicherheitsaktion für Europa (SAFE)“ vorgeschlagen.</b>

(\*) ABl. C 262 vom 07.10.1995, S. 18.

(1) ABl. C 205 vom 25.07.1994, S. 478.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 4)

*Erwägung 10*

Da es neben dem vorliegenden Programm weitere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gibt, die ganz oder teilweise für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind, ist für eine Vereinbarkeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsaktionen zu sorgen.

Da es neben dem vorliegenden Programm weitere Gemeinschaftsprogramme und -initiativen gibt, die ganz oder teilweise für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz relevant sind, ist für eine Vereinbarkeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsaktionen **und für deren haus-** **haltsmäßige Komplementarität** zu sorgen.

## (Änderung 5)

*Artikel 1*

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm *mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz* angenommen, das

- *Leitfäden und wichtiges Informationsmaterial als Unterstützung bei der korrekten Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, zur Verbesserung der Information sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Erforschung der in Anhang I genannten wichtigen Problembereiche und*
- *das in Anhang II genannte Programm SAFE (Safety Actions for Europe) zur Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen*

*umfaßt und eine Laufzeit von fünf Jahren besitzt, nämlich vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000.*

Es wird ein Gemeinschaftsprogramm („SAFE“-**Sicherheitsaktion für Europa**) zur **Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und zur Vermeidung oder Reduzierung von Arbeitsrisiken, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, für den Fünfjahreszeitraum** vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000 angenommen.

## (Änderung 6)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

**Das Programm hat das allgemeine Ziel, auf europäischer Ebene Aktionen zu unterstützen, die der Verbesserung von Arbeitsbedingungen, -organisation und -methoden dienen, und zwar durch**

- **Förderung der Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken,**
- **Unterstützung für die Ermittlung und Verbreitung der besten Verfahren zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,**
- **Vorschlag von Verfahren für eine wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit in den Unternehmen,**
- **Förderung innovativer Konzepte für neuentstehende Arbeitsrisiken,**
- **Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Kenntnisse über die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern und die Sensibilität für Fragen der Arbeitsumwelt zu erhöhen.**

## (Änderung 7)

*Artikel 2*

Die Kommission sorgt für die Durchführung der in Anhang I und II aufgeführten Aktionen gemäß Artikel 5 und 6 in enger

Die Kommission sorgt für die Durchführung der in Anhang II aufgeführten Aktionen gemäß Artikel 5 und 6 in enger

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tätigen Einrichtungen und Organisationen.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tätigen Einrichtungen und Organisationen.

(Änderung 8)

## Artikel 3

Die Kommission sorgt für Vereinbarkeit und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms *und* den im Rahmen der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen durchzuführenden Aktionen.

Die Kommission sorgt für Vereinbarkeit und Komplementarität zwischen den im Rahmen des vorliegenden Programms, den im Rahmen der sonstigen einschlägigen Gemeinschaftsprogramme und -initiativen durchzuführenden Aktionen **sowie der von der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführten Arbeiten unter strenger Wahrung der Haushaltstransparenz.**

(Änderung 9)

## Artikel 4

(1) Die in Anhang I aufgeführten Aktionen werden von *der Gemeinschaft*, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt. *Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.*

(1) Die in Anhang II aufgeführten Aktionen werden von den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern **sowie** öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt.

(2) *Die in Anhang II aufgeführten Aktionen werden von den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführt.* Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind bei der Kommission einzureichen.

(2) Finanzierungsanträge für diese Aktionen sind **entweder von den durch die Mitgliedstaaten benannten zuständigen Stellen oder direkt** bei der Kommission einzureichen. **Kopien der Anträge sind der Kommission und der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats zu übermitteln.**

(3) **Bei multilateralen Projekten entscheiden die in Absatz 1 genannten Beteiligten, welche zuständige Stelle den Antrag bei der Kommission einreicht. Wird der Antrag jedoch direkt bei der Kommission eingereicht, müssen den einzelnen zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten Kopien übermittelt werden.**

(Änderung 10)

## Artikel 5

Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse erfolgen gemäß den in Anhang I bis III genannten Zielen und Kriterien und nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2.

Die Auswahl der zu finanzierenden Projekte und die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse erfolgen gemäß den in Anhang II und III genannten Zielen und Kriterien und nach dem Verfahren des Artikels 6.

**Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird in folgender Höhe gewährt:**

- generell höchstens 60%,
- bis zu 90% für KMU mit weniger als 50 Beschäftigten.

**Eine ausgewogene geographische Verteilung ist bei den im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekten zu berücksichtigen.**

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

*Artikel 6 Absatz 1*

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

**Unbeschadet der Funktion des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(Änderung 12)

*Artikel 6 Absatz 4a (neu)*

**Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel öffentlich, vorbehaltlich eines ausreichend begründeten und rechtzeitig veröffentlichten anderslautenden Beschlusses. Der Ausschuß veröffentlicht seine Tagesordnungen zwei Wochen vor den Sitzungen, veröffentlicht seine Sitzungsprotokolle und erstellt ein öffentliches Register der Interessenserklärungen seiner Mitglieder.**

(Änderung 13)

*Artikel 6a (neu)***Artikel 6a**

**Die Kommission kann den in Artikel 6 genannten Ausschuß zu allen Fragen, die die Anwendung dieses Beschlusses betreffen, konsultieren.**

**Im Falle einer solchen Konsultierung müssen jedoch zwei Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und zwei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Gruppen der Mitglieder, die die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaften im Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vertreten, an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teilnehmen.**

**Sie haben das Recht zu verlangen, daß ihr Standpunkt ins Protokoll der Ausschußsitzungen aufgenommen wird.**

(Änderung 14)

*Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1a (neu)*

**Die Kommission richtet, gegebenenfalls mit Unterstützung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, eine Informationsstelle für kleine und mittlere Unternehmen und andere interessierte Organisationen ein, um praktische Hilfe bei der Ausarbeitung und Entwicklung von Projektvorschlägen zu geben. Die Informationsstelle vermittelt Informationen über lokale und nationale Kontakte im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie bietet außerdem eine Hotline und einen vollständigen On-line-Dienst an.**

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 15)

*Artikel 8 Absatz 1a (neu)*

**(1a) Die Kommission entwickelt Standardkriterien für die Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen, die im Rahmen dieses Programms durchgeführt wurden. Diese Kriterien umfassen Leitlinien für**

- die Weiterleitung der Ergebnisse der Projekte an die Presse, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und interessierte Parteien,
- die Einbeziehung gewählter Vertreter bei der Verbreitung der Ergebnisse.
- Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz kann bei der Entwicklung dieser Kriterien konsultiert werden.

(Änderung 16)

*Artikel 8 Absatz 2*

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen mittelfristigen Bericht *sowie bis zum 31. Dezember 2001* einen zusammenfassenden *Bericht* über die durchgeführten Aktionen vor.

**(2) Die Ergebnisse des Programms werden von der Kommission mit Unterstützung externer Organisationen, darunter gegebenenfalls der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, objektiv bewertet. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz spätestens zum 30. Juni 1998 einen mittelfristigen Bericht über die durchgeführten Aktionen mit einer umfassenden Studie über die Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten der betreffenden spezialisierten Agenturen in diesem Bereich sowie spätestens zum 30. Juni 2001 einen zusammenfassenden Bewertungsbericht vor, in dem die Auswirkungen des Programms auf die von der Aktion berücksichtigten Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen dargestellt werden.**

(Änderung 17)

ANHANG I

ANHANG I

entfällt

(Änderung 18)

ANHANG II

*Das Programm SAFE (Safety Actions for Europe) zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen*

(1996-2000)

*1.1. Das Programm SAFE (Safety Actions for Europe) dient der Unterstützung von Projekten praktischer Art, mit denen folgendes demonstriert werden soll:*

**Aktionen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsstandards am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen**

(1996-2000)

**Das Programm dient der Unterstützung praktischer Projekte zur Verbesserung der Arbeitsumwelt im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit den in Artikel 1a dargelegten Zielsetzungen. Insbesondere werden Projekte unterstützt, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Aspekte beziehen:**

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

- Förderung von Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitssituation, die speziell auf die Sicherheit, die Arbeitshygiene und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, ausgerichtet sind;
- Verbesserung der praktischen Arbeitsorganisation und Einflußnahme auf die Einstellung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Verringerung der Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

1.2. Eines der Ziele des Programms SAFE ist daher die Unterstützung von Gepflogenheiten zur Verbesserung der Arbeitssituation, der Arbeitsorganisation und der Arbeitspraktiken, die womöglich auf ein spezielles Problem ausgerichtet sind und Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz haben, oder die Demonstration der geeignetsten Vorgehensweisen zur Bekämpfung von Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten bzw. der geeignetsten Mittel und Wege zur effektiven Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in einzelnen Unternehmen oder Betrieben.

1.3. Aus diesem Grund wird im Rahmen des SAFE-Programms auch die Entwicklung von Modellarbeitsplätzen unterstützt, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt werden und die anderen, die vorhandene Arbeitsplätze verändern oder neue einzurichten gedenken, als Muster dienen werden. Im Rahmen des Programms werden auch innovative Ansätze für neu entstehende Risikobereiche bzw. für Hochrisikotätigkeiten gefördert, sei es durch die Förderung des Einsatzes sicherer und/oder sauberer Technologien oder durch innovative Maßnahmen.

1.4. Unterstützt werden auch spezielle Initiativen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verbesserung der Kenntnisse hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts und zur Schärfung des Bewußtseins für die Arbeitsumgebung.

1.5. Im Rahmen des Programms SAFE werden auch Projekte berücksichtigt, die von europäischen Einrichtungen, einzelnen Unternehmen, Arbeitgebern oder Arbeitnehmern vorbereitet wurden. Diese Projekte sollten Leitlinien für Entscheidungen im Zusammenhang mit Maßnahmen liefern, die in ganzen Wirtschaftssektoren, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat, praktisch angewandt werden sollen.

(Änderung 19)

## ANHANG III Ziffer I

## I. Allgemeine Kriterien

Um für die Auswahl in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Projekte alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Vorhandensein eines guten Verhältnisses von Kosten und Wirksamkeit;
- Schaffung eines zusätzlichen europäischen Nutzens, beispielsweise durch einen dauerhaften Multiplikatoreffekt auf europäischer Ebene;
- Demonstration einer effektiven und ausgewogenen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern in folgenden Bereichen:
  - Projektentwurf;
  - Projektdurchführung;
  - finanzielle Beteiligung.

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

1. Entwicklung von Modellarbeitsplätzen, an denen praktische Lösungen für Arbeitsplatzrisiken entwickelt wurden und die anderen als Muster dienen können;

2. Initiativen im Bereich der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die Kenntnisse über die Gesundheits- und Sicherheitsgesetzgebung zu verbessern sowie das Bewußtsein für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schärfen;

3. Projekte, die Leitlinien für Maßnahmen in Verbindung mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bieten, die einen oder mehrere Tätigkeitsbereiche betreffen, insbesondere in mehr als einem Mitgliedstaat;

4. Innovative Ansätze für neuentstehende Risikobereiche oder für Hochrisikotätigkeiten, einschließlich der Anwendung von sicheren und/oder saubereren Technologien.

## I. Allgemeine Kriterien

Um für **Gemeinschaftsunterstützung** in Frage zu kommen, müssen die eingereichten Projekte alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. Sie müssen einen zusätzlichen Nutzen auf europäischer Ebene erbringen;
2. sie müssen den Bedürfnissen der KMU entsprechen;
3. sie müssen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
4. sie müssen die erwarteten Ergebnisse sowie die Bewertungskriterien nennen;
5. sie müssen auf übertragbare Ergebnisse ausgerichtet sein;
6. sie müssen Angaben über die Mittel zur Verbreitung dieser Ergebnisse enthalten;

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

**7. sie müssen die Wiederholung auf nationaler Ebene durchgeführter Projekte vermeiden;**

**8. sie müssen den Ressourceneinsatz der an dem Projekt beteiligten Partner deutlich machen;**

**9. sie müssen die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsfinanzierung deutlich machen.**

(Änderung 28)

## ANHANG III Ziffer II

## II. Bewertungskriterien

Priorität wird den Projekten eingeräumt, die soweit möglich den folgenden Kriterien entsprechen. Sie sollten:

- eher einen Beitrag leisten zur Prävention der Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten als deren Auswirkungen zu begegnen;
  - eine dauerhafte Einbeziehung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in die Unternehmensleitung bzw. in das Produktqualitätsmanagement ermöglichen;
  - den Transfer und die Nutzung innovativer Versuche auf europäischer Ebene fördern;
  - den sozialen Dialog fördern;
  - eher Anstrengungen als Ergebnisse fördern;
  - Innovationen und unternehmerisches Handeln, insbesondere bei Hochrisikotätigkeiten, anregen;
  - die Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken unterstützen;
  - die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterstützen;
- einen Beitrag leisten auch bei der Durchführung von Aktionsprogrammen oder der Gemeinschaftspolitik in folgenden Bereichen:
- lebenslanges Lernen
  - Chancengleichheit
  - Eingliederung Behinderter
  - Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt
  - Prävention von Unfällen in der allgemeinen Öffentlichkeit (im Haushalt, beim Sport, auf der Straße,...)
  - sektorspezifische Politik (zu spezifizieren)
  - andere Programme oder Politiken (zu spezifizieren).

## II. Sonstige Kriterien

Priorität wird Aktionen eingeräumt, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen. Sie müssen:

- 1. einen Beitrag zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsrisiken leisten (anstatt ihren Auswirkungen zu begegnen) und den Schutz der geistigen Gesundheit fördern;**
- 2. Innovationen insbesondere bei Hochrisikotätigkeiten fördern;**
- 3. innovativen Charakter haben;**
- 4. die Entwicklung praktischer Lösungen für Arbeitsplatzrisiken unterstützen;**
- 5. auf bewiesene Risiken ausgerichtet sein, die bereits konkret Arbeitnehmer betreffen oder potentiell betreffen könnten und eine beträchtliche Minderung dieser Risiken bewirken;**
- 6. ihren voraussichtlichen Nutzen auch nach Ablauf des Projekts deutlich machen, beispielsweise durch die Berücksichtigung von Gesundheit und Sicherheit bei den Managementverfahren;**
- 7. den sozialen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen fördern;**
- 8. einen Beitrag leisten auch bei der Durchführung von Aktionsprogrammen oder der Gemeinschaftspolitik in folgenden Bereichen:**
  - lebenslanges Lernen
  - Chancengleichheit
  - Eingliederung Behinderter
  - Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt
  - Prävention von Unfällen in der allgemeinen Öffentlichkeit (im Haushalt, beim Sport, auf der Straße,...)
  - sektorspezifische Politik (zu spezifizieren)
  - andere Programme oder Politiken (zu spezifizieren).

Donnerstag, 23. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (KOM(95)0282 – C4-0386/95 – 95/0155(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0282 – 95/0155(CNS) (1),
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0386/95),
  - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0099/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. C 262 vom 07.10.1995, S. 18.

### 3. Maßnahmen zur Beschäftigung \*

**A4-0127/96**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (Essen)**  
(KOM(95)0250 – C4-0385/95 – 95/0149(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
<i>Titel</i>	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung ( <i>Essen</i> )	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung
(Änderung 2)	
<i>Erwägung 12</i>	
Aufgrund der interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin ist es nötig, daß die von der Kommission eingeleiteten Maßnahmen eine Rechtsgrundlage haben.	Aufgrund der <b>Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982</b> (1), der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin vom 29. Oktober 1993 (2) und der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 zur Aufnahme von Finanzvorschriften

(\*) ABl. C 235 vom 09.09.1995, S. 8.

(1) ABl. C 194 vom 28.07.1982, S. 1.

(2) ABl. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

**in Rechtsakte<sup>(1)</sup> ist es nötig, daß die von der Kommission eingeleiteten Maßnahmen eine Rechtsgrundlage haben, und zwar gemäß Kriterien, die unter den drei Organen entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 1995 zu der Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde betreffend die Rechtsgrundlagen und die Höchstbeträge<sup>(2)</sup> ausgehandelt werden müssen.**

<sup>(1)</sup> ABL C 293 vom 08.11.1995, S. 4.<sup>(2)</sup> ABL C 17 vom 22.01.1996, S. 27.

(Änderung 3)

*Erwägung 13*

*Der Vertrag sieht für die fraglichen Maßnahmen keine anderen als die in Artikel 235 festgelegten Befugnisse vor* **entfällt**

(Änderung 4)

*Artikel 2 Absatz 1*

Ziel dieser Aktion ist es, eine neue Strategie auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung zu schaffen, die als Plattform für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich *der Beschäftigung* dient. Diese neue Strategie *wird zur Entwicklung von Maßnahmen beitragen, die in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den im Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ festgelegten Leitlinien und den Beschlüssen des Europäischen Rates ergriffen werden.*

Ziel dieser Aktion ist es, eine neue Strategie auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung zu schaffen, die als Plattform für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich **beschäftigungswirksamer Maßnahmen in den Mitgliedstaaten** dient. Diese neue Strategie **legt den Schwerpunkt auf die im Weißbuch der Kommission „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ enthaltenen Vorschläge und auf Maßnahmen, die die von der Europäischen Union entwickelten Beschäftigungsstrategien berücksichtigen.**

(Änderung 5)

*Artikel 3 Einleitung*

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele kann die Kommission in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren folgende Maßnahmen fördern und/oder finanziell unterstützen:

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele kann die Kommission in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren, **nachdem sie die Haushaltsbehörde offiziell konsultiert hat**, folgende Maßnahmen fördern und/oder finanziell unterstützen:

(Änderung 6)

*Artikel 3 Buchstabe b*

b) methodische und fachliche Unterstützung von Vorhaben, die auf die Ermittlung und den Transfer bewährter Praktiken abzielen, z.B. in den Bereichen Arbeitsorganisation, regionale und lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die neuen Bedürfnissen gerecht werden, *sowie Maßnahmen zugunsten bestimmter, in besonderem Maß von Arbeitslosigkeit betroffener Gruppen;*

b) methodische und fachliche Unterstützung von Vorhaben, die auf die Ermittlung und den Transfer bewährter Praktiken abzielen, z.B. in den Bereichen Arbeitsorganisation, regionale und lokale Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die neuen Bedürfnissen gerecht werden; **besonderen Vorrang genießen Vorhaben zur Ermittlung und zum Transfer sowie zur Verbreitung von Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffenen Gruppen zugute kommen, insbesondere jungen Arbeitssuchenden, Langzeitarbeitslosen, arbeitslosen Frauen und älteren arbeitslosen Arbeitnehmern;**

Donnerstag, 23. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

*Artikel 4*

Die Kommission trägt für Kohärenz und Synergie zwischen den im Zusammenhang mit der neuen Strategie und den im Kontext *der übrigen Unionspolitiken* eingeleiteten Initiativen Sorge. *Kommission und Mitgliedstaaten fördern die Komplementarität ihrer Maßnahmen der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen mit denen im Rahmen der Strukturfonds, des FTE-Rahmenprogramms, des vierten Programms zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen und den im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere im Bereich des Programms Leonardo durchgeführten Initiativen.*

Die Kommission trägt für **Koordination**, Kohärenz und Synergie zwischen den im Zusammenhang mit der neuen Strategie und den im Kontext **dieses Beschlusses** und der Strukturfonds, des FTE-Rahmenprogramms, des vierten Programms zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen und des Programms Leonardo eingeleiteten Initiativen Sorge. **Die Kommission wird sich auch um die Erzielung von Nebeneffekten der Ergebnisse dieses Programms für alle Unionspolitiken bemühen.**

(Änderung 8)

*Artikel 5*

Bei einigen der eingeleiteten Aktivitäten ist eine Beteiligung der assoziierten Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der MOEL, Zyperns und Maltas sowie der Partnerländer der Union im Mittelmeerraum möglich, wobei die Modalitäten im Kontext der Beziehungen zu den betreffenden Ländern festzulegen sind.

Bei einigen der eingeleiteten Aktivitäten ist eine Beteiligung der assoziierten Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, der MOEL, Zyperns und Maltas sowie der Partnerländer der Union im Mittelmeerraum möglich, wobei die Modalitäten im Kontext der Beziehungen zu den betreffenden Ländern **und im Rahmen der Bedingungen der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1993** festzulegen sind.

**Die Kosten der Beteiligung werden von den betreffenden Staaten getragen. Erforderlichenfalls kann die Haushaltsbehörde gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen beschließen, einen ergänzenden Betrag zum Beitrag dieser Staaten zu bezahlen.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Tätigkeiten der Kommission auf dem Gebiet der Analyse, der Forschung, der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Beschäftigung (Essen) (KOM(95)0250 – C4-0385/95 – 95/0149(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0250 – 95/0149(CNS) <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0385/95),
  - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0127/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 09.09.1995, S. 8.

Donnerstag, 23. Mai 1996

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### **4. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/96 — Haushaltsvoranschlag 1997**

a) A4-0164/96

##### **Entschließung zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und zum Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Haushaltsordnung und insbesondere auf deren Artikel 15,
  - gestützt auf seine Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zu den Leitlinien betreffend das Haushaltsverfahren 1997 <sup>(1)</sup> und insbesondere auf Ziffer 20,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 1996 zum Haushaltsvoranschlag 1997 <sup>(2)</sup>,
  - gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs,
  - unter Hinweis auf den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 22 Absatz 5 und 6 und Artikel 165 Absatz 1 der Geschäftsordnung am 8. Mai 1996 vom Präsidium aufgestellt wurde,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A4-0164/96),
- A. in Anbetracht der Tatsache, daß der Bürgerbeauftragte einen Haushaltsvoranschlag für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1996 übermittelt hat,
  - B. unter Hinweis darauf, daß im Rahmen der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ der Finanziellen Vorausschau für das Haushaltsjahr 1996 ein finanzieller Spielraum von 62,378 Mio Ecu besteht,
  - C. mit der Feststellung, daß der Umrechnungskurs Ecu/FB sich in den letzten zwölf Monaten günstig entwickelt hat,
  - D. unter Hinweis darauf, daß die Vorlage dieses Haushaltsvoranschlags gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vor der Vorlage des HVE für das Haushaltsjahr 1997 erfolgt,

##### *in bezug auf das Parlament*

1. betont, daß dieser Haushaltsvoranschlag für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1996 keine Korrekturwirkung bei den Ausgaben zur Folge haben darf, die bei der Feststellung des Haushaltsplans für 1996 nicht bewilligt worden sind;
2. stellt fest, daß die Einleitung dieses Verfahrens für den Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan der Bestreitung der Ausgaben dient, die mit den Gebäuden D3 in Brüssel und IPE IV in Straßburg verbunden sind;
3. stellt den Haushaltsvoranschlag für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan des Parlaments für das Haushaltsjahr 1996 <sup>(3)</sup> auf 30.929.000 Ecu fest;

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 9 a des Protokolls dieses Datums.

<sup>(2)</sup> Teil II Punkt 4 b des Protokolls dieses Datums.

<sup>(3)</sup> Vollständiger Text siehe Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1996.

Donnerstag, 23. Mai 1996

4. betont, daß die finanziellen Auswirkungen nicht nur für das betreffende Haushaltsjahr gelten und die Herrichtung der Diensträume, die EDV und die Telekommunikation, die beweglichen Sachen und die Nebenkosten sowie die sonstigen Kosten für die Verwaltung, den audiovisuellen Bereich und den Betrieb der Restaurants und Kantinen betreffen;

5. setzt daher die Mittel für die betreffenden Haushaltszeilen wie folgt fest:

— 1840	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen	
	— Anschaffung von Material für den laufenden Betrieb	440.000 Ecu
— 204	Herrichtung der Diensträume	
	— Brüssel	5.100.000 Ecu
	— Straßburg	3.100.000 Ecu
— 2110	Telekommunikationsausstattung:	
	— Übertragungsnetze	4.862.000 Ecu
	— Telefonzentralen und -geräte	4.800.000 Ecu
	— Fernkopierer	425.000 Ecu
— 2210	Erstausstattung mit Mobiliar	5.800.000 Ecu
— 2220	Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen:	
	— Konferenzen	120.000 Ecu
	— Ausstattung	185.000 Ecu
	— Sicherheit	870.000 Ecu
— 2353	Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen	100.000 Ecu
— 282	Audiovisueller Bereich:	
	— Erstausstattung mit Material und technischen Anlagen, einschließlich der damit verbundenen Kosten wie Untersuchungen, Ingenieurkosten, technische Unterstützung	5.127.000 Ecu;

6. weist darauf hin, daß die Mittelausstattung des Haushaltspostens 2040 „Herrichtung der Diensträume/Brüssel“ nicht auch die Herrichtung der gewerblich genutzten Flächen im D3-Gebäude umfaßt; diese geht zu Lasten der Unternehmen, die diese Flächen nach erfolgter Billigung ihrer Pläne durch das Parlament nutzen werden;

7. beauftragt seinen Generalsekretär, den zuständigen Ausschuß insbesondere im Rahmen der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 1997 über den Stand der Entwicklung bei den Mittelbindungen für die betreffenden Haushaltszeilen laufend zu unterrichten;

8. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß einem Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan und dem vorangehenden Haushaltsvoranschlag gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung Informationen über die Ausführung des Haushaltsplans des vorangegangenen und des laufenden Haushaltsjahres beigefügt sein müssen;

9. erinnert an die in Ziffer 6 seiner Entschließung vom 15. März 1996 zum Rechnungsabschluß des Parlaments für das Haushaltsjahr 1995 <sup>(1)</sup> erhobene Forderung, was die Bewirtschaftung der Mittel bestimmter Haushaltszeilen anbelangt;

#### *in bezug auf den Bürgerbeauftragten*

10. weist darauf hin, daß in dem Haushaltsvoranschlag des Bürgerbeauftragten die Schaffung von 3 Stellen auf Zeit, und zwar 1 A7, 1 B5 und 1 C5 vorgesehen ist;

11. vertritt in bezug auf die Schaffung neuer Planstellen die Auffassung, daß die Erklärung in der Anlage zu Artikel 11 seines Beschlusses vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten <sup>(2)</sup> beachtet werden sollte, und beauftragt seinen Präsidenten, Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission aufzunehmen;

\*  
\*       \*  
\*

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung allen hiervon betroffenen Organen sowie dem Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

Donnerstag, 23. Mai 1996

b) A4-0162/96

**Entschließung zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments und zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 1997**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. März 1996 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997 <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 1996 zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Anpassung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit den Durchführungsbedingungen (von der Kommission gemäß Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 vorgelegt) <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs,
- unter Hinweis auf den vom Präsidium gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absätze 5 und 6 und Artikel 165 Absatz 1 der Geschäftsordnung am 16. April 1996 aufgestellten Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Edinburgh vom 12. Dezember 1992 und insbesondere des „im gegenseitigen Einvernehmen gefaßten Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften“,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Haushaltsordnung und insbesondere auf deren Artikel 12, 13 und 55 sowie auf die Erklärung zur Vorlage eines analytischen Haushaltsplans,
- unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten <sup>(3)</sup> und insbesondere dessen Artikel 11,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A4-0162/96),

**I. ALLGEMEINER RAHMEN**

1. erinnert daran, daß das Haushaltsverfahren 1997 in dem finanziellen Rahmen gemäß der geltenden Finanziellen Vorausschau 1993/1999 steht;
2. weist in diesem Zusammenhang darauf hin,
  - a) daß die Steigerungsrate in der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ der Finanziellen Vorausschau 3,8% beträgt;
  - b) daß die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und vor allem der Sparsamkeit und der Kosten-Nutzen-Relation verwendet werden müssen;
  - c) daß die Zuweisung des Mittelrahmens der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ in erster Linie der Finanzierung „von Ausgaben dienen muß, bei denen die Wiederverwendung den statutarischen Regeln unterliegt bzw. die laufenden vertraglichen Verpflichtungen zu beachten sind“ <sup>(4)</sup>;
  - d) daß der für die Berechnung der beantragten Mittel verwendete Umrechnungskurs Ecu/FB 38,6974 und der für Ecu/FF 6,4458 beträgt;
  - e) daß für die Gehaltsanpassungen und für die mittlere Inflationsrate für das Haushaltsjahr 1997 2,4% bzw. 2% festgelegt wurden;
3. stellt fest, daß das Haushaltsjahr 1997 geprägt ist durch den starken Anstieg der Immobilienausgaben aufgrund der Abnahme der Gebäude D3 in Brüssel und IPE IV in Straßburg;
4. erinnert an die Empfehlung der Fraktionsvorsitzenden vom 14. November 1988 zur Aufstellung des Haushaltsplans des Parlaments nach einem Finanzrahmen, der 20% der in der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Haushaltsmittel entspricht;
5. weist nachdrücklich darauf hin, daß in den Schlußfolgerungen des Dreiergesprächs vom 16. April 1996 die drei beteiligten Organe (Parlament, Rat und Kommission) die Haushaltsleitlinie, derzufolge keine neuen Stellen geschaffen werden sollen, bekräftigt haben;

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 9 a des Protokolls dieses Datums.

<sup>(2)</sup> Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

<sup>(3)</sup> ABl. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

<sup>(4)</sup> Siehe Ziffer 2 seiner obengenannten Entschließung vom 28.03.1996 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997.

Donnerstag, 23. Mai 1996

6. weist darauf hin, daß diesem Haushaltsvoranschlag gemäß den finanziellen Bestimmungen und den Schlußfolgerungen der Haushaltsbehörde zur interinstitutionellen Zusammenarbeit <sup>(1)</sup> ein analytischer Haushaltsplan und ein Bericht über die Personalpolitik beigefügt ist;

7. weist jedoch darauf hin, daß dieser analytische Haushaltsplan durch einen Abschnitt ergänzt werden muß, in dem alle für den Bürgerbeauftragten bestimmten Ausgaben zusammengefaßt sind;

8. bestätigt, daß die Annahme dieses Haushaltsvoranschlags im Geiste einer guten Zusammenarbeit stattfand, auf deren Bedeutung anlässlich des von seinem Präsidenten einberufenen Seminars vom 21. November 1995 hingewiesen worden war;

### *in bezug auf das Parlament*

9. stellt den Haushaltsvoranschlag des Parlaments für das Haushaltsjahr 1997 <sup>(2)</sup> auf 884.387.095 Ecu bei den Ausgaben und auf 54.062.283 Ecu bei den Eigeneinnahmen fest, was einem Zuweisungssatz von 20% des Rahmens der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ entspricht; sieht vor, daß das Wiederverwendungsvolumen auf 2.017.500 Ecu veranschlagt wird;

## **II. STELLENPLAN**

10. verweist auf folgende Punkte im Bericht des Generalsekretärs:

- a) Vorlage eines Organigramms der Planstellen nach Verwaltungseinheiten zur Verbesserung der Haushaltstransparenz;
- b) zahlenmäßige Angaben zu den Einstellungsquoten betreffend die Beamten aus den neu beigetretenen Ländern (von den 305 neu geschaffenen Stellen wurden mittlerweile 186 Stellen, d.h. 61%, besetzt; davon 109 von Beamten, 64 von Bediensteten auf Zeit und 13 von Hilfskräften);
- c) Angaben zur Anwendung der Regelung über das endgültige Ausscheiden von Beamten des Generalsekretariats und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionssekretariate aus dem Dienst („dégagement“);
- d) Umstrukturierungen und Einführung neuer Arbeitsmethoden, die vorgenommen wurden, um den neuen Bedürfnissen in den Bereichen Gesetzgebungstätigkeit, Außenbeziehungen, funktionelle Zusammenfassung der Sekretariate der Ausschüsse, Information, Beziehungen zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und juristischer Bereich zu entsprechen;
- e) Maßnahmen zur Organisation der Dienststellen, der anderweitigen Verwendung von Personal und der Stellenstreichungen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß zwischen 1995 und 1997 insgesamt 18 Stellen gestrichen werden, davon 13 gemäß Artikel 41 des Statuts;
- f) Fortschritte im Bereich der Laufbahnplanung bei den Sekretariaten der Fraktionen aufgrund eines entsprechenden Antrags im Rahmen der Prüfung des Entwurfs des Haushaltsplans 1996 <sup>(3)</sup> und die Bedeutung der Weiterverfolgung dieses Ziels;
- g) Fortschritte im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit und insbesondere im Bereich der Durchführung interinstitutioneller Auswahlverfahren;

11. behält den Stellenplan auf dem derzeitigen Stand bei mit Ausnahme der Schaffung von zehn Planstellen (2 A7, 2 B5 und 6 C5) bei der Dienststelle Beziehungen zu den Fraktionen beim Generalsekretariat ohne finanzielle Auswirkungen;

12. genehmigt die Mittel für die Höherstufungen und die Zuerkennung von Einstufungen ad personam sowie die übrigen Maßnahmen zum Stellenplan wie folgt:

- a) beim Generalsekretariat: 8 A5 zu A4, 3 A7 zu A6, 10 B2 zu B1, 3 B4 zu B3, 58 C2 zu C1, 12 C4 zu C3, 12 LA5 zu LA4;
- b) beim Sekretariat der fraktionslosen Mitglieder: 1 A6 zu A5, 1 C3 zu C2;

<sup>(1)</sup> Siehe Schlußfolgerungen zur Rationalisierung der Verwaltungsausgaben in seiner Entschließung vom 26.10.1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 (ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 122.).

<sup>(2)</sup> Vollständiger Text siehe Band 2 des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997: Einzelplan I – Parlament.

<sup>(3)</sup> Siehe Ziffer 21 seiner obengenannten Entschließung vom 26.10.1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996.

Donnerstag, 23. Mai 1996

- c) die Zuerkennung von neun Einstufungen ad personam: 2 A2 zu A1, 1 A3 zu A2, 1 B1 zu A5, 4 C1 zu B3, 1 D1 zu C3;
- d) die Einstufung des ehemaligen Postens des stellvertretenden Generaldirektors der Ausschüsse als A2 im Stellenplan gemäß dem Beschluß des Präsidiums vom 31. Januar 1996, diese Planstelle für die Benennung eines Direktors bei dieser Generaldirektion zu verwenden;
- e) die Verlängerung der Frist, die für die beiden gegenwärtig von zwei Architekten besetzten Stellen für Bedienstete auf Zeit der Besoldungsstufe A7 vorgesehen war, von 1996 bis 1998 einschließlich;
- f) die Freigabe von 7 LA7-Planstellen zur Deckung des Bedarfs an juristischer und sprachlicher Überprüfung der Gesetzestexte;
- g) bei den Fraktionssekretariaten: 1 A5 zu A4, 1 B2 zu B1, 1 B3 zu B2, 1 B4 zu B3, 3 C1 zu B4, 2 C2 zu C1, 1 C4 zu C3;

13. bekräftigt seine Unterstützung einer weiteren interinstitutionellen Zusammenarbeit und weist in diesem Zusammenhang auf die wichtige Bedeutung der Arbeitsinstrumente hin, die sich durch die neuen Technologien ergeben haben;

14. erinnert bei dieser Gelegenheit an seine Forderung, in einem Bericht über einen Zeitraum von fünf Jahren die „Auswirkungen der beruflichen Weiterbildung zu bewerten und vor allem Einzelheiten über die gewählten Fächer, die hierfür aufgewandten Stunden, die Kosten und die Zahl der Personen pro Fach, die Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation, den Grad der Beteiligung nach Beamten und nach Laufbahngruppen sowie den Bereich Lehrer der für die Abgeordneten vorgesehenen Sprachkurse anzugeben“<sup>(1)</sup>, und ersucht folglich den Generalsekretär, diesen Bericht vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 1997 vorzulegen;

15. weist darauf hin, daß der statutarisch geregelte Übergang von einer Laufbahngruppe zur anderen nach Maßgabe der dazu vorgesehenen Verfahren erfolgen muß, insbesondere über interne Auswahlverfahren allgemeiner Art; weist darauf hin, daß dieser Ansatz das System der Laufbahnplanung, so wie es in den letzten Haushaltsjahren bestätigt wurde, unberührt läßt;

16. weist darauf hin, daß haushaltspolitische Mittel ergänzt werden müssen durch nicht-haushaltsspezifische Mittel, um Vertrauen in die EU-Institutionen zu erwecken; als erste Stufe führt das EP die vollständige Verantwortlichkeit seiner Mitglieder für die Sekretariatszulage und die Zulage für allgemeine Ausgaben ein; erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung in seiner Entschließung vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 – Verwirklichung und Entwicklung der Union<sup>(2)</sup>, ein Statut für seine Mitglieder auszuarbeiten;

17. setzt die folgenden Mittel in Posten 1301 ein:

– Tagungen	10.960.000
– Ausschusssitzungen an den drei Arbeitsorten	1.190.000
– Ausschuß- oder Ausschußdelegationssitzungen außerhalb der 3 Arbeitsorte	285.000
– Sitzungen der Delegationen für die Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern	550.000
– AKP-Tagungen	665.000
– Fraktionssitzungen an den drei Arbeitsorten	330.000
– Fraktionssitzungen außerhalb der drei Arbeitsorte	1.050.000
– sonstige Dienstreisen im Rahmen der drei Arbeitsorte	2.000.000
– sonstige Dienstreisen außerhalb der drei Arbeitsorte	1.000.000
– berufliche Fortbildung	365.000
– Delegationen innerhalb der gemischten parlamentarischen Ausschüsse	420.000
– Ad-hoc-Missionen außerhalb der drei Arbeitsorte	60.000
Insgesamt	18.875.000

18. fordert in bezug auf den Dolmetscherdienst unter Bezugnahme auf das Haushaltsjahr 1995 einen analytischen Bericht über die Arbeitsorganisation, der insbesondere den Deckungsgrad der verschiedenen Sitzungen (Plenartagungen, Fraktionen, Ausschüsse usw....) durch statutarische Bedienstete (Beamte, Bedienstete auf Zeit) auf der Grundlage der Zahl der in der Stellenübersicht für dieses Haushaltsjahr genehmigten Stellen detailliert angibt; setzt Mittel in Höhe von 4.500.000 Ecu in Kapitel 100 für Posten 1870 ein;

<sup>(1)</sup> Siehe Ziffer 11 seiner obengenannten Entschließung vom 28.03.1996 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 1997.

<sup>(2)</sup> ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

Donnerstag, 23. Mai 1996

### III. ENTWICKLUNG DER HAUSHALTSMITTEL

19. weist darauf hin, daß die für April 1997 vorgesehene Abnahme des Gebäudes D3 in Brüssel und die für Oktober 1997 vorgesehene Abnahme des Gebäudes IPE IV in Straßburg zu einer beträchtlichen Anhebung der Haushaltsmittel des Artikels 200 „Mieten“ führen werden, und zwar auf der Grundlage von Investitionskosten, die für das Gebäude D3 auf 831,5 Mio Ecu einschließlich Grundstück und für das Gebäude IPE IV provisorisch auf 410 Mio Ecu geschätzt werden;

20. weist nachdrücklich darauf hin, daß diese finanziellen Auswirkungen, die sich nicht auf ein einziges Haushaltsjahr beschränken,

- a) zu einem Sparplan führen, der für den gesamten Haushaltsplan des Parlaments gelten muß;
- b) eine optimale Verwendung der in der Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ vorgesehenen Mittel voraussetzen;
- c) in Anbetracht des Ausmaßes der Operation und der Beteiligung mehrerer Institutionen eine verstärkte Planung und interinstitutionelle Zusammenarbeit im Hinblick auf die Belegung bzw. die Räumung der Gebäude erfordern; beauftragt daher seinen Generalsekretär, vor der ersten Lesung des Haushaltsentwurfs einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

21. setzt die Mittel des Artikels 200 „Mieten“ auf 137.040.023 Ecu für sämtliche Gebäude seines Immobilienbestandes (mit Ausnahme der Außenbüros) fest, was eine Steigerungsrate von 120,21% im Vergleich zu 1996 darstellt;

22. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß diese Mittel auf der Berechnung der Mieten für folgende Gebäude beruhen:

- a) Finanzierung der neuen Gebäude D3 und IPE IV für einen Zeitraum von zehn Jahren;
- b) Einhaltung der Verpflichtung der belgischen Behörden, das Gelände des Gebäudes D3 zur Verfügung zu stellen;
- c) Überprüfung des Plans zur Aufgabe des Van Maerlant-Gebäudes zugunsten des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Laufe des Jahres 1997, was zu einer Rückstellung von Mitteln für ein Halbjahr führt;

23. erinnert daran, daß die Rubrik 5 „Verwaltungsausgaben“ der Finanziellen Vorausschau für das Haushaltsjahr 1996 einen Spielraum von 62,378 Mio Ecu aufweist, und stellt zudem eine günstige Entwicklung des Umrechnungskurses Ecu/FB seit Juni 1995 fest;

24. ist folglich der Auffassung, daß diese günstige Finanzlage im derzeitigen Stadium der Ausführung des Haushaltsplans 1996 gemäß den finanziellen Bestimmungen es ermöglicht:

- a) das Verfahren eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans 1996 einzuleiten, um ausschließlich die Ausgaben für die neuen Gebäude zu finanzieren, wobei sich anhand von Finanzbögen feststellen läßt, ob eine Finanzierung auch für spätere Haushaltsjahre, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1998, vorgesehen werden kann;
- b) zu verhindern, daß dieser Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan zur nachträglichen haushaltsmäßigen Erfassung der Ausgaben führt, die bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 1996 nicht bewilligt wurden;
- c) im Interesse der Transparenz und der Rationalisierung der Verfahren eine Koordinierung mit weiteren BNH-Anträgen anderer Institutionen in Betracht zu ziehen;

25. setzt in Kapitel 100 Mittel in Höhe von 9.000.000 Ecu ein, davon 4.500.000 Ecu für Artikel 203 'Reinigung und Unterhaltung' und 4.500.000 Ecu für Artikel 205 'Sicherheit'; macht die Freigabe dieser Rückstellung von der tatsächlichen Abnahme der neuen Gebäude D3 und IPE IV abhängig und fordert gleichzeitig einen Bericht über die Funktionsweise des Sicherheitssystems;

26. beauftragt seinen Generalsekretär, vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans einen Bericht über die Bedingungen vorzulegen, unter denen das Europäische Parlament über einen Zeitraum von drei Jahren den Bau eines Nebengebäudes zum Jean Monnet-Haus, das sich bereits im Besitz des Europäischen Parlaments befindet, finanzieren könnte; dieses Nebengebäude, ebenfalls Eigentum des Europäischen Parlaments, soll dazu dienen, den wachsenden Zustrom von vor allem jugendlichen Besuchern an dieser Gedenkstätte von hohem symbolischem Gehalt aufzunehmen;

### *Epizentrum*

27. hält die Fortsetzung der gründlichen Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens sowohl hinsichtlich seiner Ausstattung als auch des Transfers der Humanressourcen für unabdingbar; setzt

Donnerstag, 23. Mai 1996

diesbezüglich den Betrag des Postens 2210 „Erstausrüstung mit Mobiliar“ auf 9.700.000 Ecu fest und setzt einen Betrag von 300.000 Ecu für das Epizentrum in Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ für Posten 2210 ein; beauftragt den Generalsekretär, vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans einen Bericht über das Fortschreiten der Verwirklichung des Vorhabens und eine Jahresvorausschau der Kosten des Epizentrums in bezug auf das Personal und die Haushaltsmittel vorzulegen;

28. nimmt den Wunsch des Präsidiums in bezug auf die Haushaltsmittel für die Übersetzung und die neue Form der Aufmachung des Ausführlichen Sitzungsberichts zur Kenntnis; besteht jedoch darauf, daß die Redebeiträge mit Ausnahme der Redebeiträge betreffend Fragen zur Geschäftsordnung sowie den Stand der Arbeiten im Interesse der Öffentlichkeit und der Gleichbehandlung der Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Union auch nach 1996 in jede dieser Sprachen übersetzt und ebenfalls in diesen Sprachen veröffentlicht werden; beauftragt seinen Generalsekretär, noch vor der ersten Lesung des Haushaltsplans 1997 einen Bericht über die neue Form der Aufmachung des Ausführlichen Sitzungsberichts vorzulegen;

#### **Informationspolitik**

29. ist der Auffassung, daß die zusätzliche 1 Mio Ecu für die Informationskampagne der Institutionen (Kapitel 27) in die Reserve (Kapitel 100) eingesetzt werden sollte; fordert den Generalsekretär auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Informationsmaßnahmen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemäß den im Rahmen des Haushaltsplans 1996 gefaßten Beschlüssen durchgeführt werden;

30. setzt ein: in Posten 3705 „Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen“ Mittel in Höhe von 12.500.000 Ecu, in Posten 3706 „Zusätzliche politische Aktivitäten“ Mittel in Höhe von 7.000.000 Ecu;

31. erinnert an die in seiner EntschlieÙung vom 15. März 1996 zum Rechnungsabschluß des Parlaments für das Haushaltsjahr 1995 (Verwaltungsausgaben) <sup>(1)</sup> erhobene Forderung nach Abschluß der Konten der Institution für das Haushaltsjahr 1995 betreffend die Mittelbewirtschaftung bei verschiedenen Haushaltszeilen;

#### **Assistenten der Mitglieder**

32. verweist auf seine EntschlieÙungen vom April 1994 und Oktober 1995; nimmt die Kontakte zur Kenntnis, die zwischen den Dienststellen der Kommission und des Parlaments über den Status der Assistenten der Mitglieder stattgefunden haben; beauftragt seinen Generalsekretär, vor der ersten Lesung einen Bericht mit den Standpunkten der Organe sowie über die Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, damit die Kommission rasch den notwendigen Vorschlag vorlegen kann;

33. setzt in Kapitel 101 „Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben“ Mittel in Höhe von 2.500.000 Ecu ein;

#### **in bezug auf den Bürgerbeauftragten**

34. stellt fest, daß der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 12 der Haushaltsordnung vor dem 1. Mai 1996 einen Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1997 sowie ein Berichtigungsschreiben gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 der Haushaltsordnung mit der allgemeinen Festsetzung des Voranschlags auf 2.820.819 Ecu bei den Ausgaben und 260.321 Ecu bei den Einnahmen übermittelt hat;

35. nimmt in diesem Zusammenhang die Schaffung von sechs neuen Planstellen, davon 1 A4, 1 A6, 1 B3, 1 C3, 1 C4 und 1 D2 und die haushaltsmäßige Erfassung der Ausgaben für Gebäude, Material und sonstiger Ausgaben zur Kenntnis;

36. bemerkt in bezug auf die Schaffung neuer Stellen, daß es angezeigt ist, die Zweckmäßigkeit der Schaffung neuer Stellen für die Eingangsbesoldungsgruppen jeder Laufbahngruppe zu prüfen und der Artikel 11 des Beschlusses des Parlaments über den Bürgerbeauftragten <sup>(2)</sup> beigefügte Erklärung Folge zu leisten sowie die Schlußfolgerungen des Trilogs vom 16. April 1996 zu berücksichtigen, die die Beibehaltung der für das Haushaltsjahr 1996 genehmigten Stellenpläne befürworten;

37. stellt in bezug auf die Mittel folgendes fest:

- a) hohe Mittelausstattung der Artikel 130 „Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten“, 112 „Berufliche Fortbildung“, 117 „Hilfsleistungen“, 250 „Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen“, 260 „Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen“, 270 „Ausgaben für Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit“ sowie Nichtberücksichtigung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Rahmen der Mittelausstattung des Artikels 210 „Informatik“;

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

<sup>(2)</sup> Eine gemeinsame Erklärung der drei Organe wird die Leitprinzipien hinsichtlich der Zahl der Bediensteten im Dienst des Bürgerbeauftragten sowie die Berufsstellung von Bediensteten auf Zeit bzw. in besonderen Vertragsverhältnissen nennen, die mit der Durchführung der Untersuchungen betraut sind — ABl. L 113 vom 04.05.1994, S. 15.

Donnerstag, 23. Mai 1996

b) Schaffung einer pauschalen Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von 2% des Gesamtbetrags der in Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ erforderlichen Beträge;

38. ist der Auffassung, daß die Prüfung dieses Haushaltsvoranschlags analog zu den Regeln erfolgen kann, die für die Modalitäten zur Prüfung des Haushaltsvoranschlags des Wirtschafts- und Sozialausschusses galten, als dieser noch eine Anlage zum Haushaltsplan des Rates bildete;

39. behält sich daher das Recht vor, alle diese Vorschläge im Rahmen des vom Rat erstellten Entwurfs des Haushaltsplans zu prüfen;

\*  
\*   \*  
\*

40. legt großen Wert darauf, daß am Ende eines jeden jährlichen Haushaltsverfahrens ein Bericht veröffentlicht wird, in dem die politischen Prioritäten des Europäischen Parlaments im Rahmen des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften dargelegt werden und der in erster Linie der Unterrichtung der nationalen Parlamente dient;

41. weist darauf hin, daß dieser Haushaltsvoranschlag zum ersten Mal als fortlaufender Text vorgelegt wird und daß für seine Erstellung das interinstitutionelle Programm zur Informatisierung des Haushaltsplans SEI-BUD verwendet wurde;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den betreffenden Organen und dem Bürgerbeauftragten zu übermitteln.

## 5. Entlastung 1994

A4-0132/96

### I.

#### Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 – EINZELPLAN I – EUROPÄISCHES PARLAMENT

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3,
- gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung sowie Artikel 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1994 (SEK(95)0254),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1994 <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0132/96),

1. schließt die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1994 auf der Grundlage folgender Beträge ab:

Verwendung der Mittel in Ecu	Mittel des Haushalts- jahres 1994	Aus dem Haushaltsjahr 1993 übertragene Mittel	
		Art. 7 Abs. 1 b	Art. 7 Abs. 1 a
Verfügbare Mittel	665.910.000,00	59.043.315,13	—
Eingegangene Verpflichtungen	652.762.810,47	—	—
Geleistete Zahlungen	595.688.023,43	50.659.564,21	—
Auf das Haushaltsjahr 1995 übertragene Mittel:			
– Art. 7 Abs. 1 b der HO	57.074.787,04	—	—
– Art. 7 Abs. 1 a der HO			
In Abgang zu stellende Mittel:	13.147.189,53	8.383.750,92	—
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1994:	133.111.782		

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 14.11.1995.

Donnerstag, 23. Mai 1996

2. bedauert, daß im Sonderbericht Nr. 5/95 des Rechnungshofs über den Rahmenvertrag für den Bau des Plenarsaals des Europäischen Parlaments in Straßburg nur formalistische Aspekte behandelt werden;
3. stimmt jedoch mit dem Rechnungshof darin überein, daß es nach der Haushaltsordnung keine „De-facto“-Erteilung oder -Verweigerung des Sichtvermerks geben kann;
4. bedauert, daß der Beschluß über die Unterzeichnung des Straßburger Vertrags trotz der sehr hohen Kosten des Projekts ohne Rücksicht auf die Obergrenze der Rubrik 5 (Verwaltungsausgaben) der Finanziellen Vorausschau gefaßt wurde; hält es daher für unabdingbar, die Kohärenz und Effizienz von Beschlüssen der zuständigen Gremien der Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde zu gewährleisten;
5. beauftragt seinen Generalsekretär, den zuständigen Gremien des Parlaments alternative Lösungen für die Finanzierung der großen Bauprojekte zu unterbreiten, falls die Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau nicht oder nur unzureichend geändert wird, damit das Europäische Parlament seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann;
6. bedauert, daß der Vertrag nicht mit dem vorherigen Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs versehen war, aber dennoch unterzeichnet wurde;
7. nimmt Kenntnis von dem Bericht über die Verwaltung und Effizienz der EDV-Projekte und -Systeme des Europäischen Parlaments, der im Anschluß an eine externe Prüfung ausgearbeitet wurde; wartet den Abschluß der vom Rechnungshof vorgenommenen Prüfung des Einsatzes der Datenverarbeitung in den verschiedenen Institutionen ab, um diesbezügliche Schlußfolgerungen ziehen zu können;
8. bedauert die erhebliche Verzögerung, mit der der Ausführliche Sitzungsbericht als Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird; fordert die zuständigen Stellen der Verwaltung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Veröffentlichung baldmöglichst erfolgt;
9. drängt darauf, daß, soweit auf Hilfskräfte zurückgegriffen werden muß, diese aus einem möglichst breiten Einzugsgebiet einberufen werden; fordert den Generalsekretär auf, seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle rechtzeitig für die erste Lesung des Haushaltsplans 1997 einen Bericht über die Politik des Organs auf dem Gebiet der Einstellung von Hilfskräften einschließlich der Art und Weise, wie die Vorschriften über die Chancengleichheit angewandt wurden, vorzulegen;
10. unterstreicht, daß die Differenz von BEF 4.136.125 zwischen dem Kassenbestand und der Rechnungsführung, ein Betrag, der aus der für das Haushaltsjahr 1982 erteilten Entlastung ausgenommen wurde, ausgeglichen werden muß, sobald das Luxemburger Handelsgericht sein Urteil in dem Verfahren gefällt hat, das das Europäische Parlament am 22. März 1995 gegen La Royale Belge S.A., bei der das Parlament am 30. Juni 1976 die in Artikel 75 der Haushaltsordnung vorgesehene Versicherung abgeschlossen hat, angestrengt hat;
11. sorgt sich angesichts des 1994 in Kraft getretenen Vertrags über die Europäische Union, der Erhöhung der Mitgliederzahl und der ständig wachsenden Arbeitsbelastung um die derzeitige und künftige Effizienz der Organisationsstruktur und der Verwaltung des Parlaments; fordert seinen Generalsekretär auf, innerhalb von 18 Monaten auf der Grundlage einer unabhängigen externen Studie einen Bericht darüber vorzulegen, wie das Parlament die Effizienz seiner Verwaltung und seiner Strukturen steigern kann, um auf künftige Erweiterungen und die Ergebnisse der Regierungskonferenz vorbereitet zu sein;
12. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994;
13. genehmigt die Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1994.

## II.

### **Beschluß über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 – EINZELPLÄNE: IV – GERICHTSHOF, V – RECHNUNGSHOF, VI – WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS/AUSSCHUSS DER REGIONEN**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 203 Absatz 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 26. Oktober 1995 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996 <sup>(1)</sup>, insbesondere Ziffer 48,

<sup>(1)</sup> ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 122.

Donnerstag, 23. Mai 1996

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1994 (SEK(95)0254),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0132/96),
1. hält seine Initiative für berechtigt, für die Einzelpläne IV, V und VI des Gesamthaushaltsplans ein Ad-hoc-Verfahren der Entlastung einzuführen;
  2. fordert alle betroffenen Institutionen und Beratenden Organe auf, ihre Einstellungsverfahren zu rationalisieren, um den Rückgriff auf Hilfskräfte einzuschränken; drängt darauf, daß diese Hilfskräfte aus einem möglichst breiten Einzugsgebiet einberufen werden, falls dieser Rückgriff notwendig ist; fordert alle Institutionen und Beratenden Organe auf, seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle rechtzeitig für die erste Lesung des Haushaltsplans 1997 einen Bericht über ihre Politik auf dem Gebiet der Einstellung von Hilfskräften einschließlich der Art und Weise, wie die Vorschriften über die Chancengleichheit angewandt wurden, zu unterbreiten;
  3. äußert den dringenden Wunsch, daß die Anträge auf Mittelübertragung sowohl innerhalb der Kapitel als auch zwischen den Kapiteln mit entsprechenden Begründungen versehen werden, um dem Parlament zu ermöglichen, seine Funktion als Haushaltsbehörde und Entlastungsbehörde auszuüben;
  4. fordert insbesondere den Gerichtshof auf:
    - die Qualität seiner Haushaltsvoranschläge vor allem hinsichtlich der Ausgaben von Titel 2 zu verbessern,
    - die Bestimmungen der Haushaltsordnung hinsichtlich der Auftragsvergabe bei Gruppenreisen einzuhalten;
    - das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen, wenn er beschließt, an wissenschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen, deren Wert im übrigen nicht in Frage gestellt wird;
  5. nimmt hinsichtlich des Rechnungshofes zur Kenntnis, daß der Rat 1994 erneut die neuen Mitglieder des Rechnungshofes so ernannt hat, daß eine Überschneidung der Bezüge erfolgte; begrüßt es, daß der Rat bei den letzten Ernennungen der diesbezüglichen Linie des Parlaments gefolgt ist;
  6. äußert seine Besorgnis hinsichtlich der Einstellungspolitik des Ausschusses der Regionen; wünscht in diesem Zusammenhang, daß seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle ein Bericht über alle Aspekte dieser Politik und vor allem über die geographische Verteilung der Beamten des AdR rechtzeitig für die erste Lesung des Haushaltsplans 1997 unterbreitet wird;
  7. fordert, daß die Dienstreisekosten der Mitglieder des Ausschusses der Regionen einer externen Prüfung unterzogen und die Ergebnisse dieser Prüfung dem Ausschuß für Haushaltskontrolle des Parlaments rechtzeitig für die erste Lesung des Haushaltsplans 1997 mitgeteilt werden;
  8. erteilt den Generalsekretären des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans ihrer Institutionen und Beratenden Organe für das Haushaltsjahr 1994;
  9. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß den betroffenen Institutionen und Beratenden Organen zu übermitteln.

## 6. Gemeinschaftsprogramm „ARMUT 3“

A4-0102/96

### **Entschließung zum Schlußbericht der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen „ARMUT 3“ (1989-1994) (KOM(95)0094 – C4-0150/95)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Schlußberichts der Kommission über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am meisten benachteiligten Gruppen – ARMUT 3 (1989-1994) (KOM(95)0094 – C4-0150/95),

Donnerstag, 23. Mai 1996

- in Kenntnis des mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramms der Kommission 1995-1997 vom 12. April 1995 (KOM(95)0134),
  - in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs über die europäische Sozialpolitik – ein zukunftsweisender Weg für die Union vom 27. Juli 1994 (KOM(94)0333),
  - unter Hinweis auf die Konferenz von Kopenhagen vom 3. und 4. Juni 1993,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Rates über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes vom 27. Juli 1992 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zur Europäischen Solidargemeinschaft – Den Kampf gegen die soziale Ausgrenzung intensivieren, die Eingliederung fördern“ (KOM(92)0542),
  - in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 18. Juli 1989 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 28. Oktober 1993 zur sozialen Ausgrenzung <sup>(3)</sup>, vom 27. Oktober 1994 zu einem Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität: ein neues Programm zur Unterstützung und Anregung der Innovation (1994-1999) <sup>(4)</sup> sowie vom 16. Januar 1996 zu dem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995-1997 (KOM(95)0134 – C4-0160/95) <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A4-0102/96),
- A. in der Erwägung, daß immer mehr Menschen und Arbeitnehmer in der Europäischen Union von dem Problem der Armut betroffen sind, daß dieses Problem alarmierende Ausmaße annimmt und deshalb auch auf europäischer Ebene mit umfassender Solidarität und angemessenen Programmen bekämpft werden muß,
- B. in der Erwägung, daß das Programm „ARMUT 3“ zu einem besseren Verständnis der Prozesse der sozialen Ausgrenzung beigetragen hat, insbesondere ihrer Multidimensionalität und Dynamik, das Politiken erfordert, mit denen die vielfältigen Ursachen dieses Phänomens behoben werden können,
- C. in der Erwägung, daß die von der Kommission vorgenommene Beurteilung im Schlußbericht die Fülle an Dokumentationsmaterial nicht umfassend genutzt hat, die von den Projekten, den Forschungs- und Dokumentationsstellen sowie der Zentralstelle zur Verfügung gestellt wurde, da sie keinen detaillierten Aufschluß über Ausführung, Versäumnisse und Erfolge des Programms gibt, und daß der Bericht über die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms „ARMUT 3“ vertieft und auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen ergänzt werden muß,
- D. in der Erwägung, daß die Kommission mit großer Verspätung Unterlagen, Nachweise und Informationen über die Verwaltung der im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellten Mittel geliefert hat und dabei offensichtlich umfassende und konstruktive Antworten schuldig geblieben ist,
- E. in Erwägung der Notwendigkeit eines besonderen Beitrags der Europäischen Union, durch den die gesellschaftliche Teilhabe und Integration der Ausgegrenzten gefördert und langfristig der Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen, von innovativen Programmen und signifikanten Maßnahmen und die Verbreitung der besten Methoden erleichtert werden und so den Aktionen und Programmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein Mehrwert hinzugefügt wird;
- F. in der Erwägung, daß die soziale Ausgrenzung und damit die Armut eine Verletzung der fundamentalen Menschenrechte und der Familie als Kern der Gesellschaft darstellt, die in Zukunft den Bestand unserer Demokratien gefährden kann; die Armut muß daher mit einer Politik zur Förderung der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung bekämpft werden,
- G. in der Erwägung, daß die Gesellschaft und der Staat durch das Engagement und die aktive Solidarität aller europäischen Bürger die Verantwortung für die Bekämpfung der Ursachen dieser Armut und sozialen Ausgrenzung übernehmen müssen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 245 vom 26.08.1992, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 02.08.1989, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. C 315 vom 22.11.1993, S. 242.

<sup>(4)</sup> ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 188.

<sup>(5)</sup> ABl. C 32 vom 05.02.1996, S. 24.

Donnerstag, 23. Mai 1996

H. in der Erwägung, daß die Europäische Union den benachteiligten Bürgern Hoffnung auf eine bessere Zukunft vermitteln muß, und zwar durch den Aufbau einer Gesellschaft auf der Grundlage ethischer, moralischer und wirtschaftlicher Modelle, die sich am Gedanken der Solidarität orientieren,

1. ist tief besorgt über die Tatsache, daß 52 Millionen Personen unter der Armutsschwelle leben, daß dieses Phänomen sich immer stärker ausweitert und daß sich neue Formen der Armut abzeichnen;

2. beklagt, daß das Programm „ARMUT 3“ einige Mitgliedstaaten nicht davon überzeugen konnte, daß die durch das Programm durchgeführten Maßnahmen nur auf europäischer Ebene, nicht national durchgeführt werden konnten; erwartet daher von der Kommission, daß sie in zukünftigen Programmen den europäischen Bezug besser herausstellt und die Notwendigkeit der Maßnahmen auf europäischer Ebene begründet;

3. fordert die Kommission auf, dem Rat gegenüber das 4. Programm zur Bekämpfung der Armut zu rechtfertigen, nachdem sie eine Durchführbarkeitsstudie in bezug auf Zweck, Ziele, Aktionen, Instrumente zur Bewertung und Kohärenz mit anderen europäischen Programmen und Finanzquellen sowie den Projekten, die von den Mitgliedstaaten bereits im Rahmen der neuen Beschäftigungs- und Integrationsinitiative eingereicht wurden, durchgeführt hat;

4. fordert die Kommission auf, im neuen Programm besonderen Nachdruck auf den Austausch von Erfahrungen mit Pilotvorhaben zu legen und Politiken vorzusehen, die das Problem in allen seinen Dimensionen angehen, d.h.

- Beschäftigung und berufliche Ausbildung,
- Mindesteinkommen und Sozialschutz,
- Wohnung,
- Gesundheit und Förderung der sozialen Dienste,
- Bildung und Kultur,
- Beteiligung und Vertretung der betroffenen Bevölkerungsschichten,
- Herstellung von Kontakten zwischen den sozial Schwächsten und den anderen gesellschaftlichen Gruppen,
- Politik des sozialen Wohnungsbaus,
- direkte Beihilfen für die am stärksten benachteiligten Familien, insbesondere die Familien von Schwerbehinderten,
- Beihilfen zur beruflichen Wiedereingliederung,

woraus, wenn man davon ausgeht, daß das Programm „ARMUT 3“ die Schwierigkeiten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei der Anwendung auf politischer und institutioneller Ebene aufgedeckt hat, sich zwingend die Notwendigkeit ergibt, die Grundprinzipien dieses Programms weiterzuentwickeln:

- Multidimensionalität,
- Partnerschaft zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- Beteiligung der Betroffenen;

fordert den Rat auf, so schnell wie möglich den Vorschlag der Kommission über ein Programm zur Bekämpfung der Ausgrenzung zu verabschieden, und fordert insbesondere die beiden nationalen Delegationen auf, nicht dagegen zu opponieren;

5. beklagt, daß das Programm „ARMUT 3“ von der Kommission trotz der reichlich vorhandenen Dokumentation weder einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen noch auf einen Beitrag zur Entwicklung einer Strategiepolitik in der Europäischen Union hin bewertet wurde; fordert eine Bewertung des Programms, in der die Wertschöpfungsaspekte des Programms geprüft werden, die es den Mitgliedstaaten und anderen Organisationen ermöglichen würden, Politiken zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung zu entwickeln;

6. fordert die Kommission auf,

- a) eine kommissionsinterne Task Force gegen die Armut einzusetzen;
- b) die europäische Beobachtungsstelle für nationale Politiken zur Bekämpfung der Ausgrenzung in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten und den NRO wieder einzusetzen;
- c) auf der Grundlage der Erkenntnisse dieser Beobachtungsstelle dem Parlament jährlich einen Bericht vorzulegen;

Donnerstag, 23. Mai 1996

- d) in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Europäischen Beobachtungsstelle regelmäßig und unter Angabe der Wirtschafts- und Arbeitslosigkeitsstatistiken den Armutsindex in der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- e) das Europäische Netzwerk zur Bekämpfung der Armut weiterhin finanziell zu unterstützen;
7. erinnert an seine Empfehlungen zur Gleichbehandlung in seiner EntschlieÙung vom 13. März 1996 mit (i) der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz und (ii) der Bewertung der Arbeiten der Reflexionsgruppe und Festlegung der politischen Prioritäten des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Regierungskonferenz <sup>(1)</sup>;
8. fordert den Rat auf, das Programm zur Integration älterer Menschen zu verabschieden;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, als Ziel die Vermeidung der sozialen Ausgrenzung in die allgemeinen und Strukturpolitiken der Gemeinschaft aufzunehmen;
10. fordert, daß alle Instrumente, die der Europäischen Union und insbesondere dem Sozialfonds zur Verfügung stehen, konsequent ausgeschöpft werden, um die Armut zu bekämpfen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit <sup>(2)</sup> zu folgen, in der das fundamentale Recht des Individuums auf ausreichende Mittel und Leistungen für ein menschenwürdiges Leben ausdrücklich anerkannt wird;
12. fordert die Kommission auf, das Wissen über das Programm und alle weiteren Aktivitäten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und über die Modellerfahrungen, die im Rahmen des Programms entwickelt wurden, durch eine verstärkte Informationspolitik zu verbessern;
13. erwartet, daß die Kommission in zukünftigen Programmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung die Aspekte der Subsidiarität, der Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Durchführung des Programms und des effizienteren Einsatzes der gemeinschaftlichen Mittelaufwendung berücksichtigt und konkrete Aktionen für die Betroffenen von sich aus durchführt;
14. fordert die Vertreter der Mitgliedstaaten anläßlich der Regierungskonferenz 1996 auf, auch die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung als wichtige Ziele zu prüfen;
15. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die wirtschaftlichen Kosten der Armut und der sozialen Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten vorzulegen und die Schaffung einer Einrichtung in der Union vorzuschlagen, die in regelmäßigen Abständen vergleichende Untersuchungen über die soziale Ausgrenzung in der Welt unter Beteiligung aller internationalen Organisationen und der Vertreter der G7, Afrikas, Asiens, Australiens, Chinas und Rußlands sowie anderer Länder, die dies beantragen, durchführt;
16. unterstreicht, daß auch weiterhin die Einrichtung von Programmen und Netzen gewährleistet werden muß, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Frauen beitragen, wie dies bisher im Rahmen von NOW, ÖBI, IRIS, HORIZON und LEADER usw. der Fall war, die ferner mit entsprechenden Haushaltsmitteln auszustatten sind; in Anbetracht der Tatsache, daß die Ausbildung bei der Arbeitssuche von grundlegender Bedeutung ist, ist es erforderlich, vor allem die Programme für die berufliche Ausbildung der Frauen, nicht nur für die jungen Frauen, sondern auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen der lebensbegleitenden schulischen und beruflichen Weiterbildung auszubauen;
17. dringt unter Hinweis auf die zunehmende Feminisierung der Armut auf die Schaffung von Bedingungen, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zur Beschäftigung sicherstellen; fordert z.B., daß die Mitgliedstaaten der Entwicklung von Strukturen zur Unterstützung der Familie (Kindertagesstätten, Seniorenzentren usw.) größere Aufmerksamkeit schenken;
18. fordert, daß das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit von Männern und Frauen im Arbeitsleben gang und gäbe sein sollte; hier sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sich besonders um die Verwirklichung dieses Prinzips auf ihrem Gebiet zu bemühen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den NRO, die sich im Kampf gegen die Armut engagieren, zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. L 245 vom 26.08.1992, S. 46.

Donnerstag, 23. Mai 1996

## 7. Europäisches Zentrum für Arbeitsbeziehungen (CERI)

A4-0121/96

### Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI) (KOM(95)0445 – C4-0440/95)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI) (KOM(95)0445 – C4-0440/95),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0121/96),
- A. in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (KOM(95)0300 – Einzelplan III) einen neuen Posten (B3-4005) im Hinblick auf die Gewährung einer möglichen Beihilfe für das Europäische Zentrum für Arbeitsbeziehungen geschaffen hat,
- B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament am 26. Oktober 1995 in erster Lesung beschlossen hatte, für diesen Posten 1,5 Mio. Ecu zu veranschlagen und diesen Betrag vorläufig in Kapitel B0-40 einzusetzen, und zwar bis zur Annahme der Stellungnahme des Parlaments zu der Mitteilung der Kommission über die Finanzierung des CERI (Abänderung Nr. 0128) <sup>(1)</sup>,
- C. in der Erwägung, daß der vorgenannte Beschluß am 14. Dezember 1995 in der abschließenden Lesung des Haushaltsplans 1996 bestätigt (Abänderung Nr. 0078) <sup>(2)</sup> und damit festgestellt wurde <sup>(3)</sup>,
- D. in der Erwägung, daß die Sozialpartner EGB, UNICE und CEEP die Kommission Anfang 1994 von ihrer Absicht unterrichteten, ein gemeinsames Zentrum für Arbeitsbeziehungen einzurichten,
- E. in der Erwägung, daß die Kommission von Anfang an an den Verhandlungen zur Einrichtung und Gründung des Zentrums beteiligt war,
- F. in der Erwägung, daß die Kommission es von Anfang an unterlassen hat, es über die stattfindenden Entwicklungen zu unterrichten, obwohl es klare Auswirkungen für den Haushaltsplan der Europäischen Union gab,
- G. in der Erwägung, daß der Vorentwurf des Haushaltsplans für 1996 das erste offizielle Dokument für die Haushaltsbehörde war, in dem die Gründung des vorgenannten Zentrums erwähnt wurde,
- H. in der Erwägung, daß die obengenannte Mitteilung der Kommission am 27. September 1995 übermittelt wurde, nur einen Monat vor der offiziellen Eröffnung des Zentrums,
- I. in der Erwägung, daß die Finanzierung dieses neu gegründeten Zentrums im umfassenderen Rahmen der Tätigkeiten und Agenturen im Bereich des europäischen Sozialdialogs betrachtet werden sollte,
1. begrüßt die Bestrebungen zur Förderung des sozialen Dialogs auf der Ebene der Europäischen Union durch gemeinsame Initiativen von Arbeitnehmern/Arbeitgebern;
  2. mißt der Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen, das gemeinsam von den Sozialpartnern EGB, UNICE und CEEP verwaltet wird, eine potentiell wichtige Rolle bei der Entwicklung dieser Politik bei;
  3. kritisiert die Unterlassung der Kommission, es rechtzeitig über die Vorbereitungen für die Gründung des vorgenannten Zentrums zu unterrichten, und warnt die Kommission vor jedem künftigen Versuch, Beschlüsse dieser Art ohne rechtzeitige Einschaltung des Parlaments zu fassen;
  4. ermahnt die beteiligten Sozialpartner, darauf zu achten, beabsichtigte Vorhaben, die von der Gemeinschaft mitfinanziert werden sollen, mit dem Parlament als einem der Zweige der Haushaltsbehörde zu besprechen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 253.

<sup>(2)</sup> ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 314.

<sup>(3)</sup> ABl. L 22 vom 29.01.1996, S. 948.

Donnerstag, 23. Mai 1996

5. erkennt an, daß es eine Reihe von Einrichtungen gibt, die finanziell von der Europäischen Union unterstützt werden und am sozialen Dialog auf nationaler und europäischer Ebene beteiligt sind;
6. ist der Ansicht, daß die Kommission und das Parlament die verschiedenen Tätigkeiten im Bereich des sozialen Dialogs, die von der Europäischen Union finanziert werden, effektiv überwachen sollten, um Qualität zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;
7. hält es für unerlässlich, daß die Kommission das Parlament darüber informiert,
  - welche Tätigkeiten die Europäische Union im Sozialbereich finanziert, und deren Zweck und Inhalt nennt, und
  - welches Überwachungssystem sie eingeführt hat oder noch einzuführen gedenkt, um die Qualität dieser Tätigkeiten zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

#### *im Hinblick auf das Zentrum*

8. dringt bei den beteiligten Akteuren darauf, zu gewährleisten, daß die Tätigkeiten des Zentrums dem größtmöglichen Spektrum von Nutznießern offenstehen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die direkt am sozialen Dialog auf nationaler, regionaler, lokaler und sektoraler Ebene beteiligt sind;
9. ist der Ansicht, daß dies unter der Voraussetzung erreicht werden kann, daß im Rahmen der Struktur der vom Zentrum durchgeführten Kurse die beruflichen Verpflichtungen der Teilnehmer sowie die Kosten pro Auszubildendem berücksichtigt werden;
10. befürwortet daher flexiblere Organisationsformen (z.B. modulares Konzept) und eine Verkürzung der sog. „langen Kurse“;
11. möchte einen angemessenen Multiplikatoreffekt des Zentrums sicherstellen und fordert es daher auf, Vertreter der Unternehmensleitung und der Gewerkschaften so auszubilden, daß diese am Arbeitsplatz als „Tutoren für europäische Arbeitsbeziehungen“ fungieren können;
12. unterstützt die Idee der Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für Sozialpartner, die in den Beratenden Ausschüssen vertreten sind, die die Kommission unterstützen, und geht davon aus, daß dadurch die Arbeitsweise und Effizienz dieser Gremien verbessert wird;
13. ist besorgt darüber, daß die Ausbildungsfunktion des Zentrums durch die Entwicklung forschungsorientierter Tätigkeiten untergraben werden könnte; ist daher nicht vom Wert der Einrichtung eines Lehrstuhls für europäische Arbeitsbeziehungen beim Europäischen Hochschulinstitut überzeugt, die aus dem Haushalt des Zentrums finanziert werden soll;
14. könnte jedoch in Erwägung ziehen, den Posten eines Forschungskordinators zu schaffen, um die von anderen Stellen innerhalb der Europäischen Union betriebenen Forschungen über Arbeitsbeziehungen optimal zu nutzen;
15. betont, daß zur Bewahrung des Mehrwerts des Zentrums eine wohlausgewogene Beteiligung aller Sozialpartner zu jeder Zeit erreicht werden muß;

#### *im Hinblick auf den Haushaltsplan 1996*

16. beauftragt seinen Haushaltsausschuß, die vorläufig in Kapitel B0-40 eingesetzten Mittel freizugeben, damit das Zentrum gemäß seinem Arbeitsprogramm für das laufende Jahr seine Tätigkeit aufnehmen kann;
17. beauftragt seinen Ausschuß für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, die Tätigkeiten des Zentrums während dieses Jahres zu bewerten und im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten zu überprüfen, die im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs durchgeführt werden;
18. dringt bei den an der Gründung des Zentrums beteiligten Sozialpartnern darauf, einen Lehrstuhl für europäische Arbeitsbeziehungen bzw. den vorgeschlagenen Ehrenausschuß nicht einzurichten, zumindest solange die vorgenannten Überprüfung nicht abgeschlossen ist;
19. räumt ein, daß der Direktor des Zentrums Fachleute auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen hinzuziehen muß, um sich bei der Konzeption und Bewertung der einschlägigen Kurse und der praktischen Forschungstätigkeit von ihnen beraten zu lassen;

\*  
\*   \*  
\*

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und den Generalsekretären von EGB, UNICE und CEEP zu übermitteln.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**8. Tretminen****B4-0582, 0596, 0602, 0613, 0629, 0646 und 0656/96****Entschließung zum Scheitern der Konferenz über Antipersonenminen***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen vom 29. Juni 1995 <sup>(1)</sup> und 16. November 1995 <sup>(2)</sup> sowie vom 14. März 1996 <sup>(3)</sup> zu den Antipersonenminen,
- A. unter Hinweis darauf, daß die Konferenz zur Revision des 1980 verabschiedeten Land-Minen-Protokolls zur UN-Konvention über konventionelle Waffensysteme am 3. Mai 1996 in Genf abgeschlossen wurde,
- B. voller Bedauern darüber, daß es auf der Konferenz nicht gelungen ist, eine Einigung über ein uneingeschränktes Verbot von Antipersonenminen (AP-Minen) herbeizuführen, und lediglich eine Vereinbarung erzielt wurde, in der empfohlen wird, daß Minen in Zukunft leichter aufzuspüren sein sowie mit einem Selbstzerstörungs- und Selbstauslösungsmechanismus ausgestattet werden sollen,
- C. besorgt über das Fehlen eines effizienten und verbindlichen internationalen Überprüfungsmechanismus und über die mögliche Vertagung der Anwendung des Abkommens,
- D. jedoch voller Genugtuung darüber, daß das revidierte Protokoll auch für interne Konflikte gilt, bei denen diese Minen am häufigsten eingesetzt werden,
- E. unter Hinweis darauf, daß Minen leicht zu verlegen sind, jedoch nur unter hohen Kosten geräumt werden können; ferner unter Hinweis darauf, daß jeden Monat etwa 400 Menschen durch Landminen getötet und etwa 1.200 Menschen durch solche Minen verstümmelt werden,
- F. unter Hinweis darauf, daß sich bisher 39 Länder für ein Verbot des Einsatzes von Antipersonenminen ausgesprochen, 16 Länder auf den Einsatz solcher Minen durch ihre Streitkräfte verzichtet, vier Länder ihre Verwendung ausgesetzt und fünf Länder mit der Vernichtung ihrer Lagerbestände begonnen haben,
- G. in der Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten Verbote oder Moratorien für die Ausfuhr von Antipersonenminen verkündet haben,
- H. unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Erklärung vom 13. Mai 1996 erneut sein Ziel einer uneingeschränkten Beseitigung aller Antipersonenminen bekräftigt hat,
- I. erfreut über die Ankündigung Kanadas, im September 1996 in Ottawa eine internationale Konferenz über die Antipersonenminen einzuberufen,
- J. unter Hinweis auf den Beschluß Präsident Clintons über ein Verbot „nicht-intelligenter“ Minen und eine Beschränkung des Einsatzes „intelligenter“ Minen,
  1. bedauert die Schwäche der Bestimmungen des neuen zweiten Landminenprotokolls, insbesondere die vage Definition der Antipersonenminen, das praktisch völlige Fehlen von Weitergabebeschränkungen, die langen und bedeutungslosen Übergangszeiträume und das Fehlen eines wirksamen Überprüfungsmechanismus;
  2. fordert den Rat auf, eine verstärkte gemeinsame Aktion zu verabschieden, um
    - ein generelles Verbot der AP-Minen herbeizuführen,
    - sich auf internationaler Ebene weiterhin für ein Verbot einzusetzen und dabei den Gedanken Kanadas, eine antipersonenminnenfreie Zone der Länder zu schaffen, die ein Verbot im September 1996 und ein möglichst baldiges generelles Verbot in den Unterzeichnerstaaten der Konvention über konventionelle Waffensysteme unterstützen,
    - eine EU-Politik zu entwickeln, um die Länder, die bisher der Konvention über konventionelle Waffensysteme nicht beigetreten sind, zu einer möglichst baldigen Teilnahme an dem Prozeß zu bewegen,
    - ein Ausgleichsprogramm für die Entwicklungsländer aufzulegen, die sich zur Übergabe und Zerstörung ihrer AP-Minen entschließen;
  3. fordert alle Mitgliedstaaten der Union auf, ein unilaterales Verbot der Antipersonenminen zu verhängen, und zwar sowohl für die Herstellung als auch für die Verwendung, und die vorhandenen Bestände zu vernichten;

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 44.<sup>(2)</sup> ABl. C 323 vom 04.12.1995, S. 118.<sup>(3)</sup> ABl. C 96 vom 01.04.1996, S. 292.

Donnerstag, 23. Mai 1996

4. ruft die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um für ein weltweites Verbot dieser Minen einzutreten, und insbesondere auf der Konferenz in Ottawa einen konkreten Plan zur Ortung und Vernichtung von Antipersonenminen vorzulegen, und ersucht sie, die Möglichkeit besonderer Minenräumaktionen in Erwägung zu ziehen, wie sie die Kommission und der Rat planen, die die WEU um Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung solcher Aktionen ersuchen werden;
5. fordert die Kommission auf, eine schwarze Liste der Länder zu erstellen, die diese Waffen herstellen und ausführen;
6. fordert den Rat und die Kommission auf, in einen Dialog mit der US-Regierung einzutreten und zu versuchen, diese von der Notwendigkeit eines weiterreichenden Verbots zu überzeugen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Westeuropäischen Union und der kanadischen Regierung zu übermitteln.

---

## 9. Freier Verkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

**B4-0597, 0603, 0617, 0652 und 0660/96**

### **EntschlieÙung zum freien Warenverkehr und Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Union**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 7 des EG-Vertrags, der den freien Warenverkehr in der Europäischen Union garantiert,
  - unter Hinweis auf Artikel 5 des EG-Vertrags, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, den freien Warenverkehr auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen,
- A. unter Hinweis auf die wiederholten Angriffe von Gruppen französischer Bauern gegen spanisches Obst und Gemüse transportierende Lastwagen in Länder der Europäischen Union im Mai 1996,
  - B. in der Erwägung, daß französische Bauern auch bereits auf französischen Märkten angebotenes spanisches Obst und Gemüse vernichtet haben,
  - C. in der Erwägung, daß diese ungerechtfertigten Angriffe in den letzten Jahren wiederholt vorkamen, daß sie einen Verstoß gegen den freien Warenverkehr darstellen und daß die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden auch Markteinbußen mit sich bringen,
  - D. in der Erwägung, daß die betreffende Frage zwar bereits seit Jahren vor dem Gerichtshof anhängig ist, Frankreich deshalb jedoch nicht von der Pflicht der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Einhaltung der gegenüber der Europäischen Union eingegangenen Verpflichtungen befreit ist und die Kommission weiterhin ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge erfüllen muß,
1. verurteilt diese Übergriffe, die den freien Warenverkehr in der Europäischen Union stark beeinträchtigen, und die Passivität der französischen Verantwortlichen bei deren Verhinderung;
  2. fordert eine rasche und angemessene Entschädigung für die Verluste durch die französische Regierung, wie dies vom französischen Landwirtschaftsminister Philippe Vasseur angekündigt wurde;
  3. fordert die französische Regierung auf, die notwendigen Initiativen zu ergreifen, um die Wiederholung derartiger Zwischenfälle zu verhindern und dafür zu sorgen, daß die Täter zur Verantwortung gezogen werden;
  4. fordert Rat und Kommission auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die den freien Warenverkehr auch im Sektor Obst und Gemüse sicherstellen und einen fairen Wettbewerb zwischen den Obst- und Gemüseerzeugern garantieren;

Donnerstag, 23. Mai 1996

5. fordert die Regierungen der Länder, in denen solche Angriffe erfolgen, auf, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sie sich in Zukunft nicht wiederholen, und fordert die Erzeugerorganisationen auf, Kontakte aufrechtzuerhalten, die zu einer Verständigung zwischen den verschiedenen Vertretern des Sektors beitragen können;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den betroffenen spanischen und französischen landwirtschaftlichen Verbänden zu übermitteln.

## 10. Menschenrechte

### a) B4-0586, 0605, 0623, 0638 und 0657/96

#### Entschließung zu den Menschenrechtsverletzungen in Brasilien

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Brasilien, insbesondere die vom 16. September 1993 <sup>(1)</sup>, vom 21. April 1994 <sup>(2)</sup> und vom 12. Oktober 1995 <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf den kürzlich erfolgten Abschluß des Rahmenabkommens mit den Ländern des Mercosur, in dem es im wesentlichen um die Respektierung der Menschenrechte geht,
- A. empört über das Massaker vom 17. April 1996 in Eldorado de Carajás (Bundesstaat Pará, Brasilien), bei dem die Polizeikräfte des Bundesstaats Pará eine Demonstration einer Gruppe von Landarbeitern zerschlug, die die Enteignung von Land in dieser Region im Rahmen einer Landreform forderten, wobei 25 Landarbeiter von der Militärpolizei getötet wurden,
  - B. unter Hinweis darauf, daß die gewaltsame Unterdrückung von Demonstrationen mit sozialem Charakter gegen die grundlegenden Bürgerrechte verstößt,
  - C. unter Hinweis darauf, daß ein bedeutender Teil der erwerbstätigen Bevölkerung Brasiliens im landwirtschaftlichem Sektor arbeitet und daß 4 Millionen Landarbeiter keine feste Arbeit haben,
  - D. besorgt darüber, daß in Brasilien keine Landreform durchgeführt worden ist, und besorgt über die daraus resultierende Gewalt ist, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Umverteilung der nichtgenutzten Landflächen,
  - E. unter Hinweis auf die Maßnahmen des Präsidenten der Republik im Anschluß an diese Vorfälle und die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen,
1. verurteilt mit Nachdruck das Massaker von Eldorado de Carajás und bekundet den Familien der Opfer Anteilnahme und Solidarität;
  2. fordert die Behörden des Bundesstaats Pará auf, alles daran zu setzen, damit die Urheber dieser Greuelthaten verhaftet und vor ein ordentliches Zivilgericht gestellt werden;
  3. unterstützt die bereits unternommenen Anstrengungen der Bundesregierung von Brasilien zur Unterstützung des im Rahmen des Bundesstaats Pará eingeleiteten Verfahrens, um eine volle Aufklärung der Verbrechen und die Bestrafung der Schuldigen zu gewährleisten;
  4. begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung Brasiliens zur dringenden Verabschiedung des Gesetzentwurfs, der eine Überführung der Ahndung von durch Angehörige der Militärpolizei im Dienst begangenen Verbrechen von der Militärgerichtsbarkeit in die Zivilgerichtsbarkeit vorsieht;
  5. fordert die Regierung und das Parlament Brasiliens auf, die Landreformen durchzuführen, und wünscht, daß das brasilianische Parlament ohne weitere Verzögerungen den Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Verfahren zur Enteignung von der Landreform unterliegenden Ländereien verabschiedet;

<sup>(1)</sup> ABl. C 268 vom 04.10.1993, S. 139.

<sup>(2)</sup> ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 314.

<sup>(3)</sup> ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 202.

Donnerstag, 23. Mai 1996

6. fordert die brasilianische Regierung nachdrücklich auf, die Diskussion über die Themen im Zusammenhang mit der Agrarreform unter Beteiligung aller betroffenen sozialen Gruppen, insbesondere der Landarbeiter, nicht abreißen zu lassen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Parlament der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.

b) **B4-0599, 0624, 0631 und 0635/96**

#### Entschliebung zu Nigeria

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Entschliebung der letzten Paritätischen Versammlung AKP-EU,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zu Nigeria, insbesondere die vom 12. Oktober 1995 <sup>(1)</sup> und vom 16. November 1995 <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der ministeriellen Aktionsgruppe des Commonwealth im Anschluß an die Sitzung vom 23. April 1996,
- A. unter Hinweis auf die Ineffizienz der Sanktionen, die die EU aufgrund der systematischen Verletzung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze durch das Militärregime gegen Nigeria verhängt hat,
  - B. unter Hinweis auf die Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 10. und 11. Juni 1996, in deren Rahmen die Beziehungen EU-Nigeria vor dem Hintergrund des sechsmonatigen Bewertungszeitraums geprüft werden,
  - C. unter Hinweis auf die seit langem bestehende Besorgnis des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte in Nigeria und seinen Wunsch, dem Rat Allgemeine Angelegenheiten seine Stellungnahme zu den Beziehungen EU-Nigeria zur Kenntnis zu bringen,
  - D. zutiefst besorgt darüber, daß trotz der von der EU verhängten politischen und wirtschaftlichen Sanktionen zahlreiche Gefangene aus Gewissensgründen weiterhin in Haft bleiben, und zwar aufgrund von Anklagen, die die internationale Gemeinschaft als unbegründet betrachtet, sowie voller Besorgnis darüber, daß die Fortschritte zur Rückkehr zu einer demokratisch gewählten rechtmäßigen Regierung sich zu langsam vollziehen,
  - E. voller Bedauern darüber, daß trotz der anhaltenden Verletzung der Menschenrechte die diplomatischen Beziehungen zwischen der EU und Nigeria weitgehend wiederhergestellt wurden,
  - F. unter Hinweis auf seine eindeutige Verurteilung der Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und acht weiterer Mitglieder derselben Bewegung durch den Strang und zwar ungeachtet der entschiedenen Verurteilung dieses Vorgehens durch die internationale Gemeinschaft,
  - G. entsetzt darüber, daß es sich bei Felix Ndamaigida und Rebecca Onyabi Ikpe ebenfalls um derartige Häftlinge handelt, gegen die geheim verhandelt wurde, und die folglich wegen Verrats in Verfahren verurteilt wurden, die nicht internationalen Normen entsprechen, und daß diese Personen jetzt in Einzelhaft ohne Zugang zu Familie, Anwälten oder ärztlicher Betreuung gehalten werden,
  - H. in Kenntnis des in einem offenen Brief enthaltenen verzweifelten Hilferufs der neunzehn Ogoni, die noch immer unter den gleichen Anschuldigungen in Haft gehalten werden wie Ken Saro-Wiwa und in deren Brief, der am 17. Mai 1996 aus Nigeria herausgeschmuggelt und der „Times“ zugespielt wurde, die entsetzlichen menschenunwürdigen Haftbedingungen beschrieben werden,

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 196.

<sup>(2)</sup> ABl. C 323 vom 04.12.1995, S. 91.

Donnerstag, 23. Mai 1996

- I. besorgt darüber, daß diese Verurteilungen ihren Grund im gewaltlosen Widerstand dieser Personen gegen die Regierung von General Sani Abacha zu haben scheinen, die aufgrund einer unrechtmäßigen Annullierung der Wahlergebnisse von 1993 an der Macht ist,
- J. besorgt darüber, daß die von der EU gegenüber Nigeria verhängten Sanktionen nicht effektiv waren, sowie in der Überzeugung, daß neue Maßnahmen verabschiedet werden sollten,
  1. fordert, daß der Rat und die Kommission den Bericht über die Effizienz von Maßnahmen der EU mit Blick auf ihre Beziehungen zu Nigeria veröffentlichen;
  2. dringt darauf, daß alle Gefangenen aus Gewissensgründen einschließlich Felix Ndamaigida und Rebecca Onyabi Ikpe freigelassen werden;
  3. fordert die nigerianische Regierung auf, die neunzehn Ogoni freizulassen, denen dieselben Anklagen vor demselben Militärgericht drohen, das im November 1995 Ken Saro-Wiwa zum Tode verurteilt hat;
  4. fordert die nigerianische Regierung auf, den Anwalt der neunzehn Ogoni, Gani Fawehinmi, freizulassen, der ohne Anklage seit Januar 1996 in Haft gehalten wird;
  5. fordert die nigerianische Regierung auf, einen raschen Übergang zur Demokratie zu vollziehen, wobei bis Ende 1996 freie Wahlen unter der Aufsicht internationaler Beobachter stattfinden sollten;
  6. ist der Ansicht, daß ein Ölembargo eines der wirksamsten Mittel darstellt, um Druck auf die nigerianische Regierung auszuüben, und dringt daher bei Kommission und Rat darauf, eine klare Empfehlung zur Art der Durchführung eines solchen Embargos auszusprechen;
  7. begrüßt das Angebot von Shell, jegliche Verseuchung durch Öl und andere Formen der Verschmutzung zu beseitigen und die Öl-Pipelines und Raffinerien in Ogoniland zu reparieren;
  8. fordert den am 10. und 11. Juni 1996 zusammentretenden Rat Allgemeine Angelegenheiten auf, die von der EU gegen Nigeria im November 1995 angenommenen Visabeschränkungen ordnungsgemäß auszuführen;
  9. fordert den am 10. und 11. Juni 1996 zusammentretenden Rat Allgemeine Angelegenheiten auf, angesichts der besorgniserregenden Lage der Menschenrechte in Nigeria ein Exportverbot für Rüstungsgüter aus der EU nach Nigeria zu verhängen;
  10. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, Guthaben bei Banken in der EU einzufrieren, und zwar sowohl Guthaben der nigerianischen Regierung als auch wichtiger Mitglieder der amtierenden Regierung und ihrer Familien;
  11. fordert den Rat auf, den Mitgliedstaaten eine gemeinsame Aktion vorzuschlagen, um zu gewährleisten, daß an öffentlichen Aufträgen beteiligte europäische Unternehmen die Menschenrechte in Nigeria respektieren;
  12. fordert die Kommission auf, eine Studie über die sozialen und ökologischen Auswirkungen der Tätigkeit von Erdölgesellschaften in Ogoniland auszuarbeiten und sie ihm zu übermitteln;
  13. fordert eine Beendigung des Erfahrungsaustauschs mit nigerianischen Regierungsbeamten und Angehörigen des Militärs sowie ihrer Ausbildung;
  14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission noch vor der Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten am 10. und 11. Juni 1996 zu übermitteln.

c) **B4-0588, 0608, 0630, 0642 und 0648/96**

#### **Entschliebung zur Verletzung der Menschenrechte in Burma (Myanmar)**

*Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zu Burma (Myanmar), insbesondere auf die Entschliebungen vom 29. September 1994 <sup>(1)</sup>, 16. Februar 1995 <sup>(2)</sup> und 15. Juni 1995 <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 305 vom 31.10.1994, S. 98.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 06.03.1995, S. 110.

<sup>(3)</sup> ABl. C 166 vom 03.07.1995, S. 128.

Donnerstag, 23. Mai 1996

- A. in Kenntnis der Tatsache, daß in Burma seit 1962 ein Militärregime herrscht und daß das nach dem gescheiterten Volksaufstand von 1988 an die Macht gekommene neue Militärregime unter Führung des SLORC einen besonders repressiven Charakter aufweist, wobei es sämtliche Rechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit verweigert,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß Aung San Suu Kyi, die von 1989 bis Juli 1995 unter Hausarrest stand, nach wie vor gravierenden Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und insbesondere ihrer Freizügigkeit durch den SLORC unterliegt,
- C. entsetzt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und die Grausamkeiten des SLORC gegenüber ethnischen Minderheiten im Lande,
- D. schockiert über die Verfolgung des Volkes der Karen, einer ethnischen Gruppe von 4 Millionen Menschen, durch die burmesischen Behörden, die grausame Behandlung dieses Volkes und die Zerstörung ihrer Dörfer, was zur Flucht von etwa 80.000 dieser Menschen geführt hat, die jetzt in Lagern in Thailand leben; ferner unter besonderem Hinweis auf den Bericht von Amnesty International vom April 1996 über die anhaltende Tötung von Angehörigen des Karen-Volkes durch die burmesischen Streitkräfte,
- E. in Kenntnis der Politik des SLORC, ausländischen Besuchern, die in offizieller Mission anreisen, zu verbieten, neben dem SLORC auch mit Aung San Suu Kyi zusammenzutreffen, sowie ausländischen Politikern, die mit ihr zusammentreffen möchten, das Visum zu verweigern; ferner unter Hinweis darauf, daß ausländische Journalisten und Entwicklungshelfer ihre Arbeit in dieser Region unter erheblicher Gefährdung ihrer persönlichen Sicherheit ausüben, insbesondere in den Grenzregionen,
- F. in Kenntnis von Vorwürfen, die vom Europäischen Gewerkschaftsbund und vom Internationalen Bund Freier Gewerkschaften gemeinsam gegen Burma vorgebracht wurden, denen zufolge in Burma verschiedene Formen der Zwangsarbeit praktiziert werden sollen; ferner unter Hinweis auf die derzeit laufende Untersuchung der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates, mit der Burma für einen Vierjahreszeitraum (1995 bis 1998) die allgemeinen Präferenzen für bestimmte aus Entwicklungsländern stammende Industrieerzeugnisse gewährt werden, insbesondere auf einen möglichen zeitweiligen Ausschluß dieses Landes aus dem System der Allgemeinen Präferenzen,
- G. in Kenntnis der Tatsache, daß die burmesischen Behörden soeben das Jahr 1996 zum „Jahr des Burma-Besuches“ ausgerufen haben, um den Fremdenverkehr im Lande anzukurbeln; ferner unter Hinweis darauf, daß bestimmte Länder in Europa und Asien das Militärregime in Burma wirtschaftlich und/oder militärisch unterstützen und die verheerende Lage der Menschenrechte ignorieren,
  1. fordert Rat, Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den burmesischen Militärbehörden gegenüber deutlich zu machen, daß jegliche Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Burma mit Fortschritten zur Wiederherstellung demokratischer Einrichtungen in Burma, der Wahrung der Menschenrechte und der Abschaffung der Zwangsarbeit verknüpft sein muß;
  2. fordert Rat, Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Appelle von Aung San Suu Kyi für eine nationale Versöhnung in Burma zwischen militärischen und demokratischen Kräften öffentlich zu unterstützen, wobei die Rechte sämtlicher Minderheiten und die vollständige Wiederherstellung der Meinungsfreiheit, der politischen Rechte, der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf freie Religionsausübung garantiert werden;
  3. fordert den Rat auf, einen gemeinsamen Standpunkt zu der Politik gegenüber Burma auf der Grundlage von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen, damit jeder erforderliche Druck zur Herstellung demokratischer Verhältnisse in diesem Land ausgeübt wird;
  4. fordert die burmesischen Behörden auf, sämtliche aus Gesinnungsgründen inhaftierten Personen (einschließlich der gewählten Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie, die an der Teilnahme an ihrem Parteikongreß vom 26.- 27. Mai 1996 gehindert wurden) unverzüglich und ohne Bedingungen freizulassen, sowie sämtliche noch bestehenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit von Aung San Suu Kyi einschließlich ihres Rechts, ausländische hochrangige Besucher zu empfangen, aufzuheben;
  5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die burmesischen Behörden vor der Unterzeichnung von Handels-, Investitions- und Fremdenverkehrsabkommen mit Burma zu berücksichtigen;
  6. begrüßt die gegenwärtige Untersuchung der Kommission über mögliche Zwangsarbeit in Burma im Hinblick auf die mögliche Aussetzung von Handelsvorteilen im Rahmen des APS;

Donnerstag, 23. Mai 1996

7. fordert die Kommission auf, für die Angehörigen des Karen-Volkes, die nach Thailand geflohen sind, und Flüchtlinge, die anderen Minderheiten angehören, angemessene humanitäre Hilfe bereitzustellen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem SLORC, Frau Aung San Suu Kyi, dem UN-Generalsekretär, der UN-Kommission für Menschenrechte und den Regierungen der ASEAN-Länder zu übermitteln.

d) **B4-0607, 0625, 0637, 0640 und 0651/96**

### **Entschließung zur Meinungsfreiheit in Albanien und Weißrußland**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Pressefreiheit und zum Zugang zu den Medien während des Wahlkampfes,
  - A. besorgt angesichts der Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in mehreren Staaten Mittel- und Osteuropas,
  - B. in der Erwägung, daß es sich hier um ein fundamentales Menschenrecht handelt, und daß es jedem Mitgliedstaat des Europarats bzw. jedem Land, das der Europäischen Union beitreten will, obliegt, allen seinen Bürgern die uneingeschränkte Ausübung der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung zu gewährleisten,
  - C. besonders beunruhigt angesichts der Lage in Weißrußland, wo die Pressefreiheit ernsthaft bedroht ist,
  - D. unter Hinweis auf die Lage in Albanien, wo am Vorabend der allgemeinen Wahlen der Zugang zu den Medien für alle gewährleistet sein sollte,
1. ist besorgt angesichts der Einschüchterungsmaßnahmen der weißrussischen Behörden gegen die Medien, mit verstärkter Kontrolle und Zensur staatlicher und unabhängiger Medien durch die Regierung, und hebt dabei die gegen unabhängige Zeitungen wie etwa Beloruskaja Delovaja Gazeta, Imja und Narodnaja Volja gerichteten Maßnahmen besonders hervor, die in öffentlichen Druckereien nicht gedruckt werden dürfen;
  2. fordert die Kommission und den Rat auf, gegenüber den weißrussischen Behörden ihre große Besorgnis zu äußern angesichts der brutalen Intervention der OMON (weißrussische Sondermilizeinheiten) anlässlich des Gedenkens an den 10. Jahrestag der Katastrophe von Tschernobyl am 26. April 1996, als etwa 200 Personen, darunter mehrere Oppositionsführer, festgenommen wurden;
  3. bekräftigt, daß die Wahrung der grundlegenden demokratischen Prinzipien in Weißrußland eine notwendige Vorbedingung sowohl für das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen als auch für das Interimsabkommen zwischen der EU und Weißrußland darstellt;
  4. fordert, daß die Bemühungen der Gemeinschaft der Demokraten in Weißrußland um die sofortige Freilassung der Gesinnungsgefangenen unterstützt werden;
  5. begrüßt die Bemühungen Albaniens um den Übergang zur Demokratie und unterstreicht, daß diese verstärkt und der eingeschlagene Weg fortgesetzt werden müssen; ist der Ansicht, daß die allgemeinen Wahlen am 26. Mai 1996 von großer Bedeutung für den Demokratisierungsprozeß sein werden;
  6. fordert daher den Präsidenten und die Regierung von Albanien auf, freie und gerechte Parlamentswahlen zu gewährleisten; fordert ferner Garantien dafür, daß während des Wahlkampfes alle Parteien und Kandidaten gleichermaßen Zugang zu den Medien erhalten;
  7. begrüßt es, daß die Kommission im Rahmen des PHARE-Demokratieprogramms die Entwicklung und den Aufbau demokratischer Institutionen in Albanien in vollem Umfang unterstützt;
  8. bekräftigt seine Entschlossenheit, sicherzustellen, daß die weitere Zusammenarbeit zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Europäischen Union direkt mit der vollständigen Achtung der demokratischen und verfassungsmäßigen Grundsätze gekoppelt sein muß;

Donnerstag, 23. Mai 1996

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Albanien sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Weißrußland zu übermitteln.

e) **B4-0606, 0621 und 0647/96**

#### **Entschließung zu den Menschenrechten in Tunesien**

*Das Europäische Parlament,*

- A. zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Tunesien,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits auf die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, auf Gegenseitigkeit und Partnerschaft pocht,
- C. bestürzt angesichts der Verfolgungen, denen Vertreter der politischen Opposition und ihre Familien zum Opfer gefallen sind,
- D. besorgt über die häufige Beeinträchtigung der Freizügigkeit tunesischer Staatsangehöriger, deren Reisepaß eingezogen wird, und insbesondere über den jüngsten Fall von Frej Fenniche,
- E. beunruhigt über die in den Berichten der UNO und der internationalen Organisationen wiedergegebenen Äußerungen über Mißhandlungen, Folter und fehlende medizinische Behandlung Gefangener, wobei es unter verdächtigen Bedingungen auch zu Todesfällen in der Haft gekommen sein soll,
- F. beunruhigt über die mangelnde Pressefreiheit in Tunesien,
- G. zutiefst besorgt über die Verhaftung von Najib Hosni, Anwalt der Menschenrechte, den Prozeß gegen Mohammed Mouadda, der nicht nach den Menschenrechtsbestimmungen und den von Tunesien ratifizierten internationalen Verträgen stattgefunden hat, die Behandlung von Doktor Marzouki, ehemaliger Präsident der Tunesischen Liga der Menschenrechte, und die Verhaftung von Herrn Chamari, Abgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der MDS,
- H. unter Begrüßung der Freilassung von Sofiane Mourali und Hafedh Ben Gharbia sowie in der Hoffnung, daß die tunesischen Behörden auch künftig diesen Weg beschreiten werden,
  1. ist sich dessen bewußt, daß sich Tunesien in einer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Übergangsphase befindet und den Herausforderungen extremistischer Bewegungen begegnen muß, vertritt jedoch die Ansicht, daß dies nicht eine Unterdrückung der demokratischen Freiheiten rechtfertigt, die letztlich nur den Extremisten zugute kommt und zu einer Erhöhung ihres Einflusses führt;
  2. fordert Rat und Kommission auf, den zwischen der Europäischen Union und Tunesien in Gang gekommenen politischen Dialog zu benutzen, um Einfluß auf die tunesische Politik gegenüber der demokratischen Opposition zu nehmen und das Land zu veranlassen, die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten;
  3. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zum Maghreb, die Frage der Menschenrechte auf dem nächsten Treffen mit den tunesischen Abgeordneten zur Sprache zu bringen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie der tunesischen Regierung und dem tunesischen Parlament zu übermitteln.

f) **B4-0636 und 0649/96**

#### **Entschließung zu den Menschenrechten in Tibet**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Tibet,

Donnerstag, 23. Mai 1996

- A. sehr besorgt über Berichte aus Peking und Lhasa, wonach die chinesischen Behörden im besetzten Tibet ein Verbot von Abbildungen des Dalai Lama, das bisher nur für Klöster und Tempel galt, so ausgeweitet haben, daß es jetzt auch Schulen und Privathäuser miteinschließt, während Abbildungen des Dalai Lama seit 1979 zugelassen waren,
- B. bestürzt darüber, daß diesen Berichten zufolge Hausdurchsuchungen durchgeführt werden, um festzustellen, wer im Besitz von Fotos des Dalai Lamas ist,
- C. unter Hinweis auf Meldungen, daß eine Reihe von Tibetern infolge der gewaltsamen Niederschlagung von Protesten gegen dieses Verbot schwer verletzt wurden oder getötet worden sind,
1. äußert sein Bedauern über Chinas Politik der zunehmenden Repression und Einschüchterung sowie der anhaltenden Politik der Bevölkerungsumsiedlung in Tibet;
  2. fordert die chinesischen Behörden auf, das Recht des tibetischen Volkes auf Religionsfreiheit zu respektieren;
  3. fordert die chinesischen Behörden auf, zu gewährleisten, daß alle Verletzten Zugang zu ärztlicher Behandlung erhalten, ohne Verhaftung oder Einschüchterung befürchten zu müssen;
  4. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zu China, diese Fragen während des bevorstehenden Treffens in Peking mit ihren Gesprächspartnern in angemessener Weise zur Sprache zu bringen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung der Volksrepublik China und der tibetischen Exilregierung zu übermitteln.

---

g) **B4-0650/96**

#### **EntschlieÙung zu den Angriffen auf das Lebensrecht behinderter Menschen**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Europäischen Menschenrechtskonvention,
  - in Kenntnis der Allgemeinen Menschenrechtserklärung,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme zum Programm „Biomedizin und Gesundheit“ im Rahmen des 4. Forschungsrahmenprogramms,
- A. aus Anlaß des Besuches des australischen Bioethikers Peter Singer in Europa,
- B. in der Erwägung, daß Wissenschaftler in und außerhalb Europas behaupten, behinderte Menschen hätten kein uneingeschränktes Recht auf Leben,
- C. in der Erwägung, daß auch das Lebensrecht neugeborener Kinder insgesamt in Frage gestellt wird,
- D. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß viele behinderte Menschen diese Thesen als akute Bedrohung für ihr Leben ansehen,
- E. in der Erwägung, daß diese Thesen nicht nur von einzelnen vorgetragen werden, sondern in der wissenschaftlichen Welt zunehmende Akzeptanz finden,
- F. in der Erwägung, daß die Auseinandersetzung mit Thesen, die die Auffassung von unwertem Leben erneuern, in jeder Form als unvereinbar mit den allgemein gültigen Menschenrechten zurückgewiesen und geächtet werden muß,
1. widerspricht energisch der These, daß behinderte Menschen, Patienten im Wachkoma und neugeborene Kinder kein uneingeschränktes Recht auf Leben haben;
  2. bekräftigt seine unerschütterliche Überzeugung, daß das Recht auf Leben jedem Menschen unabhängig von seiner Gesundheit, seinem Geschlecht, seiner Rasse und seinem Lebensalter zugesprochen werden muß;

Donnerstag, 23. Mai 1996

3. spricht sich gegen die Praxis der aktiven Tötung von Patienten im Wachkoma und von behinderten Neugeborenen durch Ärzte aus, die dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht;
4. fordert Parlamente, Regierungen und Verbände in und außerhalb der Europäischen Union auf, Angriffen auf das Lebensrecht behinderter Menschen und Neugeborener entschieden entgegenzutreten;
5. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Sorge zu tragen, daß solche Thesen nicht verbreitet oder gar in die Tat umgesetzt werden;
6. fordert die Kommission auf, künftig in ihrem Forschungsprogramm „Biomedizin und Gesundheit“ auf Aussagen wie „das häufige Vorkommen von Geisteskrankheiten und das verstärkte Auftreten neurodegenerativer Erkrankungen stellen in den Mitgliedstaaten eine bedeutende wirtschaftliche und soziale Belastung dar“ zu verzichten;
7. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Bioethikforschung die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte zu beachten;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.

## 11. Kambodscha

**B4-0598, 0612, 0627, 0644 und 0653/96**

### Entschließung zum ersten Abkommen EU-Kambodscha

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß im Juli 1996 in Tokio ein Treffen der Beratenden Gruppe der Geber betreffend Hilfe für Kambodscha stattfinden wird,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Union ihr erstes Kooperationsabkommen mit Kambodscha aushandeln wird,
- C. in der Erwägung, daß der Friedens- und Demokratisierungsprozeß im Königreich Kambodscha angesichts der demokratischen Wahlen 1993 und der Verabschiedung einer neuen Verfassung vorankommt,
- D. unter Hinweis darauf, daß die ausländische und multinationale Hilfe 40% des nationalen Haushalts Kambodschas ausmacht und daß der Bedarf des Landes an Unterstützung nach zwei Jahrzehnten Krieg immer noch groß ist, beispielsweise im Hinblick auf die Entminung,
- E. zutiefst besorgt über die Ermordung von Thun Bunly, dem Herausgeber der unabhängigen Zeitung „Odemkik Khmer“, die wegen der Veröffentlichung von regierungsfeindlichen Artikeln verboten wurde,
- F. bestürzt über die fehlende Pressefreiheit in Kambodscha, wo vier Journalisten getötet wurden, nachdem die von den Vereinten Nationen überwachten Wahlen vor drei Jahren zu einer neuen demokratisch gewählten Regierung geführt haben,
- G. besorgt über die Gefährdung der Umwelt und, langfristig, der kambodschanischen Wirtschaft aufgrund des derzeitigen massiven Holzeinschlags,
- H. unter Hinweis darauf, daß die kambodschanische Regierung ein vollständiges Verbot neuer Holzeinschläge und des Exports von Holz im Frühjahr 1995 verkündet hat, daß aber dennoch Ende des Jahres 1995 an eine indonesische Gesellschaft eine umfangreiche Abholzkonzession (1,3 Millionen Hektar) vergeben wurde,
- I. besorgt über die durch die illegalen Holzeinschläge verursachten Umweltschäden und Steuereinnahmenverluste,

Donnerstag, 23. Mai 1996

- J. in der Erwägung, daß der Handel mit kambodschanischem Holz in Thailand den beiden Seiten zu einem großen Teil die Finanzierung des Bürgerkriegs ermöglicht,
1. fordert die Kommission auf, im Kooperationsabkommen eine Klausel betreffend die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit einzufügen, so daß die Union die Möglichkeit hat, bei ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte und grundlegenden demokratischen Prinzipien ihre Unterstützung auszusetzen;
  2. fordert die kambodschanischen Behörden auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Verantwortlichen für den Mord an Thun Bunly vor Gericht zu stellen;
  3. fordert die kambodschanische Regierung auf, die Presse- und Meinungsfreiheit uneingeschränkt zu achten;
  4. fordert die Kommission auf, Druck auf die kambodschanische Regierung auszuüben, die Wälder dadurch zu erhalten,
    - daß das Verbot des Holzeinschlags und -exports ausnahmslos durchgesetzt wird;
    - daß die Forstbewirtschaftung, die Aufforstung, die Ausbildung, Überwachung und Rechtswahrung verbessert werden;
    - daß ein Moratorium über alle Holzkonzessionen verhängt wird, solange keine angemessene Waldbestandsaufnahme noch entsprechende Rechtsvorschriften bestehen;
  5. fordert die Kommission als Mitglied der Beratenden Gruppe der Geber auf, auf die Anwendung der obengenannten Punkte auf der Grundlage gegenseitig annehmbarer, zwischen den Gebern und der königlichen Regierung Kambodschas zu vereinbarenden Zielvorgaben zu dringen;
  6. fordert die Kommission auf, den kambodschanischen Behörden bei den bevorstehenden Verhandlungen über das Kooperationsabkommen nachdrücklich die Notwendigkeit der Entwicklung nachhaltiger Abholzpraktiken vor Augen zu führen, und zwar auf der Grundlage der Einhaltung der vorgenannten Punkte;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung von Thailand, der Regierung von Kambodscha und aller Mitgliedstaaten der Beratenden Gruppe Kambodscha sowie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds zu übermitteln.

## 12. Liberia

**B4-0632, 0633 und 0634/96**

### **EntschlieÙung zum Bürgerkrieg in Liberia**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Liberia sowie zu Konflikten, von denen die Bevölkerung in verschiedenen Ländern Afrikas bedroht ist,
- A. zutiefst besorgt über die Fortdauer des Bürgerkriegs in Liberia und über die gravierende humanitäre Lage infolge der Wiederaufnahme der Kämpfe zwischen den Bürgerkriegsparteien in der belagerten Hauptstadt Monrovia, die die Flucht von Hunderttausenden auslöste,
  - B. besorgt darüber, daß Tausende unschuldiger Zivilisten, die vor den anhaltenden Kämpfen in Liberia geflohen sind, Gefahr laufen, in den Nachbarländern keine sichere Zuflucht zu finden, und infolge des Unvermögens der politischen Verantwortlichen und der Führer der Bürgerkriegsparteien, das Friedensabkommen von Abuja einzuhalten, weiterem Leiden ausgesetzt sind,
  - C. mit Genugtuung darüber, daß die Vereinten Nationen endlich den Beschluß gefaÙt haben, den Nachbarländern die Mittel für die Aufnahme der Flüchtlinge aus Liberia zur Verfügung zu stellen,
  - D. in Anerkennung der von den Nachbarländern bereits unternommenen Bemühungen zur Unterstützung der Tausende liberianischer Flüchtlinge, die durch den Bürgerkrieg, von dem ihr Land seit Dezember 1989 heimgesucht wird, zur Auswanderung, d.h. zum Leben im Exil, gezwungen wurden,

Donnerstag, 23. Mai 1996

1. verurteilt die Konfliktparteien, die ihre kriegerischen Auseinandersetzungen sowie Plünderungen und Massaker an der Zivilbevölkerung fortsetzen und damit die Bevölkerung zur Flucht aus Liberia zwingen;
2. fordert alle Bürgerkriegsparteien in Liberia auf, die Kämpfe unverzüglich einzustellen und den Friedensprozeß in Einklang mit dem Abkommen von Abuja wiederaufzunehmen, um der unschuldigen Zivilbevölkerung weiteres Leid zu ersparen;
3. fordert die Kommission auf, mit Hilfe ihres Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO) einen Plan zu entwickeln, mit dem den humanitären Bedürfnissen der Bevölkerung von Liberia insbesondere durch die Einrichtung einer humanitären Zone in der Region, Rechnung getragen werden kann;
4. unterstützt die Bemühungen des UNHCR und der in der Region tätigen Nichtregierungsorganisationen zum Schutz der Flüchtlinge;
5. appelliert an die Nachbarländer, den Opfern des Bürgerkriegs in Liberia in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in ihren Ländern Zuflucht zu gewähren, und ruft die Europäische Union und die Vereinten Nationen auf, den Nachbarstaaten, die die Flüchtlinge aufnehmen und ihnen gemäß den internationalen humanitären Bestimmungen Zuflucht gewähren, die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;
6. fordert den Sicherheitsrat der UNO und die Europäische Union auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den Friedensplan und die nationale Versöhnung in Liberia gemäß seiner Entschliebung vom 18. April 1996 <sup>(1)</sup> zu unterstützen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Generalsekretären der UNO und der OAU, dem Staatsrat und der Übergangsregierung von Liberia sowie den Regierungen von Ghana, Côte d'Ivoire, Sierra-Leone, Guinea und Nigeria zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 10 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 23. Mai 1996

**ANWESENHEITSLISTE****Sitzung vom 23. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d' Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ahlqvist, Ainardi, Alber, Aldo, Amadeo, d' Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Apolinário, Arias Cañete, Azzolini, Baggioni, Baldarelli, Baldi, Balfé, Banotti, Bardong, Barón Crespo, Barros Moura, Barthes-Mayer, Barton, Baudis, Bébéar, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berès, Bernard-Reymond, Bernardini, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blak, Bloch von Blottnitz, Blokland, Böge, Bösch, Bonde, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d' Ars, Breyer, Brinkhorst, Burenstam Linder, Cabezón Alonso, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campos, Campoy Zueco, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d' Encausse, Cars, Casini Carlo, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Cederschiöld, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Cohn-Bendit, Colajanni, Colli Comelli, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cot, Cox, Crampton, Crawley, Crepez, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, D' Andrea, Dankert, Darras, Daskalaki, David, De Clercq, De Coene, De Esteban Martin, Dell' Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Di Prima, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ewing, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Farthofer, Fassa, Fayot, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Formentini, Fouque, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, Garosci, Garriga Polledo, Gasóliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Giansily, Gillis, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlach, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graefe zu Baringdorf, Graenitz, Graziani, Gredler, Green, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guigou, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Herzog, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Hory, Howitt, Hughes, Hulthén, Hyland, Iivari, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jackson, Jacob, JärviLahti, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen Lis, Jöns, Jouppila, Jové Peres, Jung, Junker, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Klaß, Koch, König, Kofoed, Konecny, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kristoffersen, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang Carl, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Lehne, Lenz, Le Pen, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Liese, Lindeperg, Lindqvist, Linkohr, Linser, Linzer, Löw, Lomas, Lüttge, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMahan, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malerba, Malone, Mann Erika, Marin, Marinho, Marinucci, Marra, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mayer, Medina Ortega, Megahy, Mégret, Meier, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Metten, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Moorhouse, Moreau, Moretti, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Müller, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Myller, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pailler, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Peltari, Pérez Royo, Perry, Pery, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piquet, des Places, Plooj-van Gorsel, Plumb, Podestà, Poettering, Poggiolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Rehn Elisabeth, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Rocard, Rönnholm, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Roth-Behrendt, Rübigen, Rusanen, Ryyänen, Sainjon, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sauquillo Pérez del Arco, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schreiner, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Soulier, Speciale, Spencer, Spiers, Spindelegger, Stasi, Stenius-Kaukonen, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Stirbois, Stockmann, Striby, Sturdy, Svensson, Tajani, Tamino, Tannert, Tappin, Tatarella, Taubira-Delannon, Teverson, Theato, Theorin, Thomas, Thyssen, Tillich, Tindemans, Titley, Toivonen, Tomlinson, Tongue, Torres Couto, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Väyrynen, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vieira, de Villiers, Vinci, Viola, Virgin, Voggenhuber, van der Waal, Waddington, Waidelich, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, West, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wijzenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Wynn, Zimmermann.

Donnerstag, 23. Mai 1996

## ANLAGE

**Ergebnis der namentlichen Abstimmungen**

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(0) = Enthaltungen

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 3*

(+) .

**ARE:** Barthes-Mayer, Ewing, Hory, Lalumière, Pradier, Vandemeulebroucke**ELDR:** André-Léonard, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Järvilahti, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Peittari, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Teverson, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Bellere, Linser, Schreiner**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Majj-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schröder, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Billingham, van Bladel, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cunningham, Dankert, David, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, McNally, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schulz, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Torres Couto, Truscott, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, West, Whitehead, Willockx**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

(-)

**EDN:** Berthu, Blokland, Jensen Lis, des Places, Poisson**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**PSE:** Darras, Lindeperg, Trautmann**UPE:** Baggioni, Daskalaki, Di Prima, Gallagher, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Pasty, Tajani, Vieira

(0)

**NI:** Dillen, Gollnisch, Lang Carl, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PSE:** Wibe

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 72*

(+)

**ARE:** Barthelet-Mayer, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier**EDN:** Berthu, Jensen Lis, des Places, Poisson**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Teverson, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Grossetête, Schierhuber, Stasi**PSE:** Darras, Guigou, Lindeperg, Sauquillo Perez del Arco, Trautmann**UPE:** Azzolini, Baggioni, Caccavale, Caligaris, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

(-)

**EDN:** Blokland**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Poggiolini, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Zimmermann**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**ELDR:** Goerens, Rehn Elisabeth**PSE:** Wibe**UPE:** Daskalaki

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 4*

( + )

**ARE:** Barthelet-Mayer, Ewing, Hory, Macartney, Pradier**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Teverson, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Deprez, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Lehne, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Billingham, van Bladel, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Ivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann**UPE:** Azzolini, Baggioni, Caccavale, Caligaris, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

( - )

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**PPE:** Dimitrakopoulos, Trakatellis**PSE:** Darras, Guigou, Lambraki, Lindeperg, Trautmann**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

( 0 )

**PSE:** Blak, Sindal, Wibe

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise – Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 63*

( + )

**ARE:** Barthet-Mayer, Ewing, Hory, Macartney, Pradier**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, De Melo, Dybkjær, Fassa, Goerens, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Peltari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Bellere, Jung, Linser, Lukas, Nußbaumer, Schreiner**PPE:** König, Rack, Rübiger, Schierhuber, Spindelegger**UPE:** Baggioni, Di Prima, Guinebertière, Hermange, Jacob, Pasty, Schaffner**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

( - )

**ELDR:** André-Léonard, de Vries**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Deprez, Dimitrakopoulos, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kläß, Koch, Kristoffersen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lulling, McCartin, McIntosh, Majj-Weggen, Malangré, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfé, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crawley, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tongue, Trautmann, Truscott, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann**UPE:** Azzolini, Caccavale, Caligaris, Gallagher, Garosci, Giansily, Hyland, Mezzaroma, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira

( O )

**ELDR:** Gredler, Watson**NI:** Dillen, Lang Carl, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PSE:** Baldarelli, Wibe

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 73*

( + )

**ARE:** Barthet-Mayer, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Bellere, Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Linser, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Dimitrakopoulos, Fontaine, Goepel, Grossetête, Herman, Reding, Stasi**PSE:** Darras, Guigou, Lambraki, Lindeperg, Trautmann**UPE:** Azzolini, Baggioni, Caccavale, Caligaris, Daskalaki, Di Prima, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Killilea, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

( - )

**EDN:** Blokland**ELDR:** André-Léonard, De Melo**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Cornelissen, Corrie, Deprez, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kläß, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Linkohr, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Vecchi, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

( 0 )

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, JärviLahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Watson**PSE:** Wibe**V:** Gahrton, Holm, Lindholm

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 54*

(+) .

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, De Clercq, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Haarder, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Watson

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Martinez, Stirbois, Vanhecke

**PPE:** Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fraga Estevez, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Hernandez Mollar, Redondo Jiménez

(—)

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

**ELDR:** André-Léonard, De Melo, Mulder

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Bellere, Jung, Linser, Lukas, Nußbaumer, Schreiner

**PPE:** Alber, Banotti, Bardong, Baudis, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Ferber, Filippi, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kläß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schröder, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin

**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Azzolini, Baggioni, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Crowley, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke

**PPE:** Schierhuber

**PSE:** Wibe

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 75*

( + )

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson**ELDR:** Cars, Costa Neves, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Riis-Jørgensen, Ryyänen, Teverson, Watson, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Sierra González, Sornosa Martínez**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Fourçans, Grossetête, König, Schierhuber, Stasi**UPE:** Baggioni, Giansily, Guinebertière, Hermange, Jacob, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Schaffner**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Roth, Tamino, Wolf

( - )

**EDN:** Blokland**ELDR:** André-Léonard**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Bellere**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klauf, Koch, Kristoffersen, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McIntosh, Maj-Weggen, Malangré, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jensen Kirsten, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Lüttge, Löow, McGowan, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Papakyriazis, Peter, Pieczyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann**UPE:** Azzolini, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Daskalaki, Florio, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira

Donnerstag, 23. Mai 1996

(O)

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta**PPE:** Rübzig, Spindelegger**PSE:** Happart, Wibe*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96**Änderungsantrag 37*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, Sandbæk**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Cox, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn Elisabeth, Rynänen, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Vanhecke**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, D'Andrea, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübzig, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Viola, Virgin**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Billingham, van Bladel, Blak, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crawley, Crepez, Cunningham, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly Alan John, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Lüttge, Lööw, McGowan, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Speciale, Spiers, Stockmann, Tannert, Tappin, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Azzolini, Baggioni, Caccavale, Caligaris, Colli Comelli, Daskalaki, Florio, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Graefe zu Baringdorf, Holm, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(-)

**PPE:** Christodoulou, Dimitrakopoulos, Trakatellis**PSE:** Lambraki

Donnerstag, 23. Mai 1996

(O)

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**PSE:** Wibe

---

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 101*

(+)

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson, van der Waal

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**NI:** Amadeo, Jung, Linser, Nußbaumer, Parigi

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delegado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**UPE:** Azzolini, Baggioni, Baldi, Daskalaki, Donnay, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

(-)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Vandemeulebroucke

**GUE/NGL:** Eriksson, Novo, Stenius-Kaukonen, Svensson

**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop, Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Hoff, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Papakyriazis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Crowley, Gallagher, Hyland

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

Donnerstag, 23. Mai 1996

(O)

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn elisabeth, Rynnänen, Teverson, Vallvé, Watson, Wijsenbeek

**PSE:** Happart, Wibe

---

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 45*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Jensen Lis, des Places, Poisson, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn elisabeth, Rynnänen, Teverson, Vallvé, Watson, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Novo, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Nußbaumer, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Matutes Juan, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Baggioni, Baldi, Caccavale, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Hermange, Hyland, Jacob, Malerba, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

(-)

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

**PPE:** Trakatellis

Donnerstag, 23. Mai 1996

**PSE:** Lambraki, Papakyriazis

**UPE:** Guinebertière, Martin Philippe

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**EDN:** Bonde

**ELDR:** Lindqvist

**PSE:** Wibe

*Agrarpreise – Bericht Santini A4-0117/96*

*Entwurf einer legislativen EntschlieÙung (Verordnung 16 – Rindfleisch)*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney

**EDN:** Blokland, Bonde, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Cunha, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Rynänen, Vallvé, Watson, Wiebenga

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Piquet, Puerta

**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Nußbaumer, Parigi, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bannasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Farthofer, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Papakyriazis, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 23. Mai 1996

**UPE:** Baggioni, Baldi, Caccavale, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

**V:** Bloch von Blottnitz

(—)

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

(O)

**ELDR:** Gredler, Teverson

**GUE/NGL:** Miranda, Novo

**PSE:** Wibe

**V:** Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 81 erster Teil*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Costa Neves, Cunha, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Peltari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Ryyänänen, Teverson, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Puerta, Sornosa Martínez

**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Nußbaumer, Parigi, Schreiner, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Stasi, Trakatellis

**UPE:** Baggioni, Donnay, Guinebertière, Hermange, Jacob, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Schaffner

(—)

**EDN:** Blokland, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Linzer, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum,

Donnerstag, 23. Mai 1996

Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crepaz, Cunningham, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Piecyk, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Baldi, Caccavale, Crowley, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Hyland, Malerba, Mezzaroma, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

**GUE/NGL:** Novo, Sierra González

**PSE:** Wibe

---

*Agrarpreise – Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 82 erster Teil*

(+)

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilähti, Kesteliñ-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Rynänen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Jové Peres, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Jung, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Nußbaumer, Parigi, Schreiner, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Dimitrakopoulos, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Stasi

**PSE:** Lambraki

**UPE:** Baggioni, Daskalaki, Donnay, Giansily, Guinebertière, Hermange, Jacob, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Schaffner

(-)

**EDN:** Blokland, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nicholson, Oomen-Ruijten,

Donnerstag, 23. Mai 1996

Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Poettering, Posselt, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rusanen, Rübzig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Baldi, Caccavale, Crowley, Gallagher, Garosci, Girão Pereira, Hyland, Killilea, Malerba, Mezzaroma, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

**GUE/NGL:** Novo

**PSE:** Wibe

---

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 83*

(+) )

**ARE:** Barthet-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, des Places, Poisson

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Olsson, Pelttari, Plooi-j-van Gorsel, Rehn elisabeth, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Jové Peres, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez

**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Nußbaumer, Schreiner, Stirbois, Vanhecke

**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Lulling, Soulier, Stasi

**PSE:** Lambraki

**UPE:** Baggioni, Donnay, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Jacob, Martin Philippe, Pasty, Pompidou, Schaffner

(-)

**EDN:** Blokland, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

Donnerstag, 23. Mai 1996

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Rübige, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Collado, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kuckelkorn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Baldi, Caccavale, Crowley, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Hyland, Killilea, Malerba, Rosado Fernandes, Santini, Tajani, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**EDN:** Bonde, Jensen Lis, Sandbæk

**NI:** Amadeo, Angelilli, Parigi, Tatarella

**PPE:** Posselt

**PSE:** Wibe

---

*Agrarpreise – Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 86*

(+) )

**ARE:** Barthelet-Mayer, Dell'Alba, Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, des Places, Poisson, van der Waal

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Peltari, Ryyänen, Teverson, Vallvé, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Musumeci, Parigi, Schreiner, Stirbois, Tatarella, Vanhecke

**PPE:** Baudis, Bernard-Reymond, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Lulling, Stasi, Trakatellis

**PSE:** Lambraki, Willockx

Donnerstag, 23. Mai 1996

**UPE:** Baldi, Crowley, Daskalaki, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hyland, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

(—)

**EDN:** Blokland**ELDR:** André-Léonard**GUE/NGL:** Eriksson, González Álvarez, Jové Peres, Puerta, Stenius-Kaukonen, Svensson

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klauf, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Pronk, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löw, McGowan, McMahan, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, West, Whitehead, Wilson, Wynn, Zimmermann

**V:** Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**EDN:** Jensen Lis, Sandbæk**GUE/NGL:** Novo**PPE:** Posselt, Schröder**PSE:** Wibe

---

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Änderungsantrag 59*

(+) )

**ARE:** Barthet-Mayer, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, des Places, Poisson**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Puerta, Sornosa Martínez**NI:** Amadeo, Angelilli, Dillen, Feret, Gollnisch, Jung, Lang Carl, Le Pen, Linser, Martinez, Musumeci, Parigi, Stirbois, Vanhecke

Donnerstag, 23. Mai 1996

**PPE:** Baudis, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Dimitrakopoulos, Fontaine, Grossetête, Soulier, Stasi

**PSE:** Lambraki

**UPE:** Baggioni, Baldi, Crowley, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Hyland, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Mezzaroma, Pasty, Pampidou, Rosado Fernandes, Santini, Schaffner, Tajani, Vieira

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(—)

**EDN:** Blokland, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal

**ELDR:** André-Léonard, Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Larive, Mendonça, Mulder, Pelttari, Rehn Elisabeth, Rynänen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Böge, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Donnelly Brendan, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Majj-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Rack, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spindelegger, Stenmarck, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Toivonen, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(O)

**ELDR:** Lindqvist

**PPE:** Fourçans, Schierhuber

**PSE:** Lage, Wibe

---

*Agrarpreise — Bericht Santini A4-0117/96*

*Vorschlag der Kommission (Verordnung 25 — Aufgabe von Rebflächen)*

(+)

**ARE:** Barthes-Mayer, Dell'Alba, Dupuis, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke

**EDN:** Blokland, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal

Donnerstag, 23. Mai 1996

**ELDR:** Mulder, Plooij-van Gorsel, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Puerta, Sornosa Martínez**NI:** Amadeo, Angelilli, Jung, Linser, Musumeci, Nußbaumer, Parigi, Tatarella

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Cassidy, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, Heinisch, Herman, Hernandez Mollar, Jarzembowski, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, Liese, Linzer, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rusanen, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stevens, Stewart-Clark, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin

**PSE:** Lambraki**UPE:** Crowley, Daskalaki, Gallagher, Girão Pereira, Rosado Fernandes, Vieira

(—)

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, des Places, Poisson

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, De Melo, de Vries, Dybkjær, Fassa, Goerens, Gredler, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Pelttari, Rehn Elisabeth, Ryyänänen, Watson

**GUE/NGL:** Eriksson, Miranda, Novo, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Dillen, Feret, Gollnisch, Lang Carl, Le Pen, Martinez, Stirbois, Vanhecke**PPE:** Burenstam Linder, Carlsson, Cederschiöld, Filippi, Habsburg

**PSE:** Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfé, Barón Crespo, Barton, Beres, Billingham, Blak, Bontempi, Bowe, Bösch, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Dury, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, García Arias, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hendrick, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Meier, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

**UPE:** Baggioni, Baldi, Donnay, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Jacob, Malerba, Martin Philippe, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Santini, Schaffner, Tajani

**V:** Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, Müller, Ripa di Meana, Roth, Tamino, Wolf

(O)

**ELDR:** André-Léonard**PSE:** Happart, Papakyriazis, Wibe

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Maßnahmen zur Beschäftigung — Bericht Papakyriazis A4-0127/96**Vorschlag der Kommission*

( + )

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**EDN:** Bonde, de Gaulle**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Järvilähti, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Nordmann, Pelttari, Rehn Elisabeth, Ryyänen, Teverson, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Marset Campos, Miranda, Novo, Piquet, Puerta, Sierra González, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Amadeo**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Bianco, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Graziani, Günther, Habsburg, Heinisch, Hernandez Mollar, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, McIntosh, Maij-Weggen, Martens, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Peijs, Pex, Poettering, Rack, Rinsche, Schlüter, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Stasi, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G.**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Balfe, Barón Crespo, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Castricum, Caudron, Coates, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Crawley, Crepaz, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fayot, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kindermann, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lange, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Löow, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Miranda de Lage, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Pollack, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Roth-Behrendt, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, West, Whitehead, Wibe, Willockx, Wynn, Zimmermann**UPE:** Baldi, Daskalaki, Donnay, Fitzsimons, Gallagher, Giansily, Guinebertière, Hermange, Jacob, Malerba, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Vieira**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blotnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, McKenna, Ripa di Meana, Wolf

( - )

**EDN:** Berthu, Blokland, Jensen Lis, des Places, van der Waal**PPE:** McCartin**PSE:** Peter

( O )

**NI:** Dillen, Feret, Jung, Linser, Nußbaumer, Vanhecke**PPE:** Arias Cañete, Berend, Glase, Grosch, Hatzidakis, Laurila, Malangré, Mayer, Menrad, Nicholson, Perry, Posselt, Pronk, Rusanen, Schiedermeier, Schröder, Spindelegger, Stenmarck, Toivonen, Virgin

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Haushaltsvoranschlag 1997 – Bericht Fabra Vallés A4-0162/96**Änderungsantrag 1*

( + )

**ARE:** Ewing, Vandemeulebroucke**EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Jensen Lis, Sandbæk, van der Waal**ELDR:** Brinkhorst, Cox, Dybkjær, Haarder, Lindqvist**GUE/NGL:** Eriksson, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Amadeo**PSE:** Van Lancker, Wibe**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, McKenna, Müller, Ripa di Meana, Wolf

( - )

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Macartney**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Costa Neves, Cunha, de Vries, Eisma, Goerens, JärviLahti, Kestelijn-Sierens, Mendonça, Mulder, Nordmann, Pelttari, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez**NI:** Jung, Linser, Musumeci, Nußbaumer**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Bannasar Tous, Berend, Bianco, Bourlanges, de Bremond d' Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Deprez, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Jouppila, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klab, Koch, Kristoffersen, König, Langen, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Wegen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Peijs, Perry, Pex, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Rusanen, Schiedermeier, Schlüter, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin**PSE:** Adam, d'Ancona, Aparicio Sanchez, Balfé, Barón Crespo, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fayot, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hindley, Howitt, Hughes, Iivari, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Kindermann, Kinnoek, Konecny, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, Lage, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morris, Murphy, Myller, Needle, Newens, Oddy, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Weiler, West, Whitehead, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Baldi, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Vieira

( O )

**ELDR:** Rehn Elisabeth**NI:** Dillen, Feret, Vanhecke**PSE:** Ahlqvist, Andersson Jan, Hulthén, Kuhne, Lööw, Spiers, Theorin, Waidelich

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Haushaltsvoranschlag 1997 – Bericht Fabra Vallés A4-0162/96**Änderungsantrag 9*

( + )

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Ewing, Hory, Lalumière, Macartney, Pradier, Vandemeulebroucke**EDN:** Blokland, Bonde, Jensen Lis, Sandbæk, Striby, van der Waal**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, Cunha, de Vries, Dybkjær, Eisma, Goerens, Haarder, Järvilahti, Kestelijn-Sierens, Larive, Lindqvist, Mendonça, Mulder, Nordmann, Pelttari, Plooij-van Gorsel, Rehn elisabeth, Teverson, Vallvé, Vaz Da Silva, Watson, Wiebenga**GUE/NGL:** Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Miranda, Mohamed Ali, Novo, Piquet, Puerta, Ribeiro, Sornosa Martínez, Stenius-Kaukonen, Svensson**NI:** Dillen, Feret, Musumeci, Nußbaumer, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoberos Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Baudis, Bennasar Tous, Berend, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsso, Casini Carlo, Cassidy, Cederschiöld, Chanterie, Christodoulou, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, De Esteban Martin, Dimitrakopoulos, Donnelly Brendan, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Filippi, Florenz, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Funk, Garriga Polledo, Gil-Robles Gil-Delgado, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Hernandez Mollar, Joupilla, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Kristoffersen, König, Langenhagen, Laurila, Lehne, Lenz, Liese, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Martens, Mayer, Menrad, Mouskouri, Nassauer, Nicholson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Plumb, Poettering, Posselt, Pronk, Rack, Reding, Rinsche, Rusanen, Schiedermeier, Schlüter, Schröder, Sisó Cruellas, Sonneveld, Soulier, Spindelegger, Stasi, Stenmarck, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, van Velzen W.G., Virgin**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sanchez, Balfe, Barón Crespo, Beres, Billingham, van Bladel, Blak, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cot, Crampton, Crepez, Cunningham, Dankert, Darras, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frutos Gama, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, González Triviño, Graenitz, Green, Gröner, Guigou, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hawlicek, Hindley, Howitt, Hughes, Hulthén, Imbeni, Izquierdo Rojo, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Konecny, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lage, Lambraki, Lindeperg, Linkohr, Lomas, Lüttge, Lööw, McGowan, McMahon, McNally, Malone, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Metten, Miller, Morris, Myller, Needle, Newens, Oddy, Papakyriazis, Pérez Royo, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rönnholm, Sanz Fernández, Sauquillo Perez del Arco, Schäfer, Schlechter, Schmid, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Thomas, Titley, Tomlinson, Tongue, Torres Marques, Trautmann, Truscott, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Waidelich, Walter, Weiler, West, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann**UPE:** Baldi, Daskalaki, Donnay, Gallagher, Garosci, Giansily, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner, Tajani, Vieira

( - )

**V:** Aelvoet, Ahern, Bloch von Blottnitz, Breyer, van Dijk, Gahrton, Graefe zu Baringdorf, Hautala, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, McKenna, Müller, Tamino, Wolf

( 0 )

**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy**PPE:** Deprez**PSE:** Kuckelkorn

Donnerstag, 23. Mai 1996

*Tunesien – Gemeinsamer Entschließungsantrag*  
*Gesamter Text*

( + )

**ARE:** Dell'Alba, Dupuis, Macartney**EDN:** Blokland**ELDR:** Boogerd-Quaak, Cars, Cunha, de Vries, Eisma, La Malfa, Larive, Mendonça, Mulder, Vallvé**GUE/NGL:** Ainardi, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Maset Campos, Mohamed Ali, Pailler, Pettinari, Piquet, Puerta, Sornosa Martínez**PPE:** Majj-Weggen**PSE:** d'Ancona, Aparicio Sanchez, Baldarelli, Balfe, van Bladel, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Colajanni, Crampton, Crepaz, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Elliott, Falconer, Gebhardt, Glante, Graenitz, Green, Hallam, Hardstaff, Hawlicek, Hindley, Howitt, Imbeni, Katiforis, Kerr, Kindermann, Kuckelkorn, Kuhn, Lindeperg, McNally, Marinho, Miller, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Peter, Samland, Schmidbauer, Schulz, Smith, Stockmann, Tannert, Titley, Truscott, Van Lancker, Vecchi, Watts, Wilson, Zimmermann**V:** Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lindholm, McKenna, Roth, Schoedter, Tamino, Voggenhuber, Wolf

( - )

**ARE:** Hory, Taubira-Delannon**EDN:** Berthu, Fabre-Aubrespy**NI:** Amadeo, Dillen, Jung, Nußbaumer, Vanhecke**PPE:** Alber, Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Banotti, Bardong, Berend, Bianco, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Cassidy, Christodoulou, Colombo Svevo, Corrie, Donnelly Brendan, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Glase, Gomolka, Graziani, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klaß, Koch, Konrad, König, Langen, Lenz, Liese, McCartin, McIntosh, Martens, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Perry, Pex, Posselt, Reding, Redondo Jiménez, Rübig, Sarlis, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, von Wogau**PSE:** Frutos Gama, Izquierdo Rojo**UPE:** d'Aboville, Andrews, Baldi, Daskalaki, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Vieira

( O )

**EDN:** van der Waal**PSE:** González Triviño, Medina Ortega

Freitag, 24. Mai 1996

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 24. MAI 1996**

(96/C 166/05)

## TEIL I

**Ablauf der Sitzung**

VORSITZ: Frau SCHLEICHER

*Vizepräsidentin**(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

\*  
\* \* \*

Es sprechen die Abgeordneten:

— Pasty im Namen der UPE-Fraktion zur Ermordung von sieben französischen Mönchen in Algerien durch die GIA; er bittet das Parlament, ihrer zu gedenken, und spricht den Angehörigen sein Mitgefühl aus;

— Medina Ortega im Namen der PSE-Fraktion, Martens im Namen der PPE-Fraktion, Piquet im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Lalumière im Namen der ARE-Fraktion und De Vries im Namen der ELDR-Fraktion, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Cohn-Bendit im Namen der V-Fraktion, Berthu im Namen der EDN-Fraktion und Carl Lang, fraktionslos, die sich den Ausführungen von Herrn Pasty anschließen.

**2. Vorlage von Dokumenten**

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

*a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu:*

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA-Verordnung) (7326/96 — C4-0253/96 — 95/0127(CNS))

Ausschußbefassung:

federführend: AUSW

mitberatend: HAUS, AUWI, REGI, ENTW, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (SEK(96)0436 — C4-0276/96 — 96/0910(CNS))

Ausschußbefassung:

federführend: AUWI

mitberatend: SOZA, VKHR

— Vorschlag für einen Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens (SEK(96)0493 — C4-0277/96 — 96/0909(CNS))

Ausschußbefassung:

federführend: AUWI

mitberatend: FORS, UMWE

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (KOM(96)0045 — C4-0284/96 — 96/0042(CNS))

Ausschußbefassung:

federführend: VKHR

mitberatend: HAUS, WIRT, FORS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

*b) von der Kommission:**ba) Vorschläge und/oder Mitteilungen:*

— Mitteilung: Die Strukturinterventionen der Gemeinschaft und die Beschäftigung (KOM(96)0109 — C4-0230/96)

Ausschußbefassung:

federführend: REGI

mitberatend: WIRT, SOZA, FRAU

— Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (KOM(96)0184 — C4-0289/96 — 95/0182(COD))

Ausschußbefassung:

federführend: WIRT

mitberatend: AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 28 EGV, Art. 100 a EGV, Art. 113 EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (KOM(96)0200 — C4-0290/96 — 95/0074(COD))

Ausschußbefassung:

federführend: KULT

mitberatend: WIRT, AUWI, RECH, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV, Art. 66 EGV

Freitag, 24. Mai 1996

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Sokrates zwecks Beteiligung der Türkei (KOM(96)0199 — C4-0293/96 — 96/0130(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT  
mitberatend: HAUS, AUWI, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 126 EGV, Art. 127 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung des Grundbeschlusses über das Programm Jugend für Europa III zwecks Beteiligung der Türkei (KOM(96)0199 — C4-0294/96 — 96/0131(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: KULT  
mitberatend: HAUS, AUWI, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 126 EGV

— Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (KOM(96)0222 — C4-0296/96 — 95/0238(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: UMWE  
mitberatend: HAUS, SOZA

Rechtsgrundlage: Art. 129 EGV

*bb) die folgenden Dokumente:*

— Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden betreffend die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 — Band I (Einzelplan III — Kommission) 1. Buch: Einnahmen und Ausgaben; 2. Buch: Analyse der Finanzverwaltung (SEK(96)0421 — C4-0280/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KONT  
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Verfügbare Sprache: FR

— Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden betreffend die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 — Band II — Einzelplan III — Kommission und Euratom-Versorgungsagentur (SEK(96)0422 — C4-0281/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KONT  
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Verfügbare Sprache: FR

— Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden betreffend die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 — Band III — Einzelplan I Europäisches Parlament — Einzelplan II Rat - Einzelplan IV Gerichtshof — Einzelplan V Rechnungshof — Einzelplan VI Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (SEK(96)0423 — C4-0282/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KONT  
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Verfügbare Sprache: FR

— Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden betreffend die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 — Band IV — Konsolidierte Haushaltsrechnung und Übersicht über das Vermögen und die Schulden — Erläuterungen (SEK(96)0424 — C4-0283/96)

Ausschußbefassung:  
federführend: KONT  
mitberatend: betroffene Ausschüsse

Verfügbare Sprache: FR

— Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention der Drogenabhängigkeit im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1995-2000) (KOM(96)0201 — C4-0292/96 — 94/0135(COD))

Ausschußbefassung:  
federführend: UMWE  
mitberatend: HAUS, AUWI, SOZA, KULT, ENTW, INNA

Rechtsgrundlage: Art. 129 EGV

### 3. Europäisches Beobachtungsnetz für KMU (Artikel 52 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß der Entschließungsantrag im Bericht von Herrn Mezzaroma im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den dritten Jahresbericht des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU — 1995 und über die Mitteilung der Kommission „Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU - Bemerkungen der Kommission zum Dritten Jahresbericht (1995)“ (KOM(95)0526 — C4-0202/95) (A4-0139/96) gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gilt, da nicht von einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments, die wenigstens drei Fraktionen angehören, dagegen schriftlich Einspruch erhoben wurde (*Teil II Punkt 1*).

### 4. Kohäsionsfonds (Artikel 52 GO)

Die Präsidentin teilt mit, daß der Entschließungsantrag im Bericht von Frau Sornosa Martínez im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik über den Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 (C4-0014/96) (A4-0114/96) gemäß Artikel 52,5 GO als angenommen gilt, da nicht von einem Zehntel der Mitglieder des Parlaments, die wenigstens drei Fraktionen angehören, dagegen schriftlich Einspruch erhoben wurde (*Teil II Punkt 2*).

### 5. Schweinepest \* (Artikel 99 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0598 — C4-0075/96 — 95/0298(CNS)).

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: LAWI

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(95)0598 — C4-0075/96 — 95/0298(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

## 6. Erhaltung der Fischbestände \* (Artikel 99 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0613 — C4-0084/96 — 00/0532(CNS)).

Ausschußbefassung:  
federführend: RECH  
mitberatend: FISH

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0163 — C4-0084/96 — 95/0532(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 4*).

## 7. Verkehr mit Saatgut \* (Artikel 99 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatzgut, Futterpflanzensaatzgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (KOM(96)0127 — C4-0269/96 — 96/0099(CNS)).

Ausschußbefassung:  
federführend: LAWI  
mitberatend: UMWE

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(96)0127 — C4-0269/96 — 96/0099(CNS):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 5*).

## 8. Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer \* (Artikel 99 GO)

Bericht des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 — C4-0069/96 — 95/0328(CNS)) (A4-0134/96) (Berichtersteller: Herr Baldarelli) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0635 — C4-0069/96 — 95/0328(CNS):

Angenommene Änd.: 1

Abgelehnte Änd.: 2 durch NA

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 2 (PPE, V):

Abgegebene Stimmen:	179
Ja-Stimmen:	78
Nein-Stimmen:	97
Enthaltungen:	4

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

## 9. Fischereiabkommen EG/Mauretanien \* (Artikel 99 GO)

Bericht des Ausschusses für Fischerei über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 — C4-0114/96 — 96/0005(CNS)) (A4-0120/96) (Berichtersteller: Herr Girão Pereira) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(95)0726 — C4-0114/96 — 96/0005(CNS):

Angenommene Änd.: 1; 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 7*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

## 10. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern \*\*I (Abstimmung)

Bericht Nordmann — A4-0122/96

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (KOM(95)0295 — C4-0421/95 — 95/0166(SYN):

Angenommene Änd.: 40; 35 durch EA (105 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 2 bis 7 en bloc; 8; 41; 39; 42; 43; 9 und 10 en bloc; 11; 12; 45; 46; 47; 36 durch NA; 14 bis 18 en bloc; 49; 33 durch EA (110 Ja-Stimmen, 64 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 21; 22; 23 und 24 en bloc; 25; 37 (1. Teil) durch EA (118 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 37 (2. Teil) durch EA (95 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 38 durch EA (106 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 34 durch EA (104 Ja-Stimmen, 78 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 28 bis 31 en bloc

Abgelehnte Änd.: 32 durch EA (83 Ja-Stimmen, 84 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen); 44; 48 durch NA; 50

Hinfällige Änd.: 13; 19; 20; 26; 27

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125 Abs. 1 Buchstabe e GO): 1

Freitag, 24. Mai 1996

*Getrennt:*

Änd. 37 (ARE):

1. Teil: Text bis „offen“
2. Teil: Rest

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:*

Änd. 48 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	186
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	157
Enthaltungen:	2

Änd. 36 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	190
Ja-Stimmen:	91
Nein-Stimmen:	86
Enthaltungen:	13

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 8*).

## 11. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen (Abstimmung)

Bericht Gahrton — A4-0129/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

*Angenommene Änd.:* 1; 2 (1. Teil); 3

*Abgelehnte Änd.:* 2 (2. Teil) durch EA (83 Ja-Stimmen, 104 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

*Getrennt:*

Änd. 2 (PPE):

1. Teil: Text bis „eingrichtet werden“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 9*).

## 12. HABITAT II (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B4-0581, 0590, 0591, 0592 und 0601/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG B4-0581/96:

*Angenommene Änd.:* 11; 6 durch EA (99 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen); 12 durch EA (94 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); 13; 14; 15 durch EA (98 Ja-Stimmen, 60 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 16; 4 durch EA (100 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 5 durch EA (78 Ja-Stimmen, 73 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 17 und 18 en bloc durch EA (104 Ja-Stimmen, 66 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 19 getrennt; 20 durch EA (97 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 21; 23 durch EA (94 Ja-Stimmen, 59 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 24 durch EA (97 Ja-Stimmen, 65 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

*Abgelehnte Änd.:* 10 (1. Teil); 7; 22 durch EA (76 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung)

*Hinfällige Änd.:* 10 (2. Teil)

*Zurückgezogene Änd.:* 1; 2; 3; 8 und 9

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (durch EA Erw. A (158 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen) und Ziff. 10 (88 Ja-Stimmen, 76 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung))

Wortmeldungen:

— Frau Baldi schlägt im Namen der UPE-Fraktion eine mündliche Änderung zu Änd. 22 vor, um „der Strukturfonds“ durch „eines Strukturfonds“ zu ersetzen.

Die Präsidentin stellt fest, daß mehr als zwölf Abgeordnete einer Abstimmung über diese mündliche Änderung widersprechen, die daher gemäß Artikel 124,6 GO nicht zum Zuge kommt.

*Gesondert:* Ziff. 10 (V), Ziff. 11 (V)

*Getrennt:*

Änd. 10 (V):

1. Teil: Text ohne die Worte „und die dauernde unsichere Wohnungssituation... gewöhnlich befinden“
2. Teil: Rest

Änd. 19 (UPE):

1. Teil: Text bis „einzutreten“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 10*). (Die EntschlieÙungsanträge B4-0590, 0591, 0592 und 0601/96 sind hinfällig.)

## 13. Handel und Umwelt (Abstimmung)

Bericht Kreißl-Dörfler — A4-0156/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

*Abgelehnte Änd.:* 1; 2; 3

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziff. 14 durch EA (98 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Beginn der Abstimmung zu einem sprachlichen Problem; Herr Kellett-Bowman fragt den Berichterstatter, ob er als solcher oder im eigenen Namen gesprochen habe; Herr Kreißl-Dörfler antwortet, er habe im Namen der V-Fraktion gesprochen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 11*).

## 14. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (Abstimmung)

Bericht Pex — A4-0084/96

ENTSCHEIDUNGSANTRAG:

*Angenommene Änd.:* 6 durch EA (77 Ja-Stimmen, 70 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung); 2 (1. Teil) durch EA (74 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Freitag, 24. Mai 1996

*Abgelehnte Änd.:* 5; 7; 1; 10 durch EA (61 Ja-Stimmen, 67 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 2 (2. Teil); 8; 9; 3 durch EA (62 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

*Gesondert:* Ziff. 2 (V); Ziff. 3 (V); Ziff. 7 (GUE/NGL)

*Getrennt:*

Änd. 2 (Berichterstatte):

1. Teil: Text bis „nationale Standortpolitiken zu überwinden“
2. Teil: Rest

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

\* \* \*

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Bericht Sornosa Martínez (A4-0114/96)

– *schriftlich:* Herr Wibe.

Bericht Baldarelli (A4-0134/96)

– *schriftlich:* die Abgeordneten Fraga Estévez und Izquierdo Rojo.

Bericht Girão Pereira (A4-0120/96)

– *schriftlich:* die Abgeordneten Wibe und Jöns.

HABITAT II (B4-0581/96)

- *mündlich:* Frau Schroedter,
- *schriftlich:* Herr Lindqvist.

Bericht Kreissl-Dörfner (A4-0156/96)

- *mündlich:* Herr Berthu,
- *schriftlich:* Herr Van der Waal.

Bericht Pex (A4-0084/96)

– *schriftlich:* Herr Van der Waal.

### 15. Agrarstatistik \* (Aussprache und Abstimmung)

Herr Jové Peres erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(95)0472 – C4-0526/95 – 95/0250(CNS)) (A4-0115/96).

Es sprechen die Abgeordneten Mulder, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Hallam im Namen der PSE-Fraktion, Klauf im Namen der PPE-Fraktion, Cunha im Namen der ELDR-Fraktion, Maset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion und Vallvé sowie Herr Van Miert, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

**ABSTIMMUNG**

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG  
KOM(95)0472 - C4-0526/95 - 95/0250(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 18 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 13*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 13*).

### 16. Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern \* (Aussprache und Abstimmung)

Frau Crepez erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für die Rechte der Frau über den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593 – C4-0081/96 – 95/0308(CNS)) (A4-0149/96).

Es spricht Frau Marinucci im Namen der PSE-Fraktion.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN

*Vizepräsident*

Es sprechen die Abgeordneten Colombo Svevo im Namen der PPE-Fraktion, Maset Campos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Van Dijk, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte der Frau, im Namen der V-Fraktion, Gröner, Laurila und Izquierdo Rojo, Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Van Dijk, die eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Van Miert beantwortet, und Crepez, Berichterstatterin.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

**ABSTIMMUNG**

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG KOM(95)0593 – C4-0081/96 – 95/0308(CNS):

*Angenommene Änd.:* 1 bis 22 und 24 bis 36 en bloc

*Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125 Abs. 1 Buchstabe e GO):* 23

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 14*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 14*).

### 17. Handel mit Kuba, Iran und Libyen (Erklärung mit Aussprache)

Herr Van Miert, Mitglied der Kommission, gibt eine Erklärung zu den amerikanischen Handelsmaßnahmen gegenüber Kuba, Iran und Libyen ab.

Es sprechen die Abgeordneten Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Malerba im Namen der UPE-Fraktion, Puerta im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissl-Dörfner im Namen der V-Fraktion, Dupuis im Namen der ARE-Fraktion und Van der Waal im Namen der EDN-Fraktion.

Freitag, 24. Mai 1996

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 37,2 GO fünf Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Kittelmann, Pex, König, von Habsburg, Dimitrakopoulos und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zu den Verpflichtungen der Vereinigten Staaten unter GATT 1994 und GATS (B4-0658/96)

— González Álvarez, Novo, Svensson, Ainardi, Vinci, Pettinari, Alavanos, Theonas und Gutiérrez Díaz im Namen der GUE/NGL-Fraktion zur Erklärung der Kommission zu den amerikanischen Maßnahmen betreffend den Handel mit Kuba, Iran und Libyen (B4-0659/96)

— Kreissel-Dörfler und Telkämper im Namen der V-Fraktion zu den Maßnahmen der USA betreffend den Handel mit Kuba, Iran und Libyen (B4-0661/96)

— Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion zu den USA-Abgaben gemäß GATT 1994 und GATS (B4-0662/96)

— De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion zu den Maßnahmen der USA betreffend den Handel mit Kuba, Iran und Libyen (B4-0663/96)

Es sprechen die Herren von Habsburg, Van Miert und Rosado Fernandes, der es bedauert, daß die Konferenz der Präsidenten beschlossen hat, einen so wichtigen Punkt als letzten der Freitagssitzung auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

Entschließungsanträge B4-0658, 0659, 0661, 0662 und 0663/96

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B4-0658, 0659, 0661, 0662 und 0663/96:

- gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Miranda de Lage im Namen der PSE-Fraktion, Kittelmann im Namen der PPE-Fraktion, Chesa im Namen der UPE-Fraktion,

De Clercq im Namen der ELDR-Fraktion, González Álvarez, Novo, Svensson, Ainardi, Vinci, Pettinari, Alavanos, Theonas, Gutiérrez Díaz und Sornosa Martínez im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Kreissel-Dörfler und Telkämper im Namen der V-Fraktion sowie

Dupuis im Namen der ARE-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text ersetzt werden:

*Angenommene Änd.:* 3

*Abgelehnte Änd.:* 2; 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 15*).

#### 18. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der PPE-Fraktion bestätigt das Parlament folgende Benennungen:

- Auswärtiger Ausschuß: Herr Pomés Ruiz,
- Geschäftsausschuß: Herr Gil-Robles Gil-Delgado.

#### 19. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

#### 20. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 5. bis 6. Juni 1996 stattfinden wird.

#### 21. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

*(Die Sitzung wird um 11.35 Uhr geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Klaus HÄNSCH  
Präsident

Freitag, 24. Mai 1996

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

**1. Europäisches Beobachtungsnetz für KMU (Artikel 52 GO)**

A4-0139/96

**Entschließung zur Mitteilung der Kommission „Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU – Bemerkungen der Kommission zum dritten Jahresbericht (1995)“ (KOM(95)0526 – C4-0202/95)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des dritten Jahresberichts des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU,
  - in Kenntnis der Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht (KOM(95)0526 – C4-0202/95),
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Politik zugunsten der KMU und insbesondere auf seine Entschließung vom 19. Januar 1995 zu der Mitteilung der Kommission „Das Europäische Beobachtungsnetz für KMU – Bemerkungen der Kommission zum zweiten Jahresbericht 1994 (1),
  - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0139/96),
- A. in der Erwägung, daß die kleinen und mittleren Unternehmen – was durch die verfügbaren Statistiken bestätigt wird – bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine entscheidende Rolle spielen, wodurch die Maßnahmen, die zum Wachstum und zur Entwicklung der KMU in der Europäischen Union beitragen sollen, eine besondere Bedeutung erhalten,
- B. erfreut über die Intensivierung der in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zur Vereinfachung des administrativen Umfelds, in dem sich die KMU zu bewegen haben, und zur Verbesserung der Ausbildung von Management und Arbeitnehmern sowie des Zugangs zu Krediten und zu Eigenkapitalinvestitionen,
- C. mit der Feststellung, daß der Anteil der im Exportgeschäft tätigen KMU merklich zunimmt und daß die Exportintensität der Unternehmen in keinem direkten Zusammenhang mit ihrer Größe steht, was bestätigt, daß die Exporttätigkeit kein den Großunternehmen vorbehaltenes Privileg ist,
- D. mit der Feststellung, daß die wachstumsorientierten KMU am produktivsten und am ehesten imstande sind, zur mittelfristigen Entwicklung der Beschäftigung, der Ausbildung, des sozialen Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen,
1. ist erfreut über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen einzelnen Unternehmen, wie sie beispielsweise vom BC-Net gefördert wird, und stellt fest, daß die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) dem Bedarf der KMU in bezug auf die Herstellung stabiler Beziehungen zu Partnern in anderen Ländern der Union unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit in zufriedenstellender Weise Rechnung trägt;
2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Möglichkeiten für den Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen nach wie vor äußerst beschränkt sind, was vor allem für länderübergreifende Aufträge mit einem geringen Auftragswert gilt, für die sich die KMU in erster Linie interessieren dürften, und fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, alle Informationen, die sich auf Ausschreibungsverfahren unterhalb der derzeitigen Vergabeschwellen beziehen, in stärkerem Umfang zu verbreiten;

(1) ABl. C 43 vom 20.02.1995, S. 76.

Freitag, 24. Mai 1996

3. ist der Ansicht, daß bei öffentlichen Interventionen zugunsten der KMU, sei es in Form von administrativer Unterstützung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Durchführung spezifischer Politiken oder finanzieller Beteiligung, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen wachstumsorientierten Unternehmen und Kleinstbetrieben angestrebt werden muß, wobei letztere die Möglichkeit haben müssen, von einem Abbau der administrativen Zwänge uneingeschränkt zu profitieren, ohne daß der soziale Schutz beeinträchtigt wird;
4. stellt fest, daß die KMU bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Herstellung des regionalen Gleichgewichts in Europa eine wichtige Rolle spielen; vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung der industriellen Tätigkeit durch die KMU entscheidend zur regionalen Entwicklung und zur Erweiterung stabiler Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere in den geförderten Regionen beiträgt und daß die Mitgliedstaaten stärker darauf achten müßten, daß alle Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen in diesen Regionen, wo sie am ehesten eine führende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen spielen können, beseitigt werden;
5. stellt fest, daß die KMU im Innovationsprozeß eine bedeutende Rolle spielen, und zwar sowohl in den Hochtechnologiebranchen als auch in den traditionellen Industriezweigen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gründung und Begleitung neuer technologischer Unternehmen mit allen geeigneten Mitteln zu unterstützen und eine stärkere Beteiligung der KMU an den wichtigsten Forschungs- und Ausbildungsprogrammen der Gemeinschaft zu gewährleisten, um die Innovation, die Anwendung neuer Technologien und den Unternehmegerist in der gesamten Union zu fördern;
6. stellt fest, daß es für die KMU im Vergleich zu den Großunternehmen noch immer viel schwieriger ist, Bankkredite zu angemessenen Zinssätzen zu erhalten oder sich Kapital auf den Märkten zu beschaffen, und ist der Ansicht, daß die Schaffung eines wirklichen europäischen Kapitalmarktes für rasch wachsende KMU unerlässlich ist, damit diese ihre Vorteile im Kontext des weltweiten Wettbewerbs, mit dem sie konfrontiert sind, optimal nutzen können; weist darauf hin, daß bei einer Vielzahl europäischer Kapitalmärkte, die sich den KMU zuwenden, die Verfügbarkeit des Kapitals eingeschränkt und die Liquidität dieser Märkte beeinträchtigt wird, betont jedoch trotzdem, daß ein gesamteuropäischer Kapitalmarkt für international ausgerichtete expandierende KMU die vorhandenen nationalen KMU-Märkte ergänzen kann und sollte;
7. ist im übrigen der Ansicht, daß eine Entwicklung der Finanzierung über die Börse bei einem größeren Teil der von den wichtigsten KMU repräsentierten Wirtschaftsstruktur nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert ist, und fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, jede steuerliche Diskriminierung zwischen der Finanzierung durch Darlehen und der durch die Ausgabe von Aktien zu beseitigen sowie die Transparenz der Buchführung und die Verbreitung von Wirtschaftsinformationen durch diese Firmen zu fördern, um die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die dem Interesse der Investoren an einem Markt, auf dem Mangel an adäquaten Informationen einen exzessiven Unsicherheitsfaktor darstellt, entgegenstehen; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten außerdem auf, die bestehenden Beschränkungen für Investitionen von Pensionsfonds auf Aktienmärkten abzuschaffen, wodurch sich die Verfügbarkeit von Kapital auf diesen Märkten und deren Liquidität erheblich verbessern würde;
8. ist der Ansicht, daß, wenn man die Inflation in den Griff bekommt und die Realzinssätze gesenkt werden, die Finanzierung der KMU sowohl durch die Gewährung von Garantien als auch durch zinsverbilligte Kredite erleichtert wird; begrüßt die von der Kommission kürzlich eingeleitete Initiative für ein „europäisches Kreditversicherungssystem für die Beschäftigung“ und fordert den Rat auf, dieses neue Instrument so rasch wie möglich einzuführen;
9. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegen, in dem das Problem des Zahlungsverzugs behandelt wird, das für zahlreiche KMU dringend gelöst werden muß, weil ihre Kunden (von denen die öffentlichen Behörden häufig die schlimmsten Spätzahler sind) die Verzögerung von Zahlungen über einen vereinbarten Zahlungstermin hinaus als einen sehr billigen und einfach zu bekommenden kurzfristigen Kredit benutzen, wodurch vielfach sogar die Existenz der KMU bedroht wird;
10. ist der Ansicht, daß die Entwicklung spezifischer Anwendungen für die KMU ein nützlicher Beitrag sein kann, um die KMU zu einer breiteren Anwendung der Informationstechnologien zu bewegen, daß jedoch vor allem das Angebot allgemeiner Dienste mit einem unmittelbar erkennbaren Nutzen die KMU zur Integration der Informationsgesellschaft veranlassen kann;
11. ist der Ansicht, daß die Berichte des Europäischen Beobachtungsnetzes für KMU einem ausdrücklichen Bedarf an einschlägigen Informationen für eine effiziente Analyse der Situation und der Perspektiven der europäischen KMU genau entsprechen; vertritt die Auffassung, daß sich der von der Kommission verfolgte Ansatz als geeignet erwiesen hat, aber in einer Reihe von Punkten noch verbessert werden könnte, und fordert deshalb die Kommission auf:
  - ihre Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine breitere Verwendung der Berichte und eine stärkere Verbreitung in der Öffentlichkeit;

Freitag, 24. Mai 1996

- die Möglichkeiten für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Beobachtungsnetz und anderen gesamteuropäischen Organisationen, die zur Steigerung des Mehrwerts dieses Projekts beitragen könnten, zu prüfen;
  - eine verstärkte Nutzung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten verfügbaren neuesten Daten, vor allem in bezug auf die Beurteilung der Auswirkungen des Binnenmarktes auf die KMU, zu fördern;
12. hält es für wesentlich, die Möglichkeiten, die die KMU in bezug auf Beschäftigung und Wachstum bieten, zu maximieren und voll zu nutzen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die geeignetsten Maßnahmen zu treffen, um:
- das administrative Umfeld, in dem sich die KMU und insbesondere Kleinbetriebe zu bewegen haben, zu vereinfachen, ohne das derzeitige System des sozialen Schutzes abzubauen;
  - die strukturellen Verzerrungen, die die Gründung und Entwicklung von KMU behindern und auf ein Übermaß an Bürokratie zurückzuführen sind, abzubauen;
  - eine bessere Beteiligung der KMU und ihrer Organisationen am Entscheidungsprozeß sicherzustellen;
  - die Finanzierung der KMU, die Arbeitsplätze schaffen, zu erleichtern;
  - die Schaffung und das Funktionieren eines europäischen Kapitalmarktes für expandierende KMU als Ergänzung der bestehenden nationalen KMU-Märkte zu erleichtern;
  - die Nutzung der Informationstechnologien durch die KMU zu fördern;
  - den Zugang der KMU zur Informationsgesellschaft zu fördern;
  - die Hindernisse für den Marktzugang zu beseitigen und die aus staatlichen Beihilfen resultierenden Verzerrungen abzubauen;
  - die Forschung, Innovation und Ausbildung im Rahmen der KMU zu fördern;
  - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen KMU zu verstärken;
  - die Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung der KMU zu stärken;
  - die nationalen Politiken zugunsten der KMU untereinander und mit der Politik der Union zu koordinieren;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds zu übermitteln.

---

## 2. Kohäsionsfonds (Artikel 52 GO)

A4-0114/96

**Entschließung zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 (C4-0014/96)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds <sup>(1)</sup> und insbesondere ihres Artikels 14,
- in Kenntnis des Entwurfs einer Entscheidung der Kommission über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kohäsionsfonds,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1994 zu den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 25.05.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 320.

Freitag, 24. Mai 1996

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Juni 1995 zum Jahresbericht der Kommission zum Kohäsions-Finanzinstrument 1993/1994 <sup>(1)</sup>,
  - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Regionalpolitik in Anwendung von Artikel 52 der Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik (A4-0114/96),
- A. angesichts des wichtigen Betrags des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Union,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Transparenz bei der Tätigkeit des Kohäsionsfonds entscheidend zur Kontrolle der Beihilfen der Gemeinschaft beiträgt und daß dies eine grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung seiner Effizienz ist,
- C. in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beteiligung der Union am Kampf gegen die regionalen Ungleichgewichte möglichst weit bekanntzumachen, und in der Erwägung, daß eine umfassende und wahrheitsgemäße Information über die vom Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen zu einem Konsens der Bürger über das europäische Einigungswerk beitragen wird,
1. billigt die im Entwurf der Kommission verankerten allgemeinen Kriterien; weist jedoch darauf hin, daß die in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen sich fast ausschließlich auf die Publizität der finanzierten Maßnahmen beziehen und die eigentliche Information fast ganz außer acht lassen;
  2. hält das von der Kommission dargelegte Konzept der Information, das sich auf die reine Publizität beschränkt, für unzureichend, wie es dies bereits im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Bereitstellung von Informationen über die Strukturfonds geäußert hat; erachtet es für wichtig, daß die Bürger die Tragweite und Auswirkungen der Beihilfen der Gemeinschaft kennen, hält es jedoch auch für wichtig, daß die Informationsanstrengungen dazu dienen, im Sinne von Transparenz und Subsidiarität die Beteiligung der Bürger über die regionalen und lokalen Verwaltungen sowie der sozialen Gesprächspartner zu fördern;
  3. hält es für notwendig, den Vorschlag der Kommission dergestalt zu ergänzen, daß eine allgemeine Vorabinformation über den Kohäsionsfonds generell und die Bedingungen für den Zugang zu den Beihilfen gewährleistet ist, die sich an die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf ihre stärkere Beteiligung bei der Auswahl der Zielsetzungen, bei der Prüfung von Alternativen und bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte richtet; ist davon überzeugt, daß dies entscheidend zu einer größeren Effizienz bei der Tätigkeit des Kohäsionsfonds beitragen wird;
  4. fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß ordnungsgemäßen Anträgen auf Erscheinen vor den nationalen und regionalen Parlamenten oder den lokalen Institutionen Folge geleistet wird, um über die anhängigen Projekte im Rahmen des Kohäsionsfonds zu informieren, wobei solchen Sitzungen ein möglichst großes Echo verschaffen werden sollte; ruft ferner dazu auf, solche Informationsveranstaltungen besonders in den Hochschulen zu fördern;
  5. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, insbesondere mit solchen, die auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastrukturen und der Umwelt Befugnisse besitzen, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Verbreitung der Informationen über den Kohäsionsfonds, die Strukturfonds und die anderen Finanzinstrumente gewährleistet wird, die auf die Bekämpfung der regionalen Ungleichgewichte im Hinblick auf die Schaffung eines Informationsnetzes über die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union abzielen;
  6. weist darauf hin, daß die Bekämpfung der regionalen Ungleichgewichte eines der Grundziele der Fonds darstellt, und fordert daher, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Abfassung der Projekte eine analytische Vorausschau einbeziehen, inwieweit diese Ungleichgewichte abgebaut werden sollen;
  7. weist darauf hin, daß eine der Zielsetzungen der Bestimmungen über die Information die Sensibilisierung der potentiellen Begünstigten und der Berufsorganisationen bezüglich der Möglichkeiten ist, die eine bestimmte Aktion bietet, und hält die Behandlung dieses Aspektes in den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen für unzureichend; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Information in nationalen oder regionalen Amtsblättern oder über andere Mittel ähnlicher Reichweite bereitzustellen;
  8. weist darauf hin, daß es eines der Ziele der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist, die durch den Fonds gebotenen umfassenden Entwicklungsmöglichkeiten allgemein bekannt zu machen, und empfiehlt daher, diese Maßnahmen auf Regionen mit ähnlichen Charakteristika wie die auszudehnen, die derzeit gemeinsame Projekte durchführen, zumal der dadurch angeregte gesunde Wettbewerb einen Multiplikatoreffekt auf die angestrebte Information und Publizität hat;

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 17.07.1995, S. 36.

Freitag, 24. Mai 1996

9. stellt überrascht fest, daß die Kommission in ihrem Entwurf eine Klassifizierung der zu beschließenden Publizitätsmaßnahmen entsprechend der Höhe der Investitionen vornimmt, eine Klassifizierung, durch die Projekte mit Kosten unter 10 Millionen Ecu zugelassen werden; hat den Eindruck, daß die Kommission auf diese Art und Weise anscheinend anerkennt, daß Projekte mit geringeren Kosten wie den genannten generell möglich sind, und weist darauf hin, daß in der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 festgelegt ist, daß die Gesamtkosten eines Projekts außer in gebührend begründeten Ausnahmefällen nicht unter 10 Millionen Ecu liegen dürfen;

10. begrüßt die Rolle, die die Kommission den Begleitausschüssen im Bereich von Information und Publizität zukommen läßt, sowohl was deren eigene Tätigkeiten als auch die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen angeht; ist der Ansicht, daß diese Aufgaben zur Stärkung der Rolle dieser Ausschüsse bei der Kontrolle und Evaluierung des Kohäsionsfonds beitragen können;

11. äußert seine Zweifel an den realen Möglichkeiten, die diese Begleitausschüsse bei der Ausübung der ihnen im Entwurf einer Entscheidung der Kommission übertragenen Aufgaben haben, da es seines Wissens nur nationale Begleitausschüsse gibt, die nur selten zusammentreten und in denen es bei der Beteiligung der zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften immer noch Schwierigkeiten gibt, trotz Artikel F Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1164/94;

12. hebt deshalb erneut die Notwendigkeit hervor, die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Begleitausschüsse zu stärken und zu verbessern; fordert, daß zu diesem Zweck die Vertreter der Kommission beim Abschluß des Projektes eine spezifische Studie über die Menge, die Qualität und die Angemessenheit der durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen anfertigen;

13. fordert die Kommission auf, über die Einhaltung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt zu wachen, um eine größtmögliche Transparenz bei den Hilfsmaßnahmen zu Lasten des Kohäsionsfonds zu gewährleisten;

14. fordert, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der Projekte die geeigneten Maßnahmen ergreifen, damit ein spezifischer Posten für die Finanzierung der geplanten Informations- und Publizitätsmaßnahmen in den Haushalt eingesetzt wird;

15. ist der Ansicht, daß die Kommission den Jahresbericht gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 weitestmöglich verbreiten sollte;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

---

### **3. Schweinepest \* (Artikel 99 GO)**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0598 – C4-0075/96 – 95/0298(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

### **4. Erhaltung der Fischbestände \* (Artikel 99 GO)**

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (kodifizierte Fassung) (KOM(95)0613 – C4-0084/96 – 00/0532(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

---

Freitag, 24. Mai 1996

**5. Verkehr mit Saatgut \* (Artikel 99 GO)**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Bitterrübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut (KOM(96)0127 – C4-0269/96 – 96/0099(CNS))**

Der Vorschlag wird gebilligt.

**6. Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer \* (Artikel 99 GO)**

**A4-0134/96**

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 – C4-0069/96 – 95/0328(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 2a (neu)*

**Die Kommission wird eine Studie über die Auswirkungen der Sportfischerei auf Roten Thun im Mittelmeer, bei der Mittel der Luftaufklärung eingesetzt werden, durchführen.**

(\*) ABl. C 41 vom 13.02.1996, S. 17.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer (KOM(95)0635 – C4-0069/96 – 95/0328(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(95)0635 – 95/0328(CNS) (1)),
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0069/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0134/96),

(1) ABl. C 41 vom 13.02.1996, S. 17.

Freitag, 24. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. wünscht erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 7. Fischereiabkommen EG/Mauretanien \* (Artikel 99 GO)

A4-0120/96

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 – C4-0114/96 -96/0005(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 2a (neu)*

**Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens handelt es sich bei den Ausgaben im Rahmen dieses Protokolls um nichtobligatorische Ausgaben.**

(Änderung 2)

*Artikel 3a (neu)*

**Artikel 3a**

**Nach Ablauf des Zeitraums für die Anwendung dieses Abkommens legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Nutzung der Fangmöglichkeiten und die Bedingungen seiner Anwendung vor.**

Freitag, 24. Mai 1996

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(95)0726 – C4-0114/96 – 96/0005(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(95)0726 – 96/0005(CNS)),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 und 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0114/96),
  - unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A4-0120/96),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 8. Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern \*\*I

A4-0122/96

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (KOM(95)0295 – C4-0421/95 -95/0166(SYN))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 40)

*Bezugsvermerk 2a (neu)*

**unter Hinweis auf die in Kairo 1994 anlässlich der Weltkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung angenommene Aktionsplattform,**

(Änderung 35)

*Erwägung 1*

Die Kapazität der meisten Entwicklungsländer, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verwirklichen, *ist aufgrund*

Die Kapazität der meisten Entwicklungsländer, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu verwirklichen, **stößt auf**

(\*) ABl. C 310 vom 22.11.1995, S. 13.

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

*des hohen Bevölkerungswachstums ziemlich begrenzt; in diesen Ländern wurden nationale Programme zur Geburtenregelung gebilligt.*

**vielfältige Hindernisse. Ein Grund unter vielen ist auch das hohe Bevölkerungswachstum.** In diesen Ländern wurden nationale Programme zur Geburtenregelung gebilligt.

(Änderung 2)

*Erwägung 2a (neu)*

Die Ergebnisse der Anhörung des Europäischen Parlaments vom 25. November 1993 machten die komplexen Beziehungen zwischen Demographie und Entwicklung deutlich. Insbesondere wurde dabei hervorgehoben, daß die Zunahme der Bevölkerung bis zu einer gewissen Schwelle den wirtschaftlichen Fortschritt begünstigen kann, daß es aber bei den in einer Reihe von Entwicklungsländern zu verzeichnenden extrem hohen Zuwachsraten nicht mehr möglich ist, die sich daraus ergebenden Bedürfnisse zu decken und der Bevölkerung ausgewogene Entwicklungsaussichten, insbesondere im Umweltbereich, zu bieten.

(Änderung 3)

*Erwägung 2b (neu)*

Vor dem derzeitigen Hintergrund der Globalisierung des Handels sind die Bevölkerungsfragen eines der Elemente der weltweiten wechselseitigen Abhängigkeit.

(Änderung 4)

*Erwägung 2c (neu)*

Es sind die in jüngster Zeit in einer Reihe von Entwicklungsländern interessante Entwicklungen zu beobachten, insbesondere eine gewisse Änderung des reproduktiven Verhaltens, die in nicht wenigen Fällen zu einem Rückgang der Geburtenrate führt.

(Änderung 5)

*Erwägung 2d (neu)*

Die Möglichkeit der individuellen Entscheidung von Frau und Mann für oder gegen eine Zeugung ist ein wichtiger Faktor des Fortschritts und der Entwicklung.

(Änderung 6)

*Erwägung 3a (neu)*

So wie die Gemeinschaft das Recht des einzelnen fördert, eigenständig über die Zahl der gewünschten Kinder und den Abstand zwischen den Geburten zu entscheiden, so verurteilt sie jedes Land und jede Organisation, die die Menschenrechte dadurch verletzen, daß sie Zwangsabtreibung und -sterilisation, Kindsmord und Aussetzung, Vernachlässigung oder Mißbrauch von ungewollten Kindern als Mittel zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums fördern.

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

*Erwägung 4*

Die Europäische Gemeinschaft hat sich verpflichtet, im Anschluß an die Konferenz von Kairo die Bevölkerungsprogramme in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen.

Die Europäische Gemeinschaft hat sich verpflichtet, im Anschluß an die Konferenz von Kairo die Bevölkerungsprogramme in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen **und bis zum Jahr 2000 einen Beitrag von 300 Millionen Ecu zu leisten.**

(Änderung 8)

*Erwägung 5*

Den Empfängerländern muß ermöglicht werden, ausgewogene und mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbare Bevölkerungspolitiken durchzuführen und Strategien zu entwickeln, die die Emanzipation der Frauen als entscheidenden *Faktor* für die *Geburtenkontrolle* durch Aktionen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie insbesondere in den Schlüsselbereichen Gesundheit und Bildung zum Ziel haben.

Den Empfängerländern muß ermöglicht werden, ausgewogene und mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbare Bevölkerungspolitiken durchzuführen und Strategien zu entwickeln, die **das „Empowerment“ der Frauen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau** als entscheidende **Faktoren** für die **bewußte Familienplanung** durch Aktionen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie insbesondere in den Schlüsselbereichen Gesundheit und Bildung zum Ziel haben.

(Änderung 41)

*Erwägung 5a (neu)*

**Diese Bevölkerungspolitiken müssen, sollen sie wirklich effizient sein, in einen umfassenden Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der Umweltgefahren eingebettet werden.**

(Änderung 39)

*Erwägung 6*

*Neue Aktionen in dieser Richtung können die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer und deren harmonische und schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft fördern.*

**Derartige Aktionen können nur dann wirksam sein, wenn sie mit einer dauerhaften sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einhergehen, die eine harmonische und schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ermöglicht.**

(Änderung 42)

*Erwägung 6a (neu)*

**Gegenstand der Gemeinschaftsfinanzierung sind die Familienplanung, die Reproduktivgesundheit, die Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten und die Entwicklung der Forschung in diesem Bereich.**

(Änderung 43)

*Erwägung 6b (neu)*

**Die Nichtregierungsorganisationen spielen eine wesentliche Rolle beim Erfolg der Gesundheits-, Bildungs- und Planungspolitik, vor allem was Frauen und Mädchen anbelangt.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft unterstützt *die Bevölkerungspolitiken* der Entwicklungsländer im Wege der Zusammenarbeit.

Die Gemeinschaft unterstützt **Bevölkerungsprogramme und -politiken** der Entwicklungsländer im Wege der Zusammenarbeit.

(Änderung 10)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

**Bei dieser Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik ist nach und nach die Gesamtheit der Aspekte der Demographie (Geburtenrate, Sterblichkeit, Wanderungsbewegungen usw.) zu berücksichtigen, und die Bevölkerungsthematik ist schrittweise in die verschiedenen Aspekte der Entwicklungspolitik einzubeziehen.**

(Änderung 11)

*Artikel 2 Absatz 1 erster Spiegelstrich*

– Sie müssen es den Frauen und Männern ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage frei über die Zahl der gewünschten Kinder und den Abstand zwischen den Geburten zu entscheiden.

– Sie müssen es den Frauen und Männern ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage frei über die Zahl der gewünschten Kinder und den Abstand zwischen den Geburten zu entscheiden **und ungewollte Schwangerschaften sowie sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich Aids zu vermeiden.**

(Änderungen 12 und 45)

*Artikel 2 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich*

– Sie müssen zur Schaffung eines für diese Entscheidung geeigneten soziokulturellen, wirtschaftlichen und erzieherischen Umfelds, insbesondere für die Frauen, beitragen.

– Sie müssen zur Schaffung eines für diese Entscheidung geeigneten soziokulturellen, wirtschaftlichen und erzieherischen Umfelds, insbesondere für Frauen **und Mädchen**, beitragen, **insbesondere durch die Verurteilung und Beseitigung aller Formen der sexuellen Gewalt und Mißhandlung, die ihrer Würde und Gesundheit schaden.**

(Änderung 46)

*Artikel 2 Absatz 1 dritter Spiegelstrich*

– Sie müssen zur Entwicklung und zur Reform des Gesundheitswesens beitragen, um den Zugang zu den Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und deren Qualität zu verbessern und dadurch die Risiken für Frauen und Kinder deutlich zu senken.

– Sie müssen zur Entwicklung und zur Reform des Gesundheitswesens beitragen, um den Zugang zu den Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und deren Qualität, **einschließlich der Berücksichtigung grundlegender Bedürfnisse wie der gefahrlosen Mutterschaft und der Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten und HIV/Aids** zu verbessern und dadurch die Risiken für Frauen und Kinder deutlich zu senken.

(Änderung 47)

*Artikel 2 Absatz 1 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)*

– Sie müssen **Entwicklungsprogramme begünstigen, die die erforderliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Familie, in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Politik berücksichtigen.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 36)

*Artikel 2 Absatz 1 nach dem dritten Spiegelstrich (neu)*

- **Sie müssen den Beschluß der Konferenz von Kairo, daß Abtreibung in keinem Fall als Methode der Familienplanung gefördert werden soll, bei der Umsetzung des Programms streng beachten. Eine Finanzierung von Abtreibungen aus dieser Haushaltszeile findet deshalb nicht statt.**

## (Änderung 14)

*Artikel 2 Absatz 2 erster Spiegelstrich*

- Unterstützung bei der Einrichtung und dem Ausbau von Familienplanungsstellen im Rahmen von Politiken, die von den Regierungen, den internationalen Einrichtungen und den NRO durchgeführt werden, wobei diese Maßnahmen insbesondere auf die Randgruppen abzielen, bei denen diese Problematik stärker zum Tragen kommt;
- Unterstützung bei der Einrichtung und dem Ausbau von **Diensten für die reproduktive Gesundheit sowie von Familienplanungsstellen** im Rahmen von Politiken, die von den Regierungen, den internationalen Einrichtungen und den NRO durchgeführt werden, wobei diese Maßnahmen insbesondere auf die Randgruppen, **wie beispielsweise Jugendliche**, abzielen, bei denen diese Problematik stärker zum Tragen kommt;

## (Änderung 15)

*Artikel 2 Absatz 2 dritter Spiegelstrich*

- Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung, Lieferungen oder Ausbildung;
- Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich der reproduktiven Gesundheit im Hinblick auf Infrastruktur, Ausrüstung, Lieferungen oder Ausbildung; **(einschließlich Sicherheit in der Schwangerschaft, Betreuung vor und nach der Geburt, Familienplanung und Schutz vor und Behandlung von sexuell übertragbaren Krankheiten einschließlich Aids);**

## (Änderung 16)

*Artikel 2 Absatz 2 vierter Spiegelstrich*

- Unterstützung von Informations-, Erziehungs- und Sensibilisierungskampagnen, um insbesondere dafür zu sorgen, daß der gesamtgesellschaftliche Nutzen *eines beschleunigten demokratischen Übergangs* erkannt wird;
- Unterstützung von Informations-, Erziehungs- und Sensibilisierungskampagnen **sowie Maßnahmen**, um insbesondere dafür zu sorgen, daß der gesamtgesellschaftliche Nutzen **der Erhaltung der reproduktiven Gesundheit und niedriger Bevölkerungswachstumsraten** erkannt wird;

## (Änderung 17)

*Artikel 2 Absatz 2 nach dem fünften Spiegelstrich (neu)*

- **Familienpolitik einschließlich Bildungswesen und Alphabetisierung unter Einbeziehung der Information über zuverlässige und rechtlich zulässige Verhütungsmittel.**

## (Änderung 18)

*Artikel 3*

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch dezentralisierte

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch dezentralisierte

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

trale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

trale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Körperschaften, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen **der Mitgliedstaaten**, **lokale** Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

(Änderung 49)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

**Die Frauen, die im Mittelpunkt jeglicher nachhaltigen Entwicklung der Menschheit stehen, sind aufgerufen, sich an der Konzeption, der Planung, der Durchführung und Bewertung aller Bevölkerungsprojekte und -programme zu beteiligen.**

(Änderung 33)

*Artikel 3b (neu)***Artikel 3b**

**Programme sind auf der Grundlage eines Dialogs mit den nationalen, regionalen und lokalen zuständigen Behörden dergestalt durchzuführen, daß verbindlich vorgeschriebene Strategien ohne Konsultation vermieden werden und soweit möglich die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Lage der betroffenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt wird.**

(Änderung 21)

*Artikel 4 Absatz 1*

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 1 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, technische Hilfe, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(1) Die Mittel, die bei den Aktionen nach Artikel 2 eingesetzt werden können, umfassen insbesondere Studien, **Bereitstellung von Dienstleistungen**, technische Hilfe, **Sensibilisierung**, Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, **Information, Bildung und Kommunikation**, Lieferungen und Bauarbeiten sowie Rechnungsprüfungen und Evaluierungs- und Kontrollmissionen.

(Änderung 22)

*Artikel 4 Absatz 1a (neu)*

**(1a) Länder oder Organisationen, die Zwangsabtreibung und -sterilisation sowie Kindsmord als Maßnahmen zur Kontrolle des Bevölkerungswachstums billigen oder fördern, sind von der Unterstützung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.**

(Änderung 23)

*Artikel 4 Absatz 3a (neu)*

**(3a) Ein Finanzbeitrag lokaler Partner, insbesondere zu den Betriebskosten, wird vorrangig in den Fällen angestrebt, in denen ein Projekt als Anlaufhilfe für eine fortbestehende Aktivität gedacht ist, um sicherzustellen, daß solche Projekte nach Einstellung der Gemeinschaftsfinanzierung weitergeführt werden können.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

## (Änderung 24)

## Artikel 4 Absatz 5

(5) Um die Kohärenz und die Komplementarität der von der Gemeinschaft *und von* den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen zu stärken und insbesondere eine optimale Effizienz aller Aktionen zu gewährleisten, trifft die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Einführung eines Systems für den systematischen Informationsaustausch für die von der Gemeinschaft *und* den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen und geplanten Finanzierungen,
- b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und Informationsaustausche zwischen den Vertretern der *Kommission und der Mitgliedstaaten* in dem oder den Empfängerländern.

(5) Um die Kohärenz und die Komplementarität der von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, **der EIB und anderen bilateralen und internationalen Gebern** finanzierten Aktionen zu stärken und insbesondere eine optimale Effizienz aller Aktionen zu gewährleisten, trifft die Kommission alle zweckdienlichen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Einführung eines Systems für den systematischen Informationsaustausch für die von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, **der EIB und anderen bilateralen und internationalen Gebern** finanzierten Aktionen und geplanten Finanzierungen;
- b) eine Koordinierung am Ort der Durchführung der Aktionen über regelmäßige Sitzungen und den Informationsaustausch zwischen den Vertretern der **Geber** in dem oder den Empfängerländern.

## (Änderungen 25 und 37)

## Artikel 6 Absatz 5

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Staates zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere *Entwicklungsländer* ausgedehnt werden.

(5) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten, des begünstigten Staates **und anderen Entwicklungsländern (einschließlich Nichtregierungsorganisationen sowie privaten Beratungsunternehmen)** zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann **in angemessen begründeten Ausnahmefällen auch** auf andere **Drittländer** ausgedehnt werden.

## (Änderung 38)

## Artikel 6 Absatz 6

(6) Die Lieferungen *müssen* ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. *In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.*

(6) Die Lieferungen **sollten** ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. **Ausnahmen sind nach Absprache mit der zuständigen Dienststelle möglich, insbesondere dann, wenn andernfalls höhere Kosten oder ein unverhältnismäßig höherer Aufwand für die Beteiligten entsteht.**

## (Änderung 34)

## Artikel 7 Absatz 3

(3) Einmal jährlich findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Meinungsaustausch aufgrund der von dem Kommissionsvertreter vorgestellten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt.

(3) Einmal jährlich findet im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der drei in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein Meinungsaustausch aufgrund der von dem Kommissionsvertreter vorgestellten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Aktionen statt. **Die Kommission legt allgemeine Leitlinien fest - wobei sie UN- und andere Ad hoc-Untersuchungen berücksichtigt - die nach Konsultation der Behörden, Partnerorganisationen und Begünstigten in den von der Unterstützung betroffenen Ländern vorgelegt werden.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 28)

*Artikel 7 Absatz 3a (neu)*

**(3a) Die Sitzungen gemäß diesem Artikel werden öffentlich abgehalten, und das vollständige Sitzungsprotokoll wird dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach jeder Sitzung zur Kenntnisnahme übermittelt.**

(Änderung 29)

*Artikel 8 Absatz 1*

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres **und spätestens bis zur Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für das folgende Haushaltsjahr** unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltjahres finanzierten Aktionen und einer Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung während des Haushaltsjahres.

(Änderung 30)

*Artikel 8 Absatz 2*

Die Zusammenfassung *enthält* insbesondere *Angaben* über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

Die Zusammenfassung **gibt** insbesondere **Aufschluß** über die Akteure, an die die Aufträge vergeben oder mit denen die Verträge zur Durchführung der Aktionen geschlossen wurden.

(Änderung 31)

*Artikel 9 Absatz 1a (neu)*

**Diese Verordnung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Prüfung unterzogen.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (KOM(95)0295 — C4-0421/95 — 95/0166(SYN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0295 — 95/0166(SYN) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 189 c und 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C4-0421/95),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0122/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 310 vom 22.11.1995, S. 13.

Freitag, 24. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 9. Wirtschaftshilfe für das Westjordanland und den Gazastreifen

A4-0129/96

### Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Wirtschaftshilfe der Europäischen Union für das Westjordanland und den Gazastreifen (KOM(95)0505 – C4-0488/95)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die künftige Wirtschaftshilfe der Europäischen Union für das Westjordanland und den Gazastreifen (KOM(95)0505 – C4-0488/95),
  - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. Dezember 1995 an den Rat zur Wahl des Palästinensischen Autonomierates und seines Präsidenten sowie zur Rolle der Europäischen Union <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 1995 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle und technische Hilfe bei der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Drittländer und der Gebiete im Mittelmeerraum <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0129/96),
- A. erfreut über das Engagement der Union für den Friedensprozeß im Nahen Osten, das unter anderem zur Abhaltung der ersten demokratischen Wahlen im palästinensischen Autonomiegebiet geführt hat,
  - B. in der Erwägung, daß das Palästinensische Autonomiegebiet durch diese Wahl demokratische gesetzgebende und ausführende Entscheidungsorgane erhalten haben,
  - C. in der Erwägung, daß die ernste wirtschaftliche Situation und die Armut in diesem Gebiet zu einer Zunahme von religiösem Fundamentalismus beitragen können, der den Boden für Terrorismus bereiten könnte,
  - D. in der Hoffnung, daß die Möglichkeit zu wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Entwicklung dazu beitragen kann, den Terroristenbewegungen Einhalt zu gebieten,
  - E. in der Erwägung, daß eine umfassende Strategie der Unterstützung, die zu einer fühlbaren Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des palästinensischen Volkes beitragen wird, das wirksamste Instrument ist, um die Unterstützung für den Friedensprozeß in der Bevölkerung auf eine breitere Grundlage zu stellen und die Anziehungskraft extremistischer Organisationen, die sich dem Friedensprozeß widersetzen, zu schwächen,

<sup>(1)</sup> ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 457.

<sup>(2)</sup> ABl. C 17 vom 22.01.1996, S. 184.

Freitag, 24. Mai 1996

- F. in der Erwägung, daß Wirtschaftshilfe ein unverzichtbarer Teil einer Strategie für einen dauerhaften Frieden in der Region ist, da ein erfolgreicher Friedensprozeß nur durch wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Wohlstand für die betroffene Bevölkerung gesichert werden kann,
- G. unter Hinweis darauf, daß der Bedarf an Wirtschaftshilfe von außen noch auf absehbare Zeit bestehen bleiben wird, da weniger als ein Drittel der Bevölkerung als Ernährer für die Haushalte zur Verfügung stehen, was dazu führt, daß ein ungewöhnlich großer Teil der Produktion auf die Grundversorgung ausgerichtet werden muß, woraus sich wiederum ein geringerer Überschuß für Investitionen ergibt,
- H. in der Erwägung, daß die Europäische Union nicht allein sämtliche notwendigen Ressourcen beitragen und die Voraussetzungen für eine Synergie zwischen den betroffenen Ländern und den im palästinensischen Autonomiegebiet tätigen internationalen und regionalen Organisationen schaffen kann,
- I. unter Hinweis darauf, daß unter Sachverständigen weitgehend Einigkeit darüber herrscht, daß die Hilfe bisher Stückwerk war und auf unkoordinierte Weise und nach dem Zufallsprinzip geleistet wurde; in der Erwägung, daß große Anstrengungen zu unternehmen sind, um die Hilfe sowohl zwischen der EU und anderen Gebern als auch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um so die Kontinuität der Zusammenarbeit zu sichern und die gegenseitige Ergänzung der Aktivitäten zu verbessern,
- J. unter Hinweis auf die Abschlußentscheidung der Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona (27./28. November 1995), in der die Teilnehmer (einschließlich Palästina) ihre Absicht zum Aufbau einer umfassenden Zusammenarbeit erklärt haben,
1. begrüßt die Initiative der Kommission für ein umfassendes Hilfsprogramm zugunsten eines demokratischen palästinensischen Autonomiegebiets, in denen die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sein muß und der Kampf gegen den Terrorismus fortgesetzt wird;
  2. ist der Ansicht, daß die Hilfe darauf abzielen sollte, zu einer dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zur Verwirklichung des umfassenden Ziels der Weiterentwicklung und der Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beizutragen, und daß bei den finanzierten Aktivitäten gewährleistet sein muß, daß Gemeinschaftsprojekte und -programme als solche erkennbar sind;
  3. hält den Beitrag, den die EU mit Hilfe der Haushaltszeile B7-705 (MEDA) zur Demokratie sowie zum Aufbau und zum ordnungsgemäßen Funktionieren demokratischer Institutionen, die die Weiterentwicklung der palästinensischen Gesellschaft im Sinne eines pluralistischen Mehrparteiensystems fördern, leisten kann, für sehr bedeutend;
  4. wünscht, daß diese Initiativen die vollständige Integration all der Kräfte und Bewegungen ermöglichen, die zwar den Friedensprozeß unterschiedlich bewerten, jedoch den Terrorismus als Instrument der politischen Auseinandersetzung ablehnen;
  5. begrüßt die Tatsache, daß die EU mit ihrem Beitrag von 45% des gesamten Geberaufkommens der größte Geber für die palästinensische Entwicklung ist, gefolgt von Saudi-Arabien (19%), den USA (16%) und Japan (8%); ist jedoch der Ansicht, daß andere arabische Staaten ermutigt werden sollten, ihre Hilfsmaßnahmen zu verstärken, was sowohl als konkretes Anzeichen für ihre Zustimmung zum Friedensprozeß dienen als auch eine breite Unterstützung des Friedensprozesses durch die Bevölkerung in der Region fördern könnte;
  6. weist darauf hin, daß die meisten der Staaten, die in erster Linie für die entsprechende Entwicklungshilfe aufkommen, inzwischen EU-Mitgliedstaaten sind, und hält es daher für angemessen, daß die Europäische Union sich besonders dafür einsetzt, die Palästinenser zu unterstützen, die jetzt endlich die Möglichkeit erhalten, in höherem Maße ihr eigenes Schicksal zu bestimmen;
  7. ist der Ansicht, daß die EU die Unterstützung gewähren sollte, die unter Umständen erforderlich sein wird, um die Umsetzung der ausstehenden Vereinbarung zwischen Israel und den Palästinensern in den Fragen der israelischen Siedlungen und der palästinensischen Flüchtlinge zu erleichtern;
  8. ist der Ansicht, daß die Finanzhilfe der EU für das Westjordanland und den Gazastreifen zur Schaffung einer geeinten politischen Struktur beitragen sollte, meint jedoch, daß das Erfolgspotential sich noch steigern läßt, wenn der Tatsache Rechnung getragen wird, daß sich die beiden Gebiete zur Zeit wirtschaftlich, sozial und politisch voneinander unterscheiden und daß das Entwicklungsniveau in Gaza niedriger ist als im Westjordanland;
  9. fordert, daß jede Form von Hilfe, die dem palästinensischen Autonomiegebiet von der EU und ihren Mitgliedstaaten gewährt wird, als Beitrag zum Zustandekommen eines dauerhaften und stabilen Friedens im Nahen Osten aufgefaßt wird;

Freitag, 24. Mai 1996

10. fordert, daß ein Erfahrungsaustausch mit europäischen Journalisten sowie andere Maßnahmen zum rechtlichen und praktischen Schutz der Freiheit der Massenmedien in Palästina gefördert werden (wie Gesetze zur Meinungsfreiheit, Presseombudsmann usw.);
11. fordert, daß die Unterstützung der EU für den Aufbau einer Verwaltung intensiviert wird, damit das Palästinensische Autonomiegebiet tatsächlich die neuen Aufgaben, beispielsweise im Gesundheitswesen, bewältigen können;
12. hält es in dem Bestreben, den Palästinensern den effektiveren Einsatz beträchtlicher internationaler Unterstützungszahlungen zu erleichtern, für wichtig, Hilfestellung bei der Einrichtung des erforderlichen technischen und finanziellen Instrumentariums zu geben, und fordert, daß dieses Instrumentarium so strukturiert wird, daß öffentliche Rechenschaft und Transparenz gewährleistet sind, wobei die beiden letztgenannten Aspekte wesentliche Elemente der Finanzhilfe sein sollten;
13. ist der Ansicht, daß in diesem Sinne die Schaffung einer Ad-hoc-Finanzinstitution geprüft werden sollte, die in Absprache mit der Palästinensischen Autonomiebehörde von den Geberländern eingerichtet werden müßte;
14. fordert die Kommission auf, sich stärker um die Bewältigung administrativer und institutioneller Hindernisse zu bemühen, um die Absorptionskapazität zu verbessern und gleichzeitig die zügige Umsetzung, die Überwachung und eine angemessene Kontrolle der Unterstützungsprogramme der EU für die Entwicklung der besetzten Gebiete zu erleichtern;
15. vertritt die Auffassung, daß aus den jüngsten Entwicklungen die Lehre gezogen werden muß, daß die Kommission ihre internen Mechanismen der Beschlußfassung, des Managements und der Ausführung der Ausgaben einer tiefgreifenden Reform unterziehen müßte, bei der der Schwerpunkt auf der Zügigkeit der Beschlußfassung und der Einheitlichkeit der Lenkungsstrukturen bei der Ausführung der Beschlüsse liegen muß;
16. vertritt die Auffassung, daß Hilfsmaßnahmen und Finanzmittel zugunsten der Stärkung der sozialen Infrastrukturen in dem Gebiet unter der Verwaltung des Palästinensischen Autonomierats von großer Bedeutung sind, da die derzeitigen Schwachstellen ernstzunehmende Lücken zur Folge haben, so daß solche soziale Dienste von Organisationen wie der Hamas, die sich dem Friedensprozeß widersetzt, erbracht werden konnten;
17. fordert, daß die EU Hilfe im Bereich der Familienplanung leistet, falls die Palästinenser dies wünschen;
18. fordert, die Unterstützung der EU für echte Volksbewegungen (NRO) auszuweiten, sofern sie nicht der Hamas oder ihr nahestehenden Organisationen zugute kommt;
19. hält es für wichtig, daß die Kommission bei der Durchführung von Kooperationsprogrammen innerhalb der Region den Teil der öffentlichen Meinung fördert, der den Friedensprozeß befürwortet und unterstützt, und daß dafür Sorge getragen wird, daß keine Unterstützung an Organisationen geht, die sich dem Friedensprozeß widersetzen;
20. hält es in Anbetracht der enormen Belastungen des Friedensprozesses für wichtig, daß das Engagement der Staatengemeinschaft, auch das der EU, für die konkrete Unterstützung der Entwicklung des Palästinensischen Autonomiegebiets weiter verstärkt wird;
21. betont, daß die beiden vorrangigen Ziele der EU darin bestehen sollten, den öffentlichen Sektor und private Unternehmen in den palästinensischen Gebieten dabei zu unterstützen, durch die Einrichtung von Industrieparks Arbeitsplätze zu schaffen (60% der Erwerbsbevölkerung im Gaza-Streifen sind ohne Arbeit) und gleichzeitig den erforderlichen Rechtsrahmen und eine moderne physische Infrastruktur zu verwirklichen, um die Schaffung funktionsfähiger wirtschaftlicher Strukturen zu erleichtern (Wasser, Telekommunikation, Straßen- und Eisenbahnnetz, Stromversorgung);
22. hält es für wichtig, daß die demokratische Mitwelt gegenüber dem Palästinensischen Autonomiegebiet deutlich zum Ausdruck bringt, daß Justizwillkürakte in einem demokratischen Rechtsstaat niemals hinnehmbar sind, wie „außergewöhnlich“ die Situation auch sei;
23. ist der Auffassung, daß die Wirtschaftshilfe der EU in erster Linie zur Förderung der Beschäftigung im Palästinensischen Autonomiegebiet eingesetzt werden muß und die Unterstützung nicht ausschließlich langfristigen Charakter haben darf, sondern daß in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit und der prekären wirtschaftlichen Lage der Palästinenser auch kurzfristige Hilfe erforderlich ist;
24. vertritt die Auffassung, daß das am 29. April 1994 von Israel und der PLO in Paris unterzeichnete Wirtschaftsprotokoll die größten Beschränkungen und Asymmetrien beseitigt, unter denen die Wirtschaft der besetzten Gebiete zu leiden hatte, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Übertragung wirtschaftlicher Zuständigkeiten auf die Palästinensische Autonomiebehörde die Schaffung einer Ausgangsbasis fördert, um auf selbstbestimmter Grundlage einen Entwicklungsprozeß in die Wege zu leiten;

Freitag, 24. Mai 1996

25. hält es nichtsdestoweniger für unerlässlich, daß so bald wie möglich die noch verbleibenden administrativen und strukturellen Verzerrungen beseitigt werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der palästinensischen Unternehmen in den besetzten Gebieten beeinträchtigen;
26. fordert, daß die Unterstützung seitens der EU darauf gerichtet wird, gut funktionierende soziale Aktivitäten aufrechtzuerhalten, die aufgrund mangelnder Ressourcen von Streichung bedroht sind, und daß die EU auch dazu beiträgt, die am stärksten benachteiligten Gruppen in der Gesellschaft zu unterstützen, beispielsweise körperlich und geistig Behinderte;
27. stellt fest, daß die EU zwar den wichtigsten palästinensischen Agrarprodukten bereits freien oder bevorzugten Zugang gewährt und gewerbliche Erzeugnisse freien Zugang genießen, daß diese Vorkehrungen jedoch keine nennenswerten Handelsströme in die EU bewirkt haben; vertritt daher die Auffassung, daß die Möglichkeit einer Stärkung und Ausweitung der bestehenden Zugeständnisse erwogen werden sollte und daß andere Industrieländer dazu ermutigt werden sollten, das gleiche zu tun;
28. ist der Auffassung, daß die EU umfassendere Handelskonzessionen für solche Agrarprodukte gewähren sollte, bei denen für die Palästinenser besondere Bedingungen gegeben sind, z.B. Schnittblumen und Erdbeeren;
29. unterstreicht das Fehlen einer Handelspolitik zur Steuerung des Wettbewerbsverhaltens und die Unfähigkeit, industrielle Entwicklungsstrategien wie die Exportförderung zu bewerkstelligen, und vertritt die Auffassung, daß die Kommission deshalb Maßnahmen ergreifen sollte, um technisches Know-how auf den genannten Gebieten zur Verfügung zu stellen;
30. vertritt die Ansicht, daß die EU zum Bau eines Hafens und eines Flughafens beitragen sollte, da durch das Fehlen solcher Einrichtungen die Diversifizierung der Märkte für palästinensische Exporte behindert und die Auswahl der Importe beschränkt wird;
31. weist darauf hin, daß die Gleichberechtigung zu den grundlegenden Menschenrechten gehört, und fordert vor diesem Hintergrund, daß bei jeder Unterstützung für Palästina der Gleichstellungsaspekt berücksichtigt wird; ist der Ansicht, daß NRO, die im Bereich der Gleichstellung tätig sind, ermutigt werden müssen, ihre Kontakte zu ihren Mitschwestern im Palästinensischen Autonomiegebiet zu verstärken;
32. fordert, daß die palästinensische Entwicklungsstrategie „vom palästinensischen Volk getragen“ und ihm nicht von außen aufgezwungen wird;
33. betont, daß die Forderung nach einem ausgeglichenen Haushalt nicht zu einem Hindernis für sozial- oder sicherheitspolitisch begründete Aktivitäten der Palästinensischen Autonomiebehörde werden darf;
34. betont, daß die aus sozialen und sicherheitspolitischen Gründen notwendige Verstärkung des Personals innerhalb des öffentlichen Sektors im Palästinensischen Autonomiegebiet nicht durch eine dogmatische Sparideologie verhindert werden darf;
35. stellt in bezug auf den EU-Haushalt fest, daß Unterstützung für das Westjordanland und den Gazastreifen aus verschiedenen Haushaltszeilen gewährt werden kann, und vertritt die Auffassung, daß die Kommission die Synergie dieser Hilfe gewährleisten muß;
36. ist der Ansicht, daß die Möglichkeit einer Bezuschussung der Zinssätze der EIB mit Hilfe eines Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt geprüft werden sollte;
37. fordert, daß von den Alternativen der Kommission für eine handelspolitische Strategie in erster Linie folgende ausgebaut werden:
  - a) bilaterale Abkommen mit der EU und anderen Industriestaaten, um ihre Märkte für palästinensische Waren zu öffnen,
  - b) regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Wasser- und Energieversorgung,
  - c) Schaffung eines unternehmensfreundlichen Umfelds zur Förderung privater Investitionen,
  - d) Deckung der Versicherung (Rückversicherung) von Investitionsrisiken;
38. betont, daß die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und dem Westjordanland/Gazastreifen in Zukunft durch folgende Maßnahmen abgestützt werden sollten:
  - Unterstützung für die Gebiete als vollwertige Beteiligte an der Politik zur Errichtung einer Europa-Mittelmeer-Partnerschaft,
  - Formalisierung der bilateralen Beziehungen durch den Abschluß eines Interimsabkommens mit Blick auf den Abschluß eines Mittelmeer-Assoziationsabkommens, sobald die notwendigen internationalen Voraussetzungen gegeben sind, unter Einhaltung der Bestimmungen der 1993 in Oslo zwischen Israel und den Palästinensern geschlossenen Vereinbarungen;

Freitag, 24. Mai 1996

39. fordert die Kommission zur finanziellen Unterstützung der Vorhaben auf, die auf die Schaffung von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Gebiete und zur Anbindung dieser Gebiete an die Außenwelt gerichtet sind; weist darauf hin, daß diese Infrastrukturen notwendig sind, um zur Autonomie der Palästinenser und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gebiete beizutragen;
40. begrüßt die Einrichtung des Palästinensischen Energiezentrums und vertritt die Auffassung, daß Anreize zu Gesprächen mit den Behörden benachbarter Staaten über die Einrichtung eines regionalen Energiezentrums für den Nahen Osten gegeben werden sollten;
41. ist sich der strategischen Bedeutung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen in der Region in politischer wie in technischer Hinsicht bewußt, und fordert deshalb die Kommission auf, die Untersuchung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben in diesem Bereich zu fördern;
42. ist der Ansicht, daß die EU bereit sein muß, Finanzhilfen für Entsalzungsanlagen zu geben, allerdings unter der Bedingung, daß diese mit vorhandenen oder erneuerbaren Energiequellen betrieben werden und nicht Anlaß zum Einsatz von Kernenergie geben;
43. ist der Ansicht, daß die EU aktive technische Hilfe für den Ausbau alternativer Energien, vor allem der Sonnenenergie, leisten und auf diese Weise dazu beitragen muß, daß der Einsatz von Kernenergie vermieden werden kann;
44. betont, daß die EU und andere Geber unbedingt die Notwendigkeit erkennen müssen, im Rahmen ihrer technischen Unterstützung vorrangig neue Kanalisationssysteme anzulegen, und unterstreicht, daß die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen und den Ausbau der Ressourcen unter Berücksichtigung der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung eine der wichtigsten Zielvorgaben der Partnerschaft EU-Mittelmeerraum sein sollte;
45. fordert, daß jegliche Unterstützungs- und sonstige Tätigkeit der EU im Palästinensischen Autonomiegebiet stets einen Umweltaspekt haben, was u.a. bedeuten muß, daß von den palästinensischen Behörden verlangt wird, Umweltgesichtspunkte in ihre Strategien und Aktionspläne für die Zukunft des Palästinensischen Autonomiegebiets einzubeziehen;
46. fordert, daß die EU, die Mitgliedstaaten und insbesondere die Umweltorganisationen mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen dazu beitragen, daß die Palästinenser eine Wiederholung der Umweltsünden der Industrieländer vermeiden;
47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie dem Präsidenten des Palästinensischen Autonomierates und der israelischen Regierung zu übermitteln.

---

## 10. HABITAT II

**B4-0581/96**

### **Entschließung zur UNO-Konferenz Habitat II: „der Stadtgipfel“, Istanbul, Juni 1996**

*Das Europäische Parlament,*

- A. in der Erwägung, daß davon ausgegangen werden kann, daß innerhalb der Europäischen Union heute bis zu 18 Millionen Menschen entweder obdachlos oder in minderwertigen oder überfüllten Unterkünften sehr schlecht untergebracht sind,
- B. unter Hinweis darauf, daß die in Städten lebende Bevölkerung weltweit ständig zunimmt und im Jahre 2025 zwei Drittel aller Menschen in Städten leben werden; ferner unter Hinweis darauf, daß weltweit bereits schätzungsweise 600 Millionen Menschen in „lebens- und gesundheitsbedrohlichen“ Unterkünften und Umgebungen leben müssen, weil kein angemessener Wohnraum vorhanden ist und die für das tägliche Leben notwendigen Infrastrukturen und Dienste fehlen,
- C. in der Erwägung, daß die Habitat II-Konferenz, die vom 2. bis 14. Juni 1996 in Istanbul stattfinden wird, die letzte einer Reihe von UNO-Konferenzen im 20. Jahrhundert ist und einige der grundlegendsten Fragen in bezug auf die Lebensqualität künftiger Generationen behandeln wird,

Freitag, 24. Mai 1996

- D. in der Erwägung, daß als Gründe für die zunehmenden Schwierigkeiten beim Zugang zu angemessenen und bezahlbaren Wohnungen unter anderem der Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln, die Langzeitarbeitslosigkeit und Lücken in den Netzen der sozialen Sicherheit sowie das Fehlen geeigneter Sozialwohnungen zu nennen sind,
- E. in der Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten das Recht auf angemessene Wohnung entweder durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, in ihren nationalen Rechtsvorschriften oder durch ihre Verwaltungspraktiken als Grundsatz anerkannt haben,
- F. in der Erwägung, daß die Mißachtung des Rechts auf Wohnung gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union gegen die Grundsätze und demokratischen Werte verstößt, auf die sich die europäische Gesellschaft stützt und wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind,
- G. in der Erwägung, daß die Kommission auf der Grundlage entsprechender Vertragsbestimmungen bereits seit 1955 Wohnraumbeschaffungsprogramme und Programme zur Verbesserung der Wohnsituation von Kohle- und Stahlarbeitern und ihrer Familien finanziert hat, um zur Qualität der Produktion und zur Wettbewerbsfähigkeit der in dieser Branche tätigen Unternehmen beizutragen,
- H. in der Erwägung, daß es immer notwendiger wird, den grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten zur Verhinderung der Ausgrenzung bei der Wohnungssuche zu fördern,
- I. in der Erwägung, daß es nur durch eine langfristige und konkrete Politik zur Unterbringung der anfälligsten Bevölkerungsgruppen möglich sein wird, dauerhafte und umfassende Lösungen für die dramatischen Wohnungsprobleme zu finden, mit denen die Mitgliedstaaten heute konfrontiert sind, und daß dadurch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die jetzt in der Gemeinschaft höchste Priorität genießt, angeregt wird,
- J. in der Erwägung, daß Frauen von der uneingeschränkten Teilnahme an den Entscheidungen, die die Entwicklung menschlicher Siedlungen in Großstädten, sonstigen Städten und Dörfern prägen, weitgehend ausgeschlossen sind, obgleich die Frauen am stärksten leiden und am schlechtesten untergebracht sind,
- K. unter Hinweis darauf, daß sowohl die indigene Bevölkerung als auch Flüchtlinge, Migranten und Straßenkinder Opfer von zwangsweisen Vertreibungen aus ihren angestammten Gebieten bzw. Siedlungen sind und deshalb in besonderem Maße vom Problem angemessener Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen betroffen sind,
- L. unter Hinweis darauf, daß die Kommission die Zweckmäßigkeit eines Grünen Fonds zugunsten von Städten in der Dritten Welt prüft, aus dem eine ganze Palette von Vorkehrungen zur Verbesserung der Umweltsituation auf kommunaler Ebene unterstützt werden soll,
- M. unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union bisher nicht aktiv an den internationalen Aktivitäten im Bereich der menschlichen Siedlungen mitgewirkt hat,
- N. unter Hinweis darauf, daß die Kommission an der Konferenz „Habitat II“ teilnehmen wird und hohe Erwartungen an die Beteiligung der Europäischen Union an dieser Konferenz gerichtet werden,
1. fordert die Kommission auf, einen Punktekatalog für den sicheren und gerechten Zugang zu angemessenem Wohnraum für alle Bürger im Rahmen eines genau definierten Subsidiaritätsprinzips aufzustellen, um die in allen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erreichenden Ziele festzulegen;
  2. erinnert die Kommission daran, daß es ohne soziale Integration keine wirkliche wirtschaftliche Integration geben kann;
  3. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, das Recht auf Wohnung in alle Verträge und Chartas aufzunehmen, die die Tätigkeiten und Ziele der Europäischen Union regeln;
  4. ersucht den Rat und die Kommission, in Anlehnung an das von Cecodhas, FEANTSA und dem Europäischen Gewerkschaftsbund durchgeführte Programm ein Programm zu initiieren, das der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen Trägern dient, die sich mit Pilotprojekten (die die vier Elemente Wohnung, Beschäftigung, Ausbildung und Dienstleistungen umfassen) für die globale Integration von Randgruppen befassen, und zwar unter voller Beteiligung der Frauen, die ein einflußreicher Faktor bei der Bekämpfung der Ausgrenzung sind und bei der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung sozialer Verbindungen und Solidaritäten eine entscheidende Rolle spielen;
  5. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Finanzierung im Rahmen der EGKS fortgeführt werden kann;

Freitag, 24. Mai 1996

6. ersucht die Kommission, die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich des Wohnungsbaus und des entsprechenden Umfelds zu fördern und den Zugang der Frauen zu Tätigkeiten im Bereich der Architektur, des Ingenieurs- und Bauwesens und der Stadtplanung zu erleichtern, um die Wohnsituation insgesamt für alle Bürger der Union zu verbessern;
  7. weist die Kommission auf die wesentliche Rolle der Freiwilligkeit hin, wobei es sich jedoch darüber im klaren ist, daß die von staatlichen Behörden organisierte Solidarität das Grundprinzip der Demokratie ist;
  8. ersucht die Kommission, europäische Schlüsselorganisationen wie FEANTSA und Cedodhas insoweit zu unterstützen, als sie im Bereich des besseren Zugangs zu Wohnraum für anfällige Bevölkerungsgruppen tätig sind;
  9. ist der Ansicht, daß die Union bei jeder dieser Maßnahmen wirksamer handeln kann als die einzelnen Mitgliedstaaten für sich und daß sie auf den jeweiligen Ebenen zu mehr parallelen, ergänzenden und wohlbegründeten Aktionen im Geiste des Unionsvertrags beitragen kann;
  10. ruft die Europäische Union auf, auf der Konferenz „Habitat II“ für die internationale Anerkennung des Rechts auf Wohnung einzutreten, insbesondere durch Verbesserung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
  11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Konferenz „Habitat II“ einen politischen Konsens zugunsten einer Politik der menschlichen Siedlungen herbeizuführen, bei der ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte miteinander verknüpft werden; fordert sie ferner auf, sich für ein neues internationales Engagement zur Umsetzung von „Local Agenda 21s“ in Städten und Gemeinden einzusetzen;
  12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Konferenz „Habitat II“ für eine verstärkte Dezentralisierung und eine Stärkung der Rolle der lokalen Gemeinschaften einzutreten, damit internationale Kredite und Finanzmittel direkt für kommunale Behörden, NRO und Basisorganisationen etc. zugänglich sind, ohne daß es einer Vermittlung durch eine Regierung bedarf;
  13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf der Konferenz „Habitat II“ auf eine stärkere Beteiligung der einheimischen Bevölkerung sowie von Migranten, Flüchtlingen und Straßenkindern an den Beschlußfassungsstrukturen hinzuwirken, damit diesen die politischen und finanziellen Mittel zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und Wohnverhältnisse gegeben werden;
  14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich an den wichtigsten weltweiten Programmen für das Wohn- und Siedlungswesen in den Entwicklungsländern zu beteiligen, um eine wirksamere Koordinierung der Politik zu fördern;
  15. fordert die Kommission auf, die Europäische Kampagne für eine nachhaltige Stadtentwicklung entschieden zu unterstützen;
  16. fordert die Kommission auf, ihre Politik zugunsten der Stadtgebiete in Entwicklungsländern einer Überprüfung zu unterziehen, um die Einbeziehung lokaler Gemeinschaften und vor allem von Frauen in die Projektdurchführung, ihren direkten Zugang zu den bereitgestellten Mitteln und eine engere Koordinierung mit ähnlichen Aktionen der Mitgliedstaaten in den betroffenen Gebieten zu ermöglichen;
  17. fordert die Wohnungsbauminister auf, die Empfehlungen dieser Entschließung auf die Tagesordnung ihrer nächsten informellen Tagung und auf die Tagesordnung für die nächste Tagung über Sozialfragen zu setzen;
  18. beauftragt seinen Präsidenten, dies Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen, den Sozialpartnern sowie der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem UN-Zentrum für Wohn- und Siedlungswesen zu übermitteln.
-

Freitag, 24. Mai 1996

## 11. Handel und Umwelt

A4-0156/96

### Entschließung zu den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) über Handel und Umwelt

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 90 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Januar 1993 über Umwelt und Handel <sup>(1)</sup> und vom 24. März 1994 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an die Kommission betreffend die Verhandlungen im GATT-Komitee für Handelsfragen über eine Vereinbarung über ein Arbeitsprogramm für Handel und Umwelt <sup>(2)</sup> sowie auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 1994 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Annahme der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994) (KOM(94)0143 — C4-0160/94 — 94/0114(CNS)) <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der UNCED und der Agenda 21 im Hinblick auf Handel und Umwelt,
  - in Kenntnis der Entscheidung der GATT-Ministerkonferenz vom 14. April 1994 in Marrakesch, einen WTO-Ausschuß für Handel und Umwelt einzusetzen, der auf der Grundlage eines zehn Punkte umfassenden Arbeitsprogramms der Ministerkonferenz im Dezember 1996 konkrete Vorschläge für Vereinbarungen unterbreiten soll, die zu einer besseren Vereinbarkeit zwischen den Bestrebungen zur Liberalisierung des internationalen Handels und einer Politik des nachhaltigen Umweltschutzes beitragen sollen,
  - unter Hinweis auf die am 23. November 1995 veranstaltete Öffentliche Anhörung seines Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen zur Welthandelsorganisation, während der Vertreter der WTO den Ausschuß über den Verhandlungsstand auf diesem Gebiet unterrichteten,
  - unter Hinweis darauf, daß der WTO-Ausschuß „Handel und Umwelt“ am 28. Mai 1996 die Grundzüge seiner Empfehlungen für die Ministerkonferenz festzulegen beabsichtigt,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0156/96),
1. stellt fest, daß das Arbeitsprogramm des WTO-Ausschusses weitgehend den Forderungen entspricht, die es in seiner oben genannten Entschließung vom 24. März 1994 formuliert hatte;
  2. bedauert aber, daß einige seiner Forderungen aus seinen oben genannten Entschließungen vom 22. Januar 1993 und 24. März 1994 nicht berücksichtigt wurden, z. B. die Forderung nach einem WTO-Umweltrat, einem Moratorium für alle Entscheidungen der GATT/WTO-Panels bis zur Änderung des GATT-Artikels XX, einem voll ausgearbeiteten Programm von Maßnahmen zur Weiterverfolgung der UNCED-Konferenz durch die GATT-Ministerkonferenz und einer Steigerung der Entwicklungshilfe als Kompensation für Umweltklauseln;
  3. fordert nachdrücklich eine abgestimmte, parallel laufende Entwicklung der Interessen des internationalen Handels einerseits sowie wirksamer Umweltschutzmaßnahmen andererseits, insbesondere durch verstärkte Beratungen, eine Verbesserung der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen dem internationalen Handel und den Umweltagenturen und -instrumenten sowie zwischen den Ländern, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, um ein wachsendes gegenseitiges Verständnis und die Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und damit verbundenen Prinzipien zu erreichen;
  4. besteht darauf, daß die Kommission bei der Bestandsaufnahme im Mai mögliche und wesentliche Ergebnisse für das Treffen in Singapur anstrebt, die über die bloße Bestätigung der Existenz des WTO-Ausschusses für Handel und Umwelt (CTE) und dessen laufendes Arbeitsprogramm hinausgehen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 42 vom 15.02.1993, S. 246.

<sup>(2)</sup> ABl. C 114 vom 25.04.1994, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. C 18 vom 23.01.1995, S. 61.

Freitag, 24. Mai 1996

5. fordert aus diesen Gründen, daß bei der Bestandsaufnahme im Mai im Hinblick auf das Treffen in Singapur bedeutende Fortschritte bei folgenden Punkten erzielt werden:
- die Akzeptanz von international vereinbarten multilateralen Umweltschutzübereinkommen (MEAS),
  - ein höheres Maß an Transparenz und eine offenere Gestaltung der WTO-Verfahren, bei denen, wie in Artikel V des WTO-Statuts festgelegt wurde, nichtstaatliche Organisationen und andere kompetente Sachverständige mitwirken,
  - freiwillige und nichtdiskriminierende Öko-Label-Systeme,
  - Streitbeilegungsverfahren, die sowohl die Vorschriften der Handels- als auch der Umweltinstrumente berücksichtigen,
  - eine bessere Zusammenarbeit und verstärkte Beratungen zwischen der WTO und den internationalen Umweltagenturen — insbesondere bei Fragen, die vom CTE überprüft werden — beispielsweise durch eine gemeinsame Konferenz;
6. erkennt darüber hinaus an, daß in den Bereichen „Umweltbesteuerung“ und „Ausfuhr von im Inland verbotenen Erzeugnissen“ Entwicklungen zu beobachten sind, die zu konkreten Vorschlägen für die Ministerkonferenz im Dezember 1996 führen können;
7. ist jedoch besorgt darüber, daß in den übrigen Verhandlungsbereichen bislang noch keinerlei Annäherung der Standpunkte erzielt werden konnte; insbesondere was das Verhältnis zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern betrifft, muß die Ministerkonferenz im Hinblick auf das Verhältnis Handel und Umwelt eindeutige Entscheidungen treffen;
8. erkennt an, daß den Interessen (insbesondere dem Marktzugang) der Entwicklungsländer Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, vor allen Dingen durch mehr Transparenz in bezug auf die Notifikation, die Prüfung und die im Inland verbotenen Waren, um auf diesem Weg ein besseres Verständnis und ein größeres Vertrauen in die fortschreitende internationale Handels- und Umweltgesetzgebung zu schaffen;
9. fordert alle Vertragsparteien der WTO auf, koordiniert die Tagesordnung für die WTO-Konferenz in Singapur 1996 so vorzubereiten, daß über die Konkretisierung von Umweltklauseln im Welthandel kein neuer Protektionismus entsteht;
10. fordert eine neue internationale Wettbewerbsordnung, die insbesondere multinationale Unternehmen im Welthandel zu umweltverträglichem Verhalten anhält;
11. begrüßt, daß die Kommission vor kurzem einen Vorstoß unternommen hat, um die MEA's unter voller Aufrechterhaltung ihrer Schutzrechte und Vertragsbestimmungen in die WTO zu integrieren und spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Neufassung und Ergänzung von Artikel XX GATT aus;
12. ist der Ansicht, daß handelsbeschränkende Maßnahmen auch gegen ein Land verhängt werden dürfen, das nicht Mitglied eines MEA ist, sofern dieses gegen die Ziele des MEA verstößt, hierdurch einen unangemessenen Handelsvorteil erzielt und durch diese Vorteilsnahme die Umsetzung des MEA in den Gebieten der Vertragsparteien gefährdet wird;
13. spricht sich andererseits gegen unilaterale Einfuhrbeschränkungen aus, mit denen versucht werden soll, heimischen Umweltschutzstandards für Produktionsprozesse und -verfahren in Drittstaaten auch dann Geltung zu verschaffen, wenn weder europäische, nordamerikanische oder japanische Unternehmen bzw. Tochterunternehmen an der Produktion beteiligt sind noch ein entsprechendes MEA besteht;
14. weist in diesem Zusammenhang auf die große Bedeutung der Regelung von Streitschlichtungsverfahren hin und spricht sich dafür aus, daß Streitigkeiten über handelsbeschränkende Maßnahmen auf der Grundlage eines MEA im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsverfahrens behandelt werden, das selbst derart reformiert werden muß, daß es neben handelspolitischen auch umweltpolitischen Sachverstand umfaßt;
15. fordert die Kommission auf, während der Verhandlungen in Genf darauf zu achten, daß eventuelle Vereinbarungen im Rahmen der WTO nicht im Widerspruch zu den umweltschutzpolitischen Maßnahmen der EU, insbesondere auf dem Gebiet des Öko-Labeling, stehen;
16. hält es für erforderlich, daß der WTO-Ausschuß die grundlegenden Beziehungen zwischen zunehmender Handelsverflechtung und wachsender Umweltbelastung, insbesondere unter dem Aspekt des hiermit verbundenen Verkehrsaufkommens und Energieverbrauchs, untersucht;

Freitag, 24. Mai 1996

17. weist darauf hin, daß sich die Forderung nach Transparenz einzelstaatlicher Umweltschutzvorschriften nicht allein auf das Verhältnis der Regierungen der WTO-Mitgliedstaaten untereinander bezieht, sondern gemäß Artikel V des WTO-Übereinkommens auch Nichtregierungsorganisationen einschließt, denen auf dem Gebiet des Umweltschutzes eine besondere Bedeutung zukommt; bekräftigt nochmals seine tiefe Unzufriedenheit über den mangelnden Fortschritt bei der Umsetzung von Artikel V des WTO-Übereinkommens durch die WTO, der auch die Zusammenarbeit mit den Parlamenten beinhaltet;
18. fordert die Kommission auf, dafür einzutreten, daß den Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit geschaffen wird, ihren Sachverstand auf dem Gebiet des Umweltschutzes einzubringen und sie vor den Beratungen des WTO-Ausschusses „Handel und Umwelt“ zu hören;
19. fordert die Kommission auf, es über seinen für die WTO zuständigen Ausschuß über die Ergebnisse der Sitzung des WTO-Ausschusses vom 28. Mai 1996 umgehend und umfassend zu unterrichten;
20. fordert den Rat auf, es nach dem Verfahren der Zustimmung zum Abschluß etwaiger WTO-Übereinkommen über Handel und Umwelt zu befassen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie dem Generalsekretariat der WTO zu übermitteln.

## 12. Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas

A4-0084/96

### Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die industrielle Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas (KOM(95)0071 – C4-0108/95)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(95)0071 – C4-0108/95),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 1994 über die Strategie der Europäischen Union zur Vorbereitung des Beitritts der Staaten Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates von Essen (9.-10. Dezember 1994) <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0084/96),
- A. im Bewußtsein der tiefgreifenden Umwälzungen, in denen sich Europa nach dem Fall des Eisernen Vorhangs befindet und die sich nicht allein auf wirtschaftliche Probleme beschränken, sondern auch außen- und sicherheitspolitisch neue Herausforderungen stellen,
  - B. angesichts des von den Staaten Mittel- und Osteuropas bekundeten Willens, so bald wie möglich der EU beizutreten, sowie der von der EU bekundeten Bereitschaft, auf der Regierungskonferenz 1996 die notwendigen Voraussetzungen für die Erweiterung der EU zu schaffen,
  - C. in Anerkennung der Leistungen, die die Staaten Mittel- und Osteuropas im Zuge des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses vollbracht haben, sowie der seitens der EU im Rahmen der Europa-Abkommen und des PHARE-Programms geleisteten Unterstützung,
  - D. in der Erwägung, daß das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP in den Ländern Mittel- und Osteuropas unter 50% des Pro-Kopf-BIP der Gemeinschaft liegt, so daß zusätzliche reale Konvergenzbemühungen erforderlich sind, ebenso wie Strukturreformen, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gewährleisten, auch wenn das Wirtschaftswachstum dieser Länder vermutlich positiv sein und die Erwartungen der EU übertreffen wird,
  - E. im Bewußtsein, daß die Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte sowie die Stabilität von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den MOEL Voraussetzung für die gegenseitige Zusammenarbeit sind,

<sup>(1)</sup> ABl. C 363 vom 19.12.1994, S. 16.

Freitag, 24. Mai 1996

1. ist sich bewußt, daß durch die Öffnung und spätere Erweiterung der EU nach Mittel- und Osteuropa die Standortbedingungen für die europäische Industrie neu definiert werden, und fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Strategie für Wachstum und Beschäftigung sowie der Beitrittsstrategie dafür Sorge zu tragen, daß die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse in den MOEL wie in den Mitgliedstaaten der EU zum Nutzen der Menschen in allen daran beteiligten Staaten verlaufen;
2. sieht in einer engeren Zusammenarbeit zwischen den industriellen Sektoren der EU und der MOEL, die auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen muß, einen wichtigen Beitrag zum Prozeß der Wirtschaftsreformen sowie zur Vorbereitung der MOEL auf ihre spätere Mitgliedschaft in der Union;
3. begrüßt es daher, daß die Kommission die industrielle Zusammenarbeit als Bestandteil der Vorbereitungsstrategie zum Beitritt der MOEL zur EU, wie sie vom Europäischen Rat von Essen im Dezember 1994 festgelegt und wie sie im Weißbuch zur Integration der MOEL in den Binnenmarkt der EU konkretisiert worden ist, zu entwickeln gedenkt;
4. weist darauf hin, daß es in der Verantwortung der Kommission liegt, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Annäherung der mittel- und osteuropäischen Staaten umfassend zu entwickeln und ihr besonderes Augenmerk auf die problematische Situation der Infrastruktur der Umweltdienste zu richten, die bisher noch keine Grundlage für ein umweltgerechtes industrielles Investitionsklima darstellen; unterstützt in diesem Zusammenhang Vorschläge der Kommission, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach europäischen Standard für die Modernisierung des Industriekomplexes in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu fordern, wie in sie in den EU-Ländern angewendet werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, vor allem die Schaffung notwendiger juristischer und administrativer Rahmenbedingungen und ihre Anwendung und Kontrolle in den MOEL zu unterstützen;
5. weist darauf hin, daß die Kooperation zwischen Industrieunternehmen und -verbänden der EU und der MOEL zunächst eine Aufgabe der Wirtschaftsbeteiligten selber ist, für welche die EU hauptsächlich die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen hat; begrüßt in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der EU, Kooperationsformen wie die Round-Table-Gespräche der Industrie zu fördern, um nationale Standortpolitiken zu überwinden;
6. sieht in der Schaffung eines günstigen Geschäftsklimas sowie in der Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Industrien der EU und der MOEL einen wichtigen Tätigkeitsbereich der Kommission, die dabei den spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen MOEL sowie den besonderen Beziehungen einzelner Mitgliedstaaten zu den MOEL Rechnung tragen muß;
7. hält eine weitergehende Privatisierung der ehemaligen Staatsunternehmen auch im industriellen Sektor für eine wichtige von den MOEL zu schaffende Voraussetzung für eine erfolgreiche industrielle Kooperation, die ihren Schwerpunkt vor allem auf der Umgestaltung hin zu einer modernen umweltfreundlichen industriellen Produktion haben muß;
8. ist überzeugt, daß hierdurch verstärkte Anreize für den Zufluß von Investitionskapital aus der EU in die MOEL geschaffen werden, die die Grundlage einer dauerhaften Unternehmenszusammenarbeit bilden und durch die den MOEL zugleich das für den Reformprozeß benötigte technische Wissen bereitgestellt wird;
9. fordert beide Seiten auf, bei der Harmonisierung von technischen Normen, Standards, Qualitätskontrollen, Prüf- und Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des im Weißbuch aufgelisteten Programms eng zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß diese keine administrativen Hindernisse für eine enge Industriekooperation darstellen und daß Sozial- und Umweltdumping nicht zugelassen werden;
10. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, bei den Ursprungsregelungen für Erzeugnisse aus den MOEL eine alle MOEL einbeziehende Kumulierungsmöglichkeit vorzusehen;
11. betont die Bedeutung eines freien Zugangs zu den Märkten der EU für die Erzeugnisse aus den MOEL, ohne die einer erfolgreichen Industriekooperation jegliche Grundlage entzogen würde;
12. fordert die Kommission auf, die Förderung lokalen Handelns stärker zu unterstützen und dabei die Vorteile der direkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen, um in diesen Regionen über modellhafte lokale Kooperation Beispiele für die Verbesserung des administrativen Umbaus zur Stärkung der lokalen Handlungsfähigkeit zu schaffen, wobei insbesondere die finanztechnischen und juristischen Hemmnisse abgebaut werden sollen;

Freitag, 24. Mai 1996

13. unterstreicht die große Bedeutung einer umfassenden beruflichen Aus- und Weiterbildung für den Erfolg der Wirtschaftsreformen in den MOEL und fordert die Kommission auf, diesem Aspekt bei der industriellen Zusammenarbeit durch die Einbeziehung der MOEL in die Ausbildungs- und Forschungsprogramme der EU gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;
  14. verspricht sich in diesem Zusammenhang von Jugendaustauschprogrammen zur Förderung der beruflichen Ausbildung sowie der Sprachkenntnisse einen positiven Beitrag für die gegenseitige industrielle Zusammenarbeit;
  15. weist auf die Bedeutung guter Beziehungen zwischen den Sozialpartnern als Grundlage für eine soziale Marktwirtschaft hin und sieht daher die Entwicklung eines Arbeits- und Tarifvertragsrechts und dessen praktische Handhabung als wichtige Aufgabe der industriellen Zusammenarbeit an;
  16. ist überzeugt, daß die MOEL auch von einer engeren industriellen Zusammenarbeit untereinander profitieren werden, und regt daher an, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen etwa im Rahmen der Mitteleuropäischen Freihandelszone (CEFTA) zu schaffen;
  17. spricht sich für eine besondere Berücksichtigung der industriellen Zusammenarbeit mit den Baltischen Staaten aus, die nach ihrer Unabhängigkeit und der damit verbundenen Ausgliederung aus dem Wirtschaftssystem der ehemaligen UdSSR einen besonders großen Bedarf an industrieller Kooperation haben, wodurch eine engere Zusammenarbeit im gesamten Ostseeraum gefördert werden sollte;
  18. erinnert daran, daß eine industrielle Zusammenarbeit in dem Rahmen einer wirksamen Wettbewerbspolitik eingebettet sein muß, um zu verhindern, daß diese zu wettbewerbsschädigendem Verhalten mißbraucht wird; sieht in den Europa-Abkommen eine geeignete Grundlage für eine enge Zusammenarbeit beider Seiten auch auf diesem Gebiet;
  19. gibt zu bedenken, daß eine engere industrielle Zusammenarbeit auch mit den den MOEL benachbarten Staaten der GUS im Rahmen der Partnerschaftsabkommen sowie des TACIS-Programms wünschenswert ist, die mit der industriellen Zusammenarbeit der EU mit den MOEL abgestimmt werden sollte; fordert die Kommission daher auf, dies bei ihren Überlegungen künftig stärker zu berücksichtigen;
  20. wünscht, daß die industrielle Zusammenarbeit der EU mit den MOEL mit den Initiativen anderer westlicher Industriestaaten sowie internationaler Organisationen wie der UN, des IWF, der Weltbank und der OECD abgestimmt wird;
  21. weist darauf hin, daß der Energiesektor die Grundlage für den wirtschaftlichen Umgestaltungsprozeß ist und daß die vorhandenen traditionellen und zentralistischen Strukturen nicht dazu geeignet sind, eine vielfältige umweltgerechte Industrielandschaft in den MOEL umzubauen und aufzubauen, und daß es deshalb dringend erforderlich ist, den Energiesektor für eine umweltgerechte nachhaltige Nutzung umzugestalten; neben der Schaffung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen sind hier schnelle Investitionen notwendig;
  22. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Länder Mittel- und Osteuropas zu übermitteln.
-

Freitag, 24. Mai 1996

**13. Agrarstatistik \***

A4-0115/96

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft  
(KOM(95)0472 – C4-0526/95 – 95/0250(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 4 Ziffer i*

- |   |  |
|---|--|
| i) die Daten auf Landesebene ausreichend zuverlässig und zwischen den Ländern ausreichend vergleichbar bleiben, | i) die Daten auf Landesebene ausreichend zuverlässig und zwischen den Ländern <b>der Union und auf internationaler Ebene</b> ausreichend vergleichbar bleiben, |
|---|--|

(Änderung 18)

*Erwägung 4 Ziffer v*

- |   |  |
|---|--|
| v) die gemeinschaftlichen Finanzmittel, die die Durchführung dieses Programms erleichtern sollen, so effizient wie möglich eingesetzt werden. | v) die gemeinschaftlichen Finanzmittel, die die Durchführung dieses Programms erleichtern sollen, <b>ergänzend zu den anderen nationalen Mitteln</b> so effizient wie möglich eingesetzt werden. |
|---|--|

(Änderung 2)

*Erwägung 5a (neu)*

**Es muß ein einheitliches System zur Überwachung des Agrarsektors zu einem Zeitpunkt konzipiert werden, da er jähren Veränderungen unterworfen ist und für die Festlegung politischer Maßnahmen zuverlässige und aktuelle Informationen erforderlich sind.**

(Änderung 3)

*Erwägung 5b (neu)*

**Die mögliche Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel- und Osteuropas führt zu erheblichen Ungeüblichkeiten, die es ratsam erscheinen lassen, die Auswirkungen der Durchführung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zu prüfen, damit die richtigen Entscheidungen getroffen werden.**

(Änderung 4)

*Erwägung 5c (neu)*

**Es gibt immer mehr für statistische Zwecke verwertbare Verwaltungsdaten infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Verwaltungsangaben enthalten per se und zur Überprüfung anderer Statistiken wertvolle Informationen.**

(\*) ABl. C 336 vom 14.12.1995, S. 6.

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

*Erwägung 5d (neu)*

**Die Kosten für die Sammlung der Informationen im Zusammenhang mit den Zahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie sind gleich Null, und für ihre Nutzung wäre es nur notwendig, kleine Änderungen an den EDV-Programmen vorzunehmen, die von den Stellen verwendet werden, welche die Zahlungen in den Mitgliedstaaten verwalten.**

(Änderung 6)

*Erwägung 6*

Zur Erleichterung der erforderlichen Änderungen ist es notwendig, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten *zu sorgfältig festgelegten Bedingungen* finanzielle Unterstützung gewährt.

Zur Erleichterung der erforderlichen Änderungen ist es notwendig, daß die Gemeinschaft den Mitgliedstaaten **entsprechend ihrem objektiven Bedarf** finanzielle Unterstützung gewährt.

(Änderung 7)

*Erwägung 8*

Die Sammlung und erste Verarbeitung von für Gemeinschaftszwecke benötigten agrarstatistischen Daten durch die Mitgliedstaaten und die Koordinierung dieser Arbeit sowie die Weiterverarbeitung, Speicherung und Verbreitung der Daten durch die Dienste der Kommission, *gegebenenfalls abgedeckt durch Rechtsakte des Rates, stehen voll im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.*

Die Sammlung und erste Verarbeitung von für Gemeinschaftszwecke benötigten agrarstatistischen Daten durch die Mitgliedstaaten und die Koordinierung dieser Arbeit sowie die Weiterverarbeitung, Speicherung und Verbreitung der Daten durch die Dienste der Kommission **darf nicht dazu führen, daß die Initiativen, die von den statistischen Ämtern ergriffen werden können, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner begrenzt werden.**

(Änderung 8)

*Artikel 3*

*Verbesserungen an der Agrarstatistik der Gemeinschaft werden in einer ersten Phase in der Zeit von 1995-1997 durchgeführt.* Die Kommission übernimmt die Koordinierung durch technische Aktionspläne gemäß Artikel 4.

**Die Anpassung der Agrarstatistik der Gemeinschaft beginnt im Zeitraum 1996-1997.** Die Kommission übernimmt die Koordinierung durch technische Aktionspläne gemäß Artikel 4. **Nach diesem Zeitraum kann der Rat eine Verlängerung gemäß den in Artikel 11 vorgesehenen Vorschlägen der Kommission beschließen.**

(Änderung 9)

*Artikel 4 Absatz 1*

(1) Die Kommission beschließt jedes Jahr nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren einen technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik. Ein solcher Plan erstreckt sich auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die verfügbaren Mittel werden dabei so eingesetzt, daß eine größtmögliche Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die gemeinschaftliche Agrarstatistik erzielt wird und dabei die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, *informeller Übereinkommen* und eines neuen Informationsbedarfs erfüllt werden.

(1) **Im Zusammenwirken von Eurostat mit dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss und dem Ausschuss für das Statistische Programm** beschließt die Kommission jedes Jahr nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren einen technischen Aktionsplan für die Agrarstatistik. Ein solcher Plan erstreckt sich auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die verfügbaren Mittel werden dabei so eingesetzt, daß eine größtmögliche Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die gemeinschaftliche Agrarstatistik erzielt wird und dabei die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und eines neuen Informationsbedarfs erfüllt werden.

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

## Artikel 6 Absätze 1 und 2

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten für die Anpassung der nationalen agrarstatistischen Systeme bzw. für die vorbereitenden Arbeiten zur Deckung des neuen oder erhöhten Bedarfs.

(2) Die Kommission entscheidet jedes Jahr in Verbindung mit dem technischen Aktionsplan *nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren* über die Höhe des den Mitgliedstaaten zu gewährenden Finanzbeitrags.

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Kosten für die Anpassung der nationalen agrarstatistischen Systeme bzw. für die vorbereitenden Arbeiten zur Deckung des neuen oder erhöhten Bedarfs. **Diese Beteiligung erstreckt sich im wesentlichen auf die Investitionsausgaben und darf 50% der Gesamtkosten jeder Aktion nicht übersteigen.**

(2) Die Kommission entscheidet jedes Jahr in Verbindung mit dem technischen Aktionsplan **entsprechend dem objektiven Bedarf und den von der Haushaltsbehörde festgelegten Mitteln** über die Höhe des den Mitgliedstaaten zu gewährenden Finanzbeitrags.

(Änderung 11)

## Artikel 7

Falls es für die Umsetzung dieser Entscheidung notwendig sein sollte, kann die Kommission dem Antrag eines Mitgliedstaats zustimmen, eines oder mehrere der folgenden, in Anhang IV aufgeführten Erhebungsmerkmale zu ändern: die betroffenen Regionen, territoriale Untergliederungen, Definitionen, Erhebungsmethodik, Erhebungszeitpunkt, Merkmalsliste und Größenklassen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren.

Falls es für die Umsetzung dieser Entscheidung notwendig sein sollte, kann die Kommission dem Antrag eines Mitgliedstaats **für die Dauer eines technischen Aktionsplanes** zustimmen, eines oder mehrere der folgenden, in Anhang IV aufgeführten Erhebungsmerkmale zu ändern: die betroffenen Regionen, territoriale Untergliederungen, Definitionen, Erhebungsmethodik, Erhebungszeitpunkt, Merkmalsliste und Größenklassen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren.

(Änderung 12)

## Artikel 8

Die Kommission kann Anhang I (Bereiche, in denen Einsparungen möglich sind) und Anhang II (Bereiche mit neuem oder erhöhtem Bedarf) nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren erweitern.

Die Kommission kann Anhang I (Bereiche, in denen Einsparungen möglich sind) und Anhang II (Bereiche mit neuem oder erhöhtem Bedarf) nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren erweitern. **Sie teilt diese Änderungen dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.**

(Änderung 13)

## Artikel 9 Ziffer iv)

iv) *den in Artikel 6 vorgesehenen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft.*

**entfällt**

(Änderung 14)

## Artikel 9a (neu)

**Artikel 9a**

**Aufgaben der Stellen, die die Zahlungen des EAGFL in den Mitgliedstaaten verwaltey**

**Die Stellen, die die Zahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie in jedem Mitgliedstaat verwalten,**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

- a) bereiten die Angaben im Zusammenhang mit den Zahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie entsprechend den vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß festgelegten Bedingungen statistisch auf;
- b) teilen den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten die nach der statistischen Aufbereitung der Informationen im Zusammenhang mit den Zahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie, zusammengestellten Ergebnisse mit.

(Änderung 15)

*Anhang II Ziffer 8a (neu)***8a. Statistik über die Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

(Änderung 16)

*Anhang II Ziffer 8b (neu)***8b. Vergleichende statistische Daten über die landwirtschaftlichen Einkommen in den Ländern der Union und ihren wichtigsten Handelspartnern**

(Änderung 17)

*Anhang II Ziffer 9*

9. Verbesserte und neue Methoden, die den Mitgliedstaaten die effizientere Deckung des bestehenden und des neuen Informationsbedarfs ermöglichen, zum Beispiel leichte Erhebungen, *Verwaltungsdaten*, Panels, Fernerkundung.

9. Verbesserte und neue Methoden, die den Mitgliedstaaten die effizientere Deckung des bestehenden und des neuen Informationsbedarfs ermöglichen, zum Beispiel leichte Erhebungen, Panels, Fernerkundung.

**Um den neuen Anforderungen aufgrund der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gerecht zu werden, werden die Verwaltungsangaben im Zusammenhang mit den Zahlungen des EAGFL systematisch statistisch genutzt.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(95)0472 – C4-0526/95 – 95/0250(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0472 – 95/0250 (CNS) <sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0526/95),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A4-0115/96),

<sup>(1)</sup> ABl. C 336 vom 14.12.1995, S. 6.

Freitag, 24. Mai 1996

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 14. Ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern \*

A4-0149/96

### Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593 – C4-0081/96 – 95/0308(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Erwägung 7*

In der Erklärung und in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ausdrücklich betont, daß sichergestellt werden muß, daß Pflichten, Befugnisse und Rechte in ausgewogener Weise aufgeteilt werden und daß sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, diese Aktionsplattform durchzuführen.

In der Erklärung und in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz wurde ausdrücklich betont, daß sichergestellt werden muß, daß Pflichten, Befugnisse und Rechte in ausgewogener Weise aufgeteilt werden und daß sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, diese Aktionsplattform durchzuführen. **Die Aktionsplattform sollte als Mindestvoraussetzung betrachtet werden, auf der aufgebaut werden soll.**

(Änderung 2)

*Erwägung 8*

Die zu geringe Vertretung von Frauen in Entscheidungsorganen rührt insbesondere daher, daß Frauen nur sehr spät Zugang zur politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung erlangt haben und daß ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit Hindernisse entgegen stehen.

Die zu geringe Vertretung von Frauen in Entscheidungsorganen rührt insbesondere daher, daß Frauen nur sehr spät Zugang zur politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung erlangt haben und daß ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit Hindernisse entgegen stehen **und daß die Entwicklung einer beruflichen Karriere mit dem Familienleben nur schwer zu vereinbaren ist.**

(Änderung 3)

*Erwägung 9*

Frauen sind in *derartigen* Organen nach wie vor unterrepräsentiert, seien es öffentliche oder private Gremien politischer, administrativer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art.

Frauen sind in **Entscheidungsorganen**, seien es öffentlicher oder private Gremien politischer, administrativer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art, nach wie vor unterrepräsentiert.

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

*Erwägung 9a (neu)*

**Mit der Bedeutung, die sie der Verwirklichung der paritätischen Demokratie beimißt, erfüllt die Europäische Union eine Pionierfunktion; deshalb ist es besonders wichtig, daß sie ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu veranlaßt, den Grundsatz der paritätischen Demokratie zu verwirklichen.**

(Änderung 5)

*Erwägung 10*

Frauen machen über die Hälfte der Bevölkerung aus, somit ist eine *ausgewogene* Beteiligung von Frauen und Männern an staatlichen Vertretungsorganen und Verwaltungsstellen *eine demokratisch legitimierte Forderung*.

Frauen machen über die Hälfte der Bevölkerung aus, somit ist eine **gleichgewichtige** Beteiligung von Frauen und Männern an staatlichen Vertretungsorganen und Verwaltungsstellen ein **grundlegendes Erfordernis der Demokratie und der besseren Identifizierung zwischen den Bürgern Europas und den Einrichtungen, die sie vertreten.**

(Änderung 6)

*Erwägung 10a (neu)*

**Die Gleichberechtigung der Geschlechter hat nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Aspekt, d.h. die uneingeschränkte Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsgewalt stellt einen grundlegenden und spezifischen Beitrag zur Demokratie dar.**

(Änderung 7)

*Erwägung 10b (neu)*

**Die Maßnahmen zur Verwirklichung einer gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß in sämtlichen Bereichen müssen mit einer Berücksichtigung sowohl der besonderen Hindernisse, denen sich Frauen gegenübersehen, als auch der spezifischen Bereicherung einhergehen, die sie in die Gesellschaft einbringen.**

(Änderung 8)

*Erwägung 11a (neu)*

**Das Ziel einer verstärkten Mitwirkung von Frauen am Entscheidungsprozeß kann nicht von der Beschäftigungspolitik losgelöst werden, und zwar angesichts des Nachteils, der sich für Frauen aufgrund einer fortgesetzten Abspaltung auf dem Arbeitsmarkt ergibt, sowie der zunehmenden Kasualisierung der Frauenarbeit.**

(Änderung 9)

*Erwägung 11b (neu)*

**Die Abspaltung existiert auch im Rahmen des Entscheidungsprozesses selbst, und zwar insofern, als Frauen, die in Positionen mit Entscheidungsbefugnis gelangen, normalerweise in Bereichen tätig sind, die als typisch weibliche Bereiche gelten.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

*Erwägung 11c (neu)*

**Maßnahmen mit dem Ziel, eine gleichgewichtige Beteiligung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß in allen Bereichen zu erreichen, sollten Hand in Hand mit dem Ziel gehen, eine geschlechterbezogene Perspektive in alle Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen.**

(Änderung 11)

*Erwägung 11d (neu)*

**Die Unterstützung und Entwicklung der Gründung von Unternehmen durch Frauen und des Zugangs der Frauen zu den freien Berufen können ein Anreiz für die Verringerung der beruflichen Trennung der Geschlechter sein und folglich eine verstärkte Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozeß begünstigen.**

(Änderung 12)

*Erwägung 12*

Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern *an der Entscheidungsfindung* ist geeignet, andersartige Ideen, Werte und Verhaltensweisen entstehen zu lassen, die dazu beitragen, daß sich eine *ausgewogenere* und für Frauen und Männer *gerechtere* Welt herausbildet.

Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern **am Entscheidungsprozeß** ist geeignet, andersartige Ideen, Werte und Verhaltensweisen entstehen zu lassen, die dazu beitragen, daß sich eine **ausgewogene** und für Frauen und Männer **gerechte** Welt herausbildet.

(Änderung 13)

*Erwägung 13*

Den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, den politischen Parteien und Organisationen, den NRO sowie den Medien kommt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung einer Gesellschaft zu, *in der öffentliche und private, wirtschaftliche, politische und häusliche Pflichten von Männern und Frauen gleichberechtigt übernommen werden.*

Den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, den politischen Parteien und Organisationen, den NRO sowie den Medien kommt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung einer Gesellschaft zu, **in der Männer und Frauen gleichberechtigt Pflichten übernehmen, im öffentlichen und privaten, wirtschaftlichen, politischen und familiären Bereich (einschließlich Kindererziehung und nichtinstitutioneller Alten- und Krankenpflege).** Dies kann durch einen neuen Geschlechtervertrag erreicht werden, der **strukturelle Veränderungen und veränderte Einstellungen aller Beteiligten beinhaltet.**

(Änderung 14)

*Erwägung 14*

Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität, wie sie in Artikel 3 b des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft festgelegt sind, kann das Ziel der vorliegenden Empfehlung – die ausgewogene Teilnahme von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß – durch den Austausch von Informationen und Beispiele vorbildlicher Praktiken in einem gemeinsamen Rahmen für alle Mitgliedstaaten effektiver ver-

Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität, wie sie in Artikel 3 b des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft festgelegt sind, kann das Ziel der vorliegenden Empfehlung – die ausgewogene Teilnahme von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß – durch den Austausch von Informationen und Beispiele vorbildlicher Praktiken in einem gemeinsamen Rahmen für alle Mitgliedstaaten effektiver ver-

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

folgt werden; es ist daher angemessen, auf Gemeinschaftsebene Richtlinien zur Förderung einer ausgewogenen *Teilnahme* von Frauen und Männern in *Entscheidungssträgern* vorzuschlagen; um dieses Ziel zu erreichen, ist die vorliegende Empfehlung auf das nötige Mindestmaß begrenzt und überschreitet nicht die nötigen Mindestvorgaben.

folgt werden; es ist daher angemessen, auf Gemeinschaftsebene Richtlinien zur Förderung einer ausgewogenen **Mitwirkung** von Frauen und Männern in **Entscheidungsgremien mit dem Ziel, Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu erreichen**, vorzuschlagen; um dieses Ziel zu erreichen, ist die vorliegende Empfehlung auf das nötige Mindestmaß begrenzt und überschreitet nicht die nötigen Mindestvorgaben.

(Änderung 15)

*Erwägung 14a (neu)*

**Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben in der in Peking verabschiedeten Aktionsplattform (Ziffer 190 Buchstabe d) zugesagt, „die differenzierende Wirkung der Wahlsysteme auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien zu überprüfen und erforderlichenfalls die Anpassung bzw. Reform dieser Systeme in Erwägung zu ziehen“.**

(Änderung 16)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 1*

1. *Es sollte eine umfassende Strategie verfolgt werden, die darauf abzielt, eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Gremien zu fördern, die über Macht und Einfluß verfügen und in denen Entscheidungen getroffen werden, und man sollte zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen konzipieren oder durchführen, um Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, oder entsprechende Anreize zu schaffen.*

1. eine umfassende Strategie **zu verfolgen**, die darauf abzielt, eine ausgewogene **Mitwirkung** von Frauen und Männern **am Entscheidungsprozeß** zu fördern, **wobei dies die ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie die Einnahme von Positionen mit Macht und Entscheidungsbefugnis, Einfluß und Verantwortlichkeit umfaßt**; zu diesem Zweck geeignete **Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zu konzipieren und zu erlassen oder stimulierende Maßnahmen einzuführen, einschließlich positiver Maßnahmen zugunsten der Frauen**;

(Änderung 17)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 2 Buchstabe a*

a) *In Lehrplänen und Schulbüchern und im Unterricht sowie bei der Ausbildung auf allen Ebenen sollte der Beitrag und die Rolle der Frauen in der Gesellschaft herausgestellt und es sollte betont werden, welche Bedeutung einer Aufteilung der öffentlichen und häuslichen Pflichten zwischen Frauen und Männern zukommt.*

a) **sicherzustellen, daß Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen — in Lehrplänen, Schulbüchern und im Unterricht — die gleichberechtigte Aufteilung der öffentlichen und familiären Pflichten, einschließlich der Kindererziehung und der nichtinstitutionalisierten Alten- und Krankenpflege, zwischen Frauen und Männern vorbereiten und fördern, z.B. durch Verwendung geschlechterbezogener Materialien, Kurse und Lehrmethoden mit dem Ziel, jegliche Stereotypisierung von Geschlechterrollen zu vermeiden**;

(Änderung 18)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 2 Buchstabe b*

b) *Es sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit das in den Medien und den Werbebotschaften dargestellte Bild von Frau und Mann die ungerechtfertigten stereotypen Vorstellungen, die auf einer geschlechterspezifischen Aufgabenteilung beruhen, weder verstärkt noch bestätigt.*

b) **angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den ungerechtfertigten stereotypen Vorstellungen, die auf einer geschlechterspezifischen Aufgabenteilung beruhen, und dem Bild von Frau und Mann, wie es in den Medien und den Werbebotschaften dargestellt wird, entgegenzuwirken und diese zu verändern.**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 2 Buchstabe c*

- c) *Es sollten Werbekampagnen konzipiert, ausgearbeitet und durchgeführt werden, mit denen die öffentliche Meinung dafür sensibilisiert werden soll, daß eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen für die gesamte Gesellschaft von Nutzen ist.*
- c) Werbekampagnen **zu konzipieren, auszuarbeiten und durchzuführen, die auf die Sensibilisierung von Männern und Frauen dahingehend ausgerichtet sind**, daß eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen für die gesamte Gesellschaft von Nutzen ist; **darunter fallen u.a. Wahlkämpfe; ferner sollte eine angemessene Bewertung dieser Kampagnen vorgenommen werden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;**

(Änderung 20)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 2 Buchstabe d*

- d) Die Sozialpartner, die politischen Parteien und Gruppierungen, die Verbände und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Medien *sollten* für die Rolle empfänglich gemacht werden, die einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsorganen zukommt, und diese gesellschaftlichen Gruppen *sollten* dazu ermutigt werden, Pläne für die Chancengleichheit von Frauen und Männern auszuarbeiten, in denen Maßnahmen vorgesehen sind, um Frauen den Zugang zu Entscheidungsgremien zu erleichtern.
- d) die Sozialpartner, die politischen Parteien und Gruppierungen, die Verbände und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Medien für die Rolle empfänglich zu machen, die einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsorganen zukommt, und diese gesellschaftlichen Gruppen dazu zu ermutigen, Pläne für die Chancengleichheit **als Teil eines Konzepts der Einbeziehung in Maßnahmen** auszuarbeiten, um Frauen **auch durch positive Aktionen zugunsten von Frauen** den Zugang zu Entscheidungsgremien zu erleichtern;

(Änderung 21)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 3 Buchstabe a*

- a) *Man sollte* die Erstellung und Veröffentlichung statistischer Daten betreiben oder fördern, die es erlauben, Aufschlüsse über die jeweilige Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsgremien im allgemeinen und insbesondere in den Bereichen Politik und Verwaltung, an öffentlichen Räten und Ausschüssen, an Verwaltungsräten und Leitungsausschüssen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sowie auch in der Wirtschaft und im gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu gewinnen.
- a) die Erstellung und Veröffentlichung statistischer Daten **auf regelmäßiger Grundlage zu betreiben oder zu fördern**, die es erlauben, Aufschlüsse über die jeweilige Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsgremien im allgemeinen und insbesondere in den Bereichen Politik und Verwaltung, an öffentlichen Räten und Ausschüssen, an Verwaltungsräten und Leitungsausschüssen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sowie auch in der Wirtschaft und im gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu gewinnen.

(Änderung 22)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 3 Buchstabe b*

- b) *Man sollte* quantitative und qualitative Studien über die Rolle von Frauen und Männern *bei der Entscheidungsfindung unterstützen, fördern und veranlassen, insbesondere über die juristischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Hindernisse, die dem Zugang von Personen des einen oder anderen Geschlechts zu Entscheidungsfunktionen entgegenstehen, sowie über Vorstellungen und Konzepte, die geeignet sind, die Idee einer partnerschaftlich von Frauen und Männern gelebten Demokratie zu bereichern, und über Strategien, mit deren Hilfe ein Gleichgewicht von Frauen und Männern beim Entscheidungsprozeß erreicht werden kann.*
- b) quantitative und qualitative Studien über die Rolle von Frauen und Männern **im Entscheidungsprozeß zu veranlassen und zu fördern; das Hauptaugenmerk zu legen auf Studien** über die juristischen, gesellschaftlichen **und/** oder kulturellen Hindernisse **beim Zugang** zu Entscheidungsfunktionen, über **die** Vorstellungen und Konzepte, die geeignet sind, die Idee einer partnerschaftlich von Frauen und Männern gelebten Demokratie zu bereichern und über Strategien, mit deren Hilfe ein Gleichgewicht von Frauen und Männern beim Entscheidungsprozeß erreicht werden kann;

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 24)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe a*

- a) *Es sollte ein angemesseneres Gleichgewicht bei der Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen in staatlichen Funktionen angestrebt werden.*
- a) **Maßnahmen mit dem Ziel einzuführen**, ein Gleichgewicht bei der Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen in staatlichen Funktionen **anzustreben**;

(Änderung 25)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe b*

- b) *Es sollten aktive Maßnahmen eingeleitet oder weiterverfolgt werden, wie z. B. „Mentorship“-Aktionen und bezifferte Zielsetzungen, um eine gleichgewichtige Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern, darunter auch in beratenden Instanzen, die bei der Entscheidungsfindung in öffentlichen Bereichen hinzugezogen werden. Besondere Beachtung wird der Förderung einer ausgewogenen Zusammensetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene beigemessen werden.*
- b) aktive Maßnahmen **einzuleiten oder weiterzuverfolgen**, wie z. B. „Mentorship“-Aktionen und bezifferte Zielsetzungen **mit Zeitplänen und einer wirksamen Überwachung dieser Zielsetzungen**, um **den Zugang** von Frauen zu politischen Gremien **mit Blick auf die Realisierung einer gleichgewichtigen Vertretung von Frauen und Männern** auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern, darunter auch in beratenden Instanzen, die bei der Entscheidungsfindung in öffentlichen Bereichen hinzugezogen werden; **dafür zu sorgen, daß solche Maßnahmen beobachtet, dokumentiert und ausgewertet werden**; besondere Beachtung wird der Förderung einer ausgewogenen Zusammensetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene beigemessen werden;

(Änderung 26)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe ba (neu)*

- ba) die differenzierende Wirkung von Wahlsystemen auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien zu überprüfen und erforderlichenfalls die Anpassung bzw. Reform solcher Systeme ins Auge zu fassen;**

(Änderung 27)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe c*

- c) *Es sollten Gleichstellungspläne für den öffentlichen Dienst entwickelt oder durchgeführt werden, in die das Konzept des Gleichgewichts im Entscheidungsprozeß einbezogen wird, und man sollte bei Einstellungswettbewerben darauf achten, daß die Zusammensetzung der mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben befaßten Ausschüsse und der Prüfungsausschüsse einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern möglichst nahe kommt.*
- c) Gleichstellungspläne für den öffentlichen Dienst **zu entwickeln oder durchzuführen**, in die das Konzept des Gleichgewichts im Entscheidungsprozeß einbezogen wird; bei Einstellungswettbewerben darauf **zu achten**, daß eine gleichgewichtige Beteiligung von Frauen und Männern in den mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben befaßten Ausschüssen und den Prüfungsausschüssen **gewährleistet ist**;

(Änderung 28)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe ca (neu)*

- ca) Gleichstellungsbeauftragte zu ernennen, die die in Ziffer 4 Buchstaben b und c skizzierten Maßnahmen sowie die Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Gleichstellung generell überwachen und als Ansprechpartner für Frauen dienen, damit sie sich besser über ihre Rechte unterrichten können;**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe d*

- d) Im privaten Sektor *soll* die Präsenz der Frauen auf allen Entscheidungsebenen *ermutigt werden*, insbesondere durch die Annahme oder im Rahmen von Gleichstellungsplänen oder durch positive Aktionen.
- d) im privaten Sektor die Präsenz der Frauen auf allen Entscheidungsebenen **zu ermutigen**, insbesondere durch die Annahme oder im Rahmen von Gleichstellungsplänen oder durch positive Aktionen, **z. B. durch Berücksichtigung von Unternehmen bei Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge, die bemüht sind, die Position von Frauen zu verbessern;**

(Änderung 30)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe da (neu)*

- da) **Finanzierungsprogramme für die Aufstellung von Gleichstellungsplänen im privaten Sektor und ihre Einbeziehung in die Personalpolitik der Unternehmen generell auszuarbeiten;**

(Änderung 31)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe db (neu)*

- db) **Programme und Aktionen zur Förderung von Unternehmensgründungen durch Frauen sowie des Zugangs zu den freien Berufen vorzusehen;**

(Änderung 32)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe e*

- e) Presse-, Radio- und Fernsehorganisationen *sollen ermutigt werden*, Maßnahmen zu ergreifen, um eine *ausgewogene* Beteiligung von Frauen und Männern an den Produktions- und Führungsinstanzen sowie den Entscheidungsgremien zu fördern.
- e) Presse-, Radio- und Fernsehorganisationen **dazu zu ermutigen**, Maßnahmen zu ergreifen, um eine **gleichgewichtige** Beteiligung von Frauen und Männern an den Produktions- und Führungsinstanzen sowie den Entscheidungsgremien zu fördern, **und zwar mit dem Ziel einer Beeinflussung der Programminhalte und der Förderung positiver Vorstellungen von der Rolle der Frau in der Gesellschaft;**

(Änderung 33)

*Empfehlungen an die Mitgliedstaaten Nummer 4 Buchstabe ea (neu)*

- ea) **zu einer gleichgewichtigen Teilnahme von Frauen und Männern im Hinblick auf den Zugang zu und die Wahrnehmung von Ämtern in der Gerichtsbarkeit auf allen Ebenen und in allen Instanzen – auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene – zu ermutigen;**

(Änderung 34)

*Aufforderungen an die Kommission Nummer 2a (neu)*

- 2a. **die differenzierende Wirkung von Wahlsystemen auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien zu überprüfen und gegebenenfalls die Anpassung oder Reform dieser Systeme in Erwägung zu ziehen;**

Freitag, 24. Mai 1996

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

*Aufforderungen an die Kommission Nummer 3*

3. dem Rat innerhalb von *drei* Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen, der auf von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben beruht.

3. **dem Europäischen Parlament und dem Rat** innerhalb von **zwei** Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung **und danach alle zwei Jahre** einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen, der auf von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben beruht.

(Änderung 36)

*Aufforderungen an die Kommission Nummer 3a (neu)*

**3a. den Institutionen der Union Maßnahmen vorzuschlagen, um ein gutes Beispiel zu geben: Einleitung einer Bewertung, wie die Gleichberechtigungsziele in den Institutionen der Union bislang erreicht wurden, und Gestaltung von Plänen und Zielsetzungen für eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß.**

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (KOM(95)0593 – C4-0081/96 – 95/0308(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(95)0593 -95/0308(CNS))
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0081/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau sowie der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A4-0149/96),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 24. Mai 1996

## 15. Handel mit Kuba, Iran und Libyen

**B4-0658, 0659, 0661, 0662 und 0663/96**

### **Entschließung zu den Verpflichtungen der Vereinigten Staaten unter GATT 1994 und GATS**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur US-amerikanischen Handelsgesetzgebung und insbesondere zum sogenannten Toricelli-Gesetz,
  - A. unter Hinweis auf den „Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAD) Act“ von 1996 und den Entwurf des „Iran Oil Sanctions Act“ von 1996, der möglicherweise auch Anwendung auf Libyen finden soll,
  - B. beunruhigt darüber, daß dieses Gesetz bzw. dieser Gesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, die die Absicht und die Wirkung haben, US-amerikanisches Recht einseitig auf Firmen aus Drittländern auszudehnen,
  - C. in der Erwägung, daß diese Bestimmungen einen schweren Verstoß gegen die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen,
  - D. in der Erwägung, daß diese Maßnahmen eine Verletzung der im Rahmen des GATT und der WTO unterzeichneten internationalen Übereinkommen darstellen,
  - E. mit der Forderung nach einem intensiveren politischen Dialog im Geist und auf der Grundlage der Transatlantischen Erklärung von Madrid, um mögliche Differenzen im Hinblick auf die Beziehungen zu Ländern wie Kuba, Iran und Libyen zu lösen,
    - 1. unterstützt nachdrücklich die Kommission und den Rat in ihrer Zurückweisung der extraterritorialen Elemente, die in der gegewärtigen US-Handelsgesetzgebung enthalten sind, im Interesse sowohl des bestehenden multilateralen Handelssystems als auch der EU-Firmen;
    - 2. begrüßt daher die Forderung von Rat und Kommission nach formellen Konsultationen mit den USA gemäß dem „Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes and GATT/GATS Rules“;
    - 3. verurteilt das Helms-Burton-Gesetz und alle von den USA verabschiedeten einseitigen Maßnahmen gegen den freien Welthandel, deren Wirkung außerhalb des US-Gebiets gegen die wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten verstoßen;
    - 4. appelliert an den Kongreß und die Regierung der Vereinigten Staaten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das multilaterale Handelssystem im Rahmen der WTO zu respektieren und weiter zu entwickeln;
    - 5. fordert die Kommission auf, einen Verordnungsvorschlag vorzulegen, der ein Verbot, sich derartigen Maßnahmen zu fügen, enthält, d.h. ein absolutes oder bedingtes Verbot, sich den Anordnungen eines solchen Gesetzes mit extraterritorialer Geltung zu fügen, und das so jegliche Beeinträchtigung der gemeinsamen Handelspolitik durch ein solches Gesetz ausschließt;
    - 6. ruft Rat und Kommission auf, den Dialog mit den USA gemäß der Transatlantischen Erklärung fortzusetzen und zu vertiefen, auch im Hinblick auf Beziehungen zu Ländern wie Kuba, Iran und Libyen, und gemeinsame Aktionen gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union zu erwägen;
    - 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung und dem Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

Freitag, 24. Mai 1996

**ANWESENHEITSLISTE****Sitzung vom 24. Mai 1996**

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Ahern, Ainardi, Alber, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andrews, Añoveros Trias de Bes, Aparicio Sánchez, Apolinário, Arias Cañete, Baldarelli, Baldi, Bardong, Barthet-Mayer, Belleré, Bennasar Tous, Berend, Berthu, Bianco, Blak, Blokland, Blot, Bösch, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Cabezón Alonso, Camisón Asensio, Cars, Casini Carlo, Castagnède, Chesa, Christodoulou, Cohn-Bendit, Colajanni, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Crampton, Crepez, Cunha, Daskalaki, David, De Coene, De Esteban Martin, Dell'Alba, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, van Dijk, Dillen, Dührkop Dührkop, Dupuis, Eisma, Elchlepp, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Féret, Ferrer, Ferri, Fitzsimons, Fontaine, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Frutos Gama, Funk, Gahrton, Galeote Quecedo, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garriga Polledo, Gebhardt, Gillis, Girão Pereira, Glase, Goerens, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graenitz, Graziani, Green, Gröner, Grosch, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, von Habsburg, Hänsch, Hallam, Happart, Hardstaff, Hatzidakis, Haug, Hawlicek, Heinisch, Herman, Hermange, Hindley, Holm, Hory, Howitt, Hughes, Hyland, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Jové Peres, Jung, Junker, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Killilea, Kindermann, Kittelmann, Klaß, Koch, König, Kofoed, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Lage, Lalumière, La Malfa, Lambrias, Lang Carl, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, Laurila, Lenz, Lindqvist, Linser, Lukas, Lulling, Macartney, McCartin, McKenna, McNally, Malerba, Marinucci, Marra, Marset Campos, Martens, Martin David W., Martinez, Medina Ortega, Méndez de Vigo, Menrad, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Moniz, Morris, Mosiek-Urbahn, Mulder, Musumeci, Nassauer, Newman, Nordmann, Novo, Nußbaumer, Oddy, Oostlander, Papakyriazis, Papayannakis, Pasty, Peltari, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Piquet, Poettering, Posselt, Puerta, Rapkay, Reding, Redondo Jiménez, Ribeiro, Ripa di Meana, Rosado Fernandes, de Rose, Roth, Rothley, Rübzig, Rusanen, Ryynänen, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Schäfer, Schlechter, Schleicher, Schmidbauer, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Sindal, Sisó Cruellas, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Stenmarck, Striby, Sturdy, Tajani, Tannert, Tatarella, Taubira-Delannon, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Trautmann, Truscott, Vallvé, Valverde López, Vanhecke, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, Vieira, de Villiers, Voggenhuber, van der Waal, Waidelich, Walter, Watts, Weber, Weiler, Wibe, Wiebenga, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wolf, Zimmermann.

Freitag, 24. Mai 1996

## ANLAGE

**Ergebnis der namentlichen Abstimmungen**

- (+) = Ja-Stimmen  
 (−) = Nein-Stimmen  
 (0) = Enthaltungen

*Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer — Bericht Baldarelli A4-0134/96**Änderungsantrag 2*

( + )

**ARE:** Lalumière, Taubira-Delannon**EDN:** Sandbæk**ELDR:** Boogerdt-Quaak, Brinkhorst, De Melo, de Vries, Eisma, La Malfa, Larive, Lindqvist**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Pettinari, Piquet, Sornosa Martínez**PSE:** Adam, d'Ancona, Baldarelli, Botz, Bösch, Cabezón Alonso, Crepaz, De Coene, Donnelly Alan John, Dührkopf Dührkopf, Elchlepp, Frutos Gama, Gebhardt, Graenitz, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Howitt, Imbeni, Jöns, Katiforis, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, McNally, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Newman, Papakyriazis, Peter, Rapkay, Samland, Schlechter, Schmidbauer, Sindal, Skinner, Tannert, Torres Marques, Truscott, Waidelich, Walter, Watts, Wibe, Willockx, Zimmermann**UPE:** d'Aboville, Chesa, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Tajani, Vieira

( − )

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, van der Waal**ELDR:** Cunha, Kofoed, Mulder, Nordmann, Pelttari, Ryyänen, Vallvé, Wiebenga, Wijsenbeek**NI:** Dillen, Jung, Lang Carl, Martinez, Nußbaumer, Vanhecke**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, de Bremond d'Ars, Camisón Asensio, Casini Carlo, Colombo Svevo, Deprez, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klaß, Koch, König, Lambrias, Langen, Laurila, Lenz, McCartin, Malangré, Martens, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Pex, Poettering, Posselt, Reding, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Toivonen, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, von Wogau**PSE:** Aparicio Sanchez, Izquierdo Rojo**V:** Aelvoet, Ahern, Breyer, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Roth, Schoedter, Soltwedel-Schäfer

( 0 )

**ARE:** Macartney**PPE:** Graziani**PSE:** Crampton, González Triviño*Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern — Bericht Nordmann A4-0122/96**Änderungsantrag 48*

( + )

**ARE:** Barthet-Mayer, Castagnède, Dupuis, Hory, Lalumière, Macartney, Taubira-Delannon**GUE/NGL:** Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Piquet, Sornosa Martínez

Freitag, 24. Mai 1996

**PSE:** Smith

**UPE:** Daskalaki, Guinebertière

**V:** Aelvoet, Ahern, Cohn-Bendit, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Roth, Schoedter, Soltwedel-Schäfer

(—)

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, Sandbæk, van der Waal

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cunha, De Melo, de Vries, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Pelttari, Ryyänänen, Vallvé, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Pettinari

**NI:** Dillen, Jung, Lang Carl, Martinez, Nußbaumer, Vanhecke

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, de Bremond d' Ars, Camisón Asensio, Casini Carlo, Colombo Svevo, Deprez, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, McCartin, Malangré, Martens, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Pex, Poettering, Posselt, Reding, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, von Wogau

**PSE:** Adam, d'Ancona, Baldarelli, Bösch, Cabezón Alonso, Colajanni, Crampton, Crepaz, David, De Coene, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Frutos Gama, Gebhardt, Graenitz, Gröner, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hindley, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Krehl, Kuhn, McNally, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Peter, Rapkay, Samland, Schlechter, Schmidbauer, Sindal, Skinner, Tannert, Truscott, Vecchi, Waidelich, Walter, Watts, Wibe, Willockx, Wilson, Zimmermann

**UPE:** Chesa, Girão Pereira, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Vieira

(O)

**GUE/NGL:** Ribeiro

**UPE:** d'Aboville

---

*Bevölkerungspolitik in den Entwicklungsländern — Bericht Nordmann A4-0122/96*

*Änderungsantrag 36*

(+)

**EDN:** Berthu, Blokland, Fabre-Aubrespy, van der Waal

**ELDR:** Cunha

**NI:** Dillen, Jung, Lang Carl, Linser, Lukas, Martinez, Nußbaumer, Vanhecke

**PPE:** Alber, Añoveros Trias de Bes, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Bianco, de Bremond d' Ars, Camisón Asensio, Casini Carlo, Colombo Svevo, Deprez, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Fraga Estevez, Funk, Galeote Quecedo, Garriga Polledo, Gillis, Glase, Gomolka, Graziani, Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Kellett-Bowman, Kittelmann, Klab, Koch, König, Lambrias, Langen, Langenhagen, Laurila, Lenz, McCartin, Malangré, Martens, Mendez de Vigo, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oostlander, Pex, Poettering, Posselt, Reding, Redondo Jiménez, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schröder, Schwaiger, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tillich, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, von Wogau

**UPE:** d'Aboville, Chesa, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Malerba, Mezzaroma, Pasty, Rosado Fernandes, Vieira

(—)

**ARE:** Barthes-Mayer, Castagnède, Dell'Alba, Dupuis, Hory, Lalumière, Macartney, Taubira-Delannon

**EDN:** Sandbæk

Freitag, 24. Mai 1996

**ELDR:** Boogerd-Quaak, Brinkhorst, De Melo, de Vries, Kofoed, La Malfa, Lindqvist, Mulder, Nordmann, Pelttari, Rynänen, Vallvé, Vaz Da Silva, Wiebenga, Wijsenbeek

**GUE/NGL:** González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Maset Campos, Pettinari, Piquet, Ribeiro, Sornosa Martínez

**PSE:** Adam, d'Ancona, Baldarelli, Bösch, Cabezón Alonso, Colajanni, Crampton, Crepaz, David, De Coene, Dührkop Dührkop, Elchlepp, Frutos Gama, Gebhardt, Graenitz, Gröner, Hallam, Hardstaff, Haug, Hawlicek, Hindley, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jöns, Katiforis, Kerr, Kindermann, Krehl, Kuckelkorn, Kuhn, McNally, Martin David W., Medina Ortega, Miller, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Peter, Rapkay, Samland, Schlechter, Schmidbauer, Sindal, Skinner, Smith, Tannert, Vecchi, Waidelich, Walter, Watts, Wibe, Willockx, Wilson, Zimmermann

(O)

**UPE:** Daskalaki

**V:** Aelvoet, Ahern, Breyer, van Dijk, Gahrton, Holm, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Roth, Schoedter, Soltwedel-Schäfer

---